Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

	Inhaltsverzeichnis	
Manfred Beier	"Aufsicht über den Strafvollzug" – eine Quelle des Mißerfolgs	147
Karl Thomas	Hat sich der offene Strafvollzug bewährt?	157
Klaus D. Bücking	Fernkurs Abitur im Strafvollzug Modalitäten, Erfahrungen und Perspektiven	165
Klaus Freiling	Fernunterricht in Strafvollzugsanstalten Anmerkungen zu einem Erfahrungsbericht	169
Wilfried Müller/ Friedrich Scholz	Zehn Jahre Werkpädagogische Abteilung Laufen-Lebenau	17 1
Günter Hinrichs/ Andreas Thiel	Über den Verlauf einer Gruppenpsychotherapie mit jungen Tötungsdelinquenten	173
Markus Weiß	Sozialtherapie und Erlebnispädagogik Eine Alpentour mit jugendlichen Strafgefangenen	177
Dietmar Ruf	Das Freizeit- und Kulturprogramm der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen	179
Heinz-H. Wattenberg	Kreatives Training und künstlerisches Gestalten als Behandlungsmaßnahme in der Sozialtherapie	181
Erich Lütkenhaus	Schöpferisches Tun als Möglichkeit zur menschlichen Entfaltung Eine Unterrichtsreihe mit Grundformen in der Justizvollzugsanstalt	184
Gabriele Wohmann	Wann kommt die Post?	186
Max Busch	Kummer mit cum	188
	Aktuelle Informationen	189
	Aus der Rechtsprechung:	
	Anmerkung zum Beschluß des OLG Celle v. 15.7.1991 – 1 VAs 15/90 –	196
	OLG Koblenz v. 31.12.1991 – 2 Vollz (Ws) 38/91 : Anrechnung von Arbeitsfehlzeiten	197
	VG Düsseldorf v. 19.12.1991 – PVL 59/90 – : Rahmendienstpläne und Wochendienstpläne für den allgemeinen Vollzugsdienst in Justizvollzugsanstalten	198
	LG Kiel v. 8.5.1991 – 2 O 441/90 – : Umfang der Fürsorgepflicht der JVA, hier: Unterrichtung über Rentenrecht	199
	OLG Stuttgart v. 24.9.1991 – 4Ws 214/91 – : Zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde und des Nachverfahrens gem. § 33 a StPO nach Erledigung der Hauptsache	199
	OLG Hamburg v. 12.12.1991 – 1 Ws 37/91 –: Unterbrechung der Untersuchungshaft	200
	BGH v. 13.6.1991 – III ZR 76/90 –: Umfang der Auskunftspflicht eines Strafvollzugsbedienstetent	201
	Für Sie gelesen	203

208

Neu auf dem Büchermarkt

Unsere Mitarbeiter

Manfred Beier Diplom-Psychologe, JVA Bremen-Oslebshausen

privat: An der Weide 13, 2803 Weyhe/Leeste

Dr. Karl Thomas Richter am Bezirksgericht Schwerin

Oberneulander Heerstr. 87 A, 2800 Bremen 33

Klaus D. Bücking JVA Schwalmstadt

Paradeplatz 5, 3578 Schwalmstadt 2

Klaus Freiling Hauptlehrer im JVD, JVA Darmstadt

Marienburgstr. 74, 6100 Darmstadt

Wilfried Müller Oberamtsrat, JVA Laufen-Lebenau

Postfach 500, 8229 Laufen

Friedrich Scholz Hauptsekretär im JVD, JVA Laufen-Lebenau

Postfach 500, 8229 Laufen

Dr. Günter Hinrichs Diplom-Psychologe, Psychotherapeut

Arzt für Jugendpsychiatrie an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitäts-Nervenklinik

Niemannsweg 147, 2300 Kiel 1

Andreas Thiel Diplom-Psychologe, Psychotherapeut

Vollzugsleiter in der Jugendanstalt Boostedter Str. 30, 2350 Neumünster

Markus Weiß Psychologieoberrat

Rudolf-Sieverts-Haus, Jugendanstalt Hameln

Tündernsche Str. 50, 3250 Hameln

Dietmar Ruf Diplom-Sozialarbeiter (FH)

Sozialtherapeutische Anstalt, JVA, 6700 Ludwigshafen a.Rh.

Heinz-H. Wattenberg Amtsinspektor im JVD, Leiter der Arbeitstherapeutischen

Betriebe der Jugendanstalt Hameln

Tündernsche Str. 50, 3250 Hameln

Erich Lütkenhaus Kunstpädagoge

Ostenallee 63, 4700 Hamm 1

Gabriele Wohmann Schriftstellerin

Ludwig-Engel-Weg 11, Park Rosenhöhe, 6100 Darmstadt

Dr. Hans-Georg Mey Diplom-Psychologe, Ltd. Regierungsdirektor a.D.

Weißdornweg 3, 4700 Hamm 1

Prof.Dr. Max Busch Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden

Albrecht Welchner hoppenbank e.V. Bremische Straffälligenbetreuung

Haus Fedelhören, Fedelhören 33/34, 2800 Bremen 1

Elke Bahl hoppenbank e.V. Bremische Straffälligenbetreuung

Haus Fedelhören, Fedelhören 33/34, 2800 Bremen 1

Ernst-Peter Hartwig Ministerialrat, Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Wilhelm-Höpfner-Ring 6, 3037 Magdeburg

Dr. Karl Peter Rotthaus Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D.

Sürther Hauptstraße 200 a, 5000 Köln 50

Hubert Kolling Diplom-Politologe und Diplom-Pädagoge,

Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein

Bahnstr. 2, 8623 Staffelstein

Prof. Dr. Dr. hc. Heinz Müller-Dietz Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes

Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

"Aufsicht über den Strafvollzug" – eine Quelle des Mißerfolgs

Manfred Beier

Gesetzliche Regelung und Problemeinstieg

In § 151 StVollzG heißt es u.a.: "Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten ... ' (Abs. 1). "An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen ... " (Abs. 2). Der insoweit objektivierte Wille des Gesetzgebers hat dabei eine weitergehende Konkretisierung dahingehend, wie "Aufsicht" inhaltlich-materiell auszuüben sei, nicht erfahren; offensichtlich meinte man da Probleme nicht sehen zu müssen und hielt die Regelungen, die für "Verwaltung auch sonst" gelten, für hinreichend: Unter "Aufsicht" versteht man "nicht nur die Beobachtung, sondern auch die Beeinflussung der Tätigkeit des oder der Beaufsichtigten durch Verwaltungsvorschriften, durch Verwaltungsakte oder Weisungen im Einzelfalle sowie durch tatsächliche Maßnahmen. "Aufsicht" ist ein Mittel, Entscheidungen zu objektivieren. Sie kann Schutz des Entscheidenden vor eigener Fehlleistung sein, indem sie nicht nur auf Innehaltung genereller Regeln hinwirkt, sondern auch berät, fachliche Entscheidungshilfe leistet, abstimmt und steuert" (Wolff/Bachof 1976, S. 101 f.).

Möglicherweise wollten sich die hier zu erwartenden Probleme einer schlüssigen Formulierung auch nicht recht fügen. Der Interessierte findet sich also auf die einschlägigen Kommentierungen verwiesen; allerdings geben diese auch nicht viel dazu her: "Im Rahmen der Dienst- und Rechtsaufsicht" so führt etwa Koepsel aus – "prüfen die Aufsichtsbehörden, ob die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten gesetzesgemäß handeln. (1991, § 151, Rn. 3) Fachaufsicht pflegt demgegenüber als Kontrolle des Verwaltungsermessens aufgefaßt zu werden (vgl. Wolff/Bachof 1976, S. 105; Arnold 1991, S. 165); deutlich umfänglicher setzt allerdings Koepsel an: "Im Rahmen der Fachaufsicht müssen die Aufsichtsbehörden prüfen, ob die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten fachgerecht vorgehen." (ibd.)

Gegenüber dem insoweit zu konstatierenden Schweigen des Gesetzes und den überwiegend lapidaren Feststellungen wird nachzuweisen sein, daß "Aufsicht" Probleme - und nicht so geringe - aufwirft: "In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Aufsichtsbehörden von deutlichen Fehlentwicklungen im Vollzug (z.B. Hamburg, Köln, Mannheim) stets ,überrascht' wurden. Ähnliches gilt auch heute noch für nicht so spektakuläre Entwicklungen." (Koepsel 1991, § 151, Rn. 8) Eine genauere Betrachtung müßte sich auch deshalb lohnen, weil Kontrolle von Menschen über andere Menschen - insbesondere unter der Prämisse einer "pessimistischen Sozialanthropologie" (vgl. Naucke 1982, S. 145) – eigentlich doch einen hochsensiblen Bereich darstellen dürfte; dies um so mehr, als z.B. "Dienstaufsicht" entsprechend üblichem Verwaltungsverständnis "ihrem Umfang nach total (ist)", also "alles Handeln der Anstalten von Seiten der Aufsichtsbehörden beeinflußt werden kann" (Feest/ Hoffmann 1990, § 151, Rn. 2).

Es "(gibt) eine Fülle von Ärgernissen und Schwierigkeiten (Böhm/Schäfer 1989, S. 7), deren explizite Erörterung aber offensichtlich nicht so leicht fällt (ibd.). Die Darstellung nimmt zunächst die überwiegend eher dezent zu nennenden Problemandeutungen auf, die sich hier und da finden lassen. Im einzelnen gibt es dabei Hinweise auf unterschiedliche Perspektiven und Interessen bei beaufsichtigendem und beaufsichtigtem Organ, auf Tendenzen zu administrativer Überregulierung und schließlich auch auf mangelnde Unterstützung der Mitarbeiter vor Ort, die da beaufsichtigt werden.

2. Dezente Problemandeutungen

2.1 Unterschiedliche Perspektiven und Interessen

Es wird die "Fiktion" als "unangebracht" gekennzeichnet, "daß die Organwalter der Aufsichtsbehörden weiser seien als die der beaufsichtigten"; sie hätten "nur z.T. andere Perspektiven und andere Interessen zu wahren" (Wolff/ Bachof 1976, S. 102). Für den Strafvollzug konkretisieren Feest/Hoffmann dahingehend, die Aufsichtsbehörden dürften "- wie sie immer wieder Gefahr laufen - nicht Gründe politischer Zweckmäßigkeit in ihre Ermessensentscheidung einfließen lassen", "politische Gründe" hätten "bei notwendigen Interessenabwägungen ... außenvorzubleiben" (1990, § 151, Rn. 2). Man kann bei solchen dort als "ermessensfehlerhaft" und "rechtswidrig" (ibd.) bezeichneten Entscheidungen an die mit der Beurlaubung von (hoffentlich ehemaligen) Terroristen verbundenen Probleme, z.B. der Darstellung gegenüber der Offentlichkeit, denken. In den letzten zwanzig Jahren war festzustellen, daß schon so mancher Justizminister über solchen oder ähnlichen Problemen des Strafvollzugs abdanken mußte.

Neben unterschiedlichen Interessen kommen auch unterschiedliche Perspektiven als Ergebnis unterschiedlicher Vorerfahrungen ins Spiel, worauf Koepsel im Zusammenhang mit der Fachaufsicht über die im Strafvollzug tätigen Juristen hinweist: Es habe sich "in den meisten Bundesländern ungeplant ein Trend entwickelt, daß ein Teil der ... Juristen fast ausschließlich als Leitungskräfte in den Justizvollzugsanstalten tätig ist, während ein anderer Teil ... sehr frühzeitig Aufgaben bei den Aufsichtsbehörden übernimmt" (1991, § 151, Rn. 19). Man wird bei den zuletzt Genannten wohl einen erheblichen Erfahrungsmangel hinsichtlich der im Vollzug gegebenen mikrostrukturellen Bedingungen annehmen dürfen mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Zur Veranschaulichung: "Meine Vorstellungskraft hätte das überschritten" - so soll sich der seinerzeit im Justizministerium Baden-Württemberg Verantwortliche, der spätere Generalbundesanwalt Rebmann, vor dem Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Todes der Stammheimer Häftlinge eingedenk der Tatsache geäußert haben, daß es den offiziell völlig Abgeschotteten während durch andere Häftlinge im Zellentrakt durchgeführten Umbaumaßnahmen gelungen war, Werkzeug, Baumaterial und Farbe beiseitezuschaffen, um damit Verstecke anzulegen, in denen dann später Pistolen und Munition verborgen werden konnten (Aust 1989, S. 440). Völlige Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse (trotz vorangegangener Besichtigung!) verraten auch die auf die Übersichtlichkeit von Zellen und die Durchführung der Freistunde gerichteten Erlasse der Aufsichtsbehörde, die Winchenbach berichtet (1985, S. 134 f.).

2.2 Warnungen vor administrativer Überregulierung

Die hier gehegten Befürchtungen lesen sich wie folgt:

"... perfektionistische Bestimmungen sollten vermieden werden; der Verwaltung muß soviel Spielraum wie möglich bleiben, dem jeweiligen Einzelfall materiell gerecht zu werden (und nicht lediglich formell) ..." (Wussow 1983, S. 53).

Es wäre "nicht nur des Angewiesenen, sondern auch des Anweisenden unwürdig, wenn nachgeordnete Organe oder Ämter zu Briefträgern oder Bütteln degradiert" würden; dies könnte eine "apathische Haltung der Angewiesenen" zur Folge haben, "Scheu vor Unbequemlichkeit" und "Furcht vor Rügen" könnten in "gläubigem Gehorsam" münden (*Wolff/Bachof* 1976, S. 102) – mit allen negativen Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit der einzelnen Verwaltung.

Mit Bezug auf den Strafvollzug wird geäußert:

"Die Ausübung der Aufsicht" müsse "in einer dem Wesen des Behandlungsvollzuges entsprechenden Art erfolgen", dürfe "deshalb die Anstalten nicht bis ins einzelne durch das Erlaß- und Berichtswesen steuern", habe "sich vielmehr grundsätzlich auf die Rahmenplanung und Globalsteuerung des Vollzugsgeschehens zu beschränken" (Calliess/Müller-Dietz 1991, § 151, Rn. 2). Es wäre "mit dem Geist des Gesetzes unvereinbar, wenn die Aufsichtsbehörden für alle denkbaren Fälle generelle Weisungen" erließen (Feest/Hoffmann 1990, § 151, Rn. 6). Den beschworenen Gefahren dürfte sicherlich auch eine entsprechende Realität korrespondieren, bezüglich derer man sich wohl nur über Ausmaß und Verbreitung streiten könnte. Auf jeden Fall scheinen sich nach den Beobachtungen des Verfassers Zustimmungsvorbehalte zu Entscheidungen der Anstalten in Einzelfällen Gefangener auszuweiten, die "Mißtrauen in die Arbeitsweise der Anstaltsbediensteten" signalisieren und eine "Verlagerung der angestammten Anstaltsleiterverantwortung" bedeuten (Arnold 1991, S. 166).

Gegen administrative Überregulierung stehen den Betroffenen wirksame Mittel nicht zur Verfügung: Es gilt das "Verbot des "Insichprozesses" (*Wolff/Bachof* 1976, S. 112), das in der herkömmlichen Verwaltungslehre mit dem Grundsatz der Effizienz der öffentlichen Verwaltung begründet wird, "die wenig geschützte Würde des Beamten" (*Werth* 1984) zur Folge hat – und im übrigen der angestrebten Effizienz häufig zuwiderlaufen dürfte. Immerhin ist jüngst eine Tendenz zu erkennen, die Feststellungsklage als zulässig zu erachten, wenn der Beamte geltend macht, durch die Weisung in dem Grundrecht auf Achtung der Würde des Menschen nach Art. 1 GG verletzt worden zu sein (OVG Bremen, Az.: 2 BA 4/88).

2.3 Mangelnde Unterstützung der Mitarbeiter vor Ort

"Es kann nicht übersehen werden, daß bei einem großen Teil der Bediensteten … ein Unbehagen hinsichtlich der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden vorhanden ist. Besonders im Bereich der Behandlung der Gefangenen fühlen sich viele Bedienstete hilflos den Problemen ausgesetzt und würden sich von den Aufsichtsbehörden eine helfende Fachberatung wünschen. Die meisten Landesjustizverwaltungen haben zu wenig Vorsorge dafür getroffen, daß die Aufsichtsbehörde auch als helfende Fachberatung der Justizvollzugsanstalten auftreten kann" (Koepsel 1991, § 151, Rn. 20). Was die "hel-

fende Fachberatung" angeht, könnte sie darin bestehen, daß konkrete Probleme gemeinsam konkret angegangen würden. Dabei sagt der Volksmund wohl nicht zu Unrecht, daß guter Rat teuer ist, womit wohl mehr die Schwierigkeiten der Problemmaterien, nicht so sehr der finanzielle Aspekt gemeint sein dürfte. In der Tat empfiehlt es sich bei der derzeitigen Situation wohl mehr, die alltäglichen Schwierigkeiten in den Anstalten selbst, etwa im Rahmen einer "mutuellen Supervision", anzugehen bzw. Weiterbildungsangebote "außerhalb" wahrzunehmen und die jeweils angefallenen Probleme dort ins Gespräch zu bringen. Wie "helfende Fachberatung" nicht aussehen kann, wird weiter unten (4.2) dargestellt.

Für die – wie festgestellt – überwiegend eher dezent abgehandelte Problematik von "Aufsicht" gibt es nun natürlich auch Lösungsversuche. Vorgeschlagen werden dabei – mit verschiedenen Akzentuierungen – die Erhöhung der Kontrolldichte sowie eine konzeptionelle Vereinheitlichung der praktischen Arbeit. Dies wird nachfolgend in kritischer Besprechung dargestellt.

3. Lösungsvorschläge

3.1 Erhöhung der Kontrolldichte

"Um bestimmte Trends oder Trendänderungen im Vollzugssystem einer Anstalt zu registrieren, müßte die Anstalt von 'Inspekteuren' … in unregelmäßigen Abständen mindestens monatlich einmal aufgesucht werden" (*Koepsel* 1991, § 151, Rn. 8) – also nicht nur "mindestens zweimal jährlich", wie in den VV zu § 151 Abs. 2 festgelegt. "Außerdem müßte der 'Inspekteur" von sämtlichen schriftlichen Eingaben der Gefangenen der betreffenden Anstalt Kenntnis haben" (ibd.).

Von einem solchen Ansatz ist wenig zu erwarten: Wahrscheinlich dürfte es doch mehr auf die Qualität der Inspektion ankommen als auf deren Quantität, und natürlich unterbleiben jegliche Hinweise, wie denn ein angemessenes Vorverständnis des Inspekteurs anzusehen, d.h. wie und wohin der denn seinen prüfenden Blick zweckmäßigerweise zu richten hätte; Potemkinsche Dörfer erkennt man eben nicht so einfach als solche, wie häufig auch immer man sich an ihnen vorbeiführen läßt. Die im Medium von Anstaltsbesichtigungen einkommenden Informationen liegen nicht so schlicht auf der Hand: "Trends" und ihre möglichen Änderungen sind ihrer Art nach latent, manifestieren sich zumindest der Möglichkeit nach zeitlich am frühesten in informellen Gesprächen, im übrigen auch mit den verschiedensten (!) Bediensteten, deren Inhalte dann aber auch noch hermeneutisch richtig verstanden werden müssen. (So sind dem Verfasser gegenüber von Bediensteten schon Äußerungen getan worden wie "wir sitzen hier zwischen allen Stühlen", "schreibste 'ne Meldung, mußte Dich hinterher nicht entschuldigen" u.v.a.m. - was hat das wohl noch zu bedeuten?) Dienstgespräche "insbesondere mit den Anstaltsleitern" dürften - dies gegen Arnold (1991, S. 165) - im Ergebnis wohl auf ähnliche Effekte wie aus dem Kinderspiel "Stille Post" bekannt hinauslaufen. Den Erkenntnisgewinn auf "Gefangene" bzw. deren "schriftliche Eingaben" zu orientieren, verkürzt nur die Vielfalt der möglichen Erkenntnisquellen.

Koepsel geht in seinen Vorstellungen über die Erhöhung der Kontrolldichte aber noch weiter, diesmal im Rahmen der Erörterung von Fachaufsicht. Nach Feststellung von deren Notwendigkeit wird diese dann akribisch aus den Formulierungen des Gesetzes abgeleitet: Sie müsse vorhanden sein für das "Arbeitswesen", die "Sozialarbeit", die "schulische Weiterbildung der Gefangenen", die "Gesundheitsfürsorge", den "psychologischen Dienst", die "Seelsorger", den "allgemeinen Vollzugsdienst", den "gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst", die "Juristen" (ibd., § 151, Rn. 11-19). Also dies alles noch zu "Dienst- und Rechtsaufsicht" (ibd., § 151, Rn. 3) dazu, möglichst auch noch mit einem jeweils eigenen Dienst in der Aufsichtsbehörde. In den hier geäußerten, weil über die Formulierungen des Gesetzes hinausgehenden Vorstellungen manifestiert sich in der Tradition einer lebensfernen "Begriffsjurisprudenz" so etwas wie ein "Überkomplexitätssyndrom" (Alheit 1983, S. 159): Der in Segmente aufgespaltene Gefangene wird von diesen Segmenten zugeordneten Fachmitarbeitern bearbeitet, denen dann wiederum für die einzelnen Segmente zuständige Fachdienste in der Aufsichtsbehörde gegenüberstehen -"fehlt leider nur das geistige Band" (Goethe: Faust I, Schülerszene). Einen "gefangenenzentrierten Ansatz" (Alisch/Röttjer 1980, S. 5) wird man das wohl kaum heißen können. Im Nachdenken über resultierende Konkretionen könnte man - ironisch gesagt - auf die Frage kommen, ob etwa der katholische Seelsorger daraufhin kontrolliert werden soll, ob er denn auch tatsächlich die Jungfrauengeburt Mariae verkündet oder sich etwa ketzerisch davon absetzt.

3.2 Konzeptuelle Vereinheitlichung der praktischen Arbeit

3.2.1 Darstellung und generelle Kritik dieser Auffassung

Ein weiterer nicht unproblematischer Lösungsvorschlag - wiederum mit Bezug auf Fachaufsicht - könnte "Dogma von der Einheitlichkeit fachspezifischer Standards" genannt werden. Es handelt sich dabei um "die Vorstellung, man müßte möglichst nach einer einheitlichen Theorie mit einheitlichen Methoden arbeiten" (Richter 1980, S. 239); dahinter steht die Leitidee, "daß es in einem Betrieb vor allem auf die Ordnung und das "Klappen" ankomme" (ibd.). Diesem Dogma scheinen z.B. Maelicke/Simmedinger mit Blick auf für den Bereich der "Sozialen Dienste in der Justiz in Bremen" von ihnen behauptete Mängel (1986, S. 123 ff.) anzuhängen, bezüglich derer eine Verbesserung von Änderungen der als unzureichend erachteten Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht (ibd., S. 130) erwartet wird; wie eine solche Aufsicht qualitativ denn nun besser wahrzunehmen sei, darüber wird - vielleicht bezeichnenderweise - aber nichts ausgesagt. Die Rede ist statt dessen von "einer gemeinsamen fachlichen Position", einem "gemeinsamen fachlichen Konzept" (ibd., S. 130 f.), die fehlen würden. Auch Koepsel würde ausweislich seiner Formulierung von Fachaufsicht als Prüfung der "Fachgerechtigkeit" eines Vorgehens (1991, § 151, Rn. 3) einer solchen Auffassung vielleicht beitreten wollen.

Dieser Position ist mit aller Deutlichkeit der in den Sozialwissenschaften faktisch herrschende Pluralismus entgegenzuhalten. Der ist dabei nicht etwa nur Nachteil, Bürde: Hier manifestieren sich im Gegenteil so eminent politische Kategorien wie Freiheit und Gewaltenteilung (Näheres dazu bei Marguard, 1986, S. 95), und es "sinkt die Gefahr monodiagnostischer Sichteinseitigkeiten" (ibd.). Darüber hinaus dürfte ein "Bild hochgradiger Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Arbeitsweise mit großer Wahrscheinlichkeit für ein ungünstiges, autoritativ eingeengtes Arbeitsklima"

sprechen, "in dem sich weder die arbeitenden Menschen selbst noch die von ihnen betreuten Klienten besonders wohl fühlen dürften" (Richter 1980, S. 240). (Schon jetzt – wo Einheitlichkeit zumindest nach Maelicke/Simmedinger doch nur unzureichend verwirklicht ist - sprechen etwa sechzig in den Bremer Anstalten in den letzten zehn Jahren "vollzugsdienstuntauglich" gewordene Mitarbeiter wohl Bände!)

Nicht in Abrede gestellt werden kann allerdings die Notwendigkeit einer ggf. auch institutionell zu sichernden weitgehenden Abstimmung zwischen den Mitarbeitern. Böllinger hat bezüglich eines sorgfältig geplanten Behandlungsprojektes in Kalifornien, bei dem u.a. Verhaltensmodifikation und Transaktionsanalyse verglichen wurden, feststellen müssen, daß "das Ausbleiben eines gewissen Vereinheitlichungs- und Kontrolldrucks ... Verselbständigungsprozesse auslöste" (1980, S. 43), die zu einem "Vordringen unspezifischer und unverbindlicher Beratungskonzepte" (ibd.) führten, wodurch die nachgewiesenen Erfolge beider Methoden und schließlich auch das ganze Projekt in Frage gestellt wurde. Wichtiger als die Einheitlichkeit der vorab definierten Behandlungspragmatik dürfte allerdings gewesen sein, daß sich "die Abstände zwischen den Beratungen und Besprechungen ... quasi unmerklich (vergrößerten)" (ibd.); Auflösungserscheinungen im Projekt können dann natürlich nicht überraschen.

3.2.2 Kritik speziell: Die Arbeitsfeldabhängigkeit psychosozialer Praxis

Das "Einheitlichkeitsdogma" auf die Spitze treiben zumindest implizit Grunau/Tiesler: "Beim Fehlen eigener Fachkräfte in der Aufsichtsbehörde "kommt die Zuziehung von Fachkräften anderer Ressorts (z.B. Arbeit, Soziales, Kultus, Erziehung) in Betracht" (1982, § 151, Rn. 4). In dieser Auffassung erscheinen Sicht- und Herangehensweise an je und je zu lösende Probleme als arbeitsfeldunabhängig, Methoden psychosozialer Praxis unter welchen Feldbedingungen auch immer realisierbar; dem ist natürlich nicht so: Was die konkreten Arbeitsbedingungen im "Knast" angeht, besteht "draußen" ein ganz erhebliches Informationsdefizit (sehr anschaulich dazu Schreiber 1984), von dem "Fachkräfte anderer Ressorts" natürlich nicht auszunehmen sind. Sie dürften in aller Regel fragliche Sachverhalte infolgedessen auch nicht zutreffender einschätzen können. Unter dem Vorbehalt, daß die in der Ausbildung gelernten Methoden nicht so "rein" angewandt werden können, ist auch der von Müller-Dietz mit Blick auf die Psychologen im Strafvollzug gemünzte Hinweis auf das "Recht der Aufsichtsbehörde" zu stellen, "den Nachweis der besonderen Qualifikation verlangen zu dürfen, die zur Anwendung einer bestimmten Untersuchungs- oder Behandlungsmethode ... erforderlich ist" (1987, S. 363). "Fachkräfte anderer Ressorts" also haben weitgehend anders geartete Probleme, arbeiten anders.

3.2.3 Kritik speziell: Die Theorieabhängigkeit psychosozialer Praxis

Neben der Arbeitsfeldabhängigkeit ist auch die Theorieabhängigkeit jedweder psychosozialen Praxis zu bedenken: "Das erste steht uns frei, beim zweiten sind wir Knechte" (Goethe: Faust I, Szene Studiozimmer). Selbstverständlich sind damit nicht "Willkür", "Beliebigkeit" o.ä. gemeint, sondern Bindung an vorhandene oder nach Maßgabe des Arbeitsfeldes selbst auszuarbeitende rationale Positionen. (Die "Lehre vom Ermessen" in der Verwaltungslehre wäre hier etwa analog.) Irgendwelchen Verabsolutierungen von fachlichen Prämissen kann auch dann nicht beigetreten werden, wenn sich praktische Arbeit einmal als tragisch erfolglos erweisen sollte. Hierzu im folgenden ein Beispiel.

Exkurs: Eine konkrete fachliche Kritik

In einem von Schorsch u.a. (1982) behandelten Fall kritisieren die Autoren das "therapeutische Vorgehen nach Art eines verhaltenstherapeutischen Sozialtrainings" (S. 41), das von einem Anstaltspsychologen über ein Jahr lang praktiziert wurde, dahingehend, dem Behandler sei "in seinem Bestreben, die "Hier-und-jetzt-Situation" zur Grundlage der ... Arbeit zu machen, ... der Fehler unterlaufen, daß er die Problemdefinition des Patienten einfach übernommen hat, ohne zu reflektieren, daß diese bereits eine Abwehrleistung gewesen ist" (ibd.). Es habe eine abgespaltene Aggressivität und Triebhaftigkeit vorgelegen, deren Verleugnung der Psychologe mitgemacht habe, ohne sie zu sehen (ibd.). Im konkreten Fall hatte es sich um einen Sexualmörder gehandelt, der nach Behandlung und seiner bedingten Entlassung zwei weitere Morde begangen hatte.

So unglaublich tragisch dieser Fall auch ist, muß der Rückfall dennoch nicht unbedingt auf unzureichende Diagnostik und falsche Behandlung zurückgehen: *Schorsch* selbst ist jüngst ein ähnlich' Ding passiert (Spiegel TV, SAT 1, 10.07.90); jedwede Diagnostik und Behandlung stoßen eben an nicht überschreitbare Grenzen. Auch schwere Störungen können übrigens zumindest grundsätzlich angegangen werden, ohne daß man sich vorrangig dem psychoanalytisch orientierten Konzept von "Abwehr", lebensgeschichtlicher Aufarbeitung o.ä. verpflichtet zu fühlen braucht (etwa mittels "provokativer Therapie" – *Farrelly/Brandsma* 1986; mittels "paradoxer Interventionen" – *Weeks/L'Abate* 1985; mittels einer "Breitbandtherapie" – *Christmann* u.a. 1988, S. 160 ff.).

Die Darstellung wird mit verschiedenen Beispielen für Aufsichtstätigkeit fortgesetzt. Im einzelnen geht es um die Nachprüfung "mißglückter" Lockerungen, um "helfende Fachberatung", um Aufsichtstätigkeit im Rahmen des Verwaltungsvorverfahrens sowie darum, wie man sich z.B. in Bremen die Fachaufsicht über die Psychologen vorstellt. Die Logik von solch dem kasuistischen ähnlichen Vorgehen beinhaltet dabei, daß "... im konkreten Fall das Allgemeingültige zu erfassen" (*Hauser* 1976, S. 703) beabsichtigt wird.

4. Beispiele für Aufsichtstätigkeit

4.1 Die Nachprüfung "mißglückter" Lockerungen

4.1.1 Kriterien für die Gewährung von Vollzugslockerungen

Hinsichtlich der bei einer Ermessensentsscheidung bezüglich von Lockerungen zu beachtenden Kriterien kann der vom Justizministerium in Hessen unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung formulierten Position vorbehaltlos zugestimmt werden: Es seien "das Vorleben des Verurteilten, seine Straftat, die Urteilsgründe, die Dauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe, die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Verhalten im Vollzug sowie die

familiären und sonstigen Verhältnisse außerhalb des Vollzugs, insbesondere die Intensität bestehender Bindungen zu Bezugspersonen, zu berücksichtigen" (Knappik 1989, S. 87). Verbreitet ist auch die Prämisse, daß "je gefährlicher und gewalttätiger der Proband bei seinem Delikt gehandelt" habe, "desto mehr Vorsicht ... bei Lockerungen geboten" sei (Berlit 1988, S. 22). Die Anwendung der genannten Kriterien macht dann allerdings erhebliche Schwierigkeiten, was bei "Ermessensbegriffen" (Engisch 1983, S. 111 ff.) auch nicht verwundern kann: "Probleme ergeben sich insbesondere aus der Gewichtung der einzelnen Kriterien bzw. ihrem Verhältnis zueinander" (Knappik 1989, ibd.). "Mißglückte" Vollzugslockerungen (Nichtrückkehr in die Anstalt, Straftaten) werden nun von der jeweiligen Aufsichtsbehörde als "besondere Vorkommnisse" besonders gern geprüft. Die dabei zutage tretenden Denkmuster sind einer genaueren Betrachtung wert.

4.1.2 Typische Denkmuster in Aufsichtsbehörden

Im eigenen Tätigkeitsfeld konnte der Verfasser über Jahre hinweg beobachten, daß sehr viele von der Aufsichtsbehörde an die Anstalt gerichtete Schreiben anläßlich "mißglückter" Vollzugslockerungen Nachfragen dahingehend zum Inhalt hatten, warum dem jeweiligen Gefangenen überhaupt Lokkerungen gewährt worden waren. Argumentiert wurde in diesen Schreiben sehr häufig mit Hinweisen darauf, daß doch die Staatsanwaltschaft Bedenken gegen Lockerungen geäußert habe bzw. aus der Akte nicht erkennbar sei, daß sich der - im Urteil häufig als besonders "schlimm" geschilderte – Gefangene inzwischen "geändert" habe. "Die meisten gegenüber den Vollzugsanstalten erhobenen Beanstandungen richten sich gegen eine falsche Gewichtung der einzelnen Beurteilungskriterien", so führt Knappik für die Situation in Hessen aus (1989, S. 92). Und weiter: "Häufig wird auf eine aktuelle Situation abgestellt und aus dieser heraus eine Lockerungsmaßnahme gewährt. In der Vergangenheit liegende, gewichtige Kriterien wie Vorstrafen, Vorleben, Entwicklung des Gefangenen bis zur Tat und die Straftat selbst finden keine angemessene Berücksichtigung. Überbewertet wird das aktuelle Vollzugsverhalten. Familiäre Probleme des Gefangenen wie z.B. Entfremdung der Ehefrau und der Kinder, erhebliche Schulden pp. werden in den Vordergrund gestellt" (ibd.). Ihm schwebt vor, daß "eine sachgerechte Urlaubsentscheidung ... nur durch die Verknüpfung sämtlicher heranzuziehender Kriterien ... und ihre ... Abwägung gegeneinander erfolgen (kann)" (ibd.); dem ist sicherlich grundsätzlich zuzustimmen. Weiterhin stellt er sich auch noch vor, daß seitens der Gefangenen "Druck" auf die Entscheidungsbeteiligten in der Anstalt ausgeübt wird, doch endlich die begehrte Maßnahme bewilligt zu bekommen

Dankenswerterweise exemplifiziert er seine Vorstellungen sodann auch noch an einem konkreten Fall: Da war einem Gefangenen mit einer zweifelsohne sehr belasteten Vorgeschichte Urlaub gewährt worden, aus dem er dann nicht zurückkehrte; nach seiner (*Knappiks*) Auffassung war die Urlaubsgewährung "erheblich verfrüht", da bis zum 2/3-Zeitpunkt noch fast vier Jahre zu verbüßen waren und da fünf Monate vorher in einer Behandlungskonferenz noch die Nichteignung für Lockerungen angenommen worden war. Das in der darauffolgenden Zeit seitens des Gefangenen gezeigte "angepaßte, beanstandungsfreie, zukunftsorien-

tierte Verhalten" sei "überbewertet" worden, "eine weitere Beobachtung des Verhaltens ... und der Nachweis einer Konstanz bzw. Fortentwicklung der vorhandenen positiven Tendenz (wäre) erforderlich gewesen" (1989, S. 90 f.).

All das ist sicherlich gut gemeint, doch wahrhaft bös' zu hören bzw. zu lesen.

4.1.3 Analyse der aufgewiesenen Denkmuster

4.1.3.1 Willkürliche Selektion der überprüften Fälle

Kritisiert werden muß zunächst, daß in der Regel offensichtlich lediglich die "mißglückten" Lockerungen einer Überprüfung für wert befunden werden; dies trägt in zweifacher Hinsicht den Charakter von Willkürlichkeit. Einmal könnten die angeführten Bedenken in genau der gleichen Weise bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Vollzugslockerungen geltend gemacht werden, die völlig beanstandungsfrei verlaufen sind; da diese Fälle der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht vorgelegt zu werden brauchen, kann sich bei den dortigen Mitarbeitern notwendigerweise eine realistische Sichtweise nicht einstellen, was die Angemessenheit der Anwendung der relevanten Entscheidungskriterien angeht. Ein solcherart wie beschrieben vorgenommener Ansatz führt wegen seiner monokausalen Prämisse notwendigerweise in die Irre. Zum anderen mißglücken nicht so selten auch Lockerungen, bei denen keine entgegenstehenden Kriterien aus der Vorgeschichte ausgefiltert werden können. (Diese Fälle kommen der Aufsichtsbehörde allerdings zur Kenntnis.)

Aus den beiden genannten Gründen wäre natürlich nur eine Nachprüfungskonzeption adäquat, bei der zu überprüfende Vorgänge nach dem Zufallsprinzip auf jenseits eines "Glükkens" oder "Mißglückens" zu entwickelnde Kriterien durchgesehen werden.

4.1.3.2 Kritik "hinterher"

Weiter: Die Kritik erfolgt zeitlich immer nach dem Mißglücken einer bewilligten Lockerung. Nun ist man, wenn man aus dem Rathaus kommt, bekanntlich immer klüger; die Aufsichtsbehörde behauptet allen Ernstes, daß man es schon vor dem Rathausbesuch hätte wissen müssen. Die Frage ist nur: Wie eigentlich? Die etwas schlichte Antwort lautet: Man hätte nur länger warten und den Gefangenen weiter beobachten, seinem "Druck" nicht nachgeben müssen. Dies mag zwar im Einzelfall auch durchaus einmal zutreffend sein, ist als verallgemeinerte Verfahrenslinie allerdings völlig unbrauchbar: Mit der gleichen Berechtigung könnte bei längerem Zuwarten ein den Gefangenen labilisierender "Stau" erwartet werden, der ihn den Anforderungen der begrenzten Freiheit von Vollzugslockerungen noch weniger hätte gewachsen sein lassen. Im übrigen gibt es keine sachlich zweifelsfreie zeitliche Grenze, ab der Lockerungen mit besserer Erfolgsaussicht gewährt werden könnten: Warum eigentlich sollen sechs Monate richtiger sein als fünf usf., um die Mißbrauchswahrscheinlichkeit einzuschätzen? Die Willkür einer so allgemein gehaltenen Einschätzung wie "verfrüht" liegt wohl auf der Hand; außerdem kann man sich auch viele Fälle vorstellen, wo einem "Druck" nachzugeben therapeutisch durchaus indiziert sein kann.

Es werden darüber hinaus keine substantiierten Hinweise gegeben, welche konkreten Indikatoren nach der geforderten längeren Wartefrist denn nun für eine positive Lockerungsentscheidung in Ansatz zu bringen wären. Kein Wunder: "Bislang ist es nicht gelungen, leicht erfaßbare "Sozialdaten" in Verbindung mit einem bestimmten Lockerungsverhalten zu bringen" (Bohling 1989, S. 74). Auszugehen ist davon, "daß die kriminologische Wissenschaft keine gesicherten Kriterien zur Kalkulierung von Mißbrauchsrisiken bei "Gewalttätern' erarbeitet hat ..." (Koepsel 1990, S. 28).

Das braucht im übrigen nicht zu überraschen: Menschen sind äußerst komplexe Systeme, die ihrerseits wieder mit anderen komplexen Systemen (anderen Menschen, sonstigen vielfältigen Umgebungsbedingungen) vernetzt sind; das Ganze hat man sich notwendig auch noch in einer Zeitachse verlaufend zu denken.

Natürlich ist auch "Wissenschaft" zumindest seit einigen Jahren fächerübergreifend mit komplexen Systemen befaßt (eine gute Einführung gibt das GEO-Heft Wissen 2, 1990). Deren wesentliche Eigenschaft liegt nun in ihrer "Nichtlinearität"; "... bereits kleinste Schwankungen in den Anfangsbedingungen (können sich) gravierend auf den Endzustand des betreffenden Systems auswirken", weshalb "eine präzise Vorhersage seines Endzustandes nicht möglich (ist)" (Küppers 1990, S. 29). Aus dem Bereich des Wettergeschehens gern genannt wird hier der "Schmetterlingseffekt": "Die Luftwirbel, die ein Schmetterling in China verursacht, können Auslöser eines Hurrikans sein, der Wochen später über der Karibik tobt." (GEO 1990, S. 188) Bei Lockerungsprognosen ist z.B. an "Minimalgrößen" wie häufig unausgesprochene und atmosphärisch vorgegebene Verhaltenserwartungen bezüglich der Klienten zu denken, die sich als self-fulfilling prophecy, aber auch genau gegenteilig auswirken können: Mitnichten nämlich ist der Prognostiker als unabhängig von der zu beurteilenden Person zu denken (vgl. mit empirischem Material Straube 1990). Wer da vorgibt, besseres Wissen zu haben, möge dieses doch bitte explizit und detailliert darlegen; eine eingehende Beschäftigung mit den "Problemen der Methodologie und Legitimation" von "Prognosen im Strafrecht" vorab wäre allerdings anzuraten (zum Ganzen Kühl/Schumann 1989).

4.1.3.3 Falsche Gesetzesauslegung

Frisch hat darauf hingewiesen, daß eine am Wortsinn orientierte Auslegung der einschlägigen Gesetzesvorschrift in § 11 Abs. 2 StVollzG (es dürfe "nicht zu befürchten" sein, "daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde") keinesfalls so verstanden werden darf, "daß eine gewisse tatsachenfundierte Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten die Lockerung unzulässig mache" (1990, S. 14): Eine solche Auffassung würde nämlich beinhalten, daß dann "die Lokkerung ... bereits unter Voraussetzungen gesperrt (wäre), bei denen die sehr viel weitergehende Maßnahme der Aussetzung (eines Strafrestes zur Bewährung nach § 57 StGB -Verf.) noch zulässig wäre ... " (ibd.). Eine analoge Anwendung auf den in § 13 behandelten "Urlaub aus der Haft" ist zwingend. Es reicht für die Erfüllung des Gesetzesauftrages eben nicht, "einfach auf den Fortfall der Gefährlichkeit durch Zeitablauf zu setzen"; man habe vielmehr vorrangig "die Behebung oder möglichste Reduzierung der vom Täter ausgehenden Gefahr" anzustreben (ibd., S. 16).

4.1.3.4 Aktengläubigkeit

Befremden muß weiterhin die weitgehende Aktengläubigkeit auslösen. "... das erkennende Gericht (hat) in aller Regel so sorgfältig seine Feststellungen getroffen, daß der Akteninhalt ein wesentliches Bild des Lebens des Gefangenen gibt" (Knappik 1989, S. 88); Kindheit, schulischer und beruflicher Werdegang, soziales Umfeld, Verhältnisse in der Ehe und Beziehungen zur Familie, zu Hobbies, Vorstrafen, Haftentlassungen, das Verhalten nach einer Entlassung, Nutzung oder Mißbrauch von Bewährungschancen, die Verhaltensweisen und Motive bei früheren Strafbegehungen - all dies und noch viel mehr sei aus den Akten zu erfahren (ibd.). Zwar habe "die persönliche Kenntnis des Gefangenen ... auch ihre Bedeutung", doch bilde "das aktenmäßig festgehaltene Leben des Gefangenen eine zuverlässige Quelle der Beurteilung seiner Person" (ibd.). Der Logik dieser Sichtweise entspricht, daß der zitierte Bericht der Anstalt von Knappik offensichtlich als grundsätzlich zutreffend eingeschätzt, nicht in Frage gestellt wird.

Nun kann nicht bestritten werden, daß sich so manches aus Akten entnehmen läßt; dies kann allerdings nicht auf der Grundlage einer naiven Abbildtheorie, wie eben ausgewiesen, sondern nur in voller Kenntnis der erheblichen "Probleme bei der Rekonstruktion von "Wirklichkeit" durch Akten" (Treiber 1975, S. 224) erfolgen: "... die aktenmäßige Wiedergabe von Vorgängen (ist) selektiv und ... die Darstellung vom Interesse an einer bestimmten Wirkung abhängig ... " (Blankenburg 1975, S. 195). Daraus folgt zwingend – will man sich die jenseits des jeweiligen Sprachsystems vorliegende Realität tatsächlich erschließen - die Notwendigkeit eines methodisch reflektierten Herangehens an die Materie: Das, was - wie gelegentlich auch der Mond - "nur halb zu sehen" ist, mag "rund und schön" (Matthias Claudius 1779) oder einschließlich aller möglichen denkbaren Übergänge genausogut auch das Gegenteil sein. Zu denken wäre bei der Aktenanalyse mindestens immer an "Legitimationsbedürfnisse" der jeweiligen Behörde (Treiber ibd.), die im Ergebnis ebenso zu "Lücken" in den Akten wie zu eigens zum Zweck der Legitimation produzierten Dokumenten führen können (Blankenburg ibd.), an das Verbergen existent gewesener behörden- oder gerichtsinterner Meinungsverschiedenheiten (Treiber 1975, S. 225) und noch an manches mehr (s.a. Karstedt-Henke 1982).

So hat Lautmann schon 1972 mittels der Methode der teilnehmenden Beobachtung beschrieben, "wie die Richter zu ihren Urteilen gelangen, genauer: was in dem Zeitraum zwischen der Präsentation des Falles und der Verkündung des Urteils im einzelnen geschieht" (S. 13), welche nicht zu unterschätzende Bedeutung dabei auch dem "informellen Programm des Juristen", d.h. den "außerrechtlichen Entscheidungsgrundlagen" (S. 18) zukommt. Nach heutigem Erkenntnisstand sollte eigentlich niemand mehr annehmen, bei einer Gerichtsverhandlung würde die "reine Wahrheit" zutage gefördert werden (können) und eine Gerichtsverhandlung etwa mit einem erkenntnistheoretischen Seminar verwechseln. Selbst das, was in der Akte "halb zu sehen" ist, spricht - gedanklich einmal vom Darstellungsinteresse bereinigt vorgestellt - keinesfalls eindeutig für nur eine mögliche Wertung: Berlits Auffassung von einem Zusammenhang zwischen Ausmaß der in einem Delikt zutage getretenen Gewalttätigkeit und infolgedessen gebotener Vorsicht bei

Lockerungen (4.1.1) könnte ebensogut eine Auffasung gegenübergestellt werden, die eine Wiederholungswahrscheinlichkeit gerade wegen des Exzeptionellen einer Straftat ausgesprochen gering ansetzt und auch deshalb größere Vorsicht für nicht am Platz hält. (Auffälliges ist eben so definiert, daß etwas nicht alle Tage vorkommt.)

4.1.3.5 Unterstützung aktuell vorliegender Bedingungen

Der Aktengläubigkeit steht eine Unterschätzung der Bedeutsamkeit der bei den Gefangenen aktuell vorfindbaren Bedingungen gegenüber. Inzwischen hat der Bundesgerichtshof anerkannt, daß die Anstalten im Vergleich zu den Strafvollstreckungskammern wegen ihrer Nähe zur Klientel über die besseren und genaueren Kenntnisse desselben verfügen (BGHSt 30, 320); Analoges ist natürlich auch bei den Anstalten im Vergleich zu den Aufsichtsbehörden anzunehmen. Die Anstalten haben darüber hinaus den Vorteil, daß sie sich das Aktenmaterial – natürlich methodisch problemorientiert (s. 4.1.3.4) – zusätzlich noch aufschließen können.

Vielleicht sind bei Knappik auch Vorstellungen wirksam, der Gefangene könnte sich "verstellen", was seine innere Stabilität, eine mögliche Wandlung u.ä. angeht, könnte familiäre Probleme übertreiben, um dadurch in den Genuß von Lockerungen zu kommen; diese Bedenken wären durchaus ernst zu nehmen. Allerdings: "Wir alle spielen Theater" (Goffmann 1969), ein Wechselspiel von Verstecken und Aufdecken regiert die Welt, wobei allerdings jedes Versteckspiel über kurz oder lang das Schicksal erleidet, entdeckt zu werden (ibd., S. 10 ff.). Es ist einzuräumen, daß Verhaltensbeobachtungen und entsprechende diagnostische Rückschlüsse unter Vollzugsbedingungen nicht in jedem Fall nun unbedingt Relevantes erwarten lassen. Ein solcherart zu beschreibendes Vorverständnis dürfte in den Köpfen der allermeisten Vollzugsbediensteten allerdings als Folge so mancher leidvoller Erfahrung unaufhebbar drinstecken; infolgedessen brauchte sich niemand nun gerade um mangelnde Vorsicht Gedanken zu machen.

4.1.3.6 Deterministische Anthropologie

Der geschilderte Überprüfungsansatz geht aber noch aus einem anderen Grund weitgehend ins Leere: Unser Strafrecht beruht auf der Annahme eines "relevanten Indeterminismus" (Lenckner, zit. n. Rasch 1986, S. 61); m.a.W. können Menschen also durchaus schon einmal - auch während Lockerungen aus der Haft - den Entschluß fassen, irgendwelche Torheiten zu begehen; daran wird leider Knappik ebensowenig ändern können wie der Verfasser.

Die Darstellung wird im folgenden exemplarisch mit der Besprechung des "Informations- und Merkblattes über das Erkennen Selbsttötungsgefährdeter und das Verhüten von Selbsttötungen in Justizvollzugsanstalten" aus Bremen sowie den "Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.87" fortgesetzt. Diese Papiere - so wird zu zeigen sein - können allenfalls mit sehr viel gutem Willen als "helfende Fachberatung" (s. 2.3) verortet werden.

4.2 "Helfende Fachberatung"

4.2.1 Das Bremer Papier zur Selbsttötungsprophylaxe

Zunächst fällt auf, daß die "Unterhosen" hier sozusagen "mit der Kneifzange" angefaßt werden: Ein so dramatisches

Geschehen wie Selbst m o r d wird schlicht zur Selbsttötung heruntergestuft; solchermaßen der emotionalen Brisanz entleert, läßt sich darüber dann gar trefflich reden. Inhaltlich ist in diesem "Informations- und Merkblatt" (zuletzt 2/86; Neuauflagen sind zu befürchten) geradezu akribisch "alles Mögliche" und "möglichst alles" zusammengestellt, ohne daß Anwendbarkeit, Sinn und mögliche Wirkung nun etwa thematisiert worden wären: Da gibt es "vielfältige Formen der Selbsttötung (Suicid)", kurz- und langfristig geplante nämlich, "harte" und "weiche" noch dazu; der Gefährdete sei von "Verzweiflung, ... Angst und Haß" erfüllt, seine Lage erscheine ihm "ausweglos" (ach was!); "in den ersten drei Tagen der Inhaftierung" sei die Gefahr am größten, aber auch die "zweite bis vierte Woche" sei kritisch (Entwarnung für den vierten bis siebenten Tag?); "Ausländer", "Untersuchungsgefangene", wegen "Tötungs- und Sittlichkeitsdelikten" Inhaftierte und alle möglichen anderen seien besonders gefährdet. Gegen solche Gefahren nun gilt es, "gezielt vorzugehen": Man solle mit jedem Inhaftierten "möglichst innerhalb von 24 Stunden nach der Einlieferung" sprechen, natürlich in einem Geiste von "Aufgeschlossenheit und Unvoreingenommenheit"; ach ja, kritisch natürlich auch, "nur sollte ... (die kritische Haltung) nicht im Vordergrund stehen". Gleichwohl können noch Gefahren übrigbleiben: So muß man "namentlich nachts mit Täuschungsmanövern ... rechnen"; denn: "der zum Suicid Entschlossene ist erfinderisch" und "um Verstellung nicht verlegen" (ein rechter Bösewicht also!). Aber in "intensiven Gesprächen mit dem Gefährdeten" wird man es schon schaffen, "ihn wieder Vertrauen zu sich selbst und Lebensmut" fassen zu lassen.

Der gleichfalls in diesem Merkblatt zu findende Hinweis auf die "gesetzliche Hilfeleistungspflicht" hätte es wohl auch getan. Darüber hinaus kann man sich fragen, wo diese Erkenntnisse denn nun alle eigentlich herkommen; diesbezügliche Verweise sind bezeichnenderweise natürlich unterblieben. Über die Brauchbarkeit solcher und ähnlicher Papiere, die es auch in anderen Bundesländern geben soll, mag der Leser selbst urteilen. Das verwirrend chaotische Datenmaterial müßte, wird Vollständigkeit angestrebt, im übrigen auch noch um den Hinweis ergänzt werden, "daß Selbstmorde häufiger bei Neumond und bei Vollmond begangen werden" (Eysenck/Nias 1984, S. 212).

Ein ausgesprochen seriöses Herangehen an die Suicidproblematik stellt demgegenüber eine vom Hessischen Ministerium der Justiz herausgegebene Ausarbeitung (1989) dar, insofern dort die herangezogene Literatur benannt und mit einer genauen Darstellung der eigenen Fälle vermittelt wird. Grundsätzlich ist zu sagen, daß Untersuchungsergebnisse ohne Diskussion der Methoden, der Repräsentativität der untersuchten Klientel sowie der Untersuchungsbedingungen nicht auf ihren Wert für eine konkrete Fragestellung abgeschätzt werden können, weshalb auch die vom Bremer Justizsenator seinerzeit immer wieder angefragten Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge bezüglich seines Papiers kein aussichtsreiches Vorgehen darstellen

4.2.2 Sicherheitsrichtlinien aus Nordrhein-Westfalen

Einige Kostproben aus diesen Richtlinien sprechen fast schon für sich selbst: "Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ... ist nicht Selbstzweck, sie ermöglicht vielmehr die Behandlungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind ... "(1) "Einfühlsam, freundlich und sachlich soll er (der Bedienstete - der Verf.) den Gefangenen auf Fehler hinweisen und ihm helfen, sie zu überwinden. Er soll Versprechen halten und Ausreden sowie Vertröstungen vermeiden." (3.1) "Anordnungen müssen klar und gut verständlich sein ... Bei ihrer Durchsetzung soll der Bedienstete ruhig, höflich und bestimmt auftreten, ohne dabei die nach den Umständen gebotene Vorsicht außer acht zu lassen." (4.1) "Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll in erster Linie die Möglichkeit einer Flucht ausschließen ... (5.1) "Größte Wachsamkeit ist bei gefährlichen und ausbruchsverdächtigen Gefangenen geboten." (8.) "Der Bedienstete soll den Gefangenen unvoreingenommen gegenübertreten", aber sich dabei "des Unterschieds zwischen verantwortbarem Vertrauen und leichtfertiger Vertrauensseligkeit bewußt sein" (10). "Die Beaufsichtigung erfordert volle Aufmerksamkeit. Es ist wichtig, daß sich die Bediensteten hierbei nicht ablenken lassen, insbesondere nicht durch Unterhaltung" (14.2) - Schwatzen ist also verboten; usf.

Es handelt sich hier um eine Mischung aus Banalitäten und Einsprengseln eines "Knigge für Bedienstete", deren psychosoziale Kompetenz offensichtlich als gering und deshalb de Belehrung bedürftig eingeschätzt wird. Es wäre an den Urhebern dieser Richtlinien aufzuzeigen, wie man sich eine praxisrelevante Umsetzung denn nun vorstellt: Mit dem Hinweis, "diese Richtlinien" seien "einmal im Jahr mit a I I e n Bediensteten zu erörtern" (36), ist es dabei nicht getan. Die angeschnittenen Probleme sind sicherlich nicht nur in der Anstalt, in der der Verfasser tätig ist, andauerndes Gesprächsthema, dies allerdings in der gebotenen Konkretion; Belehrungen der dargestellten Art sind vollkommen überflüssig.

4.3 Aufsichtstätigkeit im Rahmen des Verwaltungsvorverfahrens

In einigen Bundesländern ist vor die Überprüfung von Vollzugsentscheidungen durch die Strafvollstreckungskammern (§ 109 Abs. 1 StVollzG) ein Vorschaltverfahren bei der übergeordneten Vollzugsbehörde eingebaut (Abs. 3), das in seiner Konsequenz den Rechtsweg für den Gefangenen verlängert. Wenn hier sachgemäß gearbeitet würde, könnte man sich bezüglich der zuständigen Gerichte durchaus eine erhebliche und wünschenswerte Arbeitsentlastung vorstellen.

In Bremen hat der Verfasser über Jahre hinweg praktisch durchgängig beobachten können, daß der Justizsenator den Bescheiden der Anstalt ohne Wenn und Aber beigetreten ist. Daran wäre grundsätzlich nichts Verwerfliches, wenn nicht die Begründungen der Anstalt fast ausnahmslos wörtlich übernommen worden wären; dies betraf regelmäßig auch Punkte, die die Aufsichtsbehörde eigentlich nur aus dem Bericht der Anstalt so wissen konnte (z.B. eine angeblich bestehende Partnerproblematik, die Lockerungen entgegenstehen würde). Hier müssen Zweifel aufkommen, ob überhaupt nachgeprüft wurde; wenn man sich wegen der Ferne zum Geschehen oder weswegen auch immer sonst dazu aber sachlich nicht in der Lage sieht, dann gehörte das Vorschaltverfahren eigentlich abgeschafft. Eine lediglich fiktive Überprüfung ist ohne Zweifel entbehrlich. "Die Erfolgsquote ist so klein, daß der Verzögerungseffekt in den Vordergrund tritt." (Volckart 1990, § 109, Rn. 32)

4.4 Fachaufsicht über die Psychologen

Eine Konkretisierung seiner diesbezüglichen Vorstellungen hat der Bremer Justizsenator im Rahmen eines vor einigen Jahren gegen den Verfasser in Gang gesetzten Disziplinarverfahrens dahingehend vorgenommen, daß überprüft wird, "ob der Psychologe alle die für die Entscheidung über Lokkerungen erforderlichen Fakten (z.B. Feststellungen in einem Strafurteil über frühere Verurteilungen, Anstalts- und Vollstreckungsakten usw.) erkennbar verwertet und seinem Gutachten zugrundegelegt hat" (Az.: 2030 E 6/80); die Senatskommission trat dem "vollinhaltlich" bei (Az.: 110-1). Man ist hier in der glücklichen Lage, daß zufällig einmal eine offizielle Stellungnahme zu einem speziellen Problem vorliegt, die damit hinsichtlich ihrer Rationalität analysiert werden kann.

Abgesehen davon, daß sich die Tätigkeit des Psychologen selbstverständlich nicht auf seine Mitwirkung bei Lockerungsentscheidungen verkürzen läßt und deshalb natürlich nicht nur dort zu überprüfen wäre, krankt die zitierte Auffassung daran, daß hier völlig inadäquat die Existenz von für "Lockerungen erforderlichen Fakten" einfach vorausgesetzt wird, die natürlich den Akten zu entnehmen sein sollen. Zu einem sachlich adäguaten Ansatz käme man, würde man sich darauf verständigen, daß diese "Fakten" natürlich erst kommunikativ (!) zu entwickeln wären. Die psychodiagnostische Schlußbildung ist nämlich leider nun einmal viel komplizierter: Die Akten sind methodisch problemorientiert (s.o. 4.1.3.3) aufzuschließen, "Fakten" häufig erst zu ermitteln, auf anderes Wissen außerhalb von Akten und Hypothesen zu beziehen, um dann schließlich eine Lockerungsempfehlung abgeben zu können. Hierzu bedarf es umfangreicher Erfahrung und auch entsprechender theoretischer Voraussetzungen; wer sich hier zu Worte meldet, muß sich diesbezüglich schon einer Nachprüfung seiner einschlägig gegebenen oder nicht gegebenen Kompetenz unterziehen lassen und ist keinesfalls etwa sachlich schon dadurch legitimiert, daß er in einer Aufsichtsbehörde arbeitet. Hierbei könnten Fragen gestellt werden, wie sie etwa Bauer/Thoss im Hinblick auf den Gutachter im Strafverfahren empfehlen (1983, S. 310). Beim Bremer Justizsenator schien man ausweislich seiner zitierten Position Probleme aber auch nicht in Ansätzen zu sehen.

In der Konsequenz einer solchen Auffassung wie dargestellt war der Verfasser vor einigen Jahren mit Interventionen aus der Aufsichtsbehörde konfrontiert, seine gutachtlichen Stellungnahmen würden "Mindestanforderungen" nicht genügen, da "die Befundtatsachen, das fachliche Instrumentarium und der Abwägungsprozeß", die zu einer Empfehlung geführt hatten, "nicht ohne weiteres" (!) erkennbar seien (Schreiben im Besitz des Verf.). Gerügt wude speziell immer wieder die mangelnde Ausführlichkeit der Befunde, die ihre "Nachvollziehbarkeit" unmöglich machen würde. Diese Position - sie mag die "ontologische" genannt werden macht die arg verkürzte Voraussetzung, "Nachvollziehbarkeit" sei "einfach so" lediglich eine Eigenschaft des jeweiligen Textes, während der Verstehenshorizont möglicher Leser dabei unbedacht bleibt. Eine große Fülle von Detailinformationen ist darüber hinaus geeignet, immer weitere Fragen aufzuwerfen - potentiell ad infinitum, so daß eine Entscheidung in der Ausgangsfrage immer weniger möglich werden könnte. Die auch ansonsten überall festzustellende Fülle von Mißverständnissen auf dieser Welt legt nahe, "Nachvollziehbarkeit" zweckmäßigerweise als Ergebnis eines Verständigungsprozesses anzusehen, bei dem in wechselseitiger Argumentation in einem ständigen Hin und Her die Sache schließlich "auf den Punkt" gebracht wird; dies mag "dialogisch herzustellende Nachvollziehbarkeit" genannt werden. Sie hätte ergeben können, daß es sich bei den kritisierten Schriftsätzen um die Darstellung von Angelegenheiten gehandelt hatte, die der erfahrene Kliniker als Alltagsfälle bezeichnen würde, über die deshalb auch nur wenig Worte verloren werden müssen. Wer da selbst keine Erfahrung aufweist, wird natürlich solchen Einschätzungen wie zitiert gerne beizutreten geneigt sein.

5. Fazit aus dem bisher Dargestellten

Daß "das Strafvollzugsgesetz ... die erwarteten Resozialisierungserfolge nicht erbracht (habe)" - diese "Feststellung" erfreue sich "weitgehender Einmütigkeit", führen etwa Böhm/ Schäfer (1989, S. 5) aus. Auf der Suche nach den Gründen mögen sich dabei prima facie die schwierige Klientel sowie die unzulängliche Arbeit der Bediensteten im Strafvollzug als Erklärung anbieten. In der vorliegenden Darstellung wurde als mögliche weitere Mißerfolgsquelle die "Aufsicht über den Strafvollzug" nahegelegt: Diese "Aufsicht" war als qualitativ unzulänglich und im übrigen auch erfolglos (s.a. 1.) nachzuweisen. Die Generalisierbarkeit dieser Aussage dürfte ausweislich des gebrachten Materials wohl kaum bezweifelt werden können. Dabei ist die Notwendigkeit von Aufsicht nicht zu bestreiten: Gerade auch auf der Grundlage einer pessimistischen Sozialanthropologie muß interveniert werden können, wenn z.B. Bedienstete nur unregelmäßig am Arbeitsplatz anzutreffen sind, wenn ein senil gewordener Arzt falsch oder Falsches spritzt, wenn ein Psychologe sich bei einem ihm unsympathischen Gefangenen aus sachfremden Erwägungen gegen Lockerungen ausspricht usf.

Demjenigen Organ, das mit solchen Eingriffen befaßt ist, kann entgegen verbreiteter Auffassung, die sich gern auf Pluralismus und Toleranz beruft, eine eigene, von derjenigen der Beaufsichtigten unterschiedene Binnenrationalität allerdings nicht zugestanden werden: Für alle am Strafvollzug Beteiligten hat ohne Einschränkung die Bezogenheit auf das Tertium, d.h. die Gesetzeslage und den den jeweiligen Problemmaterien entsprechenden Wissens- und Kenntnisstand zu gelten; unter diesen Vorbehalt sind insbesondere auch die "unterschiedlichen Perspektiven und Interessen" (2.1) zu stellen. Die Erstgenannten mag man dabei noch, sofern nicht offensichtlich sachinadäquat (siehe aber z.B. 4.1.2 unten), als Bereicherung gelten lassen; wegen der für die Behördenhierarchie charakteristischen Art der Kooperation sind die Bedingungen für den ansonsten nachgewiesenen "Leistungsvorteil der Gruppe" (dazu Hofstätter 1957, S. 27 ff.) hier jedoch nicht erfüllt. "Unterschiedliche Interessen" dagegen dürften in aller Regel nicht anzuerkennen sein: Die "politische Ausrichtung" der Landesjustizministerien als den zumeist übergeordneten Behörden mit ihrer allerdings unausgesprochenen – Erwartung, daß "nichts passieren darf" (Winchenbach 1985, S. 153; s.a. 2.1)), kann selbstverständlich für psychosoziale Praxis im Strafvollzug nicht handlungsleitend sein; daß möglichst (!) nichts passiert, dürfte im übrigen wohl unbestreitbar Orientierungspunkt für

alle Mitarbeiter auch in den Anstalten sein. Es ist einzuräumen, daß die "Darstellung des Systems für Nichtmitglieder", hier: des Strafvollzugs gegenüber der Öffentlichkeit, grundsätzlich häufig erhebliche Probleme aufwirft (s.a. *Luthmann* 1964, S. 108 ff.), "notwendig in gewisse Schwierigkeiten und Paradoxien (verwickelt)", die auch über "Idealisierungen" gelöst zu werden pflegen (ibd. S. 112 f.). "Daß nichts passieren darf", "dieser Anspruch freilich ist illusorisch und lebensfremd" und auch ein "Verstoß gegen die Gebote des Strafvollzugsgesetzes" (*Feest/Selling* 1990, S. 44).

Der oben konstatierten Erfolglosigkeit von Aufsicht soll im folgenden ein Erklärungsversuch dahingehend beigegeben werden, was eigentlich eine "Logik des Mißlingens" (*Dörner* 1989) auszeichnet.

6. Die "Logik des Mißlingens" (Dörner)

Justizvollzugsanstalten stellen wohl unbestreitbar äußerst komplexe Systeme dar. Dörner hat mittels verschiedener computersimulierter Planspiele, bei denen unterschiedliche hochkomplexe Probleme zu lösen waren, experimentell zeigen können, daß und warum die zu bearbeitenden Probleme regelmäßig nur verschlimmert statt verbessert wurden; dies übrigens bei bestem Wollen seiner durchaus nicht unintelligenten Versuchspersonen: "Wir haben festgestellt, daß Ziele nicht konkretisiert werden, daß kontradiktorische Teilziele nicht als kontradiktorisch erkannt werden, daß keine klaren Schwerpunkte gebildet werden, daß die notwendige Modellbildung nur unzureichend oder gar nicht erfolgt, daß Informationen nur einseitig oder unzulänglich gesammelt werden, daß falsche Auffassungen über die Gestalt von Zeitverläufen gebildet werden." (1989, S. 288) Solches scheint sich regelmäßig zu ereignen, wenn Menschen komplexen, intransparenten und dynamischen Situationen gegenüberstehen (ibd., S. 58); die "Aufsicht über den Strafvollzug" ist da nur ein Beispiel unter vielen möglichen anderen.

Geht dann wirklich einmal etwas daneben, sind die von Dörner so genannten "ballistischen Reaktionen" (S. 267, 291) zu beobachten: Es werden Maßnahmen getroffen, deren Folge- und Nebenwirkungen überhaupt nicht bedacht werden. Häufig wird z.B. nach negativen Schlagzeilen politisch direkt oder indirekt eine drastische Reduzierung von Vollzugslockerungen veranlaßt, "so lange, bis wieder etwas "Ruhe" über den Vorfall eingetreten ist (Bundschuh 1988, S. 20) - die zu erwartende Steigerung des Binnendrucks in den Anstalten (Aufbau einer aggressiv geladenen Atmosphäre, Erhöhung der Suicidwahrscheinlichkeit) wird dabei natürlich nicht einkalkuliert, der nächste Vorfall kommt trotz allem so sicher wie das Amen in der Kirche; oder es wird in den Anstalten eine ausgefeilte Sicherheitstechnik implantiert - weniger Sicherheit ist die Folge (vgl. Alisch 1988). Der Verfasser hat hier einschlägig erlebt, daß als Folge eines medienrelevanten Rückfalls eines Freigängers eine Weisung durch den Bremer Justizsenator erlassen wurde, die in ihrer Konsequenz zum vorübergehenden Zusammenbruch seines Tätigkeitsfeldes geführt hatte (Beier 1987).

Nach dem Aufweis eines kritischen Problemüberhangs bei der "Aufsicht über den Strafvollzug" soll nunmehr die Darstellung abschließend herausgefiltert werden, wovon sich eine ratiokonforme Aufsichtstätigkeit denn nun eigentlich leiten lassen sollte.

7. Thesen zur "Aufsicht über den Strafvollzug"

Eine ratiokonforme Aufsichtstätigkeit hätte sich mindestens davon leiten zu lassen,

- daß jeder Mitarbeiter in den Anstalten sein Fach gelernt hat, in der Regel also schon einigermaßen fach- und sachgerecht arbeiten wird; dies könnte zusätzlich sichergestellt werden durch Angebote von Fortbildung und Supervision;
- daß die Notwendigkeit von Fortbildung und Supervision der eigenen Arbeit auch für die Mitarbeiter in den Aufsichtsbehörden gilt;
- daß Eingriffe so sparsam wie nur irgend möglich zu erfolgen haben, wobei man sich der hohen Komplexität des Systems einer Justizvollzugsanstalt bewußt zu sein hätte, das vom "Grünen Tisch" allenfalls nach nicht geringer Mühegabe hinsichtlich seiner generellen und jeweils aktuell gegebenen Konkretion aufzuschließen ist;
- daß dabei auch in einer "formalen Organisation" Luhmann) informellen Gegebenheiten eine nicht zu unterschätzende Wirksamkeit zukommt;
- daß bei den mit Aufsicht befaßten Mitarbeitern umfangreiche theoretische Kenntnisse auf den verschiedensten Feldern (Kriminologie; Verwaltung, Bürokratie und Organisation; Aktenanalyse; helfende Tätigkeit u.v.a.m.) vorhanden sein müssen;
- daß jeder aufsichtführende Mitarbeiter schon selbst in einer – möglichst größeren – Anstalt praktisch gearbeitet haben und dort tatsächlich mit genau den Angelegenheiten befaßt gewesen sein muß, die er/sie später zu beanstanden sich ggf. anschickt; die Auffassung Reich-Ranickis, ein guter Kritiker müsse nicht auch ein guter Schriftsteller sein (z.B. 3 SAT, 23.12.1990), ist selbstverständlich nicht sinngemäß auf Verwaltung anzuwenden (mdl. Mitteilung auf Anfrage);
- daß im Rahmen von Fachaufsicht über die Fachdienste nur überprüft werden kann, ob der Mitarbeiter vor Ort innerhalb des von ihm praktizierten theoretichen Ansatzes folgerichtig vorgegangen ist (systemimmanente statt systemtranscendenter Kritik).

Dies alles wird verbreitet praktisch nicht oder kaum beachtet. Über die Erfolglosigkeit von Strafvollzug braucht sich auch deshalb niemand zu wundern.

Literatur

Alheit, P.: "Lebensweltorientierung" – Symptom einer Krise in der Weiterbildung? In: Erwachsenenbildung zwischen Schule und sozialer Arbeit (Hrsg.: Schlutz, E.). Bad Heilbrunn/Obb. 1983, S. 155-167.

Alisch, J.: Weniger Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten durch mehr Sicherheitstechnik, KrimPäd 1988, H. 28, S. 14-17.

Alisch, J./Röttjer, F.: Konzept der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung der JVA Neumünster. Unveröff. Manuskript Neumünster 1980.

Arnold, E.: Das Verhältnis der Aufsichtsbehörden und Justizvollzugsanstalten zueinander. ZfStrVo 1991, S. 165-167.

Aust, S.: Der Baader-Meinhof-Komplex. Hamburg 1985.

Bandell, D. u.a.: Hinter Gittern. Wir auch? Frankfurt-Berlin-München 1985.

Bauer, M./Thoss, P.: Die Schuldunfähigkeit des Straftäters als interdisziplinäres Problem. NJW, H. 7, 1983, S. 305-311.

Beier, M.: Innerbehördliche Konflikte im Strafvollzug und wie eine "unabhängige" Gerichtsbarkeit damit umgeht. KrimPäd 1987, H. 25/26, S. 39-43.

Berlit, J.W.: Sicherheit und Strafvollzug. KrimPäd, 1988, H. 28, S. 21-23. Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie. München 1975. Blankenburg, E.: Die Aktenanalyse. In: Blankenburg (Hrsg.). München 1975. S. 193-198.

Böhm, A./Schäfer, K.H.: Vorwort. In: Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen (Hrsg. v. Hessischen Ministerium der Justiz). Wiesbaden 1989, S. 5-9.

Böllinger, L.: Behandlungsvollzug in der Nachuntersuchung: Das "Youth Center Research Project" in Stockton/Californien, MschrKrim, H. 1, 1980, S. 32-47.

Bohling, H.: Sachliche Regelung und personale Verständigung – Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht eines besonderen Fachdienstes. In: Böhm, a./Schäfer, K.H., Wiesbaden, 2. Aufl. 1989, S. 67-83.

de Boor, W./Frisch, W./Rode, I. (Hrsg.): Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern. Schriftenreihe d. Instituts f. Konfliktforschung, H. 12, Köln 1990.

Bundschuh, R.: Maßnahmen gegen die Angst – der Schein der Sicherheit. KrimPäd 1988, H. 28, S. 17-21.

Calliess, R.-P./Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. Beck'sche Kurz-kommentare Bd. 19, München, 5. Aufl. 1991.

Christmann, F./Hoyndorf, S./Reinhold, M.: Psychologische Breitbandtherapie bei Sexualdelinquenten am Beispiel des Exhibitionismus. In: Heterosexualität. Ein Leitfaden für Therapeuten (Hrsg.: Christmann, F). Berlin-Heidelberg-New York-London-Paris/Tokyo 1988.

Dörner, D.: Die Logik des Mißlingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen. Reinbek bei Hamburg 1989.

Engisch, K.: Einführung in das juristische Denken. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz, 8. Aufl. 1983.

Eysenck, H.J./Nias, D.: Astrologie. Wissenschaft oder Aberglaube? München 1984.

Farrelly, F./Brandsma, J.M.: Provokative Therapie. Berlin-Heidelberg-New York-London-Paris-Tokyo 1986.

Feest, J./Hoffmann, E.: § 151. In: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare. Neuwied und Darmstadt, 3. Aufl. 1990, S. 708-712.

Feest, J./Selling, P.: Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution. Eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug. Unveröff. Manuskript. Bremen 1990.

Frisch, W.: Die rechtliche Problematik von Vollzugslockerungen und bedingter Entlassung bei Aggressionstätern. In: de Boor, W. u.a. (Hrsg.). Köln 1990, S. 1-26.

GEO-Wissen: Chaos und Kreativität, H. 2, Hamburg 1990.

Goffman, E.: Wir alle spielen Theater. München 1969.

Grunau, T./Tiesler, E.: Strafvollzugsgesetz. Heymanns Taschenkommentare. Köln-Berlin-Bonn-München, 2. Aufl. 1982.

Hauser, R.: Kasuistik. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. IV (Hrsg.: Ritter, J./Gründer, K.). Darmstadt 1976, S. 703-707.

Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik. Die Kritik der Massenpsychologie. Reinbek bei Hamburg 1957.

Karstedt-Henke, S.: Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung. In: Albrecht, G./Brusten, M.: Soziale Probleme und soziale Kontrolle, Opladen 1982, S. 195-208.

Knappik, H.: Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht der Aufsichtsbehörde. In: Böhm, A./Schäfer, K.H., Wiesbaden 1989, S. 85-93.

Koepsel, K.: § 151. In: Strafvollzugsgesetz. Großkommentar (Hrsg.: Schwind, H.D./Böhm, A.). Berlin-New York, 2. Aufl. 1991, S. 780-789.

Koepsel, K.: Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungsentlassung von Strafgefangenen, die wegen Gewalttaten gegen Personen bestraft worden sind.: In: de Booru.a. Köln 1990, S. 27-40.

Kühl, J./Schumann, K.E.: Prognosen im Strafrecht – Probleme der Methodologie und Legitimation. Recht und Psychiatrie, Jg. 7, 1989, S. 126-148.

Küppers, B.-O.: Wenn das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile. GEO-Wissen H. 2, Hamburg 1990, S. 28-31.

Lautmann, R.: Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.

Luhmann, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisationen. Berlin 1964.

Maelicke, B./Simmedinger, R.: Fortentwicklung der sozialen Dienste in der Justiz. Planungsgutachten für den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in Bremen. Frankfurt/M. 1986.

Marquard, O.: Zeitalter der Weltfremdheit? In: Apologie des Zufälligen. Stuttgart 1986, S. 76-97.

Müller-Dietz, H.: Der Psychologe im Strafvollzug. In: Berufsrecht für Psychologen (Hrsg.: Kühne, H.-H.). Baden-Baden 1987, S. 331-389.

Naucke, W.: Rechtsphilosophische Grundbegriffe. Juristische Lernbücher Bd. 19, Frankfurt/M, 1982.

Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1986.

Richter, H.-E.: Flüchten oder Standhalten. Reinbek bei Hamburg 1980. Schorsch, E. u.a.: Ist der Gefängnispsychologe schuld? In: Psychologie heute. März 1982, S. 39-45.

Schreiber, W.: Personenzentrierte Arbeit im Strafvollzug oder Das Prinzip des trojanischen Pferdes – Beobachtungen und Erfahrungen. ZPP 1984, S. 159-171

Straube, I.: Konkrete Folgen praktischer Kriminalprognose. In: de Boor u.a. Köln 1990, S. 81-86.

Treiber, H.: Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung. In: Blankenburg, E. (Hrsg.). München 1975, S. 219-234.

Volckart, B.: § 109. In: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare. Neuwied und Darmstadt, 3. Aufl. 1990, S. 562-577.

Weeks, G.R./L'Abate, L.: Paradoxe Psychotherapie. Therapie und Praxis in der Einzel-, Paar- und Familientherapie. Stuttgart 1985.

Werth, W.: Die wenig geschützte Würde des Beamten – Wurzel der mangelnden Effizienz des öffentlichen Dienstes. DÖD 1984, S. 109-116.

Winchenbach, K.: Praxisprobleme der Anstaltsleitung. In: Bandell, D. u.a. Frankfurt-Berlin-München 1985, S. 125-144.

Wolff, H.J./Bachof, O.: Verwaltungsrecht II (Organisations- und Dienstrecht), 4, Aufl., München 1976

Wussow, U.: Der öffentliche Dienst zwischen Bürger und Staat. DÖD 1983. S. 52-54.

Quellen zu 4.2:

Senator für Rechtspflege und Strafvollzug: Informations- und Merkblatt über das Erkennen Selbsttötungsgefährdeter und das Verhüten von Selbsttötungen in Justizvollzugsanstalten. Bremen, Februar 1986.

Hessisches Ministerium der Justiz: Suizidproblematik im Justizvollzug. Wiesbaden, April 1989.

Justizministerium Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1987.

Hat sich der offene Strafvollzua bewährt?

Karl Thomas

1.1 Seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges ist sowohl in der Bundesrepublik als auch in anderen Ländern der westlichen Welt ein stetiger Anstieg der Kriminalität festzustellen, wobei die Vermögens- und Eigentumskriminalität überproportional angewachsen ist. Bedenkt man, daß nach kriminologischer Erfahrung wesentlich mehr als die Hälfte aller Straftaten von nur etwa 10 % aller Straftäter begangen wird¹⁾, dann kann man getrost annehmen, daß "berufsmäßige Kriminelle" - und das sind durchweg ehemalige Strafanstaltsinsassen - für den exorbitanten Anstieg der Kriminalität verantwortlich sind.

Nach den vorliegenden empirisch-kriminologischen Studien muß man im geschlossenen Erwachsenenvollzug bei einem Untersuchungszeitraum von ca. drei bis fünf Jahren von mindestens 65 % Rückfälligen ausgehen, wobei die Rückfallanteile der Diebe und Einbrecher noch wesentlich höher liegen.2) Die bisher gemessenen Mißerfolgsraten nach dem Vollzug von Freiheitsstrafe sind also entmutigend. Es ist deshalb auch immer wieder behauptet worden, der geschlossene Strafvollzug produziere geradezu den Rückfall und gefährde die Rechtsordnung infolgedessen mehr als daß er sie schütze.3 Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird deshalb seit langem nach Alternativen für den Freiheitsentzug gesucht. Auch die gerichtliche Praxis bevorzugt inzwischen mehr und mehr die Verhängung von Geldstrafen und Bewährungssanktionen. In Bremen sind beispielsweise im Jahre 1988 von 100 erwachsenen Verurteilten 83 zu einer Geldstrafe und nur 17 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. In 12 dieser 17 Fälle wurde die Freiheitsstrafe gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt, sie wurde also nur in fünf Fällen vollstreckt.43

Wenn von 100 Verurteilten aber nur fünf in die Strafanstalten einrücken, diese wenigen nach ihrer Entlassung aber zu mehr als 65 % rückfällig werden und deutlich mehr als die Hälfte aller neuen Straftaten begehen, dann ist das Problem der heutigen Kriminalität – auch – das Problem der erneut rückfällig werdenden ehemaligen Strafanstaltsinsassen. Oder, um es anders auszudrücken: würde die Resozialisierung der Anstaltsinsassen gelingen, könnte die Kriminalität - insbesondere die Eigentumskriminalität - drastisch reduziert werden. Das bedeutet: Kriminalitätsprophylaxe muß schon in den Strafanstalten einsetzen, und die Frage ist nur, ob dies mit den Mitteln des offenen Strafvollzuges erreicht werden kann.

1.2 Bei der Erklärung von Kriminalität und ihrer Vermeidung bedient sich die Kriminologie in ihrem theoretischen Ansatz u.a. der "Lerntheorie". Diese beruht auf der Annahme, daß Kriminalität auf defizitäre oder irregeleitete soziale Lernprozesse zurückzuführen ist und durch neues, ergänzendes Lernen beseitigt oder überwunden werden kann. So gesehen, gewinnen die Trainingsfelder an Bedeutung, die im offenen Strafvollzug angeboten werden. Es erscheint insbesondere die schrittweise Erziehung zum selbstverantwortlichen Umgang mit der Freiheit durch die Gewährung von

Lockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang) als ein sinnvoller Weg für eine erfolgversprechende Verhaltenskonditionierung, zumal dann, wenn dieser Weg von Trainingsprogrammen flankiert wird, die typische Probleme der Entlassungssituation aufarbeiten.

Diese These ist aber bislang noch nicht bestätigt worden. Zwar ist die Untersuchung des Rückfalls im Vergleich verschiedener Strafvollzugsformen wiederholt Gegenstand empirischer Sanktionsforschungen gewesen. $\stackrel{5)}{\text{So}}$ sind in der Bundesrepublik z.B. Legalbewährungsuntersuchungen der aus dem Sonder- und Regelvollzug Entlassenen durchgeführt worden. 6) Im Gegensatz zum sozialtherapeutischen Vollzug⁷⁾ ist der offene Strafvollzug dabei aber weniger beachtet worden.⁸⁾ Die wenigen hierzu bisher vorliegenden Arbeiten weisen aus, daß die aus dem offenen Strafvollzug entlassenen Probanden in aller Regel geringere Rückfallquoten aufweisen als die aus dem geschlossenen Vollzug (dem früheren Regelvollzug) Entlassenen. Die Frage, worauf das beruht, konnte bisher noch nicht geklärt werden. Teils wird angenommen, die bessere Legalbewährung sei als Erfolg der in dieser Vollzugsform großzügig durchgeführten Trainings- und Behandlungsmaßnahmen zu werten. Im Gegensatz dazu wird andererseits vermutet, im offenen Strafvollzug versammele sich eine unter bestimmten Kriterien selektierte Auswahl solcher Gefangener, die nach ihrer Soziobiographie und kriminellen Karriere weniger stark belastet sei und deshalb bessere Voraussetzungen für eine Resozialisierung mitbringen würde, so daß ihre bessere Legalbewährung gewissermaßen "vorprogrammiert" sei.

1.3 Um zur Beantwortung der insoweit offenen Fragen beizutragen, hatte eine Projektgruppe der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen in einer im Jahre 1983 begonnenen und im Jahre 1985 abgeschlossenen ersten Phase ihrer Untersuchung die Erscheinungsformen des offenen und geschlossenen Strafvollzuges in Bremen in einer Vergleichsuntersuchung durch Auswertung von 1.148 Gefangenen-Personalkarteikarten der Entlassungsjahrgänge 1979 bis 1983 aufgearbeitet.9) Dabei hatte sich bestätigt, daß die aus dem offenen Vollzug entlassenen Strafgefangenen (Untersuchungspopulation) auffällig bessere Voraussetzungen für die Resozialisierung mitbringen als die aus dem geschlossenen Vollzug (1. Kontrollpopulation) Entlassenen und die Rückverlegten (2. Kontrollpopulation), weil ihre soziobiographischen Daten günstiger sind und weil sie in bezug auf ihre kriminelle Karriere weniger durch Vorverurteilungen belastet sind. Die "Rückverlegten", d.h. die Gefangenen, die wegen disziplinären Versagens aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden mußten, wiesen dabei in ganz auffälligem Maße die schlechtesten Merkmale auf.

Nach den Ergebnissen der ersten Untersuchungsphase hatte die Projektgruppe hinsichtlich der Legalbewährung folgende These definiert:

"Wenn die Probanden der Untersuchungspopulation gegenüber den Probanden der beiden Kontrollpopulationen im Hinblick auf die - nach kriminologischer Erfahrung rückfallindizierenden - Variablen der Soziobiographie und kriminellen Karrierre deutlich günstiger strukturiert sind, dann liegt es auf der Hand, daß von ihnen auch eine deutlich bessere Legalbewährung erwartet werden

- muß. Die Wirkungsweisen der offenen Vollzugsform lassen sich aber dann an dem besseren Legalverhalten nicht ohne weiteres messen. Voraussetzung dafür wäre vielmehr, daß die Untersuchungs- und die beiden Kontrollpopulationen durch ein Auswahlverfahren etabliert werden, welches gewährleistet, daß alle Probanden aller drei Populationen in bezug auf die Soziobiographie und kriminelle Karriere identische Voraussetzungen aufweisen."
- 2.0 Diese These war Grundlage der in der zweiten Phase durchgeführten Untersuchung, denn nach den Grundsätzen angewandter empirischer Sozialforschung dürfen nur wirklich vergleichbare Probanden miteinander verglichen werden, d.h. solche, die sämtliche im Hinblick auf das Untersuchungsziel maßgeblichen Kriterien einheitlich erfüllen. Diese Kriterien sind wie folgt festgelegt worden:
- 1. Es wurden in die drei Populationen nur Probanden aufgenommen, bei denen der Gegenstand der Einweisungsverurteilung ein Delikt der in den §§ 242 bis 255 StGB tatbestandlich umschriebenen Art war, um in etwa vergleichbare Motivationen und Begehungsweisen zugrundezulegen. Es kommt hinzu, daß nach kriminologischer Erfahrung vor allem Eigentums- und Vermögenstäter einschlägig rückfällig werden.
- 2. Drogenabhängige und solche Täter, die die der Einweisungsverurteilung zugrundeliegende Straftat unter Drogeneinfluß oder als Beschaffungskriminalität begangen hatten, sind ausgeschieden worden, denn die Motivierung ihrer Rechtsbrüche unterliegt eigenen Gesetzen. Es mußte auch davon ausgegangen werden, daß die Disposition der Drogentäter zum Rückfall wegen nicht behobener Abhängigkeit derart gravierend ist, daß von den Behandlungsmaßnahmen des offenen Strafvollzuges Wirkungen von vornherein nicht zu erwarten waren.
- 3. Ausländer, die einerseits wegen ihrer spezifischen Lebensgewohnheiten und Tatmotive anderen, den Rückfall auslösenden Einflüssen unterliegen und die andererseits wegen ihrer Sprachbarrieren vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen weniger zugänglich erscheinen, sind in die Vergleichsuntersuchung nicht mit einbezogen worden.
- 4. Um die hinsichtlich der Legalbewährung erforderliche Nachuntersuchung unter Zuhilfenahme des bei der Staatsanwaltschaft Bremen installierten Informationssytems CANASTA technisch bewerkstelligen zu können, konnten bei der Vergleichsuntersuchung nur solche Probanden berücksichtigt werden, die unter einer Bremer Anschrift zur Entlassung gekommen waren.
- 5. Da es hier darum ging, zu untersuchen, ob die Behandlungsmethode des offenen Strafvollzuges im Hinblick auf eine positive Verhaltenskonditionierung greift, erschien es angezeigt, nur solche Probanden in die Vergleichsuntersuchung aufzunehmen, die schon früher Erfahrungen im Strafvollzug gesammelt und mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe vorverbüßt hatten.
- 6. Es schieden auch alle Gefangenen aus, die gleich zu Beginn des Strafvollzuges in die offene Strafanstalt aufgenommen worden waren. Nach der im Untersuchungszeitraum geltenden bremischen Praxis handelt es sich dabei um sogen. "Kurzzeitverbüßer" mit einer Strafdauer von immerhin bis zu eineinhalb Jahren, bei denen intakte soziale Bezüge vorhanden waren, die einer Rückfall-

- gefährdung eher entgegenstanden, so daß bei ihnen die Feststellung der Wirkungsweisen des Behandlungsvollzuges ohnehin fraglich erschien.
- 7. Um nach Möglichkeit nur solche Strafgefangene zu erfassen, die von ihrem Lebensalter her noch bildungsfähig und damit den Behandlungsmaßnahmen des offenen Vollzuges zugänglich waren, wurden nur Probanden ausgewählt, die im Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- 8. Die für die Übernahme in den offenen Strafvollzug erforderlichen Voraussetzungen sind bekanntlich in den Ziffern 1 und 2 der VV zu § 10 StVollzG geregelt worden. Diese Voraussetzungen mußten zwangsläufig und ausnahmslos auch in die hier maßgebliche Liste der Selektionskriterien aufgenommen und von allen Probanden (auch denen der Kontrollpopulationen) erfüllt werden.
- 3.1 In der zweiten Phase der Untersuchung sind durch die für das Projekt gewonnene ABM-Kraft in einem ersten Schritt zunächst in der offenen JVA "Am Fuchsberg" und in der geschlossenen JVA "Bremen-Oslebshausen" mehrere tausend Karteikarten durchgesehen worden, um unter Zugrundelegung der oben dargestellten acht Selektionskriterien die Probanden auszuwählen und die Untersuchungsund die beiden Kontrollpopulationen zu bestimmen. Auf diese Weise wurden nach gründlicher Sichtung 420 Karteikarten herausgelegt. Nachdem sich im Verlaufe der Arbeiten wegen Fehlens des entscheidenden Datenmaterials 22 missing cases ergeben hatten, verblieben 398 Probanden, woven
- 112 auf den offenen Vollzug (Untersuchungspopulation),194 auf den geschlossenen Vollzug (1. Kontrollpopulation)und
- 92 auf die Rückverlegung (2. Kontrollpopulation) entfielen.
- 3.2 Im Hinblick auf das definierte Untersuchungsziel, die Wirkungsweisen unterschiedlicher Vollzugsformen in bezug auf das Legalverhalten nach der Entlassung nachzuweisen, mußten in einem zweiten Schritt die nach kriminologischer Erfahrung für die Kriminogenese wesentlichen Variablen aus dem Bereich der Soziobiographie ermittelt werden. Das geschah durch Auswertung der Gefangenenpersonalkarteikarten der zunächst ausgewählten 420 Probanden. Sie gaben u.a. Aufschluß über das Alter, den Familienstand, die berufliche Qualifikation, den vor der Verhaftung ausgeübten Beruf, über die Frage der festen Wohnung, sozialen Einbindung usw. Die entsprechenden Daten wurden von der ABM-Kraft unter Anwendung der vorher mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgesprochenen Anonymisierungsmechanismen auf einen von der Projektgruppe entwickelten Erhebungsbogen übertragen und anschließend vom Rechenzentrum der Bremischen Verwaltung (RBV) rechnerisch aufbereitet sowie in Mengenübersichten und Kreuztabellen nach den üblichen statistischen Methoden dargestellt.
- 3.3 In einem dritten Schritt wurde sodann über jeden Probanden ein BZRG-Auszug eingeholt, um die zur kriminellen Karriere und zu der sich aus ihr ergebenden Rückfallindikation maßgeblichen Daten zu gewinnen. Diese wurden in gleicher Weise erhoben, ausgewertet und dargestellt.

3.4 In einem vierten Schritt ist schließlich festgestellt worden, ob die Probanden der drei Populationen nach ihrer Entlassung wieder straffällig geworden sind, ggf. wie schwer und in welchem Umfang. Die entsprechenden Daten sind von der ABM-Kraft dem bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Informationssystem CANASTA entnommen und alsdann in anonymisierter Form auf Ablochschemen übertragen worden.

Bei der Erfassung der Straftaten ist von der Rückfalldefinition im weiteren Sinne 10) ausgegangen worden. Es wurde also jede spätere Straffälligkeit als Rückfall registriert, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen i.S. des StGB oder der strafrechtlichen Nebengesetze handelte. Ordnungswidrigkeiten fanden keine Berücksichtigung.

Maßstab für die Erfüllung des Rückfallbegriffs war die Registrierung einer neuen Straftat, selbst wenn im Zeitpunkt der Erhebung eine rechtskräftige Aburteilung noch nicht vorlag. Das beruht auf folgender Überlegung: In Bremen sind z.B. in den Jahren 1985 bis 1987 rund 25 % aller Strafverfahren nach den §§ 153 bis 153 e StPO eingestellt worden.¹¹⁾ Es kommt ein weiterer, ebenfalls nicht unbedeutsamer Anteil von Einstellungen nach den §§ 154 bis 154 e StPO hinzu. Bei der Wertung als Rückfall kann infolgedessen heute kaum noch auf die rechtskräftige Verurteilung abgestellt werden, weil schätzungsweise in ca. 40-50 % aller Fälle ermittelte Täter nicht durch Aburteilung zur Rechenschaft gezogen werden.

Als Rückfall wurde ein Verhalten aber dann nicht gewertet, wenn im Verlaufe des Strafverfahrens wegen Fehlens des hinreichenden Tatverdachts eine Einstellung nach § 170 StPO durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Gerichtsbeschluß abgelehnt worden (§ 204 StPO) oder wenn nach Durchführung der Hauptverhandlung Freispruch erfolgt war. Ebenso wurde verfahren, wenn in den CANASTA-Auszügen die "anderweitige Erledigung" (z.B. durch Zuteilung eines neuen Js-Aktenzeichens, durch Abgabe in das Privatklageverfahren oder an das Stadt- und Polizeiamt/Ordnungsamt oder durch Doppelerfassung) vermerkt war. Dagegen wurden nicht nur rechtskräftig ausgeurteilte Straftaten gezählt, sondern auch solche, hinsichtlich deren eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 bis 153 e, 154 bis 154 e, 205, 206 a StPO erfolgt war.

Der Katamnese-(Untersuchungs-)Zeitraum ist auf zwei Jahre – gerechnet vom Tage der Entlassung an – bestimmt worden. Dafür gab es eine Reihe guter Gründe. Wie zum Beispiel durch verschiedene kriminologische Untersuchungen nachgewiesen worden ist, werden mehr als 75 % aller Rückfalltäter innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Entlassung wieder straffällig 12), so daß die meisten Rückfälle mit diesem Katamnesezeitraum erfaßt werden. Machen sie sich erst später strafbar, so kann dafür kaum noch die angeblich wirkungslose Behandlung im Vollzug oder die dort erfahrene Negativ-Prägung für den Rückfall verantwortlich gemacht werden, weil erfahrungsgemäß andere Umstände nach so langer Zeit den Rückfall ausgelöst haben.

Bei der Prüfung des Legalverhaltens der 398 Probanden ging es zunächst um die Gewinnung einer Mengenübersicht über die Anzahl der innerhalb des Untersuchungszeitraums eingeleiteten neuen Strafverfahren. Dabei ergab sich, wieviele

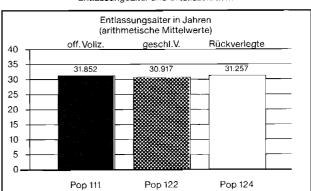
Probanden keine neuen Eintragungen hatten. In diesen Fällen konnte die erfolgte Legalbewährung definitiv festgestellt werden.

Alsdann wurden die verzeichneten Strafverfahren sowohl mengenmäßig als auch qualitativ sowie nach der Art der Erledigung für jeden einzelnen Probanden erfaßt und nach Art sowie Häufigkeit der Begehung ausgezählt. Die Deliktsart der neuen Verfahren wurde aufgezeichnet, um festzustellen, ob die Probanden ggf. wieder erneut einschlägig wegen eines Wegnahmedeliktes früherer (eingeschliffener) Begehungsweise oder ob sie wegen anderweitiger Straftaten aufgefallen waren, d.h. ob die Art der neu begangenen Straftaten qualitative Veränderungen in Richtung auf eine Abschwächung, Stabilisierung oder Verstärkung der bisherigen Begehungsweise erkennen ließen.

4.0 Bei der Gewinnung der zum Vergleich der Population notwendigen Mittelwerte der soziobiographischen Daten sind alle gemessenen Werte jeweils innerhalb einer Population addiert und es ist die so gefundene Menge sodann durch die Anzahl der Probanden geteilt worden, um auf diesem Wege das arithmetische Mittel zu bestimmen.

Die Auswertung der aus den Gefangenenpersonalkarteikarten gewonnenen Daten zur soziobiographischen Struktur der Probanden hat hinsichtlich des Familienstandes, der beruflichen Vorbildung, der Beschäftigung vor der Inhaftierung usw. zu durchaus vergleichbaren Ergebnissen geführt. Eine ins Detail gehende Darstellung dieser Variablen und ihres Auftretens bei den drei Populationen verbietet sich an dieser Stelle aus Platzgründen.

Die Anwendung des Auswahlkriteriums Nr. 7 (siehe Spalte 4) hatte eine Einebnung des Unterschiedes in der Altersstruktur der drei Populationen zur Folge, was sich aus der nachstehenden Säulengraphik deutlich erkennen läßt:

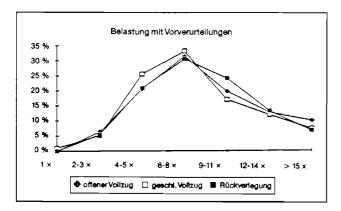


Entlassungsalter und Urteilszeitraum

Hinsichtlich ihres Durchschnittsalters von rund 31 Jahren unterscheiden sich die Populationen danach nicht voneinander.

5.0 Die Anwendung der Auswahlkriterien Nr. 1, 5 und 6 (siehe Spalte 3) hat ebenfalls zu dem Resultat geführt, daß sich die Untersuchungspopulation hinsichtlich der Daten der kriminellen Karriere kaum von den beiden Kontrollpopulationen unterscheidet. Die Häufigkeitszahlen hinsichtlich der Vorverurteilungen ergeben sich aus der unten wiedergegebenen Übersicht und der Kurvengraphik.

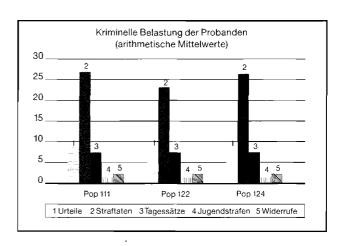
Anz. Urteile	offener Vollzug	geschl. Vollzug	Rückver- legung	Summe	%
1 ×	0/0 %	2/1,0%	0/0%	2	0,5
2-3 ×	7/6,3 %	10/5,1 %	5/5,4 %	22	5,5
4-5 ×	23/20,5 %	50/25,4%	19/20,7 %	92	22,9
6-8 ×	35/31,3 %	65/33,0 %	28/30,4 %	128	31,9
9-11 ×	22/19,6 %	33/16,8 %	22/23,9 %	77	19,2
12-14 ×	14/12,5 %	23/11,7 %	12/13,0 %	49	12,2
> 15 ×	11/9,8 %	14/7,1 %	6/6,5 %	31	7,7
%	112/27,9 %	197/49,1 %	92/22,9 %	401	100,0



Dabei ist folgendes anzumerken: Da die vorausgegangene kriminelle Karriere für die Prognose des künftigen Legalverhaltens signifikant ist, ist sie besonders sorgfältig untersucht worden. Es sind für jeden Probanden alle in der Vergangenheit erfolgten Verurteilungen, die Anzahl der insgesamt ausgeurteilten Straftaten, die Summe der erkannten Rechtsfolgen, die Zahl der jugendgerichtlichen Vorverurteilungen sowie die Anzahl der Bewährungswiderrufe gezählt worden. Die Rechtsfolgen wurden dabei in "Tagessätzen" ausgewiesen, wobei die Anzahl der Tage erkannter Freiheitsstrafen und die Geldstrafen-Tagessätze zusammengezählt und in Jahreswerten dargestellt wurden. Die genannten fünf Variablen sind zunächst auf den Parameter "Lebensalter am Tage der Entlassung" bezogen und als Koeffizienten K 1 bis K 5 bezeichnet worden. Die auf den Parameter "Zeitraum der kriminellen Auffälligkeit" bezogenen fünf analogen Variablen der kriminellen Vorbelastung ergaben die Koeffizienten K 6 bis K 10. Jedem der 398 Probanden wurden auf diese Weise zehn Koeffizientenwerte zugewiesen. Alsdann wurden die jeweiligen Populationsmittelwerte der drei Gruppen errechnet, indem innerhalb jeder Population jeweils die einzelnen zehn Koeffizientenwerte aller Probanden zusammengezählt und durch die Anzahl der Probanden geteilt wurden. Es ergaben sich dadurch zehn für alle drei Populationen gesondert berechnete arithmetische Mittelwerte, die den Vergleich der drei Populationen untereinander ermöglichen. Das führte zu folgendem Ergebnis:

		POP 111	POP 122	POP 124
K1+K6	Urteile	8,398	8,000	8,293
K2+K7	Straftaten	26,327	20,713	26,141
K3+K8	Tagessätze	6,383	5,384	6,239
K4+K9	Jugendstrafen	0,768	0,902	0,924
K 5 +K 10	Bewährungswiderrufe	1,938	1,763	2,098

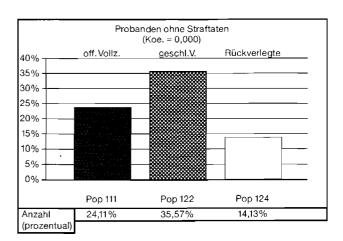
POP 111 = off. Vollzug; POP 122 = geschl. Vollzug; POP 124 = Rückverlegte



Interessant ist dabei, daß sich die Mittelwerte nicht nur hinsichtlich der absoluten Anzahl der Verurteilungen gleichen, sondern auch hinsichtlich der Anzahl der dabei ausgeurteilten Straftaten sowie der erkannten Rechtsfolgen. Auch bei den jugendgerichtlichen Vorverurteilungen und den Bewährungswiderrufen gibt es kaum meßbare Unterschiede. Der geschlossene Vollzug (POP 122) unterschreitet die Mittelwerte der beiden anderen Populationen, die sehr nahe beieinanderliegen, nur leicht.

Zusammenfassend bleibt danach festzustellen: bei allen Koeffizientenwerten weisen die Probanden der Untersuchungspopulation (offener Vollzug) keine niedrigeren Werte als die Probanden der beiden Kontrollpopulationen auf. Vielmehr beweisen die Rechnungen, daß alle drei Populationen im arithmetischen Mittelwert hinsichtlich aller Kriminalitätsbelastungskoeffizienten K1-K10 nahezu übereinstimmende Werte zeigen. Damit ist einerseits der Nachweis dafür geführt, daß die drei Populationen im Mittelwert hinsichtlich der vorausgegangenen kriminellen Karrieren absolut miteinander vergleichbar sind, daß also ein etwaiger Unterschied im Legalverhalten nach der Entlassung nicht mit Unterschieden in der Gewichtung der kriminellen Karrieren begründet werden könnte. Andererseits ergibt sich daraus, daß in Bremen die Aufnahme in den offenen Vollzug nicht von der Feststellung einer geringeren kriminellen Vorbelastung der Probanden abhängig war.

6.0 Die Untersuchung der Legalbewährung (Auswertung der Daten aus CANASTA) führte zu folgendem Ergebnis:

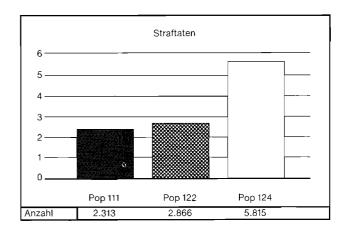


6.1 Innerhalb des Katamnesezeitraumes sind gegen 75,81 % aller Probanden der Untersuchungspopulation. gegen 64,43 % aller Probanden der ersten Kontrollpopulation und gegen 85,87 % aller Probanden der zweiten Kontrollpopulation neue Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Es waren also - in derselben Reihenfolge - nur 24,11 %, 35,57 % und 14,13 % der Probanden nicht in neue Verfahren verwickelt. Damit schneidet die erste Kontrollpopulation der unmittelbar aus dem geschlossenen Strafvollzug entlassenen Probanden mit 35,57 %, d.h. gut einem Drittel, Unbelasteter überraschenderweise am günstigsten ab. Es folgt mit 24,11 %, d.h. knapp einem Viertel, die Untersuchungspopulation des offenen Vollzuges und mit 14,13 %, d.h. 1/7, die zweite Kontrollpopulation der Rückverlegten. Diese pauschale Feststellung könnte zu dem voreiligen Schluß führen, daß sich die positiven Wirkungsweisen des offenen Strafvollzugs an Hand des Legalbewährung nicht belegen lassen, weil sich deutlich mehr der aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Probanden nicht in neue Ermittlungsverfahren haben verwickeln lassen.

6.2 Sieht man sich indessen die Erledigungssarten der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren an und geht man davon aus, daß nur die Erledigungsarten, die eine Feststellung der Tatschuld implizieren - das sind die Verfahren, die durch Ausurteilung oder Einstellung nach den §§ 153 ff., 154 ff., 205 oder 206 a StPO endeten -, als Maßstab für ein Legalversagen verwertet werden dürfen, so ergibt sich ein anderes Bild. Werden nämlich solche Verfahren ausgeschieden, die durch Freispruch, durch Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO), durch Einstellung mangels Beweises einer Tatschuld (§ 170 Abs. 2 StPO), durch Abgabe in das OWI- oder Privatklageverfahren oder in "sonstiger Weise" (d.h. durch Zuteilung eines neuen Aktenzeichens, wegen Doppelerfassung usw.) erledigt wurden, so bleibt ein Anteil von Erledigungen, der bei dieser differenzierten Erfassung allein Rückschlüsse auf das Legalverhalten erlaubt. Die auf diese Weise ermittelten Werte und ihre Umrechnung auf Populationsmittelwerte haben zu dem Ergebnis geführt, daß innerhalb des hier maßgeblichen Katamnesezeitraumes gegen jeden Probanden der Untersuchungsgruppe im Durchschnitt etwa 2,3, gegen jeden Probanden der ersten Kontrollpopulation (geschlossener Vollzug) 2,8 und gegen jeden Probanden der zweiten Kontrollgruppe (Rückverlegte) sogar 5,8 neue Strafverfahren mit Schuldfeststellungen in dem oben beschriebenen Sinne eingeleitet worden sind.

Hinsichtlich der nach erfolgter Schuldfeststellung erledigten Verfahren schneidet der offene Vollzug damit am besten ab, weil er am geringsten belastet ist. Der Vorsprung der Untersuchungspopulation (2,3) vor der ersten Kontrollgruppe (2,8) ist zwar gering, aber gegenüber der zweiten Kontrollgruppe (5,8) doch schon sehr beträchtlich.

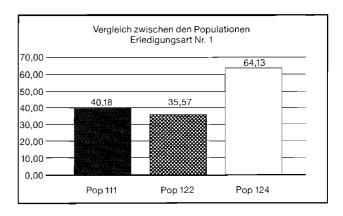
Bei der zusätzlich unternommenen Auszählung der Häufigkeitsquoten (mehrfache bzw. gehäuft aufgetretene Rückfälligkeit bei einzelnen Probanden nach der Entlassung) hat sich gezeigt, daß die Rückverlegung (POP 124) am stärksten, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Probanden (POP 122) geringer und die Probanden der Untersuchungspopulation (POP 111) am geringsten belastet waren, wenn man auch hier die arithmetischen Mittelwerte zugrundelegt.



6.3 Die Erledigungsarten im einzelnen: (gezählt wurde, gegen wieviel Prozent der Probanden einer Population die bezeichnete Erledigungsart – einmal oder mehrfach – vorlag)

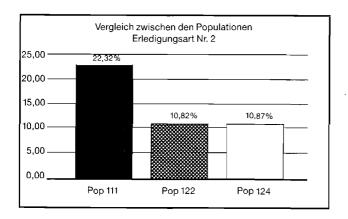
6.3.1 Bei Betrachtung der ersten Erledigungsart (Erledigung durch Urteil) fällt auf, daß gegen mehr Probanden der Untersuchungspopulation (40,18 %) Urteile ausgesprochen wurden als gegen Probanden der ersten Kontrollpopulation (35,57 %). Mit 64,13 % Neuverurteilter heben sich die Probanden der zweiten Kontrollpopulation deutlich negativ ab.

Erledigungsart	Pop 111	Pop 122	Pop 124
Nr. 1	45	69	59
	40,18%	35,57%	64,13%



6.3.2 In der Erledigungsart 2 (Erledigung des Verfahrens durch Einstellung nach den §§ 153, 153 a und 153 b StPO) ist aufgefallen, daß die Untersuchungspopulation mit 22,32 % mehr als doppelt so viele Verfahrenserledigungen aufweist als die beiden Kontrollpopulationen mit 10,82 % bzw. 10,87 %. Dafür mag folgende Erklärung angeführt werden: Wie die Auszählung der Entlassungsarten nach Vollzeitverbüßern bzw. vorzeitig Entlassenen (§ 57 StGB) ergeben hat, sind die Probanden der Untersuchungspopulation deutlich häufiger als die Probanden der beiden Kontrollpopulationen bereits nach Verbüßung von 3/3, der erkannten Strafen bedingt – zumeist unter Bewährungsaufsicht – entlassen worden. Sie gerieten dadurch offenbar in stärkerem Maße in die instanzlichen Kontrollen, hatten aber, wenn sie wegen geringfügiger Straftaten aufgefallen waren, mit Hilfe ihrer Bewährungshelfer auch leichter die Möglichkeit, entsprechende Verfahrenseinstellungen zu erreichen.

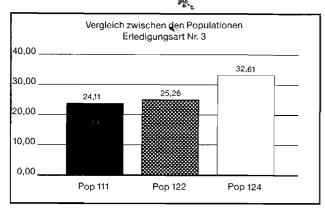
Erledigungsart	Pop 111	Pop 122	Pop 124
Nr. 2	25	21	10
	22,32%	10,82%	10,87%



6.3.3 Bei der Erledigungsart 3 (Einstellung des Verfahrens nach den §§ 154 ff. StPO) ist mit 32,61 % die Quote der Rückverlegten (2. Kontrollpopulation) deutlich größer als die Quote der ersten Kontrollpopulation mit 25,26 % und die etwas geringere Quote der Untersuchungspopulation (mit 24,11 %).

Sind die Rückverlegten, wie festgestellt worden ist, nach der Entlassung aus der Strafhaft ganz überwiegend, und zwar zumeist mehrfach, straffällig geworden, dann boten die gegen sie wegen schwerwiegender Straftaten eingeleiteten neuen Verfahren auch eher die Möglichkeit zur Erledigung nach § 154 StPO bei solchen Verfahren, die – vom Schuldgehalt her gesehen – von geringerem Gewicht waren.

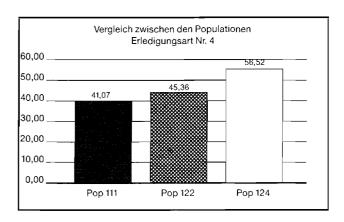
Erledigungsart	Pop 111	Pop 122	Pop 124
Nr. 3	27	49	30
	24,11%	25,26%	32,61%
		Š.	



6.3.4 In der Erledigungsart 4 sind Erledigungen durch Freispruch, durch Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO) und durch Einstellung mangels Beweises einer Tatschuld (§ 170 II StPO) zusammengefaßt worden. (Siehe Schaubild in der nächsten Spalte oben.)

In dieser Rubrik fällt auf, daß die Untersuchungspopulation (mit nur 41,07 %) gegenüber der ersten Kontrollpopulation (mit 45,36 %) und der zweiten Kontrollpopulation (mit

Erledigungsart	Pop 111	Pop 122	Pop 124
Nr. 4	46	88	52
	41,07%	45,36%	56,52%

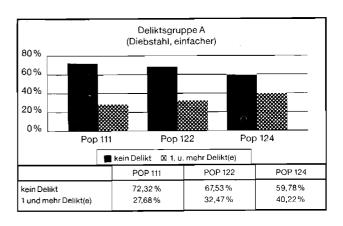


sogar 56,52 %) am geringsten mit Verfahren belastet ist, die zur fehlenden Schuldfeststellung i.S. der Begehung einer neuen Straftat führten.

6.4 Deliktsarten: (gezählt wurde, wieviel Prozent der Probanden einer Population nach der Entlassung wegen einer Straftat der bezeichneten Art – einmal oder mehrfach – aufgefallen waren)

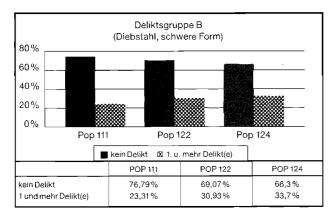
6.4.1 Deliktsgruppe A (Diebstahl i.S. von § 242 StGB und unbefugter Gebrauch i.S. von § 248 b StGB)

Mit 27,68 % einschlägig Verurteilten ist die Untersuchungsgruppe in dieser Kategorie am geringsten aufgefallen, wenn man ihr die vergleichbaren Anteile der ersten Kontrollgruppe mit 32,47 % und der zweiten Kontrollgruppe mit 40,22 % gegenüberstellt. Die Population der Rückverlegten ist also hier besonders stark belastet. Dieses Ergebnis überrascht nicht, weil wir die Probanden dieser Population mehr dem haltlosen, depravierten, sozial entwurzelten Tätertyp zugeordnet hatten, der seine Straftaten eher aus der Gelegenheit heraus als nach zielgerichteter Planung begeht und darum für die einfachen Diebstahlsformen besonders anfällig ist,



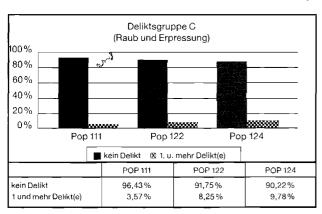
6.4.2 Deliktsgruppe B (schwerer Diebstahl i.S. der §§ 243, 244 StGB)

Der prozentuale Anteil der Untersuchungspopulation an dieser Deliktsform betrug nur 23,31 % gegenüber 30,93 % bei der ersten Kontrollpopulation und 33,7 % bei der zweiten Kontrollgruppe. Es zeigt sich also auch hier eine geringere Belastung der aus dem offenen Vollzug entlassenen Probanden mit schweren, erfahrungsgemäß häufig von Berufstätern begangenen Eigentumsdelikten.



6.4.3 Deliktsgruppe C (Raub und Erpressung in den in den §§ 249, 250, 251. 252, 253 und 255 StGB umschriebenen Begehungsformen)

Mit 3,57 % (gegenüber 8,25 % bzw. 9,78 % bei den beiden Kontrollpopulationen) ist der offene Vollzug an dieser massiven Gewaltkriminalität ebenfalls am geringsten beteiligt.

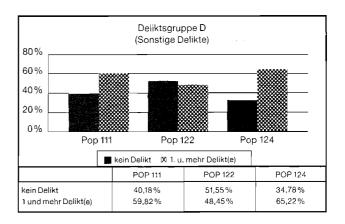


6.4.4 Deliktsgruppe D (Verletzung der Unterhaltspflicht -§ 170b StGB -, Trunkenheit im Straßenverkehr - § 316 StGB, § 24 a StVG -, Sittlichkeitsdelikte - §§ 174-184 StGB -, Körperverletzungsdelikte - §§ 223-230 StGB -, Verkehrsstraftaten - §§ 142, 315 a, 315 c StGB -, Betrug und Untreue §§ 263-266 StGB –, Unterschlagung – § 246 StGB –. Steuer- und Wirtschaftsstraftaten, sonstige Delikte, Mord und Totschlag - §§ 211, 212, 213 StGB - und Verstöße gegen

Mit 48,45 % ihrer Probanden ist die erste Kontrollgruppe (geschlossener Vollzug) am geringsten belastet, gefolgt von der Untersuchungsgruppe mit 51,55 % und den Rückverlegten mit 65,22 %. (Siehe Schaubild nächste Seite oben.)

6.4.5 Raub und Erpressung in der Wiederholung

Bei den in der Deliktsgruppe C umschriebenen Delikten (Raub und Erpressung gem. §§ 249-253, 255 StGB) ist die Auffälligkeit vor und nach der Verbüßung der Einweisungs-



verurteilung vergleichend betrachtet worden. Dabei ergab sich folgendes Bild:

	Gesamtzahl der früher wegen Raubes etc. aufgefallenen Probanden	einschlägige Rückfälligkeit nach der Entlassung	%-Anteil
POP 111	37	1	2,703
POP 122	76	9	11,842
POP 124	35	7	20,000

Danach zeigte sich bei allen Populationen ein Rückgang dieser Delikte nach der Entlassung aus dem Vollzug. Die Zahlen verdeutlichen, daß die Untersuchungspopulation mit Abstand die geringste Häufigkeit an Rückfall in diesen schweren Deliktsformen aufweist. Nur 2,70 % der Probanden der Untersuchungsgruppe sind nach der Entlassung wieder einschlägig straffällig geworden. Bei den Probanden der ersten Kontrollgruppe betrug dieser Anteil 11,84 % (fast viermal so häufig!) und bei den Probanden der zweiten Kontrollgruppe 20,0 % (etwa siebenmal so häufig!!).

7. Wird die Frage nach der Wirkungsweise der offenen Vollzugsmethode in einer Evaluationsstudie an Hand der Registrierung von Rückfall beantwortet, wie das hier geschieht, so ist nicht nur das anteilsmäßige Auftreten von Rückfall überhaupt von Bedeutung, sondern es ist weiter zu fragen, ob die offene Vollzugsform das Auftreten früher festgestellter, eingeschliffener krimineller Betätigungsformen vermieden oder doch wenigstens vermindert hat, wobei das spätere Auftreten ganz anderer aber ebenfalls delinquenter Verhaltensweisen eher vernachlässigt werden kann, weil dieses weder als Zielverfehlung des Strafvollzuges noch als Gradmesser für den Erfolg der Lockerungsmethode, sondern zumeist doch wohl als Situationskriminalität verstanden werden muß, die ihre Ursachen in Umweltproblemen hat, welche typischerweise nach der Entlassung aus der Haft auftreten. 13) Präzisieren wir die Frage in dieser Weise und legen wir dabei die für die drei Populationen errechneten arithmetischen Mittelwerte zugrunde, so läßt sich die Antwort auf dei eingangs gestellte Frage wie folgt zusammenfassen:

- 1. Die Probanden der Untersuchungspopulation sind nach der Entlassung in geringerer Zahl und auch nicht wieder so häufig mit neuen Straftaten in Erscheinung getreten wie die Probanden der beiden Kontrollpopulationen. Der Unterschied ist zwar nicht exorbitant, aber doch deutlich.
- 2. die Probanden der Untersuchungspopulation sind auch nicht wieder mit so hohem Schuldgehalt straffällig ge-

- worden, wie sich z.B. auch daran erweist, daß bei ihnen in deutlich größerem Umfang Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO vertretbar waren.
- 3. Die Probanden der Untersuchungspopulation haben sich aber vor allem überwiegend von den eingeschliffenen und früher bei ihnen registrierten Begehungsweisen getrennt. Im Vergleich zu den Probanden der beiden Kontrollpopulationen sind deutlich weniger von ihnen nach der Entlassung erneut in die früher bei ihnen festgestellten Serien- oder Einbruchsdiebstähle zurückgefallen. Insbesondere bei den mit massiver Gewaltanwendung verbundenen Wegnahmeformen (Raub in allen Begehungsarten, räuberischer Diebstahl) ist es - von Ausnahmen abgesehen - bei den Probanden, die vor der Aufnahme in den offenen Strafvollzug mit solchen Delikten aufgefallen waren, zum Abbruch dieser Art schwerer krimineller Betätigung gekommen.
- 4. Allerdings ist festgestellt worden, daß die Probanden der Untersuchungspopulation sich nach der Entlassung anderen Formen strafrechtlich relevanter Betätigung zugewandt haben, wobei keine richtungsweisenden Veränderungen ausgemacht werden konnten. Es spricht vieles dafür, daß es sich insoweit um Straftaten als verfehlte Konfliktbewältigung bei schwerer sozialer Not im Anschluß an die Entlassung handelt.
- 5. Während aller unter den verschiedensten Gesichtspunkten durchgeführten Untersuchungen hat es sich gezeigt, daß es sich bei den Rückverlegten offenbar um den Kader unbelehrbarer, kriminell verfestigter Strafanstaltsinsassen handelt. So sind die Rückverlegten auch im Hinblick auf ihr Legalverhalten nach der Entlassung mit den eindeutig höchsten Versagensraten aufgefallen. Sie zeigen aber auch in bezug auf die Häufigkeit des nach der Entlassung aufgetretenen Rückfalls die schlechtesten Ergebnisse. Sie lassen darüber hinaus eher eine Verfestigung als den Abbruch oder die Verminderung der bei ihnen früher festgestellten Begehungsformen erkennen. Während bei ihnen mit zunehmendem Lebensalter die kriminelle Betätigung ungebrochen ist, nimmt sie bei den Probanden der beiden anderen Populationen deutlich ab.
- 8. Danach führt die Untersuchung wenn man die Erwartungen nicht zu hoch ansiedelt - zu dem Ergebnis, daß sich der offene Strafvollzug bewährt hat. Zwar lassen die Probanden dieser Vollzugsform - im Vergleich zu den aus dem geschlossenen Strafvollzug Entlassenen - keine drastische Verringerung des Rückfalls erkennen. Aber es wird doch deutlich, daß die im offenen Vollzug vermehrt angebotenen Lockerungen und Trainingsmaßnahmen es ermöglichen, eingeschliffene kriminelle Karrieren aufzubrechen. Und das gilt selbst bei den hier untersuchten, zum Rückfall erfahrungsgemäß in besonderem Maße neigenden Tätern von Wegnahmedelikten.

Nach § 10 StVollzG soll der offene Vollzug der Regelvollzug, der geschlossene Vollzug dagegen die Ausnahme sein. Zwar stellt die Verwaltungsvorschrift zu § 10 StVollzG unter Nr. 3 (3) klar, daß die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich nicht ausschließt. Das gilt für die laufende und die erneute Vollstreckung. Aber nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 (1) b) und c) sind Gefangene "in der Regel"

doch dann für den offenen Strafvollzug ungeeignet, wenn sie die Flucht versucht haben oder aus dem letzten Urlaub, Ausgang oder Freigang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder wenn sie während dieser Lockerungen strafbare Handlungen begangen haben. § 2 StVollzG impliziert in das Vollzugsziel den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Seiner gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellung, vor allem aber seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen, wird der Strafvollzug nur dann gerecht, wenn er die in der offenen Vollzugsform großzügig angebotenen Lockerungen nur denen gewährt, die wirklich besserungswillig und besserungsfähig sind. Nur dann kann i.S. der Verminderung von Rückfallkriminalität wirkungsvolle und wirklichkeitsnahe Kriminalitätsprophylaxe - also der Schutz der Allgemeinheit vor weiterer Rückfälligkeit ehemaliger Strafanstaltsinsassen - erreicht werden.

Als Ergebnis der Untersuchung lassen sich damit die folgenden vier Schlußfolgerungen ziehen:

- 1. Wenn die im offenen Strafvollzug angebotenen Lockerungen und Trainingsmethoden es ermöglichen, eingeschliffene kriminelle Karrieren aufzubrechen – jedenfalls was Häufigkeit, Schwere und Gleichartigkeit der Wiederholung bereits früher aufgefallenen Versagens anlangt -, wenn also Kriminalitätsprophylaxe tatsächlich schon in den (offenen) Strafanstalten einsetzen kann, dann muß der mit der Einführung des offenen Strafvollzuges eingeschlagene Weg konsequent weiter verfolgt, es müssen vor allem die Haftplatzkapazitäten im offenen Vollzug weiter erhöht und die Behandlungsmaßnahmen weiter intensiviert und vervollkommnet werden.
- 2. Wenn Rückfall (nach erfolgreichem Durchlaufen des offenen Vollzuges) häufig nichts anderes ist als verfehlte Konfliktbewältigung in der Entlassungssituation, dann müssen den aus dem offenen Strafvollzug Entlassenen in verstärktem Umfang ideelle und materielle Hilfen für die Bewältigung der erfahrungsgemäß nach der Entlassung auftretenden Probleme angeboten werden, und es ist weiter darüber nachzudenken, wie i.S. der Rückfallvermeidung eine wirkungsvollere Nachbetreuung organisiert werden kann.
- 3. Wenn sich mit Rückverlegung die Prognose für ein erneutes disziplinäres Versagen bei späterer Aufnahme in den offenen Vollzug verstärkt und damit zugleich die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten unter Ausnutzung der im Vollzug angebotenen Lockerungen zunimmt, dann sollten Probanden, die in der Vergangenheit durch wiederholte Rückverlegungen aufgefallen sind und die zugleich auf Grund ihrer Labilität und Haltschwäche als potentielle Neuversager ausgemacht werden können, nicht wieder in den offenen Strafvollzug übernommen werden.
- 4. Wenn die hohen Rückfallquoten bei den Rückverlegten wie sich erwiesen hat – nicht mit Unterschieden in der Soziobiographie und kriminellen Karriere zusammenhängen, dann müssen endogene Dispositionen für das unübersehbar stärkere Versagen dieser Probanden ursächlich sein. Dann aber müssen von den Sozialwissenschaften (ggf. unter Verwendung der Erkenntnisse der Prognoseforschung) Methoden entwickelt werden, die es der vollzuglichen Praxis ermöglichen, diese Ursachen

zu erkennen und bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Übernahme in den offenen Vollzug umzusetzen. Wenn nämlich bestimmte Strafgefangene auf Grund ihrer endogenen Dispositionen für den offenen Vollzug ungeeignet sind, dann erfordert es die für diese Menschen übernommene Verantwortung, sie konsequent vom offenen Strafvollzug auszuschließen, damit sie vor neuen Schwierigkeiten durch Verstrickung in neue Straftaten bewahrt werden, die bei einem vermehrten Angebot von Lockerungen für sie unausweichlich erscheinen.

Anmerkungen

- 1) Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Hartmann im niedersächsischen Landtag am 22.03.1981, in: ZfStrVo 1982, 171.
- 2) Vgl. dazu u.a. Böhm, A.: Strafvollzug, 1979, S. 31; Höfer, K.: Kriminalisierung und Sozialisierung am Rechenschieber, in: JZ 1971, 314 ff.; Jung, F.: Kriminologische Untersuchungen an Vermögensverbrechern, Diss. Göttingen 1970; Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schöch, H.: Strafvollzug, 1974, S. 287, 468, 469; Kaufmann, H.: Kriminologie III, Strafvollzug und Sozialtherapie, 1977, S. 204; Kerner, H.-J.: Strafvollzug und Rückfälligkeit, in: KrimJournal 1976, 184 ff.; Klotz, W.: Untersuchungsbericht zur Rückfallhäufigkeit des geschlossenen und offenen Vollzuges, dargestellt am Beispiel der Vollzugsanstalten Mannheim und Ulm, unveröffentlichtes Manuskript Stuttgart-Stammheim, 1978, zitiert bei Dünkel, E.: Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. - Legalbewährung und sozialtherapeutische Behandlung. Eine empirisch vergleichende Untersuchung, Berlin 1980, S. 30, 38; Rehn, G.: Vergleichende Untersuchung über die Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, 1979, S. 25, 27, 30, 76, 79; Rüter, W./Neufeind, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität, in: MSchrKrim 61 (1978), S. 363 ff.; Steierer, F.: Untersuchungen über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen, in: MSchrKrim 51 (1968), S. 193 ff.
- 3) Vgl. u.a. Böhm, A., a.a.O., S. 31; Kaise/Kerner/Schöch, a.a.O., S. 468. 4) Statistisches Landesamt Bremen, Statistische Berichte Strafverfolgung, Strafvollzug und Bewährungshilfe im Lande Bremen, April 1990.
 - 5) Dünkel, a.a.O., S. 1.
 - 6) Dünkel, a.a.O., S. 21.
- 7) Vgl. die Evaluationsstudien unter Einbeziehung des sozialtherapeutischen Vollzuges: Dünkel, a.a.O.; Egg, R.-E.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen, 1979; vgl. ders., in: MSchrKirm 59 (1976), S. 205 ff. und MSchrKrim 62 (1979), S. 348 ff.; Mauch, G./Mauch, R.: Sozialtherapie in der Strafanstalt, Möglichkeiten und Grenzen, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens. Hrsg. v. W. Bitter, 1969, S. 158 ff.; Opp, K.-D.: Zu den Wirkungen des Strafvollzuges auf die Resozialisierung der Insassen, in: MSchrKirm 59 (1976), S. 321 ff.; ders., Strafvollzug und Resozialisierung, München 1979; Rasch, W.: Organisatorische Sicherung sozialtherapeutischer Orientierung: Das Dürener Modell, in: KrimJ 5 (1973), S. 3 ff.; Rasch, W./Kühl, K.-D.: Subjektives Leiden als sozialtherapeutisches Behandlungskriterium - FPI - Ergebnisse bei Tätergruppen des § 65 Abs. 1 S. 2 StGB, in: MSchrKirm 56 (1973), S. 237 ff.; Rehn, G.: Vergleichende Untersuchung über die Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, 1979; Rehn, G./Jürgensen, P.: Vergleichende empirische Arbeit über die Rückfallquote vorzeitig entlassener Straftäter, in: KrimJ 11 (1979), S. 50 ff.
- 8) Vgl. dazu: Baumann, K.-H./Maetze, W./Mey, H.-G.: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug, in: MSchrKrim 1983, S. 135 ff.; Ittel, W./Erzhöfer, H.-J.: Erfahrungen mit dem offenen Strafvollzug, in: ZfStrVo 1980, S. 135 ff.; Klotz, W.: Untersuchungsbericht zur Rückfallhäufigkeit des geschlossenen und des offenen Vollzuges, dargestellt am Beispiel der Vollzugsanstalten Mannheim und Ulm, a.a.O., S. 38; ders. Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Vollzuges, in: ZfStrVo 1979, S. 31 ff., 1980, S. 70 ff.; Rüter, W./Neufeind, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität, in: MSchrKrim 61 (1978), S. 363 ff.
- 9) Thomas, K.: Erfahrungen mit dem offenen Strafvollzug in Bremen, in: ZfStrVo 1985, S. 220 ff.
- 10) Göppinger, F.: Lehrbuch der Kriminologie, 3. Aufl. 1976, S. 334; Opp, a.a.O., S. 157, 158.
- 11) Vgl. Generalstaatsanwalt Bremen 3131/1-77/87 V, Erledigungsquote It. Statistik (Referat für die Jahrestagung der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwaltes am 26./27.05.1987 in Bremen).
- 12) Baumann, K.-H./Maetze, W./Mey, a.a.O., zu Randnummer 8 S. 133 ff.
- 13) Vgl. auch Opp, K.-D.: Strafvollzug und Resozialisierung, München

Fernkurs Abitur im Strafvollzug Modalitäten, Erfahrungen und Perspektiven

Klaus D. Bücking

Der folgende Aufsatz beschäftigt sich detailliert mit einer Form der schulischen Weiterbildung im Strafvollzug. Der Schritt der Entscheidung und die aufzubringende Leistungsbereitschaft für den mehrjährigen Fernkurs sind ebenso Gegenstand dieser Analyse wie die persönlichen Erfahrungen vom Beginn bis zur erfolgreichen Abiturprüfung.

Der Autor ist Inhaftierter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und belegte den 42monatigen Fernkurs Abitur bei der Studiengemeinschaft Darmstadt, nachfolgend kurz SGD genannt.

Entscheidungsfindung und Genehmigungsverfahren

Am Anfang jeder Weiterbildungsmaßnahme steht das Interesse zur Leistungsbereitschaft. Sie läßt sich individuell prüfen, indem man sich früherer Leistungsbeweise wie z.B. der Berufsausbildung und weiterführender Kurse etc. erinnert und diese mit der aktuellen Situation konfrontiert.

Zu Zeiten dieser Überlegung befand ich mich im Strafvollzug mit der Gewißheit, bis zur bedingten Entlassung noch etliche Jahre vor mir zu haben. Ich stellte mir folglich die Frage, wie ich zum einen die vor mir liegenden Jahre sinnvoll nutzen und wie zum anderen daraus eine berufliche Perspektive für die Zeit nach der Haft werden könnte.

Bedingt durch die Tatsache, in meinem früheren Beruf als Bankkaufmann überwiegend geistig tätig gewesen zu sein, entschloß ich mich für das Ziel, die Reifeprüfung als Vorbedingung für ein späteres Studium anzustreben. Dies konnte nur im Wege eines Fernkurses geschehen, weil mangels Vollzugslockerungsmaßnahmen auf absehbare Zeit nicht an einen externen Schulbesuch zu denken war. Das Informationsmaterial war schnell besorgt, begünstigt durch mehrere staatlich zugelassene und in der Weiterbildung erfahrene Lehrinstitute. Nach sorgfältiger Prüfung bot sich die SGD an, weil sie u.a. eine mündliche Seminarbegleitung nicht zur Pflicht machte, was meiner "Unbeweglichkeit" Rechnung trug.

Aufgrund meiner schon lange zurückliegenden Schulausbildung kam für mich der Abitur-Gesamtlehrgang über 42 Monate – er beinhaltet eine kurze Wiederholungsphase – in Frage.

Nun war es an der Zeit, sich mit dem Wunsch an den hiesigen Leiter der Erwachsenenbildung zu wenden mit der Bitte, meine Weiterbildungsmaßnahme zu unterstützen. Nach Prüfung der Kriterien wie

- generelle Eignung im Hinblick auf Durchhaltevermögen und einen erfolgreichen Abschluß und
- Vereinbarkeit mit Beginn und Dauer des Kurses mit dem Vollzugsplan,

wurde meinem Anliegen entsprochen. Mit der Zusage verband sich die Freistellung von der Arbeit gemäß § 37 (3)

StVollzG, die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG sowie die Kostenübernahme per Verpflichtungserklärung durch das Justizministerium bzw. die Justizvollzugsanstalt.

Es sei an dieser Stelle noch angemerkt, daß es in letzter Zeit vermehrt Zuweisungen von Studienfreiplätzen von seiten der Lehrinstitute gegenüber der Justizbehörde gibt. Dieser Umstand befreit die Justizbehörde zwar von der Übernahme der Lehrgangskosten, die sich immerhin zwischen 5000 und 8000 DM belaufen können, ändert jedoch nichts an den erwähnten Genehmigungskriterien.

Stehen wider Erwarten keine Studienfreiplätze zur Verfügung und sollte es mit der Kostenübernahme seitens der Justiz zum beabsichtigten Kursbeginn Probleme geben, kann empfohlen werden, selbst durch eine Teilkostenübernahme (z.B. 10 oder 20 DM pro Monat) seinem Anliegen Nachdruck auf Genehmigung zu verleihen. Letztendlich liegt es ja im eigenen Interesse, und diese zusätzlich eingegangene Verpflichtung unterstreicht nur die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach Weiterbildung.

Eine nicht unwesentliche Unterstützung erfuhr ich durch die Überlassung von Schreibmaterial wie z.B. Zirkelkasten, Lineale, Arbeitshefte etc. durch die hiesige Ausbildungsabteilung. Wichtiger Hinweis zum Thema Arbeitshilfen: Einen adäquaten Taschenrechner sollte man sich selbst besorgen, wobei aber zu beachten ist, daß bei der Prüfung kein programmierbarer Rechner verwendet werden darf.

Der Kurs an sich und seine Problemfelder

Der ersten Lehrbrief-Sendung beigefügt sind ein Studienplan und ein Studienbegleitbrief. Letzterer gibt wichtige Informationen zum Lehrgangsaufbau und die Empfehlung, möglichst von Anfang an rationell und konzentriert zu arbeiten. Der Teilnehmer sollte sich unbedingt schon in den ersten Monaten einen festen Rhythmus in bezug auf das Lernpensum aneignen. Orientierungshilfe kann hierbei ein selbsterstellter Stundenplan sein, wie er jedem noch aus seiner Schulzeit vertraut sein dürfte.

Im Klartext heißt das:

Nicht die Lehrbriefe eines Faches in einem Rutsch bearbeiten, sondern den Lehrstoff verschiedener Fächer, gemäß dem vorhandenen Stundenplan verteilt, abwechselnd durchnehmen. Andernfalls kann es dazu führen, daß man z.B. die im vierteljährlichen Versand erhaltenen drei Englisch-Briefe zwar schon innerhalb von drei Wochen aufgearbeitet hat, dann aber während der Beschäftigung mit anderen Fächern ohne Englisch-Unterricht ist.

So entstandene Lücken hinsichtlich Vokabular, Aussprache etc. sind später nur unter großem Zeitaufwand wieder zu schließen.

Erfahrungsgemäß – und da weist auch die SGD immer wieder darauf hin – beinhalten die Fremdsprachen beim autodidaktischen Lernprozeß die größten Schwierigkeiten.

Deshalb möchte ich dringend empfehlen, sich *täglich mindestens eine halbe Stunde* den beiden gewählten Fremdsprachen zu widmen.

Im Hinblick auf die zwei zwingend vorgeschriebenen Fremdsprachen erfordert die zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch, seltener Latein) eine besonders intensive Beschäftigung.

Dies liegt u.a. daran, daß die zweite Fremdsprache zumeist völliges Neuland bedeutet, während die überwiegende Zahl der Abiturienten bezüglich der ersten Fremdsprache Englisch bereits Vorkenntnisse aus früheren Schulbesuchen besitzt. Erschwerend wirkt sich zudem die fehlende Möglichkeit aus, die dem Lehrgang mitgegebenen Korrektur-Sprachkassetten zu besprechen, einzusenden und korrigiert zurück zu erhalten. Darunter leidet das Sprachverständnis erheblich.

Sofern also beabsichtigt ist, z.B. Französisch als zweite Fremdsprache zu wählen, nehme man – wann immer es möglich ist – Gelegenheit zum Sprechen wahr. Für die unverzichtbaren Konversationsübungen ist ausreichend Zeit einzuplanen, dies kann nicht oft genug betont werden.

Anders liegen die Kriterien bei der Wahl von Latein als zweiter Fremdsprache. Sie bietet für Fernstudium und Prüfung drei gewichtige Vorteile:

- 1. die durchsichtige Struktur der Grammatik,
- 2. das quantitativ überschaubare Vokabular und
- 3. den Wegfall von Problemen bei der Aussprache.

Daran sollte unbedingt bei der Wahl gedacht, aber im gleichen Kontext nicht vergessen werden, daß es sich bei Latein um eine "tote Sprache" handelt, die im alltäglichen Sprachumgang kaum von Bedeutung ist.

Generell ist zu empfehlen, die Fremdsprache, in der man sicherer ist, als mündliches Prüfungsfach zu wählen, da man hier Rede und Antwort stehen muß. Bei der schriftlichen Prüfungsarbeit hat man erstens mehr Zeit (Grundfach: 4 Std., Leistungsfach: 5 Std.), und zweitens bringt man doch eher etwas zu Papier.

Aus der Vielzahl der Fächer ist neben dem Komplex "Fremdsprachen" noch das Fach Mathematik hervorzuheben. Dieses unumgängliche und wichtige Prüfungsfach erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt und Ausdauer bei der Bewältigung. Hier gilt es erforderlichenfalls, einzelne Abschnitte so oft durchzuarbeiten, bis die Thematik verstanden ist. Insbesondere in der Oberstufe verlangt einem die Mathematik alles ab. Die regelmäßig in die Lernabschnitte eingestreuten Wiederholungsfragen und Testaufgaben sind unbedingt selbständig zu lösen, bevor man sich im Lösungsteil ihrer Richtigkeit versichert.

Die reichlich eingebauten und selbst zu lösenden Problemstellungen bedeuten ein Kontrollmoment der bearbeiteten Thematik.

Wer sich diesbezüglich – aus welchen Gründen auch immer – nicht selbst unentwegt prüft, sondern sich der Lösungen im Lehrbriefanhang bedient, betrügt sich selbst und schafft einen wachsenden Unsicherheitsfaktor für die spätere Prüfung.

Das Gesagte trifft auch auf die sich am Ende eines Lehrbriefs befindlichen Korrekturaufgaben zu. Sie dienen einerseits dem Fernlehrer dazu, die erbrachte Leistung zu bewerten, andererseits erfährt der Abiturient dadurch seinen jeweiligen Leistungsstand bzw. Lernfortschritt.

Die in der externen Prüfung gestellten Mathematikgaben haben verdeutlicht, daß sie Zusammenhänge einzelner

Komplexe behandeln. Eine Wissenslücke in irgendeinem Teilbereich hat i.d.R. die Nichtlösung der gesamten Aufgabe zur Folge.

Wenn ich dem Fach Mathematik soviel Beachtung geschenkt habe, so auch deshalb, weil bei der letzten Nichtschüler-Abiturprüfung die durchgefallenen Kandidaten fast ausnahmslos an diesem Fach gescheitert sind.

Durch welche Maßnahme dieses Problemfach für den sich im Strafvollzug befindlichen Studierenden "entschärft" werden kann, findet in meiner Schlußbetrachtung nähere Erläuterung.

Mit dem regelmäßigen Erhalt der Lehrbriefe werden auch schwerpunktmäßig Empfehlungen über Begleitliteratur mitgeliefert. Sie sind im Hinblick auf die Vertiefung der Kenntnisse (z.B. über Epochen) und des Sprachverständnisses (z.B. Schulung anhand von fremdsprachigen Texten) realistisch und leicht realisierbar.

Man sollte also nicht die Kosten scheuen, um sich vom Buchhandel eine Auswahl der empfohlenen Literatur zu besorgen. Es handelt sich überwiegend um "Klassiker", die in Form von Reclam-Heften und Taschenbüchern preisgünstig zu beziehen sind. Dies gilt sowohl für deutsch- als auch für fremdsprachige Literatur.

Fächer wie Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften, Kunst, Biologie, Physik und Chemie bergen bei normaler Lernintensität kaum echte Probleme.

Diese Einschätzung fand ich in Gesprächen mit anderen Abiturienten bestätigt.

Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst

Zur gezielten Vorbereitung auf die externe Prüfung erscheint es ratsam, etwa eineinhalb Jahre vor dem vermeintlichen Prüfungstermin den Prüfungsfächerkanon zu erstellen. Was heißt das im einzelnen?

Nach den Erfahrungen mit dem bearbeiteten Lehrstoff, den durch das Leistungsniveau erkennbaren Neigungen/Fähigkeiten und im Einklang mit den Kriterien der Hessischen Prüfungsordnung werden acht verschiedene Fächer nominiert, in denen man sich prüfen lassen will. Schriftlich stehen zwei Grundfächer und zwei Leistungsfächer an, die nicht identisch sein dürfen mit den vier Fächern der mündlichen Prüfung.

Zum formalen Stellenwert (Punktzahlberechnung) der einzelnen Fächer komme ich gelegentlich zurück. Hinsichtlich der Wertungsskala heißt es bei der SGD:

"Die Anpassung des Nichtschüler-Abiturs in seiner organisatorischen und inhaltlichen Struktur an die reformierte gymnasiale Oberstufe wird vor allem bei der Ermittlung des Endergebnisses deutlich. Anstelle der geläufigen Wertungsskala in den Notenstufen 1-6 tritt ein Punktdeputat von 0-15, wobei also jeweils 3 Punkte einen Notenbereich abdecken.

So entsprechen z.B. 13 bis 15 Punkte der Note 1."

In der Phase der Vorbereitung ist eine enge Abstimmung mit dem betreuenden Institut anzustreben, um sich u.a. der Richtigkeit seiner Fächerwahl zu versichern.

Ist dies geschehen, sind die anderen Fächer ab sofort zu vernachlässigen, um sich gezielt den Themen der Prüfungsfächer widmen zu können.

Mit Beginn der Oberstufe wird der Abiturient auch konstatieren, daß sich der Lehrstoff zunehmend schwierigeer gestaltet; es wird kein bloßes Auswendiglernen verlangt, sondern auf die Lösung von Problemen abgestellt.

Eigenständig erarbeitete Lösungswege sollten, auch wenn sie von der vorgegebenen Norm abweichen, ohne Scheu u.a. bei der Beantwortung der Korrekturaufgaben zur Diskussion gestellt werden. Sie belegen nicht zuletzt die Fähigkeit zum kreativen Denken und geben dem Fernlehrer wichtige Hinweise über die Leistungsfähigkeit des Abiturienten.

Entsprechend dem absolvierten Lehrmaterial und im Konsens mit dem Betreuungsinstitut sollte rechtzeitig Klarheit darüber herrschen, zu welchem Zeitpunkt man sich der Abiturprüfung unterziehen will.

Die Anmeldung hierzu erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hessischen Prüfungsordnung für die Abwicklung des Nichtschüler-Abiturs beim Regierungspräsidenten des Bezirkes, in dem der beabsichtigte Prüfungsort liegt.

Die Bewerbung nebst detaillierter Themenauflistung der gewählten Fächer ist an folgende Fristen gebunden:

- 1. Anmeldung bis 1. Mai bei einer Prüfung im Herbst, und
- 2. Anmeldung bis 1. November bei einer Prüfung im folgenden Frühjahr.

Bei der Wahl des Themenkatalogs sind persönliche Neigungen und Fähigkeiten mit den durch die Strukturpläne für die Reifeprüfung zwingend vorgeschriebenen Themen in Einklang zu bringen.

Für den schriftlichen Bereich ist darauf zu achten, nicht zu spezielle Themenschwerpunkte anzugeben.

Wie erst kürzlich die Praxis gezeigt hat, können individuelle Spezialthemen bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben nicht voll berücksichtigt werden.

Dagegen sind bei den mündlichen Fächern engere Themeneingrenzungen möglich.

Über die Details der einzureichenden Unterlagen informieren die staatliche Schulbehörde und das Lehrinstitut. Letzteres bietet zur Vorbereitung auf die Prüfung ein dreitägiges Seminar an. Daran - wie auch am von der Prüfungsschule angesetzten Beratungsgespräch mit Lehrern - teilzunehmen ist aus meiner Sicht zwingend geboten.

Dies setzt aber voraus, daß der Teilnehmer spätestens zu diesem Zeitpunkt lockerungsberechtigt ist (Ausgang, Urlaub).

Im Prüfungsseminar wird das Prüfungsgeschehen in all seinen Teilen individuell und praktisch durchgespielt. Anschließend werden die jeweiligen Ergebnisse erörtert und daraus abgeleitet – exakte Hinweise für die Endphase der Vorbereitung vermittelt.

Das Beratungsgespräch andererseits gibt dem Prüfling die erste und zugleich letzte Gelegenheit, mit den Prüfern Einzelheiten des Prüfungsablaufs zu besprechen. Gelegentlich wird auch andeutungsweise etwas zum relevanten Themenbereich zu erfahren sein.

Ohne den Besuch dieser beiden Veranstaltungen wird ein Bestehen des Abiturs zum "Vabanquespiel". So kurz vor dem erstrebten Ziel sicher ein völlig unnötiges Risiko, das einzugehen niemandem anzuraten ist.

Der organisatorische Ablauf der Abiturprüfung läuft in zwei Phasen ab: dem schriftlichen Teil (vier Tage mit je einer Klausur) und dem mündlichen Teil (vier Fächer, je 20 Minuten Vorbereitung, mit anschließender Befragung von ebenfalls

Zwischen beiden liegen ca. vier Wochen.

Wer den schriftlichen Teil der Prüfung bestehen will, muß mindestens 200 Punkte, d.h. ein Drittel des Maximums von 600 Punkten, erreichen. Dabei darf keine Klausur mit null Punkten bewertet worden sein.

Es besteht - übrigens nur in Hessen - die Möglichkeit, sich in maximal zwei Fächern des schriftlichen Teils mündlich nachprüfen zu lassen. Hierbei kann man sich allerdings auch verschlechtern.

Im mündlichen Teil müssen mindestens 100 von maximal 300 Punkten erzielt werden, auch hier darf kein Fach mit null Punkten benotet worden sein. Aus beiden Teilen ergibt sich die Durchschnittsnote, die für ein späteres Studium von großer Bedeutung ist (Numerus clausus).

Fazit und Perspektive

Vom Abiturienten wird während des gesamten Kurses ein gerüttelt Maß an Eigeninitiative und Durchhaltevermögen gefordert. Autodidaktisches Lernen ist nicht jedermanns

Der Strafvollzug bringt zudem einen zusätzlichen Faktor mit ins Spiel, den man in den Griff bekommen muß: die seelische Komponente, d.h. die Belastung durch das Abgeschlossensein, die Trennung von Familie und Freunden. Zukunftsangst, die Ablehnung von Gesuchen usw.

Eine permanente Selbstmotivation wird zum Wegbegleiter, ist unabdingbar für das Vorankommen.

Wer sich durch die Belegung des Fernkurses Abitur Bequemlichkeit (z.B. Freistellung von stupider Pensumsarbeit u.a.m.) verspricht, wird schnell eines Beßren belehrt. Jeder, der sich zu dieser schulischen Weiterbildung entschließt, sollte sich über die zu erbringende Leistungsbereitschaft im klaren sein.

Im Verlaufe des Fernstudiums gilt es, immer wieder die Arbeits- und Prüfungshinweise in den Begleitbriefen zu lesen, um sicherzustellen, daß man sich "auf Kurs" befindet.

Die schon bekannt hohen Anforderungen an die fachspezifischen Grundlagen der Reifeprüfung erfahren durch die autodidaktische Lernweise eine weitere Erschwernis, wei! der Abiturient im Strafvollzug sich überhaupt nicht mit Gleichgesinnten fachlich austauschen kann.

Dieser Umstand berechtigt den Verfasser des Berichts zu dem Postulat an die Justiz, hier für eine angemessene Abhilfe zu sorgen. Das könnte zum einen dadurch geschehen, daß man alle Fernkursteilnehmer in einer Justizvollzugsanstalt zusammenfaßt, um Austauschmöglichkeiten zu schaffen, zum anderen um in der betreffenden JVA einen Begleitzirkel

einzurichten. Hier könnten turnusmäßig externe Gymnasiallehrer bzw. Mitarbeiter eines Fernlehrinstituts beratend tätig werden.

Örtlich böte sich meines Erachtens die Justizvollzugsanstalt in Darmstadt-Eberstadt an, u.a. wegen der Nähe zu den Gesellschaften SGD, AKAD Frankfurt und Gabler-Verlag Wiesbaden.

Des weiteren sollte seitens der Justiz – hier sind die Abteilungen Sicherheit und Erwachsenenbildung der JVAen angesprochen - wohlwollend geprüft werden, ob nicht doch der Versand und Empfang von Korrektur-Sprachkassetten möglich ist. Die in der Regel kaum länger als 15 Minuten besprochenen Kassetten sind unverzichtbar für die Kontrolle der Ausdrucksfähigkeit und des Sprachverständnisses einer Fremdsprache.

Wenn schon Fernkurse genehmigt werden, darf die Frage der letztgenannten Thematik nicht von vornherein tabu sein.

Schon aufgrund der Länge des Fernkurses Abitur (kürzeste Dauer ca. 30 Monate) bietet er sich primär für langstrafige Gefangene an, die sich daran anschließend einem Studium oder einer adäquaten Ausbildung/Umschulung zuwenden wollen.

Erst dann kann das erlernte Wissen angemessen umgesetzt werden.

Inwieweit sich die zu Anfang des Kurses gemachten Hoffnungen in bezug auf eine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit letzendlich auf dem Arbeitsmarkt realisieren lassen, wird man erst am Ende aller Bildungsmaßnahmen und dem sie begleitenden Resozialisierungsprozeß beurteilen können.

Eine Garantie auf einen gutdotierten Job kann u.a. auch der erfolgreiche Abschluß des Fernkurses Abitur nicht geben. Aber mit dem Wissen um seine Leistungsbereitschaft und -fähigkeit wird eine gute Basis dafür geschaffen, nach langer Haft besser in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesellschaft integrierbar zu sein.

Fernunterricht in Strafvollzugsanstalten

Anmerkungen zu einem Erfahrungsbericht

Klaus Freiling

Vorbemerkung

Zunächst ist dem Autor des vorigen Beitrags zu der erfrischend emotionslosen und inhaltlich sachlichen Darstellung des Problemzusammenhangs zu gratulieren. Nur wenige Inhaftierte sind in der Lage, abstrahiert von der persönlichen Betroffenheit die wesentlichen Merkmale dieses Arbeitsgebietes in komprimierter Form herauszuarbeiten und dabei dennoch mit dem erforderlichen Praxisbezug die für Interessierte bedeutsamen Informationen einzuflechten.

Der Autor hat die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Fernkurs und den Weg bis zur Prüfungszulassung transparent und weitgehend zutreffend geschildert. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, einzelne wichtige Aspekte zu kommentieren oder mit Marginalien zu versehen. Meine Ausführungen können leider keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeinverbindlichkeit erheben, weil durch die örtlichen Vollzugsformen und recht unterschiedliche Auslegung der bestehenden Bestimmungen wie auch durch das sehr differenzierte Ausnutzen des bestehenden Ermessensspielraums eine einheitliche Handhabung nur schwerlich vorgegeben werden kann.

Antragstellung

Grundsätzlich ist bei Antragstellung eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen zu fordern. Trotz bestehender Vorurteile hat sich mittlerweile bis in fast alle Anstalten herumgesprochen, daß Ausbildung, Unterricht und Arbeit gleichrangig nebeneinander stehen, ja daß gerade den schulischen und beruflichen Fortbildungsangeboten ein hoher erzieherischer und behandlerischer Wert zukommt. Oft stellen derartige Kursangebote die einzige Möglichkeit für Gefangene dar, im Vollzugsalltag ein wenig Sinn zu entdecken. Der Vollzugsplan hat mitunter wegen immer noch sehr begrenzten örtlichen Angeboten nur allgemeine Hinweise zu bieten und bleibt nicht selten eine mager gefüllte oder gar leere (Be-) Handlungshülle.

Interessierte Gefangene müssen wissen, daß der Wunsch nach Aufnahme eines Fernlehrgangs nicht einfach mit dem Verweis auf andere schulische oder berufsbildende Kurse vom Tisch gefegt werden kann. Insbesondere bei Eigenfinanzierung oder Kostenübernahme durch Dritte - die in jedem Fall vorab zu prüfen ist – kann die Durchführung eines Fernunterrichts kaum verwehrt werden. Sicherheitsmaßnahmen mögen zwar lästig erscheinen, vermögen jedoch die Kursteilnahme nicht zu Fall zu bringen.

Die Vollzugsanstalt hat natürlich aufgrund der vielen negativen Erfahrungen mit "Lernwilligen" ihre Antennen häufig weit ausgefahren und prüft die Anträge kritisch. Bei Vorbehalten hat sie die Möglichkeit, zunächst nur eine teilweise Befreiung von der Arbeitspflicht im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen an den Kursteilnehmer zu verfügen und bei erwartungsgemäßem Lernfortschritt später Vollzeitbefreiung zu gewähen. Immer ist die anteilige oder volle-Ausbildungsbeihilfe, ggf. mit Leistungszulage, zu bewilligen.

Durchführungsrichtlinien, bezuschußte Kurse

Nach den bestehenden Richtlinien zur Durchführung von Fernunterrichtsmaßnahmen sind alle zielorientierten Lehrgänge, d.h. solche mit Zertifikatsnachweis, bezuschußbar, nicht hingegen jene, die lediglich der Freizeitbeschäftigung dienen. Die Höhe der Zuschüsse reicht bis 90 % der Lehrgangsgebühren. In jedem Fall ist jedoch ein Mindestanteil von 10 % durch den Teilnehmer zu tragen, dazu die Nebenkosten wie Porto und Kosten externer Veranstaltungen. Die Justizministerien verlangen vor der Entscheidung den Nachweis einer abschlägigen Prüfung nach dem BAföG (allgemeinbildende Kurse) und dem AFG (Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen) oder den abschlägig beschiedenen Antrag auf einen Studienfreiplatz.

Eine weitere zwingende Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme ist die Zulassung des Fernlehrgangs durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in

In den entsprechenden Haushaltstiteln der Länder werden die Mittel für die Förderung von Fernunterrichten ausgewiesen. Die Titel sind jedoch üblicherweise mit anderen Untertiteln der beruflichen und schulischen Bildung deckungsfähig. Würden die Gelder im Übermaß in Anspruch genommen, ginge dies zu Lasten der übrigen Bildungsangebote, bei denen sowieso schon der Rotstift nicht selten dringend notwendige Erneuerungen zunichte macht.

Will man einen erfolgversprechenden Antrag auf Kostenübernahme und Befreiung von der Arbeitspflicht stellen, so muß das Vorhaben aus einem Guß erstellt und möglichst zwingend begründet werden:

Die Durchführung von Fernlehrgängen hat zunächst in jedem Falle im Einklang mit der Vollzugsplanung zu stehen und sollte durch die zuständigen Fachdienste als behandlerisch geboten in dem vorgesehenen Vollzugsablauf festgeschrieben werden. Es sind dabei Aussagen über Strafzeit und Dauer des Fernlehrgangs, Zeitpunkt und Umfang vorgesehener Vollzugslockerungen - als Voraussetzung für die Teilnahme an externen, begleitenden Unterrichtsveranstaltungen, Seminaren oder Prüfungen - zu treffen, ebenso über pädagogische Begleitmaßnahmen.

Kostenbefreiung, Unterstützung

Was die angenommene wachsende Zuweisung von Studienfreiplätzen seitens der Lehrinstitute gegenüber den Vollzugsbehörden betrifft, ist der Autor wohl eher zu optimistisch. Bei der Aktion der Studiengemeinschaft Darmstadt handelte es sich um eine einmalige, werbende Maßnahme. Anläßlich des 40jährigen Bestehens dieses Hauses verschenkte die SGD 40 Kurse über das Hessische Ministerium der Justiz zur Vergabe an Gefangene.

Nach meinen Informationen verhalten sich die Institute meist sehr restriktiv bei der Vergabe von Freiplätzen und verlangen eine gesicherte Kostenabwicklung.

Im Hinblick auf die Unterstützung durch die Vollzugsanstalt bin ich dagegen zuversichtlicher. Lernmittel, Lesestoff und Materialien können bei begründetem Vortrag in recht weitgehendem Umfang bereitgestellt oder ausgeliehen werden. Außerdem ist der Büchereileiter durchaus in der Lage, bei der Beschaffung von Fachliteratur für die Gefangenenbücherei Lernwünsche von Fernkursteilnehmern zu berücksichtigen.

Buchfernleihe

Probleme bereitet allerdings fast regelmäßig der Versuch, Bücher im Wege der Fernausleihe zu erhalten. Vollzugsbehörden argwöhnen bei bestimmten "Fernleihen" sicher nicht ganz zu unrecht, daß es sich um Trojanische Pferde von Organisationen handelt, die dem Strafvollzug den Kampf angesagt haben und auf diesem Kanal ihr Gedankengut unter die Inhaftierten zu streuen suchen. Durch ministerielle Erlasse und Gerichtsentscheidungen ist mittlerweile aber eine Abgrenzung erfolgt.

Fernstudenten können die benötigten Fachtitel bei der Universitätsbibliothek der Fernuniversität Hagen tauschen. Im Einzelfall wird der betreuende Anstaltspädagoge auch den Bezug von Fachliteratur von seriösen Stellen, aus dem Privatbesitz des Fernstudenten oder über Buchhandlungen in die Wege leiten.

Sprachkassetten

Noch schwieriger dürfte sich das aus methodischer Sicht bei Sprachkursen fast unumgängliche *Besprechen von Kassetten* anlassen: In den Anstalten sind i.d.R. nur Abspielgeräte erlaubt, d.h. solche mit *ausgebauten Mikrophonen*. Sondergenehmigungen sind wegen bestehender Sicherheitsbestimmungen nur schwer zu erhalten.

Vielerorts bietet sich aber im Bereich der Erwachsenenbildung Fremdsprachenunterricht an und man sollte versuchen, seine Kurse hiermit zu kombinieren. Finden sich interessierte Mitstreiter, könnte die Einrichtung eines kursbegleitenden Unterrichts angeregt werden.

Zusammenführung/Prüfungsseminare

Der Vorschlag einer Zusammenführung von Fernlehrgangsteilnehmern in zentralen Vollzugsanstalten wird seit Jahren diskutiert, mußte aber bisher wegen kaum überwindlicher Hindernisse stets verworfen werden. Vollstreckungspläne, Sicherheitsstufen, Belegungssituation oder die räumliche/schulische Ausstattung vorgesehener Haftanstalten machten die Umsetzung gutgemeinter Konzepte bisher unmöglich. Gleichzeitig steht der Wunsch vieler Interessenten nach Verbleib in einer bestimmten oder heimatnahen Anstalt mindestens ebensooft einer Zusammenfassung entgegen.

Zumindest bei der *Prüfungsvorbereitung* müßte von all jenen, die noch nicht in den Genuß von Vollzugslockerungen kommen, erwartet werden können, daß sie einer *kurzfristigen* Überstellung in eine andere Anstalt zustimmen. Bei rechtzeitiger Information der jeweiligen Lehrinstitute würden diese sicher ein *Präsenzseminar in einer geeignet ausgestatteten Haftanstalt* ausrichten. In der Praxis scheitern

derartige Vorhaben allerdings hauptsächlich an mangelndem Informationsfluß und daraus resultierenden zu geringen Teilnehmerzahlen.

Ausblick

Die Zukunft fernunterrichtlicher Bildung im Vollzug muß insgesamt eher pessimistisch eingeschätzt werden. Neue Lernsysteme und -programme sind zunehmend *multimedial* orientiert, sie erfordern den *Einsatz von audiovisuellen Gerätschaften und PC.* Datenschutz und Anstaltssicherheit stehen der Freigabe solcher Medien zu individuellen Lernzwecken auf absehbare Zeit unvereinbar entgegen.

Beruflich verwertbare Qualifikationen wird der Interessierte im Rahmen des geschlossenen Vollzugs – bei allem Wohlwollen der betreuenden Mitarbeiter – nur unter erheblich erschwerten Lernvoraussetzungen erreichen können, darüber sollte sich niemand hinwegtäuschen. Die persönliche Haftsituation kann dabei sowohl Hindernis als auch Denkanstoß sein, kann motivieren, aber auch an der Leistungsfähigkeit zehren.

Ein gerüttelt Maß an Selbstdisziplin und die Fähigkeit, widrige oder mitunter leider unüberwindliche Hemmnisse zu kompensieren, bleiben die Basis für jeden erfolgversprechenden Versuch.

Zehn Jahre Werkpädagogische Abteilung Laufen-Lebenau

Wilfried Müller, Friedrich Scholz

Nachdem das Bayerische Staatsministerium der Justiz die materiellen und personellen Voraussetzungen geschaffen hatte, wurde am 04.01.1982 die Werkpädagogische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau eröffnet. Die Einrichtung hat bereits bei vielen Praktikern - auch außerhalb der bayerischen Grenzen - Beachtung gefunden; nicht zuletzt war Bundesjustizminister Kinkel noch in seiner Eigenschaft als Statssekretär anläßlich eines Besuches in der JVA Laufen-Lebenau aufmerksamer Besucher der Werkpädagogischen Abteilung.

Die Werkpädagogische Abteilung als reifespezifische Vollzugsform nimmt Gefangene auf, die sich wegen ihres Alters oder aufgrund von Entwicklungsstörungen oder sonstigen geistigen, seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen nicht in den Arbeits- oder Ausbildungsbetrieb bzw. in die schulische Aus- oder Weiterbildung integrieren lassen. Hingegen werden vierzehnjährige Gefangene immer dann aufgenommen, wenn sie nicht in den laufenden Schulbetrieb überwechseln können. Die Aufnahme dieses Personenkreises ist dann deshalb notwendig, weil einerseits Schulpflicht besteht und andererseits einem Einsatz im Werk- oder Ausbildungsbetrieb das Jugendarbeitsschutzgesetz dem entgegensteht. Beiden Erfordernissen wird in der Werkpädagogischen Abteilung Rechnung getragen. Bei fünfzehnjährigen Gefangenen wird über die Aufnahme von Fall zu Fall entschieden.

Zuständig für Aufnahme und Herausnahme aus der Werkpädagogischen Abteilung ist ein Team. Das Team setzt sich zusammen aus dem Leiter, einem Sozialarbeiter mit zusätzlich heilpädagogischer Ausbildung, seiner Vertretung, einer Diplompsychologin, dem unterrichtenden Lehrer sowie einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, der eine spezielle Ausbildung zum Leiter von arbeitstherapeutischen Einrichtungen absolviert hat und den Werkbetrieb der Werkpädagogischen Abteilung leitet. In der Regel findet wöchentlich eine Mitarbeiterbesprechung statt, in der die Richtlinien der Tätigkeit in der Werkpädagogischen Abteilung festgelegt und sämtliche die Einrichtung betreffenden Belange geregelt werden. Schwerpunkt der Besprechung bildet die Fallbesprechung. Hierbei werden neben pädagogischen Belangen vor allem auch Fragen der Aufnahme und der Entlassung aus der Werkpädagogischen Abteilung behandelt.

Die Aufnahme in diese Abteilung bedingt eine eingehende Persönlichkeitserforschung. Diese beinhaltet auch eine Beratung durch die Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes. Die Aufnahme in die Werkpädagogische Abteilung erfolgt nach einem besonderen Aufnahmeverfahren. Hierzu kann die Vollzugsplankonferenz Vorschläge machen, weitere Aufnahmevorschläge ergeben sich aus dem Erziehungsalltag.

In diese sonderpädagogische Abteilung werden jedoch solche Gefangene nicht aufgenommen, denen es lediglich an der Motivation zur Arbeit fehlt. Diesem Gesichtspunkt wird bei der Frage der Aufnahme eine besondere Bedeutung beigemessen. Wir unterscheiden bei den Aufnahmekriterien daher sehr wohl zwischen "nicht wollen" und "nicht können" und sind im Rückblick der festen Überzeugung, daß sich dieses Ausschlußkriterium als richtig erwiesen hat.

Das Erziehungsziel richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges. Die besondere Aufgabenstellung macht darüber hinaus eine spezielle persönlichkeitsbezogene Erziehungsmethode notwendig. Das Erziehungsziel ist letztlich die Entfaltung der Persönlichkeit mit werk- und heilpädagogischen Mitteln. Schule, Sport und Werken bilden die wesentlichsten Momente in der Ausgestaltung des Erziehungsalltags der Werkpädagogischen Abteilung. Die Werkpädagogische Abteilung orientiert sich ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung nach an heilpädagogischen Grundsätzen. In ihrer Gesamtausrichtung ist sie somit eine heilpädagogische Einrichtung. Wenngleich sie heilpädagogisch orientiert ist und auch so geführt wird, soll die Bezeichnung "Werkpädagogische Abteilung" einen konstruktiven pädagogischen Optimismus ausstrahlen und von dem eher medizinisch orientierten Begriff, den die Bezeichnung Heilpädagogik beinhaltet, ablenken. Diese Wortspielerei hat sich in der Vergangenheit als notwendig erwiesen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Werkpädagogische Abteilung ohnehin mit Stigmatisierungen in vielfältiger Form zu leben und sich von zusätzlichen Hemmnissen – im Interesse der ohnehin erschwerten Erziehung - frei zu halten hat. Letztlich haben die Stigmatisierungen ihre Wurzeln in der in dieser Abteilung untergebrachten besonderen Klientel. Die Unterbringung dieser Gruppe erfolgt daher auch nicht in einer selbständigen Abteilung; vielmehr sind die Teilnehmer in einem Haus unter die anderen Gefangenen verteilt. Die Absicht, eine solche Abteilung in der Anstalt zu installieren, löste bei vielen Bediensteten Unbehagen aus.

Heute ist diese Einrichtung ein nicht mehr wegzudenkendes Instrument innerhalb eines differenzierten Erziehungssystems der Anstalt. Für die beteiligten Pädagogen bedeutete die Errichtung dieser Abteilung eine Herausforderung. Sie erhielten zunächst vom Anstaltsleiter den Auftrag, eine entsprechende Konzeption zu erstellen. Nachdem diese durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München genehmigt worden war, konnte die bauliche Gestaltung in Angriff genommen werden. Zur Verfügung stand das Dachgeschoß eines Zellengebäudes. Es galt, die baulichen Anordnungen so zu treffen, daß sie den besonderen pädagogischen Anforderungen für die Erziehung und Betreuung einer speziellen Klientel genügte.

Es wurden zunächst zwei Werkräume nebst Bedienstetenund Gefangenentoilette konzipiert und dazu - um Platz zu sparen - ein kleines Büro. Daneben war noch ein größerer Raum vorhanden, der als Lager diente. Im Zuge des steigenden Gefangenenstandes und der weiteren Planung im Hinblick auf eine als notwendig erkannte Differenzieung erfolgte in den folgenden Jahren eine Vergrößerung der Werkpädagogischen Abteilung, indem das Lager als ein weiterer Werkraum mit zwei Nebenräumen ausgebaut wurde. Verbunden mit der Erweiterung der Abteilung war auch die Vergrößerung des Büros, das sich in der ursprünglichen Form als zu klein erwiesen hatte. Die von der Bayer.

Staatsregierung zur Verfügung gestellten weiteren Mittel dienten der Erstausstattung für Geräte und Material und wurden in der Folge stetig ergänzt. Die baulichen Voraussetzungen sowie die Ausstattung mit Maschinen und Material waren schon bald von der Art, daß von einer optimalen Ausstattung gesprochen werden konnte.

Seit Bestehen der Werkpädagogischen Abteilung durchliefen 213 Gefangene mit nachfolgender Altersstruktur die Abteilung:

38 Gefangene
59 Gefangene
44 Gefangene
31 Gefangene
18 Gefangene
20 Gefangene
3 Gefangene

Die pädagogische Arbeit mit den Gefangenen der Werkpädagogischen Abteilung basiert auf drei Säulen, nämlich Werken, Unterricht und Sport. Daneben werden die Gefangenen psychologisch und heilpädagogisch begleitet. Hauptsäule bildet die nach modernen pädagogischen und heilpädagogischen Gesichtspunkten aufgebaute und eingerichtete Werkabteilung. Im Vordergrund steht hier die Beschäftigung mit verschiedenen Werkstoffen wie Holz, Metall, Email, Ton, Bast, Peddigrohr, Gips, Farbe u.a. Daneben kommt der schulischen Bildung besondere Bedeutung zu. Hier wird vor allem Wert gelegt auf den Deutschunterricht und die Ausbildung von Fertigkeiten in den Grundrechenarten. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern wird durch den Sportunterricht ergänzt, der neben der werkpädagogischen und schulischen Förderung sehr wichtig ist und einerseits zur körperlichen Ertüchtung führen und andererseits das Gruppen- und Regelbewußtsein wecken soll. Wenn die soziale Integration der Gefangenen in der Anstalt geübt werden muß, wie es der Leiter der Anstalt, Herr Ltd. Regierungsdirektor Kreutzer immer wieder betont, so ist die Werkpädagogische Abteilung insonderheit ein Ort, wo dies geschehen kann und auch geschieht.

Das Schwergewicht der Nacherziehung liegt hierbei in der Persönlichkeitsbildung und nicht auf dem Leistungssektor. Fehlender Leistungsdruck läßt mehr pädagogischen Raum. Im Mittelpunkt steht vielmehr die pädagogischtherapeutische Arbeit. Das pädagogische Geschehen in der Werkpädagogischen Abteilung erfolgt ohne Zwang. In dieser Hinsicht ist sie eine echte therapeutische Einrichtung. Die von Martin Buber stammende Formulierung, wonach nicht die pädagogische Absicht fruchtbar ist sondern die pädagogische Begegnung, ist ein wesentliches Anliegen und ein Grundsatz im Umgang und in der Betreuungsarbeit mit den jungen Menschen dieser Abteilung.

Die mehr heilpädagogisch orientierte Betreuungsarbeit macht auch in Versagenssituationen ein anderes Vorgehen notwendig. Die überwiegende Anzahl von auftretenden Problemen bzw. Erziehungsschwierigkeiten werden in der Gruppe selbst aufgearbeitet und gelangen nur in besonderen Fällen zum Strafrapport. Weiterhin grenzt sich das Gesamtgeschehen in der Werkpädagogischen Abteilung von den arbeitstherapeutischen Gruppen ab. Der Unterschied liegt

darin, daß die Werkpädagogische Abteilung nicht leistungsorientiert ist, was bei der arbeitstherapeutisch orientierten Gruppe ein wesentliches Moment und Ziel sein dürfte.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß bei einer immer schwieriger werdenden Klientel und bei einem auf persönlichkeitsbezogene Klassifizierung ausgerichteten Jugendstrafvollzug die Errichtung von werkpädagogischen Abteilungen in den einzelnen Anstalten dringend notwendig erscheint. Die zu beobachtende Entwicklung der letzten Jahre geht auch in diese Richtung, und zwar sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafvollzug, wo immer mehr arbeitstherapeutische Betriebe entstehen.

Über den Verlauf einer Gruppenpsychotherapie mit jungen Tötungsdelingenten

Günter Hinrichs, Andreas Thiel

Gruppenpsychotherapie im Strafvollzug (insbesondere im Jugendvollzug)

Bei dem relativ breiten Rahmen, den gruppentherapeutische Maßnahmen im Vollzug einnehmen, fällt der einer Gruppenpsychotherapie im engeren Sinne vergleichsweise bescheiden aus. Das mag zum einen damit zusammenhängen, daß man dafür primär eine Indikation für klinische Patienten sieht, zum anderen aber auch damit, daß man dafür primär eine Indikation für klinische Patienten sieht, zum anderen aber auch damit, daß viele Gruppentherapeuten sich offenbar scheuen, ihren Aktivitäten einen Begriff zu verleihen, der vergleichsweise hohe Vorbedingungen bzw. Anforderungen stellt. Obwohl von einer deliktbezogenen Indikation primär nicht ausgegangen werden kann, wird psychotherapeutische Arbeit im Vollzug oft mit Tötungsund Sexualdelinquenten durchgeführt, wobei neben dem Delikt Faktoren der Persönlichkeit, der Verurteilung zu einer Langstrafe sowie auch des öffentlichen Interesses eine Rolle spielen.

Nachfolgend seien einige Beispiele gruppenpsychotherapeutischer Arbeit im Vollzug genannt:

v. Engelhardt (1977) beschreibt eine kriminaltherapeutische Tätigkeit mit regelmäßigen Einzel- und Gruppensitzungen in der Heidelberger Haftanstalt, bezeichnet das Vorgehen selber als kriminalpädagogische Psychotherapie oder Realitätstherapie. In der Gruppe (Durchschnittsalter allerdings über 25 Jahre) sah er Möglichkeiten der Fremdbeobachtung und der Selbsterfahrung, der sozialen Einordnung, Kommunikation, Diskussion und gegenseitiger Kritik, die in der Einzelsitzung nicht gegeben sind.

Aus dem Berich der kognitiven Therapien nennt Krott (1984 und 1985) selbstinstruktive Verfahren als gruppentherapeutische Behandlungsmöglichkeiten im Strafvollzug.

Ein Modell der psychotherapeutischen Betreuung von Sexualdelinquenten in Haft beschreibt *Latza* (1989), wobei die intramurale Gruppentherapie das Kernstück bildet.

Über Gesprächspsychotherapie in Gruppenform berichtete *Minsel* (1973); dabei waren die Erfahrungen allerdings gering, schwer vergleichbar und die Modifikationen groß.

Bezüglich der Handlungsmethoden in der Strafanstalt nennt Schneider (1981) u.a. die therapeutische Gemeinschaft, als Gruppentherapie die "guided group interaction" im Vergleich mit dem "group counceling". Erwähnt wird auch ein "community treatment project" als eine Intensivbetreuung Jugendlicher in der Gemeinschaft durch Sozialpädagogen, die von Psychologen und Psychiatern unterstützt werden, als Alternative zur Jugendstrafanstalt. Dabei ist die Ausrichtung an US-amerikanischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die sich so nicht auf unsere Verhältnisse übertragen lassen.

Sluga (1970) beschreibt eine *mehrdimensionale Grup*pentherapie in Haft – offenbar aus Wien –, favorisiert sie deutlich vor der Einzeltherapie.

Christ (1978) beschreibt eine psychoanalytische Gruppenbehandlung in einem hessischen Jugendgefängnis sehr detailliert in ihrem Verlauf, gibt auch einen Überblick über Gruppenbehandlungen jugendlicher Delinquenten in Institutionen und diskutiert Sozialisationsverläufe und Persönlichkeitsstruktur detailliert aus psychoanalytischer Sicht.

Für die deutschen Jugendhaftanstalten kann gesagt werden, daß in sehr viel größerem Ausmaß Einzelpsychotherapie angeboten/eingerichtet wird als die Gruppenform (siehe Hinrichs, 1991b). Wenn Skepsis gegenüber einer Gruppenpsychotherapie mit Tötungsdelinquenten geäußert wird, bezieht sich das oft auf die sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten und Delikte, zum anderen auf die Schwierigkeit, über das Delikt – unter anderem auch angesichts der vollzuglichen Situation – zu reden.

Vorüberlegungen/Vorbedingungen

Die Gruppenpsychotherapie stellte einen Teil einer Projektarbeit zur psychotherapeutischen Betreuung von Tötungsdelinquenten im Jugendvollzug dar, die andernorts beschrieben wurde (Hinrichs 1991 a). Folgende Zielvorstellungen verbanden sich damit:

- 1. Fortführung/Erweiterung der in der Einzeltherapie begonnenen Arbeit (Ich-Stärkung, Tatverarbeitung, Übertragungsaspekte)
- 2. Zunahme sozialkommunikativer Kompetenz
- 3. Entwicklung von Selbsterfahrung.

Die Teilnahme sollte freiwillig sein (unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Umstände des Vollzugs). Angesprochen wurden alle jugendlichen und heranwachsenden Tötungsdelinquenten, die sich in der Vollzugseinheit für soziales Training und Entlassungsvorbereitung (siehe *Göhrken*, 1987) befanden und schon mindestens ein Vierteljahr regelmäßig einzelpsychotherapeutisch betreut wurden.

Die Frage der Gruppenleitung wurde schwerpunktmäßig unter zwei Aspekten diskutiert:

- Können sich die Gruppenteilnehmer darauf einlassen, daß ihr Einzeltherapeut zusätzlich auch Gruppenleiter wird?
- Ist die "Linieposition" (Alisch/Steller, 1980) der/des Vollzugspsychologin/en kompatibel mit der therapeutischen Funktion einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters?

Konzipiert wurde die Arbeit als themenzentrierte Gesprächspsychotherapie in der Gruppe. Bezüglich der therapeutischen Ziele (s.o.) sollte über die kommunikative Auseinandersetzung zu Selbsterfahrungsaspekten gelangt werden, dazu waren als Interventionsmodi das Stützen, Deuten und Konfrontieren vorgesehen, sowohl einzel- als auch gruppenbezogen.

Folgende Regeln/Absprachen wurden entwickelt:

- Die Teilnahme hatte regelmäßig zu erfolgen.
- Über das Geschehen in der Gruppe sollte nicht nach außen berichtet werden.

- Jeder hatte für sich die Freiheit der Entscheidung, wie weit er sich einlassen wolle, was dann von den anderen zu akzeptieren war.
- Die Teilnahme an der Gruppe war keine Voraussetzung für Vollzugslockerungen.
- Die Gruppe stellte sozusagen den Rahmen dar, in dem die Teilnehmer (sowie die Gruppenleiter) Themen einbringen konnten.

Die Sitzungen sollten im Dienstraum der Psychologen/ Psychologinnen stattfinden für jeweils anderthalb Stunden einmal wöchentlich, dort war um einen runden Tisch genügend Platz für die Teilnehmer vorhanden und auch die notwendige Ruhe.

Die Gruppe

Sie fand in der Zeit vom 19.11.89 bis zum 4.7.90 mit im ganzen 24 Sitzungen statt.

Von den insgesamt neun angesprochenen Häftlingen wollte lediglich einer von vornherein nicht teilnehmen, kam aber zur ersten Gruppensitzung, um das dort kundzutun.

Das Durchschnittsalter der acht verbliebenen Teilnehmer lag (bei Beginn der Gruppe) bei 21,02 Jahren mit einer Spannbreite von 17,11 bis 25,0 Jahren.

Alle waren normal begabt.

Die Verurteilungen waren erfolgt wegen Totschlags und Mordes (vollendet und versucht) sowie Körperverletzung mit Todesfolge, es handelte sich um zwei Einzel- und sechs Gruppentäter.

Eine diagnostische Zuordnung im herkömmlichen klinischen Sinne erschien wenig hilfreich und sinnvoll; in keinem Falle lag eine psychiatrisch relevante Störung vor. Bei dem oben genannten jungen Mann, der von vornherein an der Gruppe nicht teilnehmen wollte, war im Gutachten eine Borderline-Problematik ausgesprochen worden.

Alle Teilnehmer befanden sich in der Mittel- oder Endphase ihrer Haft.

Verlauf

Die Gruppenarbeit läßt sich von ihrem Verlauf her in drei Phasen einteilen. Die erste war inhaltlich durch die Eingewöhnung, Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung sowie ein erstes thematisches Arbeiten gekennzeichnet. Organisatorisch fand insofern ein Einschnitt statt, als daß die Vollzugspsychologin durch Aufnahme eines anderen Arbeitsbereichs ihre Tätigkeit in der Gruppe beenden mußte und nach zwischnenzeitlichen Überlegungen der die Einzelgespräche durchführende Therapeut (als externer Mitarbeiter der Anstalt) die Arbeit an ihrer Statt fortsetzte.

Der zweite Abschnitt kann von seiten der Beziehungsgestaltung in der Gruppe unter dem Motto "Standhalten oder Flüchten" beschrieben werden, inhaltlich vollzog sich der Übergang vom themenzentrierten Vorgehen zu Selbsterfahrungsaspekten. Der dritte Abschnitt fand mit noch vier verbliebenen Teilnehmern statt; hier wurde einerseits der bisherige Verlauf betrachtet ("Resümee"), die Gruppenprozesse wurden vertieft, andererseits wurden Perspektiven der Verbliebenen bezüglich ihrer anstehenden Entlassung erörtert.

1. Phase (15.11.89 bis 31.1.90)

Der Beginn war gekennzeichnet durch eine ängstlich-gespannte Erwartungshaltung unter der Frage nach Sinn und Stellenwert der Gruppe. Diese wurde nicht offen gestellt, sondern es erfolgten unter Unmutsäußerungen Hinweise auf die Unbestimmtheit der Gruppenziele und darauf, daß andere Gruppen (soziales Training, Suchtgruppe) klarer formuliert seien und mehr bringen würden. Es wurde erstmals eine Tendenz deutlich, die sich im weiteren Verlauf hielt und am ehesten mit Haftung am Konkreten sowie Veränderungsangst beschrieben werden kann.

Die Gruppenregeln wurden angenommen.

Schnell zeigte sich auch der Anspruch auf einen bestimmten Platz unter Festschreibung der Sitzordnung. Zweimalige Terminänderungen wurden unter deutlichem Unwillen hingenommen.

Zu einem wiederkehrenden Thema wurde das der Freiwilligkeit der Entscheidung zur Teilnahme an der Gruppe. Hier entwickelte sich eine Polarisierung zwischen denen, die bei ihrer Weigerung negative Konsequenzen für ihren Vollzugsverlauf befürchteten, aber zu verstehen gaben, daß die Gruppe sie oft "nerve", und jenen, die ihnen die Entscheidung als ihr Problem vorhielten und sie damit sozusagen mehr oder weniger der Unreife bezichtigten.

Das Thema: "Wie weit lasse ich mich in die Gruppe ein?" schien zunächst bestimmt von einer klaren Abgrenzung: Hier werde über Themen geredet, diskutiert, ferner gebe es Dinge, die man nur mit einzelnen, vertrauten Mithäftlingen bespreche, schließlich auch solche, über die man gar nicht rede und sozusagen mit sich selbst abmache. Der Hinweis. daß das ja nicht unbedingt festgeschrieben werden müsse und sich auch aus dem Verlauf heraus ändern könne, schien gerade anfangs viele ängstlich zu verunsichern und/oder führte zu schroffer Abwehr.

Basiskommunikation wurde oft über das Rauchverhalten betrieben (alle Mitglieder waren im Gegensatz zu den Gruppenleitern Zigarettenraucher). Das zeigte sich beispielsweise als Solidaritäts- und Sympathiekundgebung durch das Anbieten von Zigaretten, die Forderungen, "eine auf den Markt zu schmeißen", bildeten oft auch hierarchische Verhältnisse und Machtstrukturen ab.

Das Verhalten gegenüber den Gruppenleitern ließ sich anfänglich als negative Übertragung beschreiben. Eine nicht immer sprachlich geäußerte Haltung des Mißtrauens schien dabei weniger der Doppelrolle von therapeutischer und administrativer Funktion zu gelten, sondern bezog sich primär auf die "Psychoart", womit Dominanzaspekte – etwas aus jemandem herausholen wollen, und zwar oft "hintenrum" - und "Künstlichkeit" der Situation gemeint waren.

Die Interaktionsstruktur der Gruppe wurde bald durch die Inhaftierungssituation geprägt: Aus den insgesamt drei Wohngruppen der Vollzugseinheit für soziales Training und Entlassungsvorbereitung entstammten ein Mitglied der ersten, drei Mitglieder der zweiten sowie vier der dritten Wohngruppe. Diese bildeten sozusagen eine Gruppe für sich, grenzten sich unter Ausstoßungstendenzen gegenüber den anderen stark ab und pflegten ihre Binnensolidarität. Dieses bei vielen Häftlingen bekannte kindliche Trauma wurde reinszeniert, zeigte sich deutlich beim Thema "Ausländer" und angesichts des Gerüchtes, ein ausländischer Häftling stehe zur Aufnahme in die Abteilung an. Bei den mehr neurotisch strukturierten Teilnehmern wurden dabei eher Abwehrvorgänge der Sublimierung und Rationalisierung deutlich, während bei Frühgestörten die Verleugnung dominierte.

Schnell wurde auch der Umstand deutlich, daß das Einbringen von Themen meist begleitet wurde von heftigem Diskutieren; zum Einstieg wurde der "Kick" oder "Thrill" gebraucht. Meist handelte es sich um "Knast"-bezogene Inhalte. Gegenüber Deutungsaspekten entstand zu Beginn meist Abwehr, dann auch Gleichgültigkeit oder Umschalten durch Themensprung.

Neben dem anfänglichen (umfangreich und heterogen) Thema: "Was nervt am Knast?" ergab sich das der Besuchskontakte. Hier wurde die unterschiedliche Situation der einzelnen (regelmäßiger versus kaum oder kein Besuch) erörtert, es deuteten sich erste gefühlsmäßige Reaktionen an, später auch das Ambivalente im eigenen Verhalten (Echtheit, Sich-zusammenreißen-müssen, Schauspielern). Deutlich wurde dabei auch die Rolle der Mutter als meist zentraler Bezugsperson bis hin zum Problem ihrer Überidealisierung.

Gegen Ende der ersten Phase wollte ein Teilnehmer der Wohngruppe 2, der sich bisher wenig in der Gruppe beteiligt hatte, aufhören, überlegte es sich dann aber noch einmal und blieb zunächst.

2. Phase (7.2.90 bis 16.5.90)

Zunächst einmal ging es um die neue Funktion des Therapeuten aus den Einzelgesprächen auch als Gruppenleiter. Bei grundsätzlichem Einverständnis äußerten einige eine "egal"-Haltung, andere befürchteten, Inhalte der Einzelgespräche würden in die Gruppe getragen. Eine diesbezügliche Beruhigung ergab sich nachfolgend allein schon durch die Erfahrung, daß dem offenbar nicht so war. Im weiteren Verlauf wurde der Therapeut explizit gefragt, was für ihn durch die Gruppe neu herauskommen würde, ein Gruppenmitglied fühlte sich als "Versuchskaninchen". Für den Therapeuten bestand anfänglich die Schwierigkeit, aus den Einzelgesprächen relativ viel über den persönlichen Hintergrund der einzelnen zu wissen, das auch konkret auf das aktuelle Geschehen in der Gruppe zu reflektieren war, aber nicht anzusprechen. Im weiteren Verlauf erwies sich das Problem als handhabbar, da ja auch die Teilnehmer zunehmend mehr über sich berichteten.

Hinsichtlich der bereits erwähnten Doppelrolle von therapeutischer und administrativer Funktion des Vollzugspsychologen als Gruppenleiter wurden von den Häftlingen zwar viele Fragen gestellt und Anliegen vorgebracht hinsichtlich vollzuglicher Dinge, die o.g. Diskrepanz wurde allerdings nur einmal geäußert, als ein Thema aus der Gruppe den Vollzugsbeamten bekannt wurde. Allerdings mag das auch darin begründet sein, daß sich einige Teilnehmer von vornherein den Rahmen dessen, was in der Gruppe Thema werden sollte bzw. nicht durfte, abgesteckt hatten. Bei einigen

Themen wurde auch diesbezüglich eine große internalisierte Hilflosigkeit und Abhängigkeitshaltung deutlich, sozusagen unter den Gegebenheiten des Vollzugs daran ja doch nichts ändern zu können.

Hinsichtlich der Gruppenpausen und des Schweigens fand folgende Entwicklung statt:

Während anfangs redefreie Intervalle kaum geduldet wurden und offenbar unter Anstieg der intrapsychischen Spannung anschließend eine heftige Diskussion oder aber ein Albern bzw. Persiflagieren (schwarzer Humor) auftraten, dehnte sich die Länge zunehmend aus, bis keiner unter Anspannung der erste sein wollte, der das Schweigen brach; nur wenige konnten sich positiv darauf einstellen. Beispielhaft äußerte ein Teilnehmer – nachdem fast zehn Minuten lang nichts gesagt wurde, weil noch ein weiterer Teilnehmer zur Gruppe erwartet wurde - etwas vorwurfsvoll, aber auch halb triumphierend in Richtung der Gruppenleiter: "Sie wollten es ja so, dann wollen wir mal sehen, wer das am längsten durchhält."

In Verbindung mit diesen Situationen konnten wir in der Gruppe - wie bereits aus den Einzelgesprächen bekannt häufig feststellen, daß einige der Teilnehmer offenbar körperliche Reaktionen im Sinne von An-/Entspannung schwer wahrnehmen und dadurch auch kaum damit umgehen können. Im Verlauf erwiesen sich öfter Fragen wie: "Können Sie sagen, wie sie sich jetzt fühlen, wie es Ihnen geht?" als hilfreich. Diese situationsbezogenen Interventionen bzw. Spiegelungen hatten auch den Vorteil gegenüber dem am Anfang noch routinemäßig durchgeführten "Anfangs- und Abschlußblitzlicht", daß sie nicht als aufgesetzt oder verordnet empfunden wurden. Generell stellte sich im Verlauf heraus, daß die unbedingte Voraussetzung für das Auf- bzw. Annehmen von Interpretationen die Überzeugung darstellt, man solle dadurch nicht verunsichert oder gedemütigt werden; hier erwies sich die Toleranzschwelle unserer Klientel als ausgesprochen niedrig. Das gilt auch insbesondere für die Schilderung traumatisierender Aspekte aus der eigenen Entwicklung; oft kommt es hier zunächst zur Abwehrform der sog. "Saure-Trauben-Reaktion" oder deutlichem schwarzen Humor.

Da Inhaftierte oft ambivalente Anteile im Verhalten, insbesondere in der Beziehungsgestaltung zeigen, diskutierten wir auch den Einsatz sog. paradoxer Interventionen in der Therapie. Bekannterweise erfordert dies einen höheren Differenzierungsgrad und ist auch bei größerer Kränkbarkeit vorsichtig einzusetzen - das zeigten auch unsere Erfahrungen, die nicht im Sinne einer systematisch angewandten Methode zu werten sind, sondern lediglich sporadische Einzelmaßnahmen beinhalteten.

In einer Gruppensitzung wurde der Vorfall einer körperlichen Auseinandersetzung thematisiert, in die auch ein Teilnehmer involviert war. In der heftig bis leidenschaftlich geführten Diskussion schien für einige der Bereich dessen, worüber sie reden wollten, flexibler zu werden, was passager zur Verunsicherung, dann aber auch zu Befreiung führte.

In einer anderen Gruppensitzung stellte ein Teilnehmer die vielfältigen Schwierigkeiten in Verbindung mit seiner Entlassung dar, attributierte dabei zunächst stark extern, konnte dann aber schrittweise mehr Anteile der Eigenverantwortung für sich annehmen.

Das größte Problem stellte – wie erwartet – das *Thema der Tat(en)* dar. Einige Teilnehmer waren vorab nicht bereit, darüber in der Gruppe zu sprechen. Einem Teilnehmer gelang es, seine Tat in Verbindung mit einer Alkoholproblematik zu sehen, ein anderer sprach dazu relevante Aspekte seiner Vorgeschichte an, worauf die Gruppe einging. Auch wurde darüber gesprochen, wie entsprechende Delikte im Vollzug bewertet werden, was man dadurch für eine Reaktion der Mitgefangenen bzw. Stellung in der Hierarchie erhält; auch Probleme der öffentlichen Meinung gegenüber Tötungsdelikten wurden diskutiert. Ein weiteres Thema war der Umgang mit dem eigenen Urteil im Vollzug.

Für beide Gruppenleiter wurde deutlich, wie stark der Widerstand gegenüber diesem Thema ausfiel, aber auch die eigenen Ängste vor dem Ansprechen auf derartige Delikte sind groß, was uns z.B. relativ spät bewußt wurde.

Die Beziehungsgestaltung entwickelte sich wie folgt: Der erwähnte Zusammenhalt der Häftlinge aus der Wohngruppe 3 blieb weiterhin bestehen, diese besprachen sich offenbar auch über den Verlauf der Sitzungen. Die drei Teilnehmer aus der Wohngruppe 2 waren die Jüngsten in der Gruppe, beteiligten sich allgemein sehr wenig am Gruppengeschehen. Hinzu kam, daß zwei von ihnen gemeinsam ein Delikt begangen hatten, bei dem die Beziehung der beiden als mitbestimmend für die Tat angesehen wurde und somit wohl zusätzliche Ängste gegenüber einer weiteren Einlassung bestanden. Daß es nicht zwangsläufig so sein muß, zeigte das Beispiel zweier weiterer Gruppenmitglieder – auch gemeinsam, allerdings mit noch zwei weiteren Mittätern, an einer Tat beteiligt -, bei denen offenbar keine derartigen Hemmungen vorlagen und durchaus eine Weiterentwicklung in der Beziehungsgestaltung beobachtet werden konnte. Zwei der Häftlinge aus der Wohngruppe 2 kündigten im Verlauf ihren Austritt aus der Gruppe an. Teilweise wurde dies begrüßt, da in einem Falle ohnehin vorher sich eine "Sündenbock"-Rolle aufgebaut hatte, teilweise wurde der Entschluß aber auch heftig attackiert oder abgewertet mit dem Verweis auf eine Schädigung der Gruppe, wenige konnten den Fortgang der beiden bedauern. Aus unserer Sicht handelte es sich dabei einmal um einen wenig differenzierten Heranwachsenden, der zeitweilig mit den Anforderungen der Gruppe überfordert schien, im anderen Falle hatte sich der Heranwachsende schon im bisherigen Verlauf deutlich verweigert unter einer "pseudo"-Coolness-Haltung.

Beendet wurde die zweite Phase, als ein Teilnehmer zur Entlassung anstand und sich der letzte verbliebene Häftling der Wohngruppe 2 sozusagen daranhängte und ebenfalls die Gruppe verließ, nachdem er in einer "Abschiedssitzung" dann noch sehr viel von sich offenbarte. Dieser Teilnehmer schien den anderen in der Gruppe von der psychomentalen Entwicklung her deutlich unterlegen; er schien mit seinem Austritt wohl deshalb etwas länger gewartet zu haben, weil er andernfalls doch negative Konsequenzen für seinen Vollzugsverlauf befürchtete.

3. Phase (23.5.90 bis 4.7.90)

Die verbliebenen vier Teilnehmer sprachen sich für eine Fortführung der "Restgruppe" aus. Diese fand dann noch bis zur Sommerpause statt. Die Entlassung dreier weiterer

Teilnehmer war für August vorgesehen, insofern entsprach das Ende der Gruppenarbeit dann auch der Vorabkonzeption.

Teilweise klangen Schuldgefühle an, die anderen Gruppenmitglieder herausgedrängt zu haben, die aber meist projiziert wurden; auch wurde herausgestellt, in der kleineren Gruppe besser arbeiten zu können.

Es erfolgte in einer Gruppensitzung sozusagen nochmal eine Nachbetrachtung auf die Entlassung eines Mitglieds zum Drittelzeitpunkt des zentralen Strafendes. Während in der letzten gemeinsamen Sitzung einheitlich geäußert wurde, man gönne es dem Betreffenden, wurde jetzt immer deutlicher artikuliert, daß das eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen sei, die länger zu verbüßen hätten. Auch schloß sich eine Diskussion darüber an, ob und wie man durch Gestaltung seine Haft beeinflussen könne, wofür individuell Beispiele gebracht wurden. Daraus ergab sich dann das Thema der Zukunftsperspektiven der einzelnen. Die drei oben bereits erwähnten Gruppenmitglieder schauten auf ihre Entlassung, während lediglich einer noch eine längere Strafzeit vor sich hatte.

Die "Gruppe" – diese Bezeichnung hatte sich allgemein eingebürgert, teilweise auch mit dem Namenszusatz eines Gruppenleiters – stellte sich in der Nachbetrachtung den meisten als Diskussionsrunde dar. Allerdings wurde auch angesprochen, daß oft von einem Thema auf ein Gruppenmitglied übergegangen wurde, was anfangs eher als störend, später als selbstverständlicher empfunden wurde.

Gegen Ende konnte sogar ein Mitglied sein Bedauern über eine ausgefallene Gruppensitzung äußern.

Diskussion

Zusammenfassend erscheint uns nach den ersten eigenen Erfahrungen die Durchführung einer Gruppenpsychotherapie mit jugendlichen und heranwachsenden Tötungsdelinquenten als gerechtfertigt und sinnvoll. Dabei sehen wir als wesentliches Therapieziel das der Tatverarbeitung an, dem die Therapieziele der Selbsterfahrung, kommunikativen Kompetenzzunahme und zunehmender Ich-Stärke unmittelbar untergeordnet sind. Tatverarbeitung in diesem Sinne ist umfassender zu verstehen als herkömmlich, da sie biographische und Persönlichkeitsaspekte mitbeinhaltet.

Die Konzeption der Gruppenpsychotherapie als gemeinsame Maßnahme von externen Therapeuten und im Vollzug tätigen Psychologen hat die Gruppe vor der "therapeutischen Nische" bewahrt. Für die Teilnehmer blieb die Gruppe Teil des Gefängnisalltages. Die Anbindung der Gruppenpsychotherapie an einen im weiteren Sinne sozialtherapeutisch orientierten Vollzugsbereich schien für das Gelingen der Arbeit eine Voraussetzung zu sein – ja, für eine psychotherapeutische Arbeit allgemein unabdingbar. Inwieweit die administrative Kompetenz des im Vollzug tätigen Psychologen eine weiterführende Öffnung der Teilnehmer verhinderte, läßt sich abschließend nicht beurteilen, zumindest müssen andere Faktoren dazu mitberücksichtigt werden.

Ein themenzentriertes Vorgehen erscheint uns angesichts des meist fehlenden Leidensdruckes und nicht vorhandener therapeutischer Vorerfahrungen sinnvoll. Allerdings muß dieses Vorgehen durch konfliktzentrierte und aufdekkende Interventionen ergänzt werden. Überhaupt stellte die Thematisierung des Tatgeschehens und -erlebens auch für die Gruppenleiter das methodisch schwierigste Problem dar.

Bezüglich der vorherrschenden Kommunikationsregeln und -stile entspricht die Haftung am Sprachlich-Konkreten dem Erfahrungshintergrund der Teilnehmer. Auch auf diesem Sprachniveau sind emotional differenzierte Inhalte direkt vermittelbar. Die Teilnehmer hatten ein feines Gespür für die Echtheit der Kommunikation und sperrten sich gegenüber formalen, als künstlich erlebten Gruppenregeln ("Abschlußblitzlicht").

Der vollzugliche Kontext wirkte sich am deutlichsten beim Thema "Freiwilligkeit der Gruppenteilnahme" störend aus. Versuche der Gruppenleiter, bei den Teilnehmern möglichst ein hohes Maß an Verbindlichkeit zu erreichen (kein unentschuldigtes Fehlen, Begründung des Verlassens der Gruppe) führten zu passagerem Mißtrauen und Rückzug einiger Teilnehmer.

Durch die beschriebenen Erfahrungen fühlen wir uns auch in unserer Konzeption bestätigt, der gruppenpsychotherapeutischen Arbeit eine einzelpsychotherapeutische Erfahrung vorangehen zu lassen. Ohne diese hätten die Anforderungen der Gruppe aus unserer Sicht eine Überforderung dargestellt und eine derartige Arbeit hätte sich so nicht durchführen lassen.

Insgesamt hat uns unsere Erfahrung einer gruppenpsychotherapeutischen Arbeit mit jungen Tötungsdelinquenten zur Fortsetzung und Weiterführung ermutigt, unter Einbeziehung der beschriebenen Erfahrungen.

Literatur

Alisch, J., Steller, M.: "Voraussetzungen für Therapie im Strafvollzug – Institutionsberatung und Personaltraining." In: Schmidtchen, S., Baumgärtel, F. (Hrsg.): "Methoden der Kinderpsychotherapie", 133-142, Kohlhammer 1980. Christ, H.: Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis." Enke 1978.

v. Engelhardt, D.: "Kriminaltherapie in der Freiheit – Erfahrungen und Überlegungen." Mschr. Krim. 60. Jg., Heft 6, 366-375, 1977.

Görken, A.: "Eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen der Vollzugseinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung in der Jugendabteilung der JVA Neumünster." Ztschr. f. Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2, 83-87, April 1987.

Hinrichs, G.: "Psychotherapie mit Gewalttätern im Jugendstrafvollzug." Msch.Krim. 74. Jg., Heft 1, 17-26, 1991.

Hinrichs, G.: "Rahmenbedingungen und Inhalte psychotherapeutischer Arbeit im Jugendstrafvollzug." Vortrag auf dem Internationalen Kongreß für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bad Homburg vom 1.-4. Mai 1991.

Krott, E.: "Selbstinstruktionstraining zur Kontrolle von Ärger und Wut bei jugendlichen Gewalttätern." Ztschr. f. Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 33, Heft 4, 221-223, August 1984.

Krott, E.: "Kognitive Therapie – eine Möglichkeit kurzfristiger psychotherapeutischer Intervention im Strafvollzug." Ztschr. f. Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 36, Heft 5, 279-281, Oktober 1987.

Latza, B.: "Psychotherapie im Strafvollzug mit Sexualdelinquenten". In: Rotthaus, W. (Hrsg.): "Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher", 211-225, Verlag modernes lernen, Dortmund 1991.

Minsel, W.-R.: "Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen". Prax.Kinderpsych.Kinderpsychiatr., Jg. 22, 131-135, 1973.

Schneider, H.-J.: "Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in Freiheit." In: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Band XIV, 899-935, Kindler 1981.

Sluga, W.: "Die psychotherapeutische Situation im Strafvollzug." Zschr.Psychother.med.Psychol., 20. Jg., Heft 2, 75-83,1970.

Sozialtherapie und Erlebnispädagogik

Eine Alpentour mit jugendlichen Strafgefangenen

Markus Weiß

"Es ist schon ein recht eigenartiges Gefühl, über dir dein Anstaltsleiter, der dich anfeuert, hochzukommen, und unter dir Georg an der Sicherung, ein Junge aus deiner Abteilung, und du selbst in der senkrechten Wand", dachte ich mir, wie ich da so ging, zwischen Abgrund und Himmel. "Noch ein Stück, Herr Weiß, dann haben sie es geschafft!" ruft Georg unten. Keine Zeit mehr für mich zum Nachdenken, weiter geht's. Wolfgang, Bernd und Uwe kommen schon wieder herunter vom Gipfel, sie hatten die leichtere Route gewählt. "Toll da oben, eine Super-Aussicht!" Auch unsere Dreier-Gruppe sollte den Gipfel des Rappensee-Kopfes noch erreichen. Ein Schneefeld, ein steiler Kamin, ein weiteres senkrechtes Stück, dann ein wenig Gratwandern, und das Gipfelkreuz war erreicht. Da standen wir nun oben, ein älterer Herr, alpenmäßig durchgestylt, vier junge Erwachsene, teils mit recht neuem Schuhwerk, einer mit Profi-Bergstiefeln, Marke "ausgelatscht und trittsicher", und ich, recht außer Atem, glücklich und stolz, oben angekommen zu sein. Ein prächtiger Blick auf das, was uns noch erwartete - den Heilbronner Höhenweg, einen der schönsten Klettersteige in den deutschen Alpen, so sagt man es jedenfalls.

Wie sind wir nun dahingekommen – ein Anstaltsleiter, ein Vollzugsabteilungsleiter und vier jugendliche Insassen des Rudolf-Sieverts-Hauses, einer sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Hameln?

Dazu muß man wissen, daß im Rahmen des sozialtherapeutischen Behandlungsprogramms des Rudolf-Sieverts-Hauses, welches Einzel- und Gruppengespräche, Wohngruppenvollzug, kreatives Training, Sport, Mitverantwortung, Außentraining usw. umfaßt, das sogenannte *Sommerprogramm* ein zusätzliches *Behandlungsangebot* darstellt. Sommerprogramm heißt: Überlebenstraining, Kanu-Touren, Wanderungen, Rennrad-Touren ein- und mehrtägig, und auch eine Höhenwanderung in den Alpen.

Die Idee dafür schlummerte schon lange in mir, ich hatte bereits mit anderen Gruppenaktivitäten recht gute Erfahrungen gemacht. Eine Gruppe von Bergsteigern, eine Zweckgemeinschaft mit hohem Verantwortungsbewußtsein für sich und den Kameraden, Naturerlebnis, Freiheit, Leistung, Organisation, Erlebnis starker sozialer Nähe und Dichte, ein begeisterungsfähiger Chef mit guten bergsteigerischen Fähigkeiten – die Sache war klar: der Probelauf wird gestartet.

Die Vorbereitungen waren recht ausgedehnt: Einstimmung der Jugendlichen, Gewinnen des Chefs für das Vorhaben, Vorbereitungskurse im Harz am Felsen durch den Hamelner Alpenverein über ein Wochenende, Besorgen der Ausrüstung, der Gelder, Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes, Rückversicherung im Ministerium, endgültiges Abklären der finanziellen Seite inklusive Selbst- und Fremdkostenanteil, Festlegung und Vorpacken der Ausrüstung und Verpflegung, schnell noch einige Theorieseminare über Grundlagenfragen.

Als ich dann im Kleinbus des "offenen Vollzuges" nach ausgedehntem Frühstück und gemeinsamem Gebet für gutes Gelingen zusammen mit Herrn Dr. Bulczak, Georg, Ralf, Bernd und Uwe Richtung Süden fuhr, da war ich einerseits froh; aber mir war dennoch auch mulmig zumute. Ein schwerer Unfall, Flucht eines Jugendlichen, Absturz mit tödlichen Folgen – wer so denkt, der sollte besser zu Hause bleiben. Dennoch: das Gefühl der Verantwortung sollte mich die ganze Zeit über nicht so richtig freiwerden lassen. "Das mußte ja so kommen!" – "Das war doch vorauszusehen!" – "Unverantwortlich!" Solche Sprüche von Stubenhockern, Aktenlesern und nichtstuenden Besserwissern wären beim Nichtgelingen dieser ersten Tour an der Tagesordnung gewesen.

Abends dann kamen wir glücklich in Oberstdorf an, tätigten noch einige Einkäufe und parkten schließlich den Wagen unterhalb der Fellhorn-Bahn, um das letzte Stück zum Quartier – den Einödsbach – zu Fuß zurückzulegen. Der Streß der Vorbereitungen und der Fahrt fiel langsam von allen ab. Das erste Urvieh, gemeint ist eine Kuh, der Blick auf die durch die Sonne angestrahlten Gipfel, die reine, glasklare Luft – gesprochen wurde von keinem über lange Zeit hinweg. Der Einödsbach erwies sich als italienisch geführte, recht komfortable Herberge mit letzter Duschmöglichkeit, Fußballweltmeisterschaft life und noch recht großzügig ausgestattetem Matratzenlager. Zusätzlich gab es einen phantastischen Blick auf die Gipfelwelt mit Alpenglühen und langsam anbrechender Dunkelheit.

Am nächsten Morgen: Der Aufstieg mit immerhin 1.100 Höhenmetern, die erste richtige Hütte – eine Enzianhütte – mit herrlichem Blick auf den Mindelheimer Klettersteig, und schließlich noch Murmeltierkontakt. Dann endlich die Rappenseehütte. Nach ausgiebiger Rast, reichhaltigem Abendbrot, Erkundung der unmittelbaren Umgebung, Kontakt mit See und Schnee, Gipfel- und Talblicken, abendlicher Wanderung, abschließenden Gesprächen im recht engen Matratzenlager: um 22.00 Uhr Zapfenstreich oder, wie ein Junge bemerkte: "Einschluß!" Ohropax, eine geöffnete Luke, gleichzeitiges Umdrehen – und die Anstrengung des Aufstieges führten zu einem erholsamen Schlaf bei allen, wenngleich die ersten Gruppen bereits in aller Frühe mit Gepolter den fehlenden Hahn ersetzten.

Der zweite Tag hatte seinen Höhepunkt in der Besteigung des Rappenseekopfes. Abends fühlten sich die Jungens schon wie echte Bergsteiger, tauschten Erlebnisse mit anderen Wander- und Bergsteigergruppen aus. Ralf spielte sein Lieblingslied auf der Gitarre und hieß von da an "über den Wolken …". Bernd ließ sich auf einen kleinen Flirt mit einer zünftigen Bergsteigerin ein, und der Rest erholte sich beim Kartenspiel.

Nächster Tag – Ruhetag: bescheidenes Wetter, Regen, geringe Sicht, Hüttentag. Am Mittag dann Gipfelbesteigungsversuch von Georg und mir, Ziel: die "Rotgrundspitze"; Abbruch wegen Nebels. Die anderen unternehmen eine ausgedehnte Wanderung und sind erst spät abends durchnäßt, glücklich und erschöpft zurück. Abendessen, Besprechung der kommenden Tagestour, Skatrunde, ruhige Nacht. Es stürmt und schneit durch die Luke. Am nächsten Morgen – diesmal polterten wir in der Frühe – herrlicher Sonnen-

schein, Bilderbuchwetter; das Filetstück der Wanderung liegt vor uns, der "Heilbronner Höhenweg". Wie ich die Gruppe über das erste Schneefeld gehen sehe, Brust- und Hüftgurt schon angelegt, die Seile parat, trittsicher und diszipliniert, die Stimmung freudig erregt, spüre ich schon jetzt: es geht alles gut. Trotz des warmen Winters liegt der Schnee noch recht ausgedehnt in den Felsen und auf unserem Weg. Erste Sicherung, um über ein steiles, ausgedehntes Schneefeld auf den Weg zu kommen. Dann ein Weg mit steilen Felsen, über weitere Schneefelder, durch das "Heilbronner Törchen", über die Leiter auf den Gipfel, den Grat entlang.

Die Gruppe hält sich recht gut, die erste Angst ist rasch überwunden, das Panorama großartig. Schließlich am Nachmittag aufkommendes Gewitter, gemeinsame Beratung, runter vom Grat, zu gefährlich - aber der eigentliche "Heilbronner Höhenweg" ist geschafft. Abstieg zum Waltenberger Haus. Trotz des Abbruchs ist die Stimmung euphorisch. "Dies war wirklich ein Erlebnis, das ich nicht vergessen werde", meint Bernd, der seine Nase über Hannover noch nicht hinausgestreckt hatte, bevor er inhaftiert wurde. Auch "über den Wolken ...", der "größte Nerver der Anstalt", ist wirklich einmal einfach ganz ruhig, braucht nichts zu sagen. Erst abends dann, einige Gruppen haben ebenfalls ihre Tour abgebrochen, werden die Gipfel immer höher, die Wege immer schwieriger, die Schneefelder länger und Blitz und Donner infernalischer. Die ersten Achttausender werden schon ausgeguckt. Der Abstieg am nächsten Morgen ist anstrengend, klappt aber ohne Zwischenfälle. Schließlich hat uns Oberstdorf wieder.

Auch das Auto steht noch da, nicht aufgebrochen, so daß wir alsbald Quartier in der Jugenherberge beziehen können. Auf der Rückfahrt am komenden Tag noch "Kultur tanken" in Rothenburg ob der Tauber. Insbesondere der Blick ins Kriminalmuseum zeigt uns, wie findig der Mensch im Ausdenken von Strafprozeduren und Folterwerkzeugen gewesen ist. Wir hatten diesmal Kreativität in die andere Richtung entwickelt.

Nachbesprechung: Dia-Vorführung, Herstellen eines Videofilmes, viele Erzählungen sowie Vorbereitung auf die nächste Tour lassen dieses Erlebnis lange positiv nachwirken. Oder – um mit den Jugendlichen zu sprechen: "Alpentour – echt stark!"

Das Freizeit- und Kulturprogramm der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen

Ein Erfahrungsbericht

Dietmar Ruf

1. Vorausgegangene Überlegungen

Das Freizeit- und Kulturprogramm ist ein Teil des Gesamtangebots der Freizeitaktivitäten der SthA Ludwigshafen. Entstanden ist es auf Grund nachstehender Überlegungen. Der § 67 StVollzG (2. Abschnitt: Vollzug der Freiheitsstrafe; achter Titel: Freizeit; § 67: Allgemeines) sowie die §§ 2 und 3 StVollzG (Vollzugsziel bzw. Vollzugsgrundsätze) messen der Freizeitgestaltung im Vollzug einen eigenständigen Resozialisierungsfaktor (= lernen von Freizeitverhaltensweisen) bei. Somit ergaben sich folgende Fragestellungen:

- Was kann zur Bereicherung des "üblichen" Freizeitangebotes beitragen?
- Wie könnte ein ständiges Angebot aussehen, ohne die bekannten frustrierenden Erfahrungen des "nicht bei der Stange bleibens" der Gefangenen zu machen?
- Was könnten Alternativen zu dem Üblichen wie Basteln oder Ähnlichem sein?
- Was würde etwas Besonderes sein, das sich nicht so schnell abnützt bzw. nicht die Konsumerwartung fördert (weil eben nicht oft angeboten)?
- Am wichtigsten: was kann ich mit meinen eigenen Möglichkeiten intern und extern anbieten?

Diese Vorüberlegungen führten zunächst zu der Überschrift "Kulturprogramm", weil anfangs vorwiegend externe kulturelle Einrichtungen besucht wurden. Durch neue Ideen ergaben sich Erweiterungsmöglichkeiten und der Name änderte sich: nun hieß es "Freizeit- und Kulturprogramm" (zumal der Besuch von kulturellen Einrichtungen eben auch eine Freizeitmaßnahme war). Da in letzter Zeit das Spektrum immer weiter gespannt ist, insbesondere auch sportliche Varianten zahlreicher werden, heißt die einzelne Veranstaltung nun öfter auch nur "Freizeitprogramm". Neu hinzugekommen ist die Überlegung, wie Angehörige der Gefangenen miteinbezogen werden könnten. Eine erste praktische Umsetzung war eine gemeinsame Wanderung von Inhaftierten mit deren Angehörigen ("Angehörigenprogramm" innerhalb des "Freizeit- und Kulturprogramms").

2. Inhalte und Absicht

Wie gesagt, ergab sich unter der Überschrift Freizeit- und Kulturprogramm inhaltlich eine Zweiteilung in einerseits Freizeitprogramm und andererseits Kulturprogramm.

Es wendet sich einmal an alle Gefangenen im Haus, wenn ein Angebot intern gemacht wird.

Zum anderen wendet es sich an lockerungsberechtigte Gefangene, wenn ein Angebot extern gemacht wird. Hier können bis zu fünf Gefangene (sowie eine Begleitperson) teilnehmen. Mindestens zwei Gefangene sollten jedoch teilnehmen, sonst verliert dieses Angebot seinen Sinn.

In der Regel wird einmal im Monat ein Angebot gemacht, hin und wieder zweimal. Zeitlich steht das Wochenende, also Freitagabend bis Sonntagabend, im Vordergrund.

Auf allen Wohngruppen der SthA Ludwigshafen wird ein Aushang (ein farbiges und grafisch aufbereitetes DIN A 4-Blatt) ans "Schwarze Brett" geheftet, der über die geplante Aktivität informiert und die grundsätzlichen Voraussetzungen nennt. An einer Teilnahme interessierte Gefangene können sich auf diesem Blatt eintragen bzw. auch mündlich melden. Auch besteht natürlich die Möglichkeit, daß ein Gefangener direkt vom Personal angesprochen wird, teilzunehmen, was aber eher die Ausnahme ist bzw. bleiben sollte, weil der einzelne Gefangene aus sich heraus motiviert teilnehmen und weniger "auf Anraten/Anregung" von außen zur Teilnahme bewegt sein soll. Unter Umständen könnte letzteres sich ungünstig auf die Durchführung auswirken. Hier bestehen aber noch keine konkreten Erfahrungen.

3. Pädagogisch-theoretische Zielsetzungen und Überlegungen

Das Freizeit- und Kulturprogramm findet bewußt meistens am Wochenende statt, da hier zum einen im Haus die größten Lücken im Freizeitangebot liegen, zum anderen in Freiheit das Ausfüllen der freien Zeit Probleme bereiten kann. Es soll in erster Linie diese Lücke am Wochenende schließen helfen.

Darüber hinaus soll es

- nicht nur Unterhaltung bieten, sondern in gewissem Grade auch Lernmöglichkeiten vermitteln,
- das Kennenlernen von Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen und deren Angebote ermöglichen,
- das Kennenlernen der n\u00e4heren und weiteren Umgebung und ihre Erschlie\u00dfung z.B. mittels \u00f6ffentlicher Verkehrsmittel f\u00f6rdern,
- Lernfelder schaffen, z.B. durch Fahrpläne lesen oder Öffnungszeiten in Erfahrung bringen und ähnlichem,
- Kontakte zur Außenwelt herstellen z.B. durch gemeinsame Sportaktivitäten,
- durch gemeinsame Aktivitäten mit Angehörigen die Kontakte des Inhaftierten zu diesen festigen bzw. Möglichkeiten des Gesprächs Angehörige/Personal bieten.

Günstig wäre es, wenn mit dem Freizeit- und Kulturprogramm erreicht werden könnte, daß die Teilnehmer

- alternative Freizeitmöglichkeiten objektiv kennenlernen,
- eigenes bzw. bisheriges Freizeitverhalten überdenken und Anregungen durch das Programm eigeninitiativ aufgreifen,
- neue Interessen bei sich erkennen,
- den Anschluß nach draußen nicht verlieren.

Für die Gefangenen sollen real und subjektiv folgende Punkte erfahrbar sein:

- Erleben, daß eigene vorhandene finanzielle Mittel u.U. vernünftig verplant werden müssen, um an einem der Angebote teilnehmen zu können (Teuerungsrealität draußen).
- sehen, daß auch mit relativ geringem finanziellem Aufwand interessante Freizeitalternativen möglich sind ("das kann ich mir öfters leisten"),
- einen Zugewinn an Selbstvertrauen durch Minderung der Schwellenangst zu bekommen ("das mache ich draußen wieder").
- neue Empfindungen und Wahrnehmungen mit sich und anderen in ungewohnten, neuartigen Situationen oder Umgebungen bei sich feststellen zu können.

Nicht zuletzt soll das Ganze aber auch Spaß machen, etwas sein, auf das sich ein Gefangener freuen kann.

4. Bisherige Aktivitäten

Intern: (für alle Gefangenen)

- Dreikampf-Turnier (Tischtennis, Dame, Mühle)
- Schachturniere
- Tischtennistraining
- "Tischtennispokalverteidigungsturnier"

Extern: (Gruppen mit bis zu fünf lockerungsberechtigten Gefangenen)

- Planetarium (Mannheim)
- American Circus
- Museum für Archäologie und Völkerkunde (Mannheim)
- Freizeitbad Bellamar (Schwetzingen)
- Wanderung in der Umgebung Heidelberger Schloß und Königsstuhl
- Chinarestaurant (mit Stäbchen essen)
- Elvis-Presley-Ausstellung (Haus der Jugend Ludwigshafen)
- Bad Dürkheimer Faß/Rhein-Haardtbahn-Fahrt
- Folkkonzert im Haus der Jugend Ludwigshafen (Werner Lämmerhirt/Gitarrist)
- Spazierengehen auf den Mannheimer Planken und Umgebung
- Ausdauerläufe (5.000 m) auf der Aschenbahn (Sportpark Ludwigshafen)
- kombinierte Ausdauerläufe (5.000 m/10.000 m) je nach Leistungsvermögen der einzelnen Teilnehmer (Sportpark Ludwigshafen)
- Freizeitbad Salinarium (Bad Dürkheim)
- Busfahrt/Tagesausflug mit dem Odenwald-Expreß nach Wald-Michelbach
- Theater im Hemshof (Stadtteil von Ludwigshafen)
- Weihnachtsmarkt Mannheim und Kinobesuch
- Hallenbad Ludwigshafen
- Wilhelm-Hack-Museum Ludwigshafen
- Stadtrundfahrt Ludwigshafen/Verkehrsverein
- Parkfest Ludwigshafen
- "Biathlon" (5.000/10.000 m laufen und 250/500 m schwimmen)

- Fußballspielen mit Freizeitkickern eines Sportvereins (Mannheim)
- Tageswanderung zum Herbstbeginn (von Neustadt nach Bad Dürkheim)
- Warmbadetag im Hallenbad
- Hemshofschachtel (Unterhoftheater in Ludwigshafen)
- Advents-Wanderung mit Angehörigen

Ungeeignete und nicht denkbare externe Aktivitäten im Rahmen des Freizeit- und Kulturprogramms wären beispielsweise gewaltverherrlichende Kinoprogramme, milieutypische Angebote (Pornokino, Peep-Show, Barbesuche oder ähnliches), meines Erachtens auch gemischte Sauna. Solche Aktivitäten sind pädagogisch kontraindiziert. Wichtig für die Begleitperson erscheint mir auch, nicht unnötig ins Gerede zu kommen bzw. nicht Anlaß zur Gerüchtebildung zu sein.

5. Organisatorisches

Bei internen Aktivitäten, wie z.B. Turnieren, werden Preise (Pokale, Urkunden) von der Anstalt bzw. vom Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe e.V. gestellt.

Die Finanzierung der externen Unternehmungen richtet sich nach der jeweiligen Aktivität. Normalerweise tragen die Teilnehmer ihre Aufwendungen selber. Im Vorfeld der Durchführung wird darüber informiert, für was Geld einzuplanen ist. Danach orientiert sich die Höhe des Betrages, den der Teilnehmer vom Haus- oder Eigengeld mitnehmen kann. Fahrtkosten oder Zuschüsse zu diesen werden meistens übernommen.

Bei externen Aktivitäten wird kurz vor Verlassen des Hauses auf bestimmte Dinge hingewiesen: z.B. keinen Alkohol trinken, Zusammenbleiben der Gruppe bzw. kein unabgemeldetes Entfernen, kein negatives Auffallen, nur Geldbeträge mitnehmen, die im vernünftigen Bezug zur Aktivität stehen, Tragen ordentlicher Kleidung.

Diese Vorabsprachen werden insbesondere dann getroffen, wenn sich der Teilnehmerkreis aus Gefangenen zusammensetzt, die erstmals teilnehmen.

Hin und wieder werden obige Bedingungen auch schon im Vorfeld angesprochen, um frühzeitig Klarheit zu schaffen.

Spezielle Kontrollen bei der Rückkehr wurden bisher nicht durchgeführt; sie sind aber denkbar, wenn während der Veranstaltung der Eindruck entsteht, es könnte ein Teilnehmer z.B. Alkohol getrunken oder Dinge gekauft haben, die nicht im Zusammenhang mit der Aktivität standen.

Wie schon erwähnt, ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Gefangene vom Behandlungsteam im Rahmen ihrer individuellen Behandlung gezielt darauf angesprochen werden, an einem speziellen Programmangebot teilzunehmen, vielleicht weil gerade diese Aktivität ein günstiges Lernfeld darstellt. Eine positive Motivation vorausgesetzt, unterstützt dies den Ansatz des Freizeit- und Kulturprogramms, das auf freiwilliginteressierte Meldungen der Inhaftierten ausgerichtet ist.

6. Zusammenfassende Betrachtung

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Veranstaltungen gerne angenommen wurden, auch wenn es teilweise

bestimmte lästige Auflagen gab, wie z.B. Essen mit Stäbchen (beim Chinesen, zumindest den Versuch machen), Rauchverbot (bei Wanderungen und externen Sportangeboten).

Des weiteren konnte festgestellt werden, daß einzelne Gefangene sich an bisher offenbar gute Teilnahmeerfahrungen erinnerten und noch während ihrer Haftzeit in Lockerungsmaßnahmen dasselbe noch einmal machten, sei es alleine oder mit Angehörigen (Freundin, Bekannte).

Negative Erfahrungen wurden bisher nicht gemacht. Auch gab es keine Vorkommnisse, die Anlaß für entsprechende Konsequenzen gegeben hätten. Dies dürfte mit daran liegen, daß - gerade bei den externen Veranstaltungen - der Teilnehmerkreis mit fünf Personen überschaubar ist. Auch mache ich die Erfahrung, daß die Gefangenen sich schon deswegen an die getroffenen Vereinbarungen halten, um bei einer der folgenden Aktivitäten wieder mitmachen zu können. Darüber hinaus sind mir (als Wohngruppenleiter) die einzelnen Gefangenen durch den ständigen Kontakt (auch wohngruppenübergreifend) bekannt.

Zum Teil gab es diagnostische Hinweise (z.B. ein Gefangener, der zusätzlich relativ viel "Schwarzgeld" mitnahm und es entsprechend großtuerisch-selbstverständlich, wie es seiner Art entsprach, ausgab). Hieraus ergaben sich behandlerische Ansätze bzw. die Erfahrung, im Vorfeld der geplanten Aktivität immer wieder auf bestimmte Dinge hinzuweisen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, obwohl eigentlich (selbstverständlich) zu erwarten, daß das Freizeit- und Kulturprogramm als Erfahrungs- und Lernfeld neben den anderen behandlerischen Maßnahmen seinen ganz speziellen Beitrag leistet, Distanzen zwischen Bediensteten und Gefangenen zu vermindern; kurz: es kommt dem Vollzugsalltag recht gut.

Literatur

Behnke, B., Sport im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, 1980, S, 25

Busch, M., Das Strafvollzugsgesetz in sozialpädagogischer Sicht, in: ZfStrVo, Heft 2, 1977, S. 63

Echtler, S., Jugendliche in der Untersuchungshaft - Ergebnisse einer zwei Jahre dauernden Fragebogenaktion, in: ZfStrVo, Heft 3, 1982, S. 150 Fistăra, P., u.a., Sport und soziales Training, dargestellt am Beispiel eines Ruderaufenthalts, in: ZfStrVo, Heft 6, 1982, S. 351

Klotz, W., Untersuchung zum Freizeitverhalten von Gefangenen des Kurzstrafenvollzugs (Ergebnisse einer Befragung), in: ZfStrVo, Heft 5, 1981, S. 259

Lösel, F., Freizeitverhalten und Delinguenz – unter besonderer Berücksichtigung pädagogisch-psychologischer Aspekte, in: ZfStrVo, Heft 2,

Möller, R., Fünf Jahre Radsportpädagogik in der Jugendarrestanstalt Kaufungen (Erlebnisse - Erfahrungen - Ergebnisse), in: ZfStrVo, Heft 4, 1986. S. 234

Nickolai, W., u.a., Resozialisierung durch Bergsteigen?, in: ZfStrVo, Heft 1, 1980, S. 34

Schröder, J., Chancen und Möglichkeiten des Einsatzes von Spiel, Sport und Bewegung im Strafvollzug, in: ZfStrVo, Heft 3, 1987, S. 140

Schröder, J., Die physische, soziale und psychische Bedeutung des Sports, insbesondere für Gefangene in Justizvollzugsanstalten, in: ZfStrVo. Heft 1, 1984, S. 19

Vogt, A., Kultur, Kunst und Kreativität während der Haft, in: ZfStrVo, Heft 1, 1986, S. 20

Wagner, H., Die Bedeutung von erlebnispädagogisch orientierten Maßnahmen in der stationären Entlassenenhilfe, in: ZfStrVo, Heft 5, 1989, S. 285 Wattenberg, H., Erfahrungen einer Wanderfreizeit als dreitägiges Belastungstraining, in: ZfStrVo, Heft 2, 1984, S. 95

Weiß, M., Radrennsport im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln, in: ZfStrVo, Heft 4, 1988, S. 211

Kreatives Training und künstlerisches Gestalten als Behandlungsmaßnahme in der Sozialtherapie

Heinz-H. Wattenberg

Seit der Einrichtung der Sozialtherapeutischen Abteilung, dem Rudolf-Sieverts-Haus, in der Jugendanstalt Hameln bieten die beiden Arbeitspädagogen im Hause das Pflichtangebot für die Jugendlichen, das kreative Training, an. Neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Entwicklung einer individuellen Kreativität sollen dem veränderungsbereiten Straftäter antrainiert werden und ihm dabei helfen, für sich ein neu erlebtes Freizeitverhalten einzuüben, welches ihm heraushelfen kann aus dem alten "Dunstkreis" - oftmals Pulle und Pille-, die mitverantwortlich waren für seine kriminelle Entwicklung.

In den Räumen der Arbeitstherapie werden diese in Kursform angebotenen Aktivitäten durchgeführt. Sie dauern - je nach Umfang der Lerninhalte - unterschiedlich lange.

Im Bereich der Tonverarbeitung kann das Herstellen von Gebrauchsgegenständen, Skulpturen, Reliefs, Porzellanmalerei und anderes mehr angeboten werden.

Im Angebot Druckgrafik werden Kurse im Hochdruckverfahren (Linoldruck, Holzschnitt, Materialdruck) angeboten. Im Tiefdruckverfahren bieten wir die Herstellung von Kaltnadelradierungen und deren Druck an.

Malen und Zeichnen ist in allen Varianten im Angebot. Dazu kommen noch diverse weitere Angebote, wie zum Beispiel die Tiffanytechnik, das Arbeiten und Werken mit Holz und Metall sowie alle Möglichkeiten, die sich aus dem vorhandenen Fundus der Arbeitstherapie entwickeln lassen.

In den meisten Fällen sträubt sich der Jugendliche, Veränderungen an sich zuzulassen. Mundgerecht angebotene Kurse tut er ab, indem er für sich Unerreichbares fordert: Er will Drachenfliegen, wenn wir Arbeiten mit Ton anbieten! Überhaupt verändern will er sich zwar verbal - nur, es darf ihn keine Anstrengung kosten. Ideal wäre ihm seine Veränderung in Form einer Persönlichkeitswäsche, in der wir ihn unter eine Dusche schieben, das Wasser gut temperiert einschalten und dann den "Neuen Menschen" empfangen und preisen!

Unser Verständnis von Hilfe zur Selbsthilfe war zu Beginn des kreativen Trainings vor zehn Jahren sehr blauäugig gefärbt und auch auf den falschen Personenkreis, nämlich den sozial intakten, zugeschnitten. Lange schmerzhafte Erfahrungen durften wir machen, bevor wir dieses Training so gestalten konnten, daß es effektiv für beide Parteien wurde. Der Idealzustand scheitert immer noch an den vielfältigsten Persönlichkeitsstörungen unserer Probanden.

Zu Beginn dieser Kreativangebote vor zehn Jahren wollten wir Neigungsgruppen bilden. Bei dreißig Jugendlichen bildeten sich spontan dreißig Neigungsgruppen! Wir, als die Anleiter, zerbrachen schon bei den einfachsten Zuarbeiten, alle Jugendlichen mit Material und Werkzeug zu versorgen und einzuarbeiten und ihnen darüber hinaus mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Immer wieder mußten wir unsere realen

Möglichkeiten zurückschrauben und der Klientel anpassen. Heute führen wir die Kreativschulung wie folgt durch:

Die Aufnahmegruppe, die Phase I (dieses sind die Jugendlichen Straftäter, die sich aus der JA um die Aufnahme in das RSH beworben hatten), müssen jeden Montag in der Zeit von 16.00 bis 18.00/18.30 Uhr - als Pflichtkür - am kreativen Training in den Räumen der Arbeitstherapie teilnehmen. Verweigerungen werden sanktioniert! Bei den Aufstufungsgesprächen fließt die Mitarbeitsbereitschaft des einzelnen ein in die Beurteilung. Eine Aufstufung oder auch eine Ablösung vom Programm des Hauses kann von der Veränderungsbereitschaft des Jugendlichen mit abhängig gemacht werden. Ebenfalls ergeben sich für das Team wichtige Erkenntnisse aus der manuellen und kognitiven Arbeitsverrichtung durch den Jugendlichen. Die Finanzierung erfolgt durch Mittel, die der Haushalt gem. § 67 StVollzG bereitstellt.

Ausgebildet wird die Phase I in den folgenden Grundkursen:

- a) Das Arbeiten mit Ton
 - 1) Gelehrt wird das Formen aus der Hand (Teeschalen, Zucker- und Milchbehälter)
 - (Herstellung einer Teekanne und eines Stövchens)
 - 3) Die Plattentechnik (Herstellung eines Pflanzgefäßes)

Die Teile werden danach gebrannt und glasiert und dem Jugendlichen überlassen.

b) Die Druckgrafik

Dieses ist der zweite Grundkurs. Er beinhaltet das Zeichnen auf Acrylglasplatten, das Ritzen einer Radierung in dieselbe, Kennenlernen des Farbkreises und danach das Drucken einer kleinen Auflage von dreizehn Stück Radierungen.

Drei Radierungen erhält der Jugendliche, die übrigen werden zugunsten des Haushaltes verkauft bzw. für Ausstellungen verwertet.

Auf diesen Grundkursen bauen wir weitere Angebote auf, die die Jugendlichen der Phasen II und III ansprechen sollen. Aus personellen Gründen können wir derzeit diese weiterführende Form des kreativen Trainings nicht aufrechterhalten.

Die beiden Arbeitspädagogen, von denen jeder zur Zeit mindestens zweimal im Nachtdienst - und an ca. zwanzig Tagen im Jahr im Wochenenddienst - u.a. Sicherheitsaufgaben verrichten muß, sind so monatelang allein als Anleiter beim kreativen Training. Bis zu dreißig Jugendliche befinden sich im Haus, wovon etwa ein Viertel in der Phase I in den Grundkursen und die restlichen in Neigungsgruppen betreut werden müßten. (1990 waren u.a. eine Abordnung, Nachtdienste, Wochenenddienste, Öffentlichkeitsarbeiten, Urlaube und Krankheiten verantwortlich dafür, daß nicht kontinuierlich beide Anleiter gleichzeitig im kreativen Training waren.) Hierdurch wurde unsererseits eine Überarbeitung des kreativen Trainings notwendig.

Geplant wurde dann die gruppenweise Ausbildung der Jugendlichen in den weiterführenden Aufbaukursen für die Phasen II und III. Der jeweilige Gruppenbedienstete sollte vorerst mitwirken durch Aufsichtsführung und später nach einer Einarbeitungsphase auch als unser Co-Trainer. Hier verweigerten sich jedoch die Gruppenbediensteten, die sicherlich auch durch ihre vielfältigen dienstlichen Beanspruchungen überfordert waren.

Klar herauszustellen ist:

Die Personalsituation des Rudolf-Sieverts-Hauses (RSH) und auch die der Anstalt zeigt uns immer mehr unsere Grenzen auf bei der benötigten und auch gesetzlich geforderten Einflußnahme auf den bedürftigen Jugendlichen. Die Mitarbeiter stehen alleingelassen vor einem Riesenberg immer weiter sich steigernder Anforderungen – und zerbrechen daran! Ausgebrannte und nur noch an ihrem eigenen Wohlbefinden interessierte Mitarbeiter können auch im Verbund mit den vielleicht noch gesünderen Kollegen diese erzieherische Aufgabe nicht mehr zufriedenstellend lösen.

Wie nötig diese Einflußnahme auf die uns anvertrauten Jugendlichen ist, denen gegenüber wir auch eine Verpflichtung haben, kann vielleicht die folgende Falldarstellung deutlich machen. Nur beispielhaft, denn in all den uns anvertrauten Jugendlichen sollten wir nur das Gute aufspüren, es verstärken und ihnen so den Weg weisen, in der Gesellschaft beanstandungsfrei leben zu können. Dieses ist letztlich auch unser Arbeitsauftrag.

Hansaugust war in den Anfangsjahren im RSH. Als 16jähriger Schüler hatte er mehrere Familienmitglieder getötet bzw. schwer verletzt. Mit dieser Schuld kam er nicht zurecht. Er zog sich zurück, mied die Menschen, verließ seine Zelle nicht mehr und begann, laut Selbstgespräche zu führen. Er war auf dem besten Wege, an seiner Schuld zu ersticken und den Weg in die Psychiatrie einzuschlagen. Gespräche und nochmals Gespräche waren notwendig, bis dieser Jugendliche bereit war, am kreativen Training teilzunehmen. Ein Kampf um seine "Seele" begann. Hansaugust begann zu malen. Vorerfahrungen hatte er so gut wie keine. Seine Tat erlebte er in seiner Bildgestaltung erneut, verdrängte aber die Inhalte seiner Bilderwelt. In den Gesprächen über die Bildaussagen spaltete er sich, sprach von der Anbetung der Heiligen Drei Könige, obwohl das Bild eindeutig aussagte, daß hier ein Mensch hinterrücks erschlagen wurde. Monatelang malte er seine Taten nach, wollte aber nicht erkennen und zulassen, was da bildhaft geschah.

Nach langer, langer Zeit fand Hansaugust für sich eine Möglichkeit, seine Schuld abzutragen: Er wollte mit seinen Bildern bezahlen. Er wollte für seine Mitmenschen malen, um seine Verbrechen auszulösen. Durch diese Lebensaufgabe, der er sich auch stellte, konnten aufdeckende Gespräche mit ihm geführt werden. Im Vollzug war er ein schwieriger Insasse, der seine Lehrausbildung zum Raumausstatter immer wieder durch seine Arbeitsverweigerungen in Gefahr brachte. Seine ausgelebten massiven Ich-Störungen brachten ihn als für den Jugendstrafvollzug nicht tragbar in den Strafvollzug für Heranwachsende nach Vechta. Hansaugust paßte überhaupt nicht in das Schema eines jugendlichen Strafgefangenen. Aus der Nähe betrachtet wußte ich um seine unwahrscheinlichen Bemühungen, sich zu finden und in der Kunst Aufgabe und Lebenserfüllung zu suchen. Selten habe ich einen Menschen so intensiv und ausdauernd an sich arbeiten sehen. Er machte seine Erfahrungen mit Material und Inhalten, las alles, was er über die Kunst und das künstlerische Tun zu fassen bekam und versuchte, dieses Wissen für sich aufzuarbeiten. Eine Unzahl von Bildern und Tonarbeiten entstanden unter seinen Händen. Arbeiten, die aufzeigten, daß hier ein Mensch Stufen emporstieg. Nachvollziehbar, daß seine Lehrausbildung zum Raumausstatter darunter litt und letztendlich daran zerbrach.

Hansaugust wurde aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen, da er mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges nicht mehr zu fördern war. Hier kann auch der Vollzug sicherlich in seiner Aufgabenstellung nicht Pate stehen. Er ist bei Menschen wie Hansaugust auch einfach überfordert. Die Herausnahme und die Verlegung nach Vechta bekam dem Jugendlichen augenscheinlich recht gut. Er lebte dort sechs Monate lang absolut unauffällig und beanstandungsfrei, kam seiner Arbeit in einem JVA-Arbeitsbetrieb nach und wurde dann vorzeitig entlassen.

Hansaugust bewarb sich nach seiner Entlassung um einen Studienplatz an der Kunstakademie in Berlin, wurde dort angenommen und studiert freie Malerei. Kontakte zu ihm halte ich weiterhin. Seinen bisherigen Lebensweg kann ich akzeptieren unter den drei Möglichkeiten:

- 1. Er wird Insasse einer Nervenheilanstalt;
- 2. er kann Wiederholungstäter werden;
- 3. er entwickelt sich zu einem Künstler vielleicht auch nur zum Stadtneurotiker!

Hansaugust berichtet:

"Meine Begegnung mit der Kunst

Gezeichnet habe ich schon in der Schule gut. Zeitweilig auch aus der Pflicht heraus, denn wozu gibt es den Kunstunterricht? Manchmal wollte ich auch mehr, was es war wußte ich damals noch nicht, mir fehlten die Mittel und die Möglichkeiten und das Wissen, um wichtige Gespräche, um das Verständnis für die allgemeine und die eigene Kunst zu bekommen. Nach meiner Inhaftierung nahm ich am kreativen Training teil. Einige Aquarelle hatte ich zwar schon fabriziert, merkwürdige Gebilde mit einzelnen Körpern. Ich zeigte sie vor und man sagte mir: Die Blätter sehen wohl schön aus, aber das Wichtigste wäre, sie hätten etwas mit mir, mit meiner Person zu tun.

Diese Bemerkung nahm ich zunächst nicht besonders ernst, wie auch die Angebote, die man mir unterbreitete, um künstlerisch zu arbeiten. Das dauerte so lange, bis ich bemerkte, daß sich nach der Herstellung eines Bildes eine gewisse Art von Befriedigung bei mir einstellte. Nun sagte ich mir, daß es wohl etwas mit dem Herauslassen von Gefühlen zu tun haben muß, wenn ich nach einer Kritzelei erleichtert bin. Und damit fing alles an. Man gab mir Pinsel und Ölfarbe und jede Menge Malunterlagen, die ich außerhalb des kreativen Trainings mit wachsender Begeisterung bemalte. Jedes Bild schaute man sich an, und über den Inhalt wurde - auch wenn es keinen ,sichtbaren' gab - gesprochen. Nicht, daß man mir sagte, es wäre dieses oder jenes, sondern es wurde nach meinen Gedanken gefragt. Ich lernte mich auszudrücken, erst über ein Bild, dann von Mensch zu Mensch. Die Dinge um mich herum veränderten sich. Ein Glas wurde etwas Besonderes, wenn man es mit Wasser füllt und ins Licht stellt. Meine Mitmenschen wurden so zu interessanten

Personen. Ich entdeckte eine andere Welt. In der ersten Zeit malte ich nur über mich selbst. Nicht, daß ich unbedingt wollte, es ergab sich aus dem freien Arbeiten auf dem Papier. Je mehr ich mich selbst kennenlernte, umso offener wurde ich auch für Dinge, die um mich herum passierten. Aus dieser Öffnung heraus fing das Zeichnen an und es entstanden Bilder für mich von Allgemeingültigkeit. Einige drückten Kampf und Aufruhr aus, andere wirkten beruhigend, manche Bilder vereinten beides. Die Farbe fing an, eine wichtige Rolle zu spielen. Ich lernte sie kennen und achten, manchmal verfluchte ich sie auch, wenn sie sich meiner Kontrolle entzog. Auch die Literatur fing an, eine wichtige Rolle zu spielen. Ich lernte dadurch die alten Maler und Künstler kennen und schätzen, einige regten mich an, andere stießen mich ab. Die allgemeine Literatur gewann bei mir ein großes Interesse, über einige Geschichten malte ich meine Gedanken, auch fing ich an, wenn ich Freizeiten hatte, Galerien und Ausstellungen zu besuchen.

Nachdem ich nun die Grundlagen und die Mittel des künstlerischen Ausdrucks kennengelernt hatte und durch Gespräche zu mir selbst fand, fing ich an, meinen eigenen Weg zu gehen. Ich bemerkte, daß sich mehr Menschen für meine Kunst interessierten, als ich vorher dachte. Es gab mir Mut zum Weitermachen. Das Experimentieren mit Farbe und Material machte mir Freude. Ich erarbeitete mir meine eigene Bilderwelt. Nach 3 Jahren kreativen Trainings bestand für mich nicht mehr die Möglichkeit der Mitarbeit an diesem Programm. Es störte mich aber nicht, ich machte weiter, d.h., ich mußte weitermachen, denn die Kunst gehört nun zu meinem Lebensinhalt, d.h., ich war zwar nicht von ihr abhängig, ich konnte mit ihr spielen und sie für meine Freunde, Mitmenschen und für mich selbst verwerten."

Unser kreatives Training sehen wir als eine Form von Straffälligenhilfe in anderer Form. Widerstände dazu ergeben sich aus der Institution. Im Vollzugsgeschehen ist alles organisiert. In erster Linie werden gute Bewohner trainiert, die den Regeln gehorchen und keine Probleme machen. Entscheidungen werden ihnen weitgehend abgenommen, sie werden gefüttert, gekleidet und untergebracht, sie stehen unter ständiger Überwachung, sie werden bestraft für jede Übertretung.

Der Strafvollzug bietet also auf den ersten Blick keine Beziehung zur künstlerischen Aktivität. Nachtmalereien und heimliches Wirken mit Bleistift und Graffiti sind Vorstellungen, die sich der Nicht-Insider von der künstlerischen Betätigung der Strafgefangenen macht. Noch vor 1950 waren im Strafvollzug manchmal Reformansätze spürbar, aber die Auswirkungen äußerst mangelhaft. Persönliches Wohlwollen von höherstehenden Bediensteten einer Strafanstalt ließen manchmal eine gnädige Akzeptanz der Kunstleidenschaft beim Inhaftierten zu.

Die seinerzeit fast unmögliche Beschaffungssituation von Malutensilien und -materialien durch den Inhaftierten war in Verbindung mit der kunsttötenden Umwelt des Gefängniswesens Grund dafür, daß künstlerische Interessen der Insassen verödeten, abstarben und kaum jemals im Vollzug geboren wurden. Veränderungen brachte hier erst das neue Strafvollzugsgesetz.

Unsere Jugendlichen erhalten über die Möglichkeit des kreativen Trainings eine Chance, Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln und sich hinter den Gittern auszudrücken, über Not- und Konfliktsituationen hinwegzukommen und auch hierdurch einen wichtigen Anteil ihrer eigenen Resozialisierung anzustreben. Ist doch die schöpferische und geistige Tätigkeit im Strafvollzug die einzige Möglichkeit, geistig und körperlich nicht zu versacken und abzuschlaffen und hierdurch letztlich auch der Subkultur des Vollzugs entgegenzuwirken. Ein künstlerischer Prozeß beinhaltet seelisch positive Spannungen, die bei einem Inhaftierten zu Blitzlichtern des Wohlbefindens führen und hilfreich sein können, eine positive Lebensplanung zu beginnen.

Im Vollzug fehlen oftmals die Anregungen des freien Lebens und lassen den Jugendlichen in Traumwelten oder Phantasien ausweichen, oder aber er ergibt sich der eintönigen Umwelt, stumpft ab, denkt enger, läßt sich vom Fernsehen unterhalten und verliert allmählich seine Fähigkeit, mit anderen Menschen umzugehen. Oftmals verroht er in der ihn prägenden Subkultur der Insassenschaft oder wird ein Opfer – apathisch.

Andere werden unruhig, es kommt zu den sog. Haftpsychosen, in deren Verlauf dann Selbstbeschädigung oder die Selbsttötung vorkommen können. Künstlerisches Wirken, das sich aus der Seele des Insassen materialisiert, zeigt dessen Beziehungsfelder auf, Gedanken, Wünsche, Ängste zeigen sich in erkennbarer Art und Weise. Ein künstlerisches Programm, welches tiefen Einblick gewährt, sowohl dem Erzeuger, wie auch dem an der Entstehung Beteiligten.

Äußeres Geschehen und die innere Verarbeitung lassen über die Bilderwelt Anteilnahme zu und verdeutlichen auch im Nachhinein seinen Stand. Seine nacherlebte Auseinandersetzung hat Einfluß auf seine geistige und soziale Entwicklung. Die Jugendlichen können so beginnen, sich zu verstehen, lernen evtl. folgerichtig zu denken und zu handeln und erreichen manchmal eine Stabilisierung und den Abbau ihrer Störungen, die Mitursache für kriminelles Handeln waren.

Für viele der Jugendlichen ist das Zusammentreffen und die Beschäftigung mit der Kunst ein Wagnis. Sie gehen davon aus, keinerlei Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Zeichnen, Malen, Bildhauern und Tonformen zu haben. Über gelungene Arbeiten wird immer mehr Selbstvertrauen und Wagemut sichtbar. Die heranwachsende innere Sicherheit läßt den Jugendlichen auch kritikfähiger werden, sowohl gegen sich selbst, wie auch gegenüber anderen. Die Arbeiten dieser Straftäter werden geprägt vom Innenleben der Schaffenden. Sie drücken häufig Einsamkeit aus. Daneben sind Wünsche, Träume und Ängste Inhalte der Arbeiten, die aufzeigen, daß hier Menschen "zu Wort kommen", die sehr wohl Vieles und Wichtiges zu sagen haben und die mit ihrem augenblicklichen "Abseits" nicht den Mut und die Hoffnung aufgegeben haben und die sich häufig auch über die Kunst der Gesellschaft zur Wiederannahme anbieten. In der ständigen Auseinandersetzung erfährt das Beziehungsfeld des Lernenden/ Lehrenden Zerreißproben, die die übliche kunstpädagogische Arbeit kaum kennt!

Schöpferisches Tun als Möglichkeit zur menschlichen Entfaltung*

Eine Unterrichtsreihe mit Grundformen in der Justizvollzugsanstalt

Erich Lütkenhaus

Im Rahmen der Erwachsenenbildung bin ich als Dozent der Volkshochschule in der Justizvollzugsanstalt Hamm tätig. In dieser Anstalt sind ca. 180 männliche Personen untergebracht. Die Einsitzenden sind in der Regel keine Ersttäter. Sie verbleiben bis zur Rechtskraft ihres Urteils in Hamm. Danach werden sie "größeren" Häusern zugeteilt. Aus diesem Grunde ist eine ständige Fluktuation vorgegeben.

Die Kurse, die ich seit 18 Jahren durchführe, tragen den Titel: "Schöpferisches Tun als Möglichkeit zur menschlichen Entfaltung".

Die einzelnen Gestaltungsthemen sind u.a.: Kommunikation - Kommunikationsstörung, Gemeinschaft - Isolation, Recht – Unrecht und Aggression – Abwehr. Diese Themen beinhalten als Grobziel Hilfen zur Selbsthilfe. Das Bildungsangebot erfolgt halbjährig. Wöchentlich sind drei Unterrichtsstunden eingeplant. Jeder Einsitzende kann sich für dieses Angebot melden und - sofern seinem Antrag stattgegeben wird - auch teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Die Organisation für die Unterrichtszeiten, für die Raumbeschaffenheit sowie der Materialbeschaffung obliegt dem Freizeitbeamten des Hauses, Am ersten Unterrichtsabend stellen sich 12-15 Teilnehmer ein. Die Männer kennen sich in der Regel nicht. Eine Ausnahme bilden Gefangene, die gemeinsam eine Zelle "bewohnen". Ihre Motivation ist ebenso unterschiedlich wie ihre Erwartungshaltung.

Der Einstieg in die Unterrichtsreihe erfolgt durch das Aufzeigen der Straßenverkehrszeichen. Es wird festgestellt, daß Grundformen als Basis für eine internationale Zeichenund Symbolverständigung benutzt werden.

Nachdem die Grundformen Kreis, Quadrat und Dreieck als Umrisse an die Tafel gezeichnet sind, erfolgt die Aufforderung, sich spontan mit einer dieser Formen zu identifizieren. Durch Handzeichen wird die individuelle Entscheidung registriert und den Tafelanzeichnungen zugeordnet. Als Hilfe für die Entscheidung werden die Worte: "der/das bin ich" vorgegeben.

Auf die Rückfragen nach den Gründen ihrer Formentscheidung antworten die Teilnehmer zunächst nur zögernd und wortkarg. Kurzinterpretationen seitens des Kursleiters sollen nun dazu verhelfen, ihre Worte bewußt zu machen. Hierbei werden ähnliche oder verwandte Meinungen nach ihrem Sinngehalt vorgestellt, gegensätzliche Inhalte verglichen und herausgearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Negativaussage über eine Grundform mit Hilfe einer anderen Form (wie z.B. die Begründung für die Auswahl des Kreises: "weil er nicht eckig ist").

Bildhafte Vergleiche, die zu den Eigenschaften der elemen-

Ausstellung: REDUKTA vom 2.9.-20.10.1991 im Zentrum für Moderne Kunst im Ujazdowski – Schloß in Warschau. Symposium als Begleitveranstaltung zur Ausstellung REDUKTA am 3. und 4.9.1991 in Warschau.

taren Formen führen, werden durch ein Frage -und Antwortspiel gefunden, wobei besonders humorvolle Vorstellungen treffend sind und dadurch auch die Zurückhaltung der Männer gelockert wird.

Zur Form des Kreises äußert sich der überwiegende Teil der Gruppe im Sinne weiblicher Attribute. Aber auch Ansichten, die das Leben in seiner Dynamik und Ganzheit meinen, werden wahrgenommen. Von jüngeren Männern wird dem Kreis oftmals eine "Schutzfunktion" unterstellt; demgegenüber stehen beharrliche Äußerungen, die in der gleichen Form ihr Beziehungszeichen zum Dämonischen erblicken.

Einige Gefangene übertragen ihre Gegenwartssituation auf das Quadrat. Sie empfinden es als einengend, wobei die Bezeichnung "ummauert" den Kern ihrer Situation trifft. Andere dagegen meinen, daß das Quadrat ihnen Ruhe und Sicherheit vermittelt. Unbewußte Äußerungen und Wunschvorstellungen werden hierbei vermischt.

Die elementare Form des Dreiecks wird spontan als "männlich" sowie auch als "aggressiv" bezeichnet. Es erfolgt hier auch der Hinweis auf die eingangs erwähnten Straßenverkehrszeichen, wobei das gefahrenanzeigende Dreieck gemeint ist. Einige junge Männer setzen das Dreieck oft in Beziehung mit der Pupille des Auges. Dieser bildhafte Vergleich findet häufig seinen Niederschlag in der praktischen Arbeit. Auch als Körpertätowierung ist die letztgenannte Form vielfach festzustellen. Im Gegensatz zum "aufgerichteten" Dreieck wird die Umkehrung der Dreiecksform in der Vorstellung der Gruppe öfter als weibliches Attribut aufgefaßt. Nachdem die erwähnten Grundformen durch vergleichende Bilder und Assoziationen im Bewußtsein "Leben" angenommen haben, wird versucht, ihre komplementäre Beziehung zu hinterfragen.

Eine weitere Tafelzeichnung beschränkt sich vorerst auf die Darstellung der Grundformen Kreis und Quadrat. Beide konkreten Formen erhalten einen waagerechten Pfeil, der auf die jeweils andere Form gerichtet ist; dadurch soll das Beziehungsgefüge dieser Grundformen verdeutlicht werden. In einem linear umschriebenen Quadrat wird ein Kreis so eingezeichnet, daß sich die Linien berühren, d.h. daß beide Darstellungen zur Deckung gebracht sind. Danach erfolgt eine Umkehrung der Formkonstellation. Diese komplementären Darstellungen werden u.a. mit den Vorstellungen Kreis = Himmel oder Weib, Quadrat = Erde oder Mann verbunden.

Häufig werden in diesem Zusammenhang Ansichten laut, die eine konträre statt komplementäre Einstellung widerspiegeln, wobei sie auf die "Macht/Ohnmachtsituation" in der Haftanstalt Bezug nehmen. Zur Verdeutlichung dieser Ansichten werden zwei Dreiecke, deren Spitzen gegeneinander gerichtet sind, angezeichnet. Diese Darstellung der Dreiecke wird als Aggression, folglich als Konfliktsituation verstanden. Nachfolgend werden Lösungsversuche erarbeitet und durch Tafelzeichnungen fixiert. Eine Auswahl dieser Zeichnungen werden der komplementären Formgruppe gegenübergestellt, um die Anderstartigkeit deutlich zu machen. (Mit letztgenanntem Vorgehen wird eine neuerliche Unterrichtsreihe angedeutet, die versucht, mit Grundformen Konfliktsituationen darzustellen und zu lösen.)

Nachdem zwischen den Grundformen erste komplementäre Beziehungen hergestellt sind, bewirkt diese wechselseitige Konstellation, daß die äußere Linie des Erscheinungsbildes nun auch im Inneren reflektiert wird. Am Beispiel menschlicher Geschlechtsmerkmale wird den beiden Grundformen eine innere Stuktur gegeben, die nicht austauschbar ist. So zeigen Tafelzeichnungen den Kursteilnehmern, daß die statistische Form des Quadrates im Inneren eine Schräge und die dynamische Form des Kreises eine wechselseitige Kurve erhalten. Im Kreis mit der eingezeichneten Struktur entdecken einige Männer eine Ähnlichkeit zu einem fernöstlichen Symbol.

Für die Inhaftierten ist der Versuch, sich mit Grundformen zu identifizieren eine Erfahrung, die zu einer weiteren "Beschäftigung" mit sich selbst und den Mitmenschen führt.

Dieser Schritt, sich selbst besser kennenzulernen, wird an den nachfolgenden Abenden durch praktische Arbeit (es wird gezeichnet oder gemalt) und durch Gespräche gefördert und durch eine schriftliche Fixierung durch die Kursteilnehmer vertieft.

Wann kommt die Post?*

Gabriele Wohmann

Das Buch, das ich Ihnen heute mit Nachdruck zur Lektüre empfehle, heißt "Einen Baum umarmen". Das klingt schön, lyrisch. Im Untertitel bleibt es geradezu streng diskret: Astrid Gehlhoff-Claes/Felix Kamphausen, Briefe 1976-91. Wer wird da zugreifen? Diese Frage hat nur mit meinem Plädoyer für möglichst viele Leser zu tun. Ich irre mich, glaube ich, nicht, wenn ich diesen Briefwechsel zwischen einer Schriftstellerin und einem zu lebenslänglicher Haft verurteilten Strafgefangenen für ein literarisch und thematisch betrachtet einmaliges Dokument halte. in der zweimal jährlich heranschwappenden Brandung des Buchmarktes, die Neuerscheinungen vor erhoffte Interessenten schwemmt, dürfte ein solches Werk, um beim Bild zu bleiben, nicht stranden. Der Titel müßte geradezu reißerisch sein und verraten, worum es hier geht.

Zwei Menschen schreiben einander, die zunächst alles trennt: ihre Vorgeschichte, ihre Herkunft, Milieu, Lebensbedingungen von der Vergangenheit bis in die Gegenwart. Und die vorerst nur eines gemeinsam haben: ihre Passion für die Dichtung. Die promovierte, kultivierte Schriftstellerin, längst berufserfahren, unterstützt den, wie man sagt, Einsitzenden in seinen Schreibambitionen. Seine Jugend war bereits kriminalisiert, wir erfahren es andeutungsweise, er ist Autodidakt, die Haft hat seinen Ehrgeiz nicht ruiniert. Er ist nicht der einzige, für den die Schriftstellerin sich literarisch engagiert, aber offenbar der weitaus Begabteste, und auch kein Erstkläßler mehr, der eines Anfangsunterrichts bedarf, - und der trotzdem, bei aller Dankbarkeit für Hilfe, nervös-irritiert mit Stolz und in Abwehrhaltung reagiert, wenn z.B. seine Mentorin ihm sein Pech mit der Orthographie und der Grammatik vorhält, auch andere Ungeschicklichkeiten, bald im Zusammenhang mit Stilmitteln, bald in der Praxis der üblichen Umgangsformen mit Publikationsorganen, Verlagsleuten. "Klartext" wolle er schreiben, antwortet er auf solche Hinweise energisch trotzig. Aber zum Glück bewahrt ihn seine Intelligenz davor, die Abwehr in Stagnation versteinern zu lassen; oh ja, er ist ein intelligenter Partner und auch keineswegs gefühlsunfähig, weshalb er nicht bloß aus kluger Berechnung und mit dem Blick auf seine trostlose Lage in der Haft immer wieder einwilligt, sich in einen Schützling zu verwandeln, welcher der Hilfe bedarf. Und der mehr und mehr zu ermessen lernt, wie überdimensional, die Grenzen der literarischen Zusammenarbeit zwischen Schreibendem und Lektorin sprengend, diese physisch zarte, fragile, aber seelisch-geistig ungemein widerstandsfähige, nie erlahmende und vitalisierende Frau ihm von ihrer eigenen Lebenskraft und Lebenszeit abgibt.

Wie kam es überhaupt zu diesem Kontakt? Jeder hier wird vermutlich wissen, daß Astrid Gehlhoff-Claes aus ihrer Idee, Gefängnisinsassen etwas Nützliches in ihre Öde zu bringen, nämlich Arbeit mit Literatur als Anregung, sich selber zu artikulieren und zu disziplinieren – und mit diesem Aufschreiben habe ich das Nützliche gemeint – 'daß sie also

aus dieser ihrer Erfindung eine Vereinsgründung gemacht hat, - gewiß gegen viele bürokratische Bedenken und Widerstände. Mit dem Verein lädt Astrid Gehlhoff-Claes sich organisatorische Mühseligkeiten, eine Menge Scherereien auf. Sie tut das alles ehrenamtlich, sie reist durch Nordrhein-Westfalen und liest und diskutiert in Gefängnissen, gewinnt einige Schriftstellerkollegen dazu, es ihr gleichzutun – aber die Kollegen werden bezahlt - ,sie erlebt dabei den Strafvollzug von innen, jedoch ohne den berufsimmanenten und nicht einmal verwerflichen Hintergedanken, das alles geschehe, damit sie es eines Tages als Schreibstoff verwerten könne. Sie macht es unauffällig, ohne Theater, plustert sich nicht auf, profitiert nicht - im Unterschied zu den schwer erträglichen Leuten, die am Helfer-Syndrom lelden und Schwächeren hinterherlaufen, um aus deren Dankschuld ihr Surrogatleben zu beziehen. Und selbstverständlich, das bewirkt Astrid Gehlhoff-Claes's Anziehungskraft, überzeugt sie, wo sie eintritt, auftritt. Weil sogar ihrer durch die Gefangenschaft seelisch verriegelten, nur mit sich und ihrem Los bitter beschäftigten und gegen alles, was von draußen kommt, argwöhnischen Klientel nicht entgeht, mit wie extrem viel Mut, Entschlossenheit, Beharrungsvermögen und Empfindsamkeit diese Frau sich immer wieder ihren schweren Weg zu ihnen bahnt. Sie lernen einen Menschen kennen, auf den Verlaß ist. Jemanden, dem sogar das Kunststück gelingt, Humor hinter die verhaßten hohen Mauern zu bringen: Astrid Gehlhoff-Claes kann nämlich lachen! Sie kann sich selbst ironisieren, Schwächen zugeben, und wieder über diese Schwächen - von denen mir jetzt wirklich keine einfällt - lachen, ansteckend. Die Leute im Gefängnis sehnen sich nicht nach Leuten mit Leidensmienen. Da gibt es also eine, von der eben noch beim Vorlesen eines Gedichts ernste Stille ausging, Melancholie mit winzigen Hoffnungssplittern - nicht die beschönigende Gefängnisengel-Tour - ,und die anschließend beim Gespräch sachlich, ohne sentimentales Seufzen, zivilcouragiert auch in Richtigstellungen und über Dichtung hinaus zu Fragen des praktischen Lebens für die Zeit während und nach der Strafverbüßung den von Felix Kamphausen angemahnten "Klartext" zu reden vermag. Selbstverständlich gewinnt sie eine Anhängerschaft, das mußte ja so kommen, und diese Anhänger sind ebenso selbstverständlich Schutzbedürftige, Ratsuchende, Lebenspatienten.

Zurück zum Lieblingspatienten, Felix Kamphausen, ich weiß nicht, wodurch er es wurde, gewiß auch durch seine Begabung für die Kunst, er malt, modelliert, zeichnet, und weil seine Schreibproben, derer Astrid Gehlhoff-Claes sich annimmt, ihr, der Kundigen, sofort verrieten: Bei ihm bin ich nicht nur als Literatin Therapeut. Er ist ein Schriftsteller, auch ohne mich.

Dennoch: Das Interesse für die Arbeit an Manuskripten, die Erziehung Felix Kamphausens zu jemandem, der sich beschäftigen kann – Astrid Gehlhoff-Claes macht ihn zum zweiten Vorsitzenden ihres Vereins, sie versorgt ihn mit Arbeit, er wird in den Gefangenenrat gewählt, sie tauschen sich über ihre Anstrengungen in Sachen Strafumwandlung, Zeitstrafe, Offener Vollzug, Ausführung aus (was so viel heißt wie: Felix Kamphausen darf Astrid Gehlhoff-Claes besuchen, seine Familie treffen) und vieles mehr, – dennoch, habe ich mir vom Leseanfang gedacht, dieses Viele kann immer noch nicht alles sein, das ein so rapides, ausführ-

Rede anläßlich der Vorstellung des Buches von Astrid Gehlhoff-Claes und Felix Kamphausen "Einen Baum umarmen. Briefe 1976-1991", Verlag van Acken, Krefeld 1991, am 1. Dez. 1991 im Heine-Institut, Düsseldorf.

liches Hin und Her an Briefen begründet. Bald ist die Grundlage einer Empathie geschaffen. Und es wird auch bei der Empathie nicht bleiben, habe ich weiter vermutet. Und darauf gewartet, was auch eintrifft: darauf, daß sich die "freundlichen" Grüße der ersten Briefe und die förmlichen Anreden verwandeln würden in "herzliche" Grüße, "liebe" Grüße, und daß die Nachnamen weggelassen würden (das tue ich jetzt auch): schließlich schreibt Astrid an Felix, Felix schreibt der Astrid, geht weiter als sie und macht Geständnisse. Ohne sie würde er wahnsinnig. Sie sei ihm so unentbehrlich wie der Sauerstoff. Sie schicken einander Gedichte, kleine Prosatexte wie Kassiber zu. Es gibt ein paar Code-Wörter zwischen ihnen, ein bißchen Geheimsprache, bis Astrid es für Felix erreichte, in den Status seiner "ehrenamtlichen Betreuerin" aufzurücken. Nun darf sie ihn auch mal in seiner Zelle besuchen, er bewirtet sie mit Tee; und die Zusammenarbeit an Manuskripten und auch an Gesuchen, Eingaben, sie endet keineswegs. Astrid, die Beständige, hat sich vorgenommen, Felix bis zu seiner Entlassung zu begleiten, und sie wird nicht ihr Ziel vergessen.

Auf dem Weg zu diesem Ziel setzt sie alles auf eine Karte - und hierbei gewinnt sie: Felix wird entlassen, gründet eine Familie, und einen Förderverein für Gefangene - und sie setzt alles ein: die Ruhe für ihren Beruf, für ihr Leben. Von Astrid kein Wort der Klage, nichts jammernd-Ichbezogenes. Allerdings stellt sie von Zeit zu Zeit klar, bei Verstimmungen und Rückschlägen zwischen beiden, wessen auch sie bedarf: nämlich neuer Kräfte, gelegentlich der Distanz, und sie tut das sehr professionell, ohne Wehklagen, Pathos, niemals eifernd, nie verletzend.

Für die meisten Menschen würde die Frage "Wie korrespondiere ich mit einem zu lebenslänglicher Haft Verurteilten" zum unlösbaren Problem, und sie ließen die Finger davon. Ausgenommen die schon erwähnten Helfer-Syndrom-Psychopathen, die sich unentbehrlich machen müssen, oder Leute mit Sendungsbewußtsein, die Schulmeisterlichen, die schadenfroh-Selbstgerechten - Menschen mit dem Bedürfnis nach Lebensersatz. Den braucht Astrid ganz und gar nicht, nicht vom ersten Bemühen um Gefangene an. Denn selbst wenn sie keinen Mann, keine Töchter, keinen Hund, keine Interessen, Freuden und Leiden, kein Leben ringsum besäße, so wäre sie doch immer noch Schriftstellerin. Und jemand, der schreibt, der hat eigentlich schon etwas Zwingenderes gefunden als Leben pur. Ich fragte mich von Anfang an: Zeit genug kann ein Schreibender nie haben, wie also kommt es, daß diese Frau so viel Zeit abzweigt? Sie ist ja keine Knastophile, nicht voyeuristisch knastoman, vielmehr glaubt sie an die Notwendigkeit des Strafvollzugs. Nie redet sie ihrem Freund nach dem Mund, was ja viel leichter wäre. Sie bleibt gleichwohl mitleidsfähig und besitzt die Gabe, sich in andere einzufühlen – fast ist das eine Gefahr, denn wie alle Gefangenen, so weist auch ihrer strikt zurück, irgendwer von außen, und sei er noch so affektiv gesteuert, könne sich in die Lage der Eingesperrten hineinversetzen. Doch der intelligente Felix ist nie einfach nur verbittert, vielmehr lernfähig, und was am Talent zu lernen am meisten erstaunt und erfreut, das ist: Er lernt das Pensum, das ihm seine Lehrmeisterin gar nicht aufgetragen hat, nämlich das, mit Umsicht Sorge für sie zu empfinden. Er lernt, von sich abzusehen und auf sie zu blicken. Wenn er gelegentlich aufsässig wird und seiner Retterin vorwirft, vom konkreten

Haftalltag verstehe sie nichts, nichts von dem Gefühl des Absterbens dort, so ist das nur allzu begreiflich. Auf solche Rebellionen kann er gar nicht verzichten, er ist sie sich gewissermaßen schuldig. Doch lenkt er ein, er ist kein Egomane mehr, dank Astrid, und über ihre seltenen Ferienabstecher kann er sich teilnehmend selbstlos freuen; er, der sich vor dieser neuen Menschenbeziehung gegen die Außenwelt abschloß, weil es ja doch keinem so schlecht gehen konnte wie ihm. Apropos Außenwelt: Anscheinend ist in diesen Jahren des Briefwechsels und der paar Besuche noch kein Platz fürs übrige Weltgeschehen, für das sonstige Elend auf dem Globus, für Politik, dahinsiechende Natur, Verhungernde, Kranke. Die Welt der beiden ist zellenförmig, mit Blick auf Vögel und deren Freiheit, und nur die Literatur schließt sie auf. Philosophie, Religion, Transzendenz: Felix verlangt nicht danach, und die besonnene Freundin scheint das zu spüren. So bleiben sie bei der kleineren Unsterblichkeitsvariante, der Dichtung, etwas begrenzt und orientieren sich über Schuld und Sühne, Leben und Tod lieber z.B. bei Dostojewski – sie üben die Raskolnikoff-Therapie – als bei Kierkegaard oder Karl Barth oder den Aposteln des Neuen Testaments.

Nochmals zum Phänomen Zeit. Die Schriftstellerin könnte nie genug davon haben, aber sie verschenkt Zeit. Für den Gefangenen ist die Zeit ebenfalls ein Problem, denn er hat zu viel davon. Beim Lektürebeginn hat Astrids Briefeifer mich erstaunt, bei Felix wunderte er mich keinen Augenblick. Das quälende, auf bloßes Zeitvergehen setzende Warten - Astrid hat es für Felix in Erwartung verwandelt, in Vorfreude, ins lebensrettende Akzentuieren der Daseinsöde und Einförmigkeit des Gefängnisalltags. Selbst wenn sie sonst nichts für ihn getan hätte, es wäre schon unendlich viel gewesen. Sie hat bewirkt, daß jemand hoffnungsvoll fragen kann: Wann kommt die Post? Briefelesen und Briefeschreiben, das ist schon fast wie Freigang. Es darf natürlich nicht irgendwelche Post sein. Nichts Langweiliges. An Langeweile mangelt es in einer Zelle nicht, vor allem nach dem täglichen frühen Einschluß, wenn man gegen 17 Uhr den Gute-Nacht-Gruß beantworten muß. Es darf auch keine Post sein, die bloß fade nach Mitleid schmeckt. Nicht nur gefühlvolle Anteilnahme. Nicht die Klischee-Erwartungen an das, was ein Häftling hören möchte.

Astrid Gehlhoff-Claes hat die richtigen Briefe geschrieben. Mit ihnen hat sie es sich und dem Adressaten nie einfach nur leicht gemacht, denn es ging ihr nicht darum, ihm zu gefallen - was nicht schwer gewesen wäre. Sie wollte ihn dahin bringen, einem Menschen zu vertrauen, einem gegebenen Wort zu glauben. Sie hat das Wort gehalten. Er hat es begriffen. Wie recht hatte er beim Bekenntnis, ohne sie werde er wahnsinnig. Ich kann ihn gut verstehen. Wann kommt die Post? So muß er nicht mehr fragen.

Es gibt, gegen Ende des Buchs, Informationslücken z.B. erfahre ich unvorbereitet vom plötzlich verheirateten Felix und daß er nach einer Operation sich aus der Klinik freikämpft, um die Geburt seines Kindes mitzuerleben - die Briefpartner haben eine Auswahl getroffen. Und schon fange ich an, beim Lesen des gelichteten Austauschs, die beiden zu vermissen. Die Post kommt mir nicht mehr oft aenua.

Eigentlich war den Briefschreibern das Schicksal der zwei Königskinder aus dem traurigen alten Lied vorbestimmt: "... sie konnten zusammen nicht finden/Das Wasser war viel zu tief..." Tiefes Wasser aber und nicht einmal das "falsche Nönnchen" aus dem Lied, sie hatten bei *Astrid* keine Chance: Sie schwimmt zu gut.

"Zum Nutzen anderer" legen Astrid Gehlhoff-Claes und Felix Kamphausen ihr Dokument vor. Selbst wenn einer nicht in Not wäre – ihm würde genützt. Mir hat es genützt, von einer solchen Freundschaftsfähigkeit zu erfahren. Wann kommt die Post?

Anmerkung

zu Hans-Georg Mey, "Die Bedeutung des Vollzugsplans" in Heft 1/92 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe S. 22

Durch ein Versehen bei der Manuskriptanfertigung ist folgende auf S. 22 Ende 1. Absatz hinter dem Wort "mußten" vorgesehene Fußnote weggefallen:

¹⁾ Die Angaben zur tatsächlichen Verbüßungszeit von Jugendstrafe beziehen sich auf die in einer Jugendstrafanstalt verbüßte Strafhaft ohne Untersuchungshaft (= Erziehungsvollzug). Berücksichtigt man verbüßte Untersuchungshaft zusammen mit verbüßter Strafhaft als Verbüßungszeit, so sind 76 % der Gefangenen nach einer tatsächlichen Verbüßungszeit von 18 Monaten und weniger und 24 % nach einem Zeitraum von über 18 Monaten entlassen worden.

Hans-Georg Mey

Kummer mit cum

Max Busch

Im Sonderheftbeitrag der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe" zum 60. Geburtstag von Heinz Müller-Dietz ist ein interessanter Fehler unterlaufen¹⁾, der nicht nur korrigiert sondern auch analysiert werden sollte. Es heißt dort "Summa cum jus, summa injuria". Das Wort "cum" gehört dort nicht hinein, denn der Spruch muß lauten: "Summum (nicht summa) jus (eigentlich ius), summa injuria". Nach Büchmann²⁾ ist der ganze Spruch nicht viel wert. Nach den nun hier gegebenen Fehlern im gedruckten Text kann der Verfasser auch nur in tiefe Reue versinken und sich vornehmen, solche Zitate – noch dazu in lateinischer Sprache und ohne Übersetzung – nie mehr zu benutzen.

Aber falsche Zitate sind oft genau so anregend wie das Zitat selbst. Welches Unheil falsche Wiedergaben von Texten und Zitaten in der Weltgeschichte angerichtet haben, wäre einer historischen Untersuchung wert. 3) Auch der Verfasser ging der Sache nach und überprüfte zunächst sein Manuskript. Dort war von "cum" nichts zu finden. Da muß an anderer Stelle etwas dazwischengekommen sein. Im Gegensatz zu strafrechtlichem Denken: Wer war der Täter?, interessierte den Verfasser mehr die Frage, wie dieses falsche Zitat zustandekam. Leicht erklärbar für ein tiefenpsychologisch verbildetes Gehirn wäre die Angelegenheit, wenn ein Professor diese Veränderung vorgenommen hätte. Verführt durch das - übrigens falsche – "summa" könnte er dem Zwang unterlegen sein, auf "summa" stets "cum" folgen zu lassen, wie er dies von der Diskussion der Promotionsnote "summa cum laude" (mit Auszeichnung) gewohnt ist. Aber es könnte auch ein Feind aller Juristen dahinterstecken, der mit diesem Zitat sagen will: im Bereich der Rechtswissenschaft (ius) ist "summa cum" - also die Note 1 (mit Auszeichnung) - allemal das größte Unrecht, denn so gut kann ein Jurist gar nicht sein. Diese subversive Absicht kann sicherlich dem Verfasser, der seine Unschuld durch sein Manuskript beweisen kann, nicht unterstellt werden, wie sich aus seiner sonstigen Argumentation in dem vorliegenden Aufsatz ergibt.

Der Verfasser hat weitere Spuren verfolgt, z.B. zum Zusammenhang von *Thomas von Aquins* "Summa" in Verbindung mit Recht (ius). Dies würde hier aber zu weit führen.

Vielmehr suchte der Verfasser Trost in der soziologischstatistisch bewiesenen Tatsache⁴⁾, daß immer weniger Menschen Latein können⁵⁾ und daher der Schaden begrenzt bleibt. Außerdem nimmt die Zahl der Leser unter den Abonnenten von Zeitschriften ständig ab, wie schon die niedrige Zahl von Erwiderungen beweist. Daß im Wettstreit der Fakultäten Kollegen des Verfassers hämisch anmerken: Die Pädagogen können nicht einmal Latein und nicht einmal richtig zitieren, störte diesen weniger. Er ist der Meinung, daß diese Art der Aggressionsabfuhr durchaus erträglich ist und als solche sogar das Feld freimacht zu einer konstruktiven, unbelasteten Diskussion zur Sache selbst. So enden die Bedenken angesichts dieses wie auch immer entstandenen Fehlers in der optimistischen Feststellung, daß wieder einmal bewiesen werden konnte, daß alles - auch entstellende Wiedergaben - sein Gutes hat. Insofern sei ausdrücklich dem unbekannten Täter gedankt.

Aktuelle Informationen

Anmerkungen

- 1) Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1/92, S. 18, Spalte 2 unten, Aufsatz von *Max Busch*, Recht und Erziehung ein bleibendes Spannungsverhältnis.
- 2) Büchmann, Geflügelte Worte, Stuttgart 1956, S. 356. Danach wurde dieser Spruch schon von *Cicero*, dem römischen Juristen, als "abgedroschenes Sprichwort" bezeichnet.
- 3) In dieser Richtung ist interessant: *Prause, Gerhard*, Niemand hat Kolumbus ausgelacht, Düsseldorf/Wien 1988 (4. Auflage).
- 4) Statistische "Tatsachen" sind in der Blütezeit der Soziologie zu einem beliebten Tröster geworden, nachdem die religiöse Dimension für viele verlorengegangen ist.
- 5) Dies trotz der Tatsache, daß immer mehr Menschen bei uns weiterführende Schulen besuchen. Latein wird später oft bereut meist frühzeitig im Rahmen einer überfordernden Wahlfreiheit abgewählt.

Sozialarbeit und Kriminalpolitik

Fachwoche Straffälligenhilfe vom 24. bis 27.11.1992 in Freiburg Veranstalter: Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

Programm

An den Vormittagen: Referate (Arbeitstitel)

Dienstag, 24.11.92, 9.00 Uhr:

Sozialarbeit und Kriminalpolitik – Entwicklungen und Herausfor-

derungen

Referent: Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken

Dienstag, 24.11.92, 11.00 Uhr:

Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere: Möglichkeiten und Grenzen für Angebote der Straffälligenhilfe

Referent: Prof.Dr. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen

Mittwoch, 25.11.92, 9.00 Uhr:

Frauenzentrierte moralpädagogische Intervention – Umgangsformen mit straffälligen Frauen aus der Sicht der Betroffenen Referentin: Dr. Erika Steinert, Saarbrücken

Mittwoch, 25.11.92, 11.00 Uhr:

Inhaftierung von Frauen – Notwendigkeit und Konzept eines frauenspezifischen Hilfeangebotes aus der Sicht der Sozialarbeiter/innen

Referentin: Frau Wörle/Frau Schuhbauer, München

Donnerstag, 26.11.92, 9.00 Uhr: Wieviel Strafe braucht der Mensch? Referent: Prof.Dr. Klaus Sessar, Hamburg

Donnerstag, 26.11.92, 11.00 Uhr:

Institution Strafvollzug zwischen unerfüllten Reformansprüchen und neuen kriminalpolitischen Aufgaben Referent: Prof.Dr. Georg Wagner, München

Freitag, 27.11.92, 9.00 Uhr:

Informationsverarbeitung sozialer Interventionen im Umfeld der Justiz: Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz, Schweigepflicht Referent: Thomas Mörsberger, Frankfurt

Freitag, 27.11.92, 11.00 Uhr:

Perspektiven für die Strafffälligenhilfe in Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Referent: Prof.Dr. Frieder Dünkel, Greifswald

An den Nachmittagen (Di bis Do) sind Arbeitsgruppen zu folgenden Bereichen geplant:

AG 1.

Straffällige Frauen – Frauen in der Straffälligenhilfe

AG 2:

Planung/Organisaiton/Durchführung ambulanter Maßnahmen

AG 3:

Entlassenenhilfe – Entlassungsvorbereitung

AG 4

Systematische Familientherapie für Straffällige

AG 5:

Sozialtherapeutisches Rollenspiel

AG 6

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe – Konzepte, Gewinnung, Standort

AG 7:

Erlebnispädagogik praktisch: Schnupperkurs "Klettern"

AG 8:

Klientzentrierte Gesprächsführung

Leitung: ???

AG 9

Gesprächskreis zu den Vormittagsreferaten

Voranmeldung bei:

Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, c/o Dr. Richard Reindl, Ulmenstr. 67, 4000 Düsseldorf 30,

Tel.: 02 11/9 41 05 14

Anfrage und Antwort

Im niedersächsischen Landtag richtete ein Abgeordneter am 15.1.1992 folgende Kleine Anfrage betr. Äußerungen des kommissarischen Leiters der JVA Celle I zur mündlichen Beantwortung an die Landesregierung:

In einem Gespräch mit der Celleschen Zeitung (Ausgabe vom 27.12.1991) hat der kommissarische Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle ... den Knast als ein Mangelsystem charakterisiert und hinzugefügt, daß es einfach menschlich sei, sich die Dinge wieder zu besorgen, die man verloren habe. Das habe – so ... (der kommissarische Leiter) – oft sportliche Gründe: Einfach, um zu zeigen: ich kann's. Dann fügte er laut Cellescher Zeitung wörtlich hinzu: "Einerseits freut mich das. Das zeigt mir: Die sind noch normal. Wenn ich Knacki wär, ich würd's auch versuchen. Überhaupt: Ich kann Ihnen sagen: Ich wär' ein unangenehmer Gefangener."

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Teilt sie die Auffassung, daß sich der ... (kommissarische Leiter) mit seiner Äußerung, mit der er gleichsam die Gefangenen zur Renitenz gegenüber den Strafvollzugs-Bediensteten aufgerufen und sie sogar zu Ausbrüchen bzw. Ausbrüchsversuchen ermuntert hat, als Anstaltsleiter selbst abqualifiziert habe?
- 2. Wenn ja: Welche Konsequenzen hat sie dem Anstaltsleiter gegenüber aufgrund seiner Äußerung gezogen bzw. wird sie ziehen?
- 3. Wenn nein: Hält sie es für richtig, daß ein Anstaltsleiter in einem Zeitungs-Interview unumwunden zugibt, daß er Ausbrechern Verständnis entgegenbringt und er wäre er in der Situation eines Strafgefangenen auch nichts unversucht lassen würde, aus einer Justizvollzugsanstalt auszubrechen?

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten wurde für die Landesregierung wie folgt beantwortet:

Ich erwarte von einem Anstaltsleiter – neben vielem anderen –, daß er es versteht, den Vollzug auch mit den Augen eines Gefangenen zu sehen

daß er Bedürfnislagen der Inhaftierten erkennt und Verhalten prognostizieren kann,

daß er nicht der Illusion verfällt, der resozialisierungsfähige Gefangene sei unauffällig, angepaßt, an Normalität und Freiheit nicht interessiert,

und daß er sich selbst kritisch beurteilt und dazu offen steht.

Ein solcher Anstaltsleiter vermag nach meiner Auffassung in seiner Anstalt die Ziele des Strafvollzugsgesetzes – Behandlung und Sicherheit – eher zu verwirklichen als derjenige, für den Empfindungen und Verhalten von Inhaftierten fremd, nicht nachvollziehbar und mithin nicht berechenbar sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1: nein Zu 2: entfällt

Zu 3: Ich verweise auf die Vorbemerkungen und teile ergänzend mit, daß sich die Äußerungen des ... (kommissarischen Leiters) nicht auf Ausbrüche oder Ausbrüchsversuche bezogen haben, sondern ausschließlich auf das "Beschaffen", "Organisieren" von Gegenständen in einem von Gefangenen als Mangelsystem erlebten Justizvollzug.

Bekanntmachung der Gustav Radbruch-Stiftung

Die Gustav Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträgnisse aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000, – DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u.dgl.) bis spätestens

30. September 1992

an den Vorsitzenden der Stiftung, Professor Dr. Winfried Hassemer, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

gez. Winfried Hassemer

Förderverein für Kunst und Kultur im saarländischen Strafvollzug e.V.

Im Jahre 1990 wurde im Saarland der "Förderverein für Kunst und Kultur im saarländischen Strafvollzug e.V." gegründet. Der Verein hat es sich nach eigenem Bekunden zum Ziel gesetzt, "Gefangenen die Beschäftigung mit Kunst und Kultur sowie die eigene künstlerische Betätigung zu ermöglichen und Gelegenheit zu schaffen, sich über Kunst als Sprachrohr der Außenwelt mitzuteilen". Er knüpft an die kunsterziehenden Maßnahmen in der JVA Ottweiler an, wo seit ca. fünf Jahren Jugendliche im Fach Bildende Kunst unterrichtet und betreut werden. "Die ehemaligen Zeichenund Malkurse konnten inzwischen zu einer kleinen künstlerischen Druckwerkstatt ausgebaut werden. Die so entstandenen Bilder konnten durch Ausstellungen sichtbar und erfahrbar gemacht werden und haben bundesweit Anerkennung gefunden. Die kreative Gestaltung dient dem Erkennen und Formulieren der eigenen Situation. Sie trägt dazu bei, den Weg zu sich selbst zu finden, sich zu festigen und in das gesellschaftliche Leben zurückzukehren. Neben den bisherigen Aktivitäten im Bereich der Bildenden Kunst sind weitere Projekte im musikalischen und literarischen Bereich geplant."

Die Mitgliedschaft im Verein soll dazu dienen, "diese Kulturarbeit fortzusetzen und auszubauen und sie der Öffentlichkeit bekanntzumachen". Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: Hans-Werner Wiesen, Generalstaatsanwalt a.D., Siegfried Feid, Kunsterzieher im JVD, Winfried Ohlmann, Lehrer im JVD, Franz Priester, Vors. Richter am Landgericht a.D., Kurt Thürk, Präsident des Verwaltungsgerichts a.D., Wolfgang Blandfort, Regierungsdirektor. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Winfried Ohlmann, Gustav-Stresemann-Weg (JVA), 6682 Ottweiler, Tel. 068 24/20 85.

11. Internationaler Kriminologischer Kongreß in Budapest vom 22. bis 27. August 1993

Die International Society for Criminology mit Sitz in Paris veranstaltet in Budapest vom 22. bis 27. August 1993 den 11. Internationalen Kriminologischen Kongreß. Kongreßsprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Ungarisch. Der Kongreß wird organisatorisch in Plenarveranstaltungen, Vertiefungssitzungen und kleineren Arbeitsgruppen sowie mit ergänzenden Exkursionen durchgeführt werden. Das Generalthema lautet: Sozialer und politischer Umbruch und kriminalitätsentwicklung – eine Herausforderung auf dem Weg ins Dritte Jahrtausend –

Die Plenarveranstaltungen widmen sich folgenden zentralen Jnterthemen:

- 1. Grenzüberschreitende Strukturen der Wirtschaftskriminalität;
- Umweltkriminalität;
- 3. Staats- bzw. Regierungskriminalität und Korruption;
- 4. Terrorismus und Widerstandsbewegungen.

Für Vertiefungsveranstaltungen und Kleingruppen sind bisher rund 50 aktuelle Einzelthemen vorgeschlagen worden.

Interessenten wenden sich bitte an: NKG-Verbindungsstelle Corrensstr. 34, D-7400 Tübinge

Corrensstr. 34, D-7400 Tübingen Tel. 07071/292931

"Lockerungsgewährungen" in Hamburg selten mißbraucht

Die Insassen der Hamburger Gefängnisse nutzen die ihnen gewährten Strafvollzugslockerungen nach Auffassung der Justizbehörde nicht über Gebühr dazu, sich den auferlegten Strafen zu entziehen. Wie die Behörde am 23. Januar 1992 mitteilte, lag die Mißbrauchsquote bei Urlaubsgewährungen im vergangenen Jahr bei 0,66 Prozent der Fälle. Im Jahr 1990 hatte sie in Hamburg noch bei 0,71 Prozent und im Bundesdurchschnitt bei 0,89 Prozent gelegen. Auch der Ausgang wird nur selten zur Flucht genutzt. "Nichtrückkehrer" machen nur 0,37 Prozent derer aus, denen Ausgang gewährt worden war. Von den 457 (der insgesamt durchschnittlich 1 540 Hamburger Strafgefangenen), die 1991 als Freigänger tagsüber außerhalb der Strafanstalten arbeiteten, kehrten 1991 nur sieben nicht oder nicht rechtzeitig in die Anstalt zurück. Bei insgesamt 31724 "Lockerungsgewährungen", an denen 2463 Gefangene teilnahmen, hatten sich 1991 insgesamt 163 Strafgefangene nicht oder erheblich verspätet in ihren Zellen eingefunden. Davon stellten sich 34 später, 89 wurden festgenommen und 40 befinden sich noch in Freiheit. Für die Hamburger Justizbehörde bestätigt diese Bilanz "eindrucksvoll den Erfolg der im Hamburger Strafvollzug praktizierten umsichtigen Gewährung von Vollzugslockerungen".

Bedingte Entlassung bei lebenslanger Haft

Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe haben den gleichen archaischen Sinn: Der Täter wird für immer aus der Gemeinschaft freier Menschen entfernt. Die Kritiker der lebenslänglichen Haft bezeichnen sie deshalb als "elastisch gemachte Todesstrafe". Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat in einer Entscheidung vom 21.6.1977 versucht, sie mit dem Grundgesetz in Ein-klang zu bringen: Zu einem menschenwürdigen Strafvollzug gehört danach, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance bleibt, je wieder in Freiheit entlassen zu werden. Der Gesetzgeber hat, um dieser Forderung nachzukommen, den Paragraphen 57 a Strafgesetzbuch formuliert: Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann frühestens nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, "wenn nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet". Diese Prüfung steht derzeit bei mehreren verurteilten RAF-Terroristen an. Entscheidend ist dabei außerdem die Prognose, daß der Verurteilte in Freiheit keine Straftat mehr begehen wird; so soll dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen werden. Diese Einschränkungen sind juristisch nicht unproblematisch: Wenn nur Sicherheitsgesichtspunkte für die Fortsetzung einer Strafe herangezogen werden, so hat das mit einem Schuldstrafrecht eigentlich nichts zu tun. Die Gefährlichkeitsprognose schließlich ist ein wissenschaftlich ungelöstes Problem. Die Lebensbedingungen, in die der Straffällige entlassen wird, sind jedenfalls für diese Beurteilung wichtiger als die Persönlichkeitsentwicklung während der Haft, die üblicherweise zum Maßstab genommen wird.

Sport im hessischen Justizvollzug

In den hessischen Justizvollzugsanstalten sollen die sportlichen Angebote kontinuierlich weiter ausgebaut werden. Darauf verständigten sich Hessens Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, und der Präsident des Landessportbundes Hessen, Heinz Fallak, in einem Gespräch in Wiesbaden. Ausdrücklich dankte die Ministerin den Mitgliedern des paritätisch besetzten Arbeitskreises "Sport im Justizvollzug" für die in den letzten Jahren entwickelten und realisierten Aktivitäten. Im Bereich der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen spiele der Sport eine wichtige Rolle. Die Ministerin wird sich daher auch in der Diskussion um ein neues Jugendstrafvollzugsgesetz intensiv dafür einsetzen, daß der Sport nicht nur als "beliebige" Freizeitaktivität, sondern als "Pflichtfach für alle" aufgewertet wird.

Der Vorschlag des Arbeitskreises, den Beamten des Vollzugsdienstes zukünftig auch ein regelmäßiges Sportangebot im Rahmen des offiziellen Dienstplanes zu unterbreiten, wurde grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen eines Modellversuchs sollen nähere Erfahrungen gesammelt werden. Außerdem wurde vereinbart, die Ausbildung von Vollzugsbeamten zu sportlichen Übungsleitern durch den Landessportbund konsequent fortzuführen. In den einzelnen Vollzugsanstalten sollten nach Meinung des Arbeitskreises mehrere ausgebildete Übungsleiter tätig sein, um den möglichen Ausfall von Sportstunden auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Wunsch des Arbeitskreises, sportliche Angebote besonders im Untersuchungshaftvollzug anzubieten, wurde von der Ministerin ausdrücklich begrüßt. Sie bat den Arbeitskreis, eine entsprechende Konzeption zu erarbeiten.

Um die vielfältigen Aufgaben und Ziele des Arbeitskreises "Sport im Justizvollzug", dem sowohl Vertreter des Landessportbundes bzw. der Hessischen Sportjugend als auch des Justizministeriums und der Vollzugsanstalten angehören, koordinieren zu können, sollen die Modalitäten einer Projektförderung gemeinsam geprüft werden, um hierfür auch die personellen Voraussetzungen zu schaffen. Auch hinsichtlich des Baus neuer Sportstätten im Strafvollzug wurde der Arbeitskreis ausdrücklich um seine Mitarbeit und fachliche Beratung gebeten, daß keine "Sporthallen von der Stange", sondern sorgsam ausdifferenzierte Bewegungsräume für den "Sport hinter Mauern" geplant und gebaut werden

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 30. Oktober 1991)

Der Strafprozeß – Broschüre des Justizministeriums neu aufgelegt

Die Broschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg "Der Strafprozeβ" wurde neu aufgelegt.

Der Strafprozeß erweckt häufig das besondere Interesse der Öffentlichkeit. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in den Medien über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlungen berichtet wird.

Mit Hilfe der vom baden-württembergischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre "Der Strafprozeß" soll den Bürgern Aufgabe und Ablauf eines Strafverfahrens deutlicher gemacht werden. Die Schrift informiert auf ca. 20 Seiten in übersichtlicher und leicht verständlicher Form über den Aufbau und die Aufgabe der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, über den Ablauf des Strafverfahrens vom Eingang der Strafanzeige bis zum Urteil und über die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten.

Im Vorwort der Broschüre erinnert Justizminister Dr. Helmut Ohnewald daran, daß nirgendwo sonst das Verhältnis von Staat und Bürger und die notwendige Abwägung der Rechte des Einzelnen mit denen der Gesellschaft deutlicher werde, als im Strafverfahren. Strafverfahrensrecht sei eben auch angewandtes Verfassungsrecht, unterstreicht Ohnewald. Mit dieser Formel sei der graze Gehalt unseres rechtsstaatlichen Strafverfahrens auf einen griffigen Nenner gebracht. Der Justizminister hofft, daß die Broschüre dazu beiträgt, den Wert und die Bedeutung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens den Bürgern deutlicher zu machen.

Die Broschüre ist bei der Pressestelle des Justizministeriums Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, kostenlos zu beziehen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 18. Sept. 1991)

Im Kittchen kein Zimmer frei

Die Justiizbehörden des Schweizer Kantons Zürich haben in den letzten sechs Monaten etwa 100 Untersuchungshäftlinge freilassen oder ins Ausland abschieben müssen, weil die Anstalten überbelegt sind. Eine wirksame Verbrechensbekämpfung werde dadurch behindert, teilte die Züricher Kantonspolizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit und beklagte außerdem einen "wachsenden Kriminaltourismus". Obwohl der Kanton etwa durch Verlegung von Gefangenen in andere Kantone der Überbe-

legung entgegen zu steuern versuche, mußten in den letzten Tagen wieder ausländische U-Häftlinge kurz nach der Verhaftung abgeschoben werden. In allen Fällen lagen jedoch gesetzliche Haftgründe vor. Doch eine noch stärkere Überbelegung der Gefängnisse würde die Grundrechte der Gefangenen verletzen und sanitäre Probleme schaffen, erklärten die Behörden.

(Aus: Passauer Neue Presse vom 7. Nov. 1991)

Zur Strafe in die Heimat

Straftäter können in Zukunft darauf hoffen, Gefängnisstrafen nicht mehr in einem fremden Land der Europäischen Gemeinschaft, sondern hinter heimischen Gittern absitzen zu dürfen. Neun der zwölf EG-Länder erklärten sich bei der Sitzung der Justizminister in Brüssel bereit, bald eine Konvention zu unterzeichnen, die den Wechsel von Gefängnisinsassen über die Grenzen hinweg ermöglichen soll. Dann könnte beispielsweise ein in Belgien rechtskräftig verurteilter Deutscher auf Verlangen seiner Regierung die Strafe unter bestimmten Bedingungen auch in Deutschland verbüßen. Dasselbe Prinzip soll für Bußgelder gelten.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 15.11.1991)

Zur Behandlung ausländischer Straftäter in Baden-Württemberg

"Der Rechtsstaat muß deutlich machen, daß straffällig gewordene Ausländer ihr Gastrecht verwirkt haben", mit diesen Worten kündigte der baden-württembergische Innenminister Dietmar Schlee am 22.11.1991 an, daß das Land in Zukunft noch konsequenter als bisher Ausländer abschieben werde, wenn sie hierzulande eine Straftat begangen haben. Eine gemeinsame Erhebung des Innen- und des Justizministeriums, so teilte Schlee mit, habe ergeben, daß derzeit in Baden-Württemberg etwa 300 "erheblich vorbestrafte" Ausländer inhaftiert seien. Diese würden "nach einer Einzelfallprüfung durch die Ausländerbehörden aus der Bundesrepublik ausgewiesen und unmittelbar aus der Haft abgeschoben". Damit bleibe das Land bei seiner Linie, verstärkt gegen straffällige Asylbewerber und Ausländer vorzugehen, betonte Schlee und fügte hinzu: "Wir müssen ausländerfeindlichen Parolen eine entschiedene Absage erteilen, aber zugleich muß klar sein, daß der Rechtsstaat gegen die Asylbewerber- und Ausländerkriminalität konsequent vorgeht." Schließlich könne die Toleranz gegenüber Ausländern nur dann erhalten bleiben und weiter gefördert werden, wenn den Bürgern des Landes zugleich deutlich gemacht werde, "daß eine Minderheit von Ausländern und Asylbewerbern nicht folgenlos Straftaten begehen kann". So müsse zum Beispiel auch das einem Asylbewerber bis zum Abschluß seines Asylverfahrens zustehende Bleiberecht dann eingeschränkt werden, wenn dieser "die Rechts- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegend gefährdet" habe. Für ihn, so betonte Schlee, sei es jedenfalls ein zentrales asylpolitisches Anliegen, "unter dem Deckmantel des Asylrechts operierenden Straftätern entschlossen entgegenzutreten" - das Grundrecht auf Asyl dürfe nicht zum Einfallstor für ausländische Straftäter werden

Besorgt zeigte sich der Innenminister gestern über die erhebliche Zunahme straffällig werdender Asylbewerber. Die Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber sei – in Relation zur Zahl der Asylanträge – in den vergangenen Jahren überproportional gestiegen: Sei 1984 noch gegen 1 357 Asylbewerber wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt worden, so seien es im zurückliegenden Jahr bereits 9 117 gewesen – damit sei 1990 fast gegen jeden fünften Asylbewerber ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Der Anteil der Asylbewerber an allen ausländischen Tatverdächtigen (53 053) sei damit um 3 Prozent auf 17,2 Prozent gestiegen.

Diese Zahlen relativieren sich allerdings, wenn man aufschlüsselt, wegen welcher Straftaten gegen Asylbewerber ermittelt wurde. Laut Aufstellung des Innenministers wurden den Asylbewerbern insbesondere Verstöße gegen das Ausländer- und Asyl-

verfahrensgesetz (hier stellten sie 26,9 Prozent der ausländischen Tatverdächtigen) sowie Urkundenfälschung (23,2 Prozent), Leistungserschleichung (26,7 Prozent) und Ladendiebstahl (29,6 Prozent) vorgeworfen. Schließlich wurde noch gegen 988 Asylbewerber wegen Roheitsdelikten und 321 wegen Rauschgiftdelikten ermittelt. Schlee abschließend: "Um ein Klima der Toleranz gegenüber Ausländern zu erhalten, muß gegen diesen Mißbrauch eingeschritten werden, zumal die Erfolgsaussichten der Asylanträge bei diesen Antragstellern regelmäßig gleich Null sind."

Ungewöhnlich scharf reagierten gestern die Grünen auf die Ausführungen Schlees. Die Landtagsabgeordnete Rosemarie Glaser sprach von einem "verantwortungslosen Verhalten", das "am Rande kriminellen Tuns" stehe. Der Innenminister, so Frau Gaser zur Begründung, schüre "wider besseres Wissen" Vorurteile gegen Asylbewerber. So stelle er zum Beispiel "verdrehte Fakten" in den Raum, indem er so tue, als ob eingeleitete Ermittlungsverfahren schon etwas über Kriminalität aussagten. Schlee lege jedoch nur Zahlen über verdächtigte, nicht über verurteilte Asylbewerber vor – außerdem seien Mehrfachermittlungen gegen ein und dieselbe Person nicht erfaßt. "Ob jemand kriminell wurde, läßt sich erst nach Verurteilung durch ein Gericht sagen", betonte die Grünen-Abgeordnete.

("Ausländische Straftäter haben ihr Gastrecht verwirkt". Innenminister kündigt konsequente Abschiebung an – Scharfe Reaktion der Grünen. In: Stuttgarter Zeitung vom 23.11.1991)

Entkriminalisierung im Drogenbereich?

Unter diesem Thema ist in der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung (Kerpener Str. 4, 5000 Köln 41), die von den Professoren Dr.med. Wolfgang de Boor, Köln, Dr.jur. Wolfgang Frisch, Mannheim, und Dr.rer.nat. Irmgard Rode, Köln, herausgegeben wird, 1991 Heft 13 erschienen. Das 90seitige Heft dokumentiert die Referate, die anläßlich des XIX. Symposiums des Instituts in Maria Laach gehalten wurden, sowie die einschlägigen Schlußbemerkungen von Wolfgang de Boor und Günter Tondorf. Im einzelnen enthält das Heft folgende Referate:

- Voraussetzungen und Konsequenzen einer Entkriminalisierung im Drogenbereich (Hans-Jörg Albrecht)
- Motivation zur Drogentherapie Freiwilligkeit versus Zwang (Rudolf Egg)
- Die Drogenbekämpfung im 20. Jahrhundert. Von der Drogenächtung zur Militarisierung der Drogenabwehr. Unter besonderer Berücksichtigung der Prohibitionspolitik (Berndt Georg Thamm)

Die Beiträge des Symposiums werden im Schlußteil des Heftes wie folgt zusammengefaßt (S. 89 f.):

Schlußbemerkungen

Von Prof.W. de Boor und Dr. G. Tondorf

Die Vorträge und Diskussionen des XIX. Symposions in Maria Laach zeigen, daß es eine "via regia" zu einer wirksamen Drogenbekämpfung – vorerst – nicht gibt. Bezüglich des weiteren procedere sehen wir 4 Möglichkeiten:

- I. Man läßt alles so, wie es ist (Status-quo-Denken).
- II. Verschärfung aller repressiven Maßnahmen. Wichtig ist die restlose Abschöpfung der Gewinne. Dies kann nur im Zusammenwirken der internationalen Banken geschehen.
- III. Völlige Freigabe des Drogenanbaus, Transportes, Verkaufs und Konsums. Der Fortfall des Verbotes dürfte dem Drogenkonsum zumindest den Reiz des Verbotenen nehmen.
- IV. Lockerung repressiver Maßnahmen, vor allem Straflosigkeit der Endkonsumenten und Erweiterung der Therapieangebote.

Die Entscheidung, welcher Weg künftig beschritten werden soll, liegt bei den Regierungen.

Für die Status-quo-Lösung (I.) ist die durchaus denkbare Möglichkeit anzuführen, daß es sich beim Drogenmißbrauch um ein,allerdings weltweites, Mode-Phänomen handelt, das ohne klar erkennbare Ursachen entstanden ist und nach Jahren oder Jahrzehnten wieder verschwinden wird. Es handelt sich um ein Zeitgeist-Phänomen sui generis.

Ob die Ächtung des Drogenkonsums im Bewußtsein der Bevölkerung zu einem Rückgang des Drogengenusses führen könnte, ist schwer beantwortbar. Aufklärung und Bildung einer Aversionshaltung müßten an der Wurzel, d.h. im Elternhaus beginnen. Die Auflösungstendenzen der Urfamilie, die pädagogische Insuffizienz der primären Bezugspersonen bewirken eine emotionale und nachfolgend normative Verwahrlosung. Ein Stabilisierungsprozeß der kindlichen und jugendlichen Psyche mit dem Resultat "Drogen, nein danke!" ist ohne die Reformierung der primären Sozialisationsbedingungen nahezu unmöglich. Nur wenn es durch intensive Aufklärungsarbeit in den Familien, aber auch in den Schulen, gelingt, Drogenkonsum nicht mehr als "chic" und "in", sondern als jämmerlich und völlig "out" zu bewerten, besteht Hoffnung auf einen Wandel. Denn das Angebot richtet sich nach der Nachfrage. Das Gesetz des Marktes gilt auch im Drogenbereich.

Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) stellt fest:

Gesellschaft reagiert viel zu stark durch Ausgrenzung auf abweichendes Verhalten.

Wirksame Alternativen zur Freiheitsstrafe haben sich bewährt.

Auf einer bundesweiten Fachtagung unter dem Thema "Straffälligenhilfe, Aufgabe der Gesellschaft" beschäftigte sich die BAG-S u.a. mit Fragen der Alternativen zur Freiheitsstrafe.

Die Tagung am 18./19. November 1991 in Celle war eine der ersten Aktivitäten der neugegründeten BAG-S, einem Zusammenschluß der großen, bundesweiten Dachorganisationen der Straffälligenhilfe. Durch diese Arbeitsgemeinschaft aus Deutscher Bewährungshilfe und Wohlfahrtsverbänden gibt es, wie Frau Ministerin Rönsch in ihrem schriftlichen Grußwort feststellte, endlich wieder eine gemeinsame Vertretung der Straffälligenhilfe auf Bundesebene.

Zum Thema der Tagung stellte der Kriminologe Prof. Rössner, Göttingen, fest, daß in vielen Fällen die Freiheitsstrafe keine Antwort auf die vorhandenen Problemlagen zu geben vermag. Der Strafvollzug kann nur wenig zur Resozialisierung beitragen.

Die Diskussion im Arbeitskreis "Alternativen zur Strafe" ergab als Forderung an die Kriminal- und Sozialpolitik, andere Möglichkeiten zu schaffen, die Schadenswiedergutmachung ermöglichen. So kann Haft und die aus ihr folgenden Probleme vermieden werden

Eines dieser gravierenden Probleme ist die Wohnungsnot.

So ist es heute nicht mehr möglich, für Haftentlassene Wohnraum zu finden. Die wenigen Übergangseinrichtungen sind völlig überfüllt. Eine soziale Integration aus der Obdachlosigkeit heraus aber ist ungleich schwieriger.

Die große Herausforderung an die Gesellschaft besteht darin, sich den Problemlagen einzelner nicht zu verschließen und mit Aussperrung durch Einsperrung von Straffälligen zu reagieren.

Statt dessen müssen ausreichende Rahmenbedingungen für Soziale Arbeit geschaffen werden, damit der einzelne eine Chance hat, einen Weg aus seinen Problemen zu finden.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Herr Schmidt-Rohr, Telefon 0621/47 41 10.

Straffälligenbetreuung in Bremen

Rund vierzig Experten aus dem sozialen Bereich waren am 20.11.1991 einer Tagungseinladung des Vereins Bremer Straffälligenbetreuung und des Vereins Hoppenbank gefolgt. Thema der Arbeitstagung waren die eskalierenden kriminal- und sozialpolitischen Probleme der Hansestadt. Deshalb hatten die Initiatoren auch Vertreter der zuständigen Senatsressorts Justiz, Soziales, Bauwesen und Ausländer sowie Mitarbeiter der sozialen Dienste und der Straffälligenhilfe zur gemeinsamen Diskussion aufgefordert. In den vier aufeinander folgenden Arbeitskreisen wurden

tragfähige Konzepte zur Verhinderung von Straftaten erörtert. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Verbesserung der Integration von sozialen Problemgruppen.

Dreh- und Angelpunkt war jedoch die absolute Wohnungsnot vor Ort. Die Praktiker aus der Straffälligenbetreuung, der Drogenarbeit und Ausländerbetreuung stellten übereinstimmend fest, daß alle Bemühungen zur Verbesserung der Lage automatisch ins Leere führen, solange die Wohungsproblematik nicht geklärt ist.

Elke Bahl, Sprecherin der Bremischen Straffälligenhilfe, stellte fest: "Von den circa 450 Haftentlassenen pro Jahr stehen 200 ohne Wohnung da. Diese werden in Notunterkünften untergebracht oder leben schlimmstenfalls auf der Straße. Damit ist der Rückfall vorprogrammiert." Sie fordert deshalb, daß die Gelder in Zukunft von den senatorischen Behörden zur Schaffung von festem Wohnraum eingesetzt werden, statt wie bisher in Billigpensionen, Zelte oder Bunker zu investieren. Langfristig bedeute dies für den Senat eine enorme Kostenersparnis.

Die mangelnde Wohnraumversorgung war auch im Arbeitskreis "Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit" zentrales Thema. Viele Drogenabhängige sind obdachlos. Die Zustände im Viertel sind dafür wohl das beste Beispiel. Laut Meinung der Sozialexperten ist die katastrophale Lage nur noch durch radikales Umdenken in den Griff zu bekommen. Durch die Freigabe harter Drogen und die bessere Versorgung mit Methadon wären die Mehrzahl der Straftaten hinfällig.

Die Gruppe "Ausländer und Justizvollzug" forderte schließlich eine Gleichbehandlung für ausländische Bürger. Diese wanderten häufiger in U-Haft als deutsche Staatsangehörige. Ein Grund dafür ist, daß sie keinen festen Wohnsitz vorweisen können.

Den derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen muß auch in anderer Hinsicht Rechnung getragen werden. So forderte die Arbeitsgruppe "Ersatzfreiheitsstrafen", daß Bürger, die zu einer Geldstrafe verurteilt und nicht zahlungsfähig sind, nicht länger inhaftiert werden.

Trotz der Vielzahl der sozialen Probleme zeigten sich die Teilnehmer der Tagung optimistisch. Um der sozialen Probleme Herr zu werden, verlangen sie vom neuen Senat die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Schaffung von Wohnraum. Demnächst gehen die erarbeiteten Konzeptionspapiere an den Senat. Denn wenn die öffentliche Hand nicht bald für ausreichenden sozial erschwinglichen Wohnraum sorgt, geht in Zukunft so gut wie nichts mehr im sozialen Bereich.

Albrecht Welchner, Elke Bahl

Bericht über die 4. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vom 10.-12.10.1991 in Berlin

Seit der Gründung von Fachgruppen in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bemüht sich die Gruppe Rechtspsychologie um Transparenz und Präzisierung in universitären und anwendungspraktischen Bereichen. Dies wurde mit der vierten Arbeitstagung unter dem Titel "Opfer – Täter: Begutachtung und Behandlung" vom 10.-12.10.1991 in Berlin fortgeführt. Träger der Veranstaltung war das Institut für forensische Psychiatrie der FU Berlin, dessen Direktor Professor Wilfried Rasch für seine Verbundenheit mit der forensischen Psychologie bekannt ist. Die Tagungsleitung lag in den fachkundigen Händen von Prof. Max Steller, der mit seinen Mitarbeitern für eine wohlgelungene Organisation gesorgt hatte, was nicht zuletzt mit seinem anhaltenden Engagement in allen Bereichen praktischer und forschender Rechtspsychologie in Zusammenhang steht. Nach der Begrüßung führte Steller in die Tagung ein, die erwartungsgemäß ihren Programmschwerpunkt bei der Begutachtung von Straftätern und den Problemen ihrer Behandlung (Strafvollzug; Maßregelvollzug; Prognose) hatte. Angesichts dieses Sachverhalts wird sich die vorliegende Berichterstattung auch auf diesen Schwerpunkt konzentrieren müssen, was die Bedeutung der übrigen Beiträge nicht schmälern soll und kann.

Zur Einbettung der Veranstaltung in ihren psychologischen und forensischen Rahmen berichtete Egg zunächst rückblickend über die Geschichte und Entwicklung der Kriminalpsychologie, um daraus dann eine konkretisierte Zukunftsperspektive zu entwickeln. Dieser historischen Betrachtung folgten weitere Berichte und Diagnosen zur aktuellen Lage der Rechtspsychologie (Hommers; Kury/Andres; Rode) und zur grundsätzlichen Beziehung zwischen Psychologie und Recht (Bierbrauer; Endres/ Hommers). Über das naheligende Spezialthema Täter-Opfer-Ausgleich berichteten Rolinski (rechtliche Grundlagen) und Blath (Projektauswertung).

Auch für die Rechtspsychologie rücken damit die Opfer krimineller Handlungen in ihrer Beziehung zum Täter zunehmend in das Blickfeld forschender und angewandter Wissenschaft. Immerhin befaßten sich acht Beiträge mit der Opfer-Begutachtung (vorwiegend unter dem Aspekt Glaubwürdigkeit), während sich zwei Beiträge der Behandlung von Opfern widmeten (Greuel; Steck/Pauer). eine Übersicht über die kriminelle Viktiminiserung in den alten und neuen Bundesländern gaben Kury und Richter.

In der Glaubwürdigkeitsbegutachtung scheint die Methode des kognitiven Interviews forschende Bemühungen zu aktivieren (Köhnken; Wellershaus/Steller). Die Problematik von Wiedererkennungsarrangements wurde diskutiert (Sporer/Franzen; Rauchert; Stadler/Fabian/Wetzels). Als diagnostisch bedeutsam wurde die Frage der Zuverlässigkeit klassischer Glaubwürdigkeitskriterien in Abhängigkeit von einem durch Medien u.v.a.m. veränderten Wissen junger Zeugen über Sexualität (Stephan; Volbert) diskutiert. Kühne beschrieb das bei Rechtsanwälten vorherrschende Bild des "glaubwürdigen Zeugen" mit der entsprechend kriminologischen Alltagstheorien vorhandenen Überbewertung persönlichkeitsabhängiger Aussageehrlichkeit.

Schließlich ist das Thema Begutachtung des Täters zu erwähnen. Fragen der Beurteilung der Deliktsfähigkeit nach § 828 BGB wurden von Hommers behandelt, kritische Forschungsergebnisse zur Gutachtengüte trugen Littmann/Pötschulat/Szewcyk vor. Sonderthemen waren der Prozeß der Begutachtung von Wünschen Transsexueller nach öffentlichem Geschlechtsrollenwechsel (Osburg) und ein Bericht über die forensisch-psychologische Sachverständigentätigkeit in der ehemaligen DDR (Rudolf).

Fragen der Behandlung des Täters im Strafvollzug (z.B. Sozialtherapie) bzw. im Maßregelvollzug und in ambulanten Formen wurden am umfangreichsten erörtert. Im Gegensatz zu der in jüngster Zeit beliebten Kritik an stationärer Behandlung/Erziehung und einer auf dieser Kritik beruhenden neoklassizistischen Wende zum puren Schuldstrafrecht (z.B. in jugenstrafrechtlichen Reformbestrebungen;) lassen mindestens die Meta-Evaluation zur Sozialtherapie von Lösel sowie Evaluationsresultate von Dünkel (in geringerer Ausprägung auch bei Egg) erkennen, daß intensive Behandlung positive Veränderungen bewirken kann.

Dabei zeigt sich hier wieder einmal, wie abhängig kriminologische Forschungsergebnisse vom Forschungsdesign und ihrer sensiblen Interpretation für die Kriminalpolitik sind, denn die "nothing-works"-These (Martinson) war trotz gegenteiliger Totalbewertung immer nur dahingehend zu verstehen, daß es zwar einen Haupteffekt Strafvollzug nicht gibt, während Teileffekte dennoch positive Veränderungen herbeiführen könnten. Dies zeigt die Notwendigkeit wirkungsanalytischer Forschung, die bisher auch dort gefehlt hat, wo die Höhe der Rückfallzahlen meist ohne Berücksichtigung zugangsselektiver Einflüsse zum Beweis der Wirkungslosigkeit stationärer Sanktionen bzw. der "Überlegenheit" ambulanter Maßnahmen angeführt wird. Konsequent verlangt Lösel daher die genaue Erfassung und Beachtung von einzelnen Effektstärken und eine systematischere Integration von Forschungsergebnissen in Meta-Analysen. Die Feststellung aus seinen Ergebnissen, daß die höchsten Effekte dort zu finden sind, wo auf der Basis eines praktisch anwendbaren und klar zu vermittelnden Konzepts stringent behandelt wird, ist für den Strafvollzug von eminenter Bedeutung. Wichtig ist dabei auch eine Konkretisierung von Zwischenzielen. Nur am Rande ist zu vermerken, daß die Güte von Evaluationsergebnissen von der Dokumentationsgüte der benutzten Daten abhängig ist.

Dünkel findet nach sozialtherapeutischer Behandlung nicht nur deutlich geringere, sondern auch leichtere Rückfälligkeit, die auch über längere Zeit hinaus anhält. Auch bei Tätern mit verfestigter Karriere zeigen sich sozialtherapeutische Behandlungseffekte. Aus Dünkels Ergebnissen bestätigte sich erneut, daß Körperverletzer und Sexualdelinquenten selten einschlägig rückfällig wurden, was für die Lockerungsdiagnostik im Strafvollzug bedeutsam ist.

Mit der Binnenstruktur des Strafvollzuges beschäftigten sich drei weitere Beiträge. Eine Untersuchung von Averbeck und Lösel erforschte die subjektiven Kriminalitätstheorien der am Strafvollzug beteiligten Gruppen und fand danach die Notwendigkeit, z.B. im Jugendstrafvollzug neben pädagogisch-therapeutischen auch organisationspsychologische Ansätze wirksam werden zu lassen. Auf der Basis der kognitiven Moralentwicklungstheorie Kohlbergs befaßten sich Heese und Sticksrud mit dem Thema Wertediagnostik im Jugendstrafvollzug. Hürlimann versuchte, die informellen Führer in der Subkultur des Strafvollzuges zu beschreiben. Sie besitzen meist lange Hafterfahrung und kennen sich daher in der Organisationsstruktur der Anstalt gut aus. Sie sind nicht eindeutig aggressiver, aber körperlich stärker als die übrigen Gefangenen. Sie sind meist älter und haben geringere Außenkontakte (Führungsverhalten kompensiert soziale Isolierung). Man findet unter ihnen viele Ausländer. Diese Feststellungen gelten gleichermaßen im Jugend- wie im Erwachsenenvollzug. Erwachsene informelle Führer herrschen jedoch weniger mit unmittelbarer Gewalt als eher mit marktwirtschaftlichen Mitteln. Clemens/Greuel/Scholz befaßten sich in ihrer Studie mit Effekten der Dauer des Zusammenlebens in Wohngruppen des Jugendstrafvollzuges und kamen zu dem Ergebnis, daß gruppenspezifische bzw. gruppendynamische Aspekte die stärkere Zunahme sozialkompetenter Verhaltensweisen erklären könnten, die in Wohngruppen mit längerem Zusammenleben der Gruppenmitglieder gefunden wurden. Allerdings hat die Untersuchung sich nicht mit der Frage befaßt, ob das Ergebnis durch zugangsselektive Faktoren beeinflußt ist, da länger inhaftierte Jugendstrafgefangene häufig Täter mit schweren Gewaltstraftaten sind, deren soziale Prognose ohnehin deutlich günstiger ist als bei chronischen Eigentumsdelinguenten.

Zwei Berichte befaßten sich mit ambulanter Therapie bei Sexualdelinguenten. Lehmann/Bielig beklagten die nach ihrer Meinung spekulativen psychoanalytischen Behandlungskonzepte und favorisieren Verhaltenstherapie. Warmuth vertrat in seinem Referat dagegen ein psychaanalytisches Design in Anlehnung an Schorsch.

Zur Klärung motivationaler Behandlungsvoraussetzungen von Strafgefangenen hatte sich Dahle in einer groß angelegten Studie von 400 Fällen mit der Problematik auseinandergesetzt, inwieweit zur Beurteilung der Therapiemotivation Konstrukte aus der klinischen Psychologie übernommen werden. Dahle kam zu dem Ergebnis, daß Behandlung im Strafvollzug eine Therapiemotivation voraussetzt, die nicht nur eindimensional auf der Ebene Leidensdruck bewertet werden kann, sondern in die auch situationsspezifische Variablen mit einbezogen werden müssen, wie z.B. der Wunsch nach Änderung externer Bedingungen u.a.m.

Begutachtung, Behandlung und Prognose im Maßregelvollzug waren ein zweiter Schwerpunkt der Tagung. Konrad befaßte sich mit der Güte psychiatrisch-psychologischer Gutachten im Unterbringungsverfahren gemäß § 63 StGB und stellte hier gravierende Mängel in erheblichem Ausmaß fest. Nowara hat die Prüfung der Entlassungsreife im Maßregelvollzug gemäß § 14 (3) Maßregelvollzugsgesetz NW untersucht mit besonderem Blick auf die darin enthaltenen Prognosebeurteilungen bei gleichzeitig einheitlicher Bewertung nach Inhalt und Form. Daraus leitete sie die Forderung nach verbindlichen Standards bei Prognosegutachten ab. Gretenkord arbeitet an ähnlichen Problemen wie Nowara, wenn er zur Prognose von Patienten des Maßregelvollzuges seit dem 01.07.1977 systematisch und lückenlos Befunde erhoben hat. Er teilte Befunde von knapp 200 Patienten mit, die auf ihre prognostische Praediktorwirkung geprüft worden sind. Interessant auch für den Strafvollzugsbediensteten war das Ergebnis, daß von den aus dem Maßregelvollzug Entlassenen nur 45 % überhaupt erneut bestraft wurden, 30 % kamen erneut in Freiheitsentzug und nur 10 % wurden wegen Rückfälligkeit durch Gewalt- oder Sexualdelikte bestraft. Auch für Weber stellte sich das Problem der Gefährlichkeitsprognose im Maßregelvollzug. Er

schilderte die Ausarbeitung eines Fragebogens, der zu einem multimethodalen Prognoseinventar entwickelt werden soll, das langfristig zur Validierung von Prognosefaktoren herangezogen werden könnte.

Wenn in der Rechtspsychologie auch noch vieles, wie z.B. in der Arbeit von Weber, im Fluß ist, so zeigte die Veranstaltung insgesamt doch recht deutlich das Bestreben, die Gehilfen- bzw. Mitarbeiterstellung des Psychologen im forensischen Raum von unzulänglichen Konzepten und Grundlagen zu befreien und die Vermittlung forensisch-psychologischer Sachverhalte transparenter und damit gleichzeitig überzeugender zu gestalten. Die abschließende Podiumsdiskussion mit E. Müller-Luckmann (Moderatorin), H. Horstkotte, W. Rasch und U. Rauchfleisch regte zur aktiven Stellungnahme der Teilnehmer gegenüber den Problemen an, die künftigen Handlungsbedarf in Forschung und Praxis, aber auch im kriminalpolitischen Raum erzeugen werden. Rasch warnte vor einer beginnenden biologischen Wende in der Kriminologie und Forensik, wobei ein solcher - historisch nicht neuer - Trend die irrationalen Einflüsse in Kriminologie und Kriminalpolitik deutlich macht. Die kriminalpolitische Konzeption von "nothing-works" ist nach seiner Überzeugung deshalb falsch, weil sie zu undifferenziert umgesetzt worden ist. "Vielleicht machen wir alles viel zu grob und zu schematisch. "Als Jurist auf dem Podium problematisierte Horstkotte Fragen des Verständnisses zwischen Psychlogie und Rechswissenschaft, belegt an den Mißverständnissen über Therapie und ihre Wirkungen, denen häufig eine naive Überschätzung der Therapie durch Juristen zugrunde liegt. Damit waren aber auch Fragen wie Erziehung in der Jugendstrafe, Reduzierung von Freiheitsentzug und Inhalt von prognostischen Entscheidungen im Kontext von Behandlung angesprochen. Rauchfleisch plädierte u.a. dafür, auch bei geringen Erfolgsaussichten eine Behandlung schwer geschädigter Menschen nicht einzustellen, selbst wenn diese nur in einer betreuenden Begleitung bestehen könnte. Damit genügt man einerseits einem humanen Anspruch, gleichzeitig wird aber auch die Chronifizierung abweichender Verhaltensweisen gemindert oder verhindert.

Mit der Podiumsdiskussion unter der wie immer souveränen Moderation von Elisabeth Müller-Luckmann klang die Arbeitstagung erwartungsgemäß harmonisch und wohl für alle Teilnehmer zufriedenstellend aus. Ergänzend muß der Empfang der Referenten und Tagungsteilnehmer durch die Senatorin für Justiz, Prof. Dr. Jutta Limbach, erwähnt werden. – Nach Abschluß der Tagung bestand die Möglichkeit zur Besichtigung des ehemaligen Stasi-Gefängnisses Hohenschönhausen.

Hans-Georg Mey

Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender Jahresbilanz 1991

Im Jahr 1991 hat die Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender" 164 (Vorjahr 138) Darlehen in Höhe von ca. 1,9 Mio DM (Vorjahr 1,7 Mio) bewilligt.

Dies teilte Justizminister Dr. Helmut Ohnewald in einer Pressemitteilung mit.

Die Stiftung wolle Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen, erläuterte Ohnewald. Sie gewähre daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet seien, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus einer Straffat herrührender – Schulden und ermögliche eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Ohnewald wies darauf hin, der Resozialisierungsfonds stelle nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichteten und damit einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisteten.

Zum 31.12.1991 hatte die Stiftung seit ihrer Gründung im Jahre 1975 insgesamt 1291 (Vorjahresstand 1126) Sanierungsdarlehen an Straffällige in Höhe von nahezu 16 Mio DM vergeben. Mit Hilfe dieser Darlehen konnten bisher Forderungen von über 7800 Gläubigern in Höhe von ca. 57 Mio DM abgelöst werden. Diesentspricht einer Sanierungsquote von 27,6 % der Ausgangsforderungen.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer bezeichnete der Justizminister als zufriedenstellend. 498 Darlehen seien bereits vollständig zurückgezahlt worden. Schwierigkeiten bei der Rückzahlung von Darlehen hätten ihre Ursache zumeist in Krankheit und Arbeitslosigkeit.

Die weit überwiegende Zahl der von der Stiftung unterstützten ehemaligen Straffälligen habe die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt, stellte Ohnewald fest. Die Stiftung leiste insoweit auch einen Beitrag im Kampf gegen die Rückfallkriminalität.

Ohnewald dankte den nahezu 200 Bewährungshelfern, die mit der Stiftung zusammenarbeiten. Auf ihre Vermittlung und Einsatz sei die Stiftung angewiesen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 13.2.1992)

Bremer Gefängnis führt Wohngruppenvollzug ein

In Bremen hat eine neue Phase der Reform des Strafvollzugs begonnen: 60 von mehr als 200 Gefangenen der Haftanstalt Bremen-Oslebshausen sind neuerdings in zwei Wohngruppen zu jeweils 30 Mann zusammengefaßt. Zwei weitere Gruppen sollen hinzukommen. Wie Justizsenator Henning Scherf (SPD) bei einer Besichtigung des knapp vier Millionen Mark teuren Umbauprojekts erläuterte, müssen die Gefangenen zwar weiterhin in engen Einzelzellen leben, aber sie haben jetzt zusätzlich einen Gruppenraum, eine Teeküche, einen Duschraum und eine Waschküche zur Verfügung. Das Personal wurde aufgestockt; jeder Beamte ist jetzt für bestimmte Häftlinge als persönlicher Ansprechpartner zuständig.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 37 v. 08./09.02.1992)

Täter-Opfer-Ausgleich – therapeutische Ansätze im Jugendvollzug

Unter diesem Rahmenthema steht Heft 1/1992 (17.Jg.) der "Zeitschrift für soziale Arbeit" "sozialmagazin". Der Untertitel lautet "Kann man eine kriminelle Tat wiedergutmachen? Die einzelnen Themenbeiträge des Heftes sind:

- Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung auf dem Weg in die Praxis (S. 14-18: Jürgen Schreckling, Michael Wandrey)
- Chronologie eines T\u00e4ter-Opfer-Ausgleichs (S. 18-21: Gerd Delattre)
- Konfliktberatung im Täter-Opfer-Ausgleich ein neues Arbeitsfeld (S. 22-24: Gabriele Kawamura)
- Resümee und Ausblick (S. 25: Heribert Ostendorf).

Außerdem stellt in diesem Heft im Rahmen einer Reportage "Das kreative Training" Heinz H. Wattenberg die arbeitspädagogische Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Hameln (Rudolf-Sieverts-Haus) vor (S. 32-37). Ferner berichtet Jens Weidner, der Leiter des Projekts "Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter", im Rahmen seines Beitrags "Tatkonfrontation. Ein Behandlungsansatz, den Gewalttäter respektieren" über Erfahrungen mit seiner therapeutischen Tätigkeit (S. 38-43).

Resozialisierung durch Sport

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln hat 1991 eine 81 Seiten umfassende Publikation herausgebracht, die sich mit dem Stellenwert und der Bedeutung des Sports im Strafvollzugsgesetz und in der Vollzugspraxis befaßt. Die Studie, die im Rahmen der sportsoziologischen Untersuchungen des Instituts zustandegekommen ist, geht vor allem in kritischer Absicht auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften über den Sport im StVollzGein. Danach erwies sich das Thema "Sport im Strafvollzug" als "ein publiziszischer Hit in den frühen 70er Jahren" (S. 24). Dies

dokumentiert sich in mehr als 150 einschlägigen Beiträgen, die vor Inkrafttreten des StVollzG erschienen sind (S. 51-58). Berichtet wird über "Auftrag und Selbstbeauftragung" der Arbeitsgruppe "Sport im Strafvollzug", die Mitte der 70er Jahre Vorschläge zum StVollzG erarbeitete (S. 30 ff., 36 ff.) Auch der Beitrag des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zum StVollzG wird erwähnt (S. 42 f.). In ihren Schlußbemerkungen problematisiert die Studie zusammenfassend die vorbereitende Tätigkeit jener Gremien und ihre Einflußnahme auf gesetzliche Regelung und Praxis (S. 44 f.). Das Resümee lautet: "Sicherlich hat in den letzten 10 bis 15 Jahren der Strafvollzug in der Bundesrepublik eine Wandlung erfahren, und sicherlich sind die Möglichkeiten, in Strafvollzugsanstalten Sport zu treiben, verbessert worden. Dennoch bleibt der gegenwärtige Zustand weit hinter den Erwartungen zurück, die in einer Phase der Reformeuphorie Anfang der 70er Jahre gehegt wurden. Das liegt zum einen an den geringen Mitteln, die für den Strafvollzug zur Verfügung gestellt wurden, und zum anderen an dem Fehlen überzeugender, wissenschaftlich fundierter Resozialisierungsprogramme" (S. 44).

Die bibliographischen Angaben der Publikation lauten: Kurt Hammerich: Soziales Engagement und wissenschaftliche Legitimierung: zum Fall "Strafvollzugsgesetz": Resozialisierung durch Sport. Unter Mitarbeit von Uwe Bensch, Christiane Funken, Dietmar Hensel, Lothar Heyer, Brigitte Horst, Margarete Müler und Martina Zimmek (Bundesinstitut für Sportwissenschaft: Berichte und Materialien 7/91). Sport und Buch Strauss, Ed. Sport 1991, Kirchweg 14, 5000 Köln 40.

Einweihung des Karl-Hemfler-Hauses in Kassel

Als wichtig und sinnvoll bezeichnete die Hessische Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, das Engagement privater Initiativen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, straffällig gewordenen Menschen die Rückkehr in das normale Leben zu erleichtern. Anläßlich der Einweihung des zweiten Karl-Hemfler Hauses in Kassel, in dem der Verein "Förderung der Bewährungshilfe in Hessen" 18 Plätze für auf Bewährung entlassene Strafgefangene zur Verfügung stellt, betonte die Ministerin die Notwendigkeit solcher Angebote. Sie dankte dem Verein für seine Unterstützung, die die Arbeitssituation für Bewährungshelferinnen und helfer und die Lebenssituation für sogenannte "Probanden" verbessere

Angesichts des desolaten Wohnungsmarktes beginne für die Verurteilten oftmals eine neue Art von Strafe, wenn sie aus dem Gefängnis entlassen werden, erklärte die Ministerin. Das Karl-Hemfler-Haus biete den Menschen mehr als nur ein Dach über dem Kopf. So könnten die Teilnehmer dieses Wohnprojekts beim Zusammenleben in einer Gemeinschaft ihre sozialen Verhaltensweisen verbessern. Sie erhielten Rat und Betreuung von Helferinnen und Helfern, die nicht im Ruch von Zwang und Aufsicht stünden, so daß es leichter fiele, die Vorschläge zu akzeptieren. Insbesondere lobte die Ministerin das umfassende Konzept des Hauses, das vorsieht, daß den Bewohnern auch Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gemacht werden sollen. Langzeitstudien von Wiederholungstätern hätten gezeigt, daß der Rückfall in die Kriminalität auch mit fehlenden oder sinnlosen Freizeitaktivitäten zusammenhinge.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. März 1992)

Aus der Rechtsprechung

Anmerkung

zum Beschluß des OLG Celle vom 15.07.1991 – 1 VAs 15/90, abgedruckt in NStZ 1991, 559 f. und ZfStrVo 1992, 68 f.

Dem Beschluß des OLG Celle ist im Ergebnis zuzustimmen. In dem vom Gericht zu entscheidenden Fall lagen nämlich die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Fesselung weder nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes noch nach dem Hausrecht des Antragsgegners oder den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften (NdsUZwangG Justiz) vor.

Bedenken begegnen hingegen die allgemeinen Ausführungen des Gerichtes zum Umfang der Amtshilfe und zur Anwendung des NdsUZwangG Justiz.

Zuzustimmen ist der Auffassung des Oberlandesgerichtes, daß das Niedersächsische Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Gerichte oder Staatsanwaltschaften keine eigenständigen Eingriffsbefugnisse in die Rechte Strafgefangener enthält. Deshalb können sich die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die einen Strafgefangenen in Amtshilfe für die Vollzugsbehörde der Rechtsantragstelle vorführen, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei der Anordnung der Fesselung auch nicht unmittelbar auf die ihnen durch das NdsUZwangG Justiz eingeräumten Befugnisse berufen. Gleichwohl bietet dieses Gesetz aber die Grundlage dafür, daß die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes überhaupt gegen Gefangene Zwangsmaßnahmen durchführen können, wenn sie in Amtshilfe für die Vollzugsbehörden tätig werden. Denn eine ersuchte Behörde darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist.

Weitere, entscheidende Voraussetzung für die Befugnis der Bediensteten des Gerichtes, während der Vorführung zur Rechtsantragstelle die Fesselung des Strafgefangenen anzuordnen, ist allerdings, daß diese Maßnahme in dem Amtshilfeersuchen der Vollzugsbehörde gestattet worden ist.

Hierzu bedarf es aber entgegen der Auffassung des OLG Celle nicht in jedem Falle einer ausdrücklichen Anordnung oder Genehmigung. Denn eine derartige ausdrückliche Anordnung wird nach Maßgabe der in § 88 Abs. 1 oder Abs. 2 StVollzG genannten Voraussetzungen nur in den Fällen erlassen, in denen der Vollzugsbehörde konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von besonderen Sicherungsmaßnahmen wie z.B. der Fesselung gem. § 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG vorliegen. Es können aber auch unvorhersehbare Situationen eintreten, in denen jeder zu dieser Maßnahme befugte Bedienstete vorläufig die Fesselung des Gefangenen anordnen darf, ohne daß zuvor nach Nr. 4 Abs. 2 der bundeseinheitlichen VV zu § 36 StVollzG oder § 91 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine entsprechende Anweisung des Anstaltsleiters ergangen ist. Dies ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Dem Umstand, daß nach § 91 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die Entschei-

Dem Umstand, daß nach § 91 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die Entscheidung des Anstaltsleiters unverzüglich einzuholen ist, kommt in diesem Zusammenhang nur nachgeordnete Bedeutung zu.

In solchen Fällen impliziert das Amtshilfeersuchen der Vollzugsbehörde für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nicht nur die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges, sondern auch die Berechtigung, erforderlichenfalls die Fesselung des Strafgefangenen vorzunehmen, ohne daß diese besondere Sicherungsmaßnahme in dem Amtshilfeersuchen ausdrücklich erlaubt bzw. angeordnet worden sein muß. Dabei haben die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach den Grundsätzen der Amtshilfe allerdings zu beachten, daß ihre Zwangsbefugnisse nicht weiter reichen als die der ersuchenden Vollzugsbehörde. Dies bedeutet nach den in den §§ 88, 91 StVollzG genannten Voraussetzungen, daß die Fesselung nur bei "erhöhter Fluchtgefahr" und bei "Gefahr im Verzuge" angeordnet werden darf und überdies von den Bediensteten des Gerichtes entsprechend § 91 Abs. 1 Satz 3 StVollzG unverzüglich die Entscheidung des Leiters der betreffenden Justizvollzugsanstalt einzuholen ist. Dementsprechend kommt die vorläufige Anordnung der Fesselung durch die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nur dann in Betracht, wenn z.B. ein Strafgefangener, der in Amtshilfe der Rechtsantragstelle vorgeführt wird, unerwartet und für die Vollzugsbehörde bei der Anordnung der Ausführung nicht vorhersehbar versucht zu fliehen, und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weniger einschneidende Maßnahme geeignet ist, den Strafgefangenen an seinem Vorhaben zu hindern.

In allen anderen Fällen der Amtshilfeleistung – und insoweit ist der Auffassung des Gerichtes zuzustimmen – ist die Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen durch die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes ausdrückliches Ersuchen der Vollzugsbehörde

2. Im übrigen darf der Beschluß des OLG Celle aber nicht dahingehend mißverstanden werden, daß das NdsUZwangG Justiz keine eigenständigen Regelungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen gegen Gefangene enthält. Bei einer gerichtlich angeordneten Vorführung als Zeuge, Angeklagter oder Prozeßpartei ist der Strafgefangene wie jeder andere Bürger zu behandeln. Sein Status als Strafgefangener und die damit verbundenen Rechte und Pflichten treten dabei in den Hintergrund. In diesen Fällen sind die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes z.B. bei einer Anordnung nach § 176 GVG unmittelbar auf der Grundlage des § 1 NdsUZwangG Justiz befugt, gegen Strafgefangene ebenso wie gegen jede andere Person, die z.B. als Zeuge der Prozeßpartei geladen ist, Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Denn die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes werden - anders als in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall eben nicht im Wege der Amtshilfe tätig sondern handeln im Rahmen des ihnen durch die Vorschriften der NdsUZwangG Justiz zugewiesenen Aufgabenbereiches, ohne dabei in die Rechte Strafgefangener einzugreifen.

Zusammenfassend geben die Ausführungen des OLG Celle zum Umfang der Amtshilfe und zur Anwendung des NdsUZwangG Justiz nur einen Teilaspekt der angesprochenen Problematik wieder und können keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Die Frage, ob und ggf. welche gesetzlich zulässigen Zwangsbefugnisse die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften besitzen, läßt sich nur unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalles beurteilen.

Ernst-Peter Hartwig

§§ 42 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG (Anrechnung von Arbeitsfehlzeiten)

- 1. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei der Abwägung darüber, in welchem Umfang Arbeitsfehlzeiten über die in § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und die durch Nr. 2 b der VV zu § 42 StVollzG festgesetzten Fristen von sechs bzw. drei Wochen hinaus auf die Jahresarbeitsperiode des § 42 Abs. 1 StVollzG anzurechnen sind, um eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters, die nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich nachgeprüft werden kann. Dies gilt unabhängig von der in der Rechtsprechung unterschiedlich beantworteten Frage, ob die Jahresfrist durch längere, nicht mehr zurechenbare Fehlzeiten nur gehemmt oder unterbrochen wird.
- 2. Die Überprüfung der Ermessensausübung hat sich in jedem Fall auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken, auf dem die Entscheidung des Anstaltsleiters beruht.
- 3. Hat die Strafvollstreckungskammer entscheidungserhebliche Umstände nicht aufgeklärt, ist der angefochtene Beschluß unter Zurückverweisung der Sache aufzuheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Dez. 1991 - 2 Voliz (Ws) 38/91 -

Gründe:

Der Gefangene verbüßt seit dem 22. März 1989 eine lebenslange Freiheitsstrafe. Seit dem 12. Oktober 1989 wird die Strafe in der Justizvollzugsansalt D. vollstreckt. Am 3. Juni 1991 beantragte er, ihn für die Zeit vom 15. November 1989 bis 14. November 1990 nach § 42 StVollzG von der Arbeitspflicht freizustellen. Diesen Antrag hat der Leiter der Arbeitsverwaltung in Vertretung des Anstaltsleiters am 10. Juni 1991 abschlägig beschieden, weil der Betroffene an 53,83 Tagen aus von ihm (dem Gefangenen) nicht zu vertretenden Gründen nicht gearbeitet habe. Selbst nach Anrechnung der in der VV Nr. 2 b zu § 42 StVollzG bestimmten Frist von drei Wochen (= 15 Arbeitstage) verbleibe noch eine Arbeitsfehlzeit von 38,83 Tagen. Durch eine derartig hohe Anzahl von Fehltagen werde der in § 42 Abs. 1 StVollzG als Voraussetzung für die Entstehung des Freistellungsanspruchs festgelegte Arbeitszeitraum von einem Jahr unterbrochen mit der Folge, daß der Anspruch für den genannten Zeitraum verwirkt sei und in der anschließenden Jahresperiode neu erworben werden müsse. Bei dieser Entscheidung hat der Leiter der Arbeitsverwaltung sich auf einen Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. Januar 1989 (abgedruckt in NStZ 89, 445) gestützt, wonach bei längeren, nicht mehr anrechenbaren Fehlzeiten, bei denen auch bei einer großzügigen Betrachtungsweise nicht mehr ernstlich davon gesprochen werden kann, der Gefangene habe ein Jahr lang gearbeitet, der Lauf des Jahres nicht (lediglich) gehemmt, sondern unterbrochen wird.

Gegen diese Entscheidung des Anstaltsleiters hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG gestellt. Durch Beschluß vom 4. November 1991 hat die Strafvollstrekkungskammer die Verfügung des Anstaltsleiters vom 10. Juni 1991 aufgehoben und diesen verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung ihrer im Beschluß dargelegten Rechtsauffassung erneut zu bescheiden. In den Beschlußgründen hat sie ihre Rechtsauffassung dargelegt, eine nicht mehr anrechenbare Fehlzeit von 38,83 Arbeitstagen bewege sich noch in einem Rahmen, in dem auch nach der vom Anstaltsleiter herangezogenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm lediglich eine Hemmung, nicht aber eine Unterbrechung des Jahreszeitraums im Sinne des § 42 Abs. 1 StVollzG anzunehmen sei. Ein Arbeitsausfall von insgesamt ca. 1 3/4 Monaten sei auf das Arbeitsjahr gerechnet relativ gering, so daß noch nicht von einer "Loslösung der vom Gesetz vorgenommenen Periodisierung" gesprochen werden könne. Abgesehen davon stehe die vorbezeichnete Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm auch in Widerspruch zu der (in NStZ 88, 149 abgedruckten) Entscheidung des BGH vom 24. November 1987, wonach die Nichtanrechenbarkeit von unverschuldeten Arbeitsfehlzeiten nicht zur Unterbrechung, sondern nur zur Hemmung des Jahresablaufs und damit zur Möglichkeit des Anspruchserwerbs durch Nacharbeit führe.

Gegen diesen Beschluß hat die Justizvollzugsanstalt frist- und formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihre auf die vorgenannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm gestützte gegenteilige Rechtsauffassung aufrechterhält und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt wird zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Ohne Entscheidung des Senats ist zu befürchten, daß es bei künftigen Entscheidungen über den Anspruch des Gefangenen auf Freistellung von der Arbeitspflicht hinsichtlich der Anrechnung nicht krankheitsbedingter, unverschuldeter Arbeitsfehlzeiten zu weiteren Fehlentscheidungen der Strafvollstreckungskammer und infolgedessen zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung kommt.

Der Rechtsbeschwerde kann ein - zumindest vorläufiger -Erfolg nicht versagt werden.

Die angefochtene Entscheidung leidet an einem Fehler in einer grundsätzlichen Frage, der zu ihrer Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zu neuer Entscheidung zwingt. Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt, daß es sich bei der Abwägung darüber, in welchem Umfang Arbeitsfehlzeiten über die in § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und die durch Nr. 2 b der VV zu § 42 StVollzG festgesetzten Fristen von sechs bzw. drei Wochen hinaus auf die Jahresarbeitsperiode des § 42 Abs. 1

StVollzG anzurechnen sind, um eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters handelt, die nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Das ist - unabhängig von der in der Rechtsprechung unterschiedlich beantworteten (sekundären) Frage, ob die Jahresfrist durch längere, nicht mehr anrechenbare Fehlzeiten nur gehemmt oder unterbrochen wird - einhellige Rechtsauffassung (vgl. BGH NStZ 88, 149; OLG Hamm NStZ 89, 445; OLG Karlsruhe NStZ 81, 455; OLG Stuttgart NStZ 87, 479; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage, § 42, Rdn. 4 m.w.N.). Demnach hätte die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung des Anstaltsleiters nur daraufhin überprüfen dürfen, ob dieser durch die Ablehnung der Anrechnung der 38,83 Fehltage auf den Jahreszeitraum des § 42 Abs. 1 StVollzG die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Dagegen durfte sie ihr Ermessen nicht an die Stelle desjenigen des Anstaltsleiters setzen (vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo SH 77, 1; OLG Koblenz, ZfStrVo SH 77, 17). Ihre Überprüfung der Ermessensausübung hätte sich aber auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts erstrecken müssen, auf dem die Entscheidung des Anstaltsleiters beruhte (vgl. BVerfGE 21, 191, 195; OLG Koblenz, ZfStrVo 80, 186; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115, Rdn. 16 m.w.N.). Insoweit wäre es ihre Pflicht gewesen, Feststellungen darüber zu treffen, ob die vom Leiter der Arbeitsverwaltung angegebene Anzahl von 53,83 Fehltagen zutrifft (was der Betroffene bezweifelt), wodurch die Fehltage im einzelnen entstanden sind (Besuchsempfang, zeitweilige Verschubung in eine andere JVA, Vollstreckung von Disziplinararrest usw.), wie sich die Fehlzeiten auf das Jahr verteilen und in welchen Zeiträumen der Gefangene ohne Unterbrechung gearbeitet hat (vgl. hierzu auch OLG Stuttgart NStZ 87, 479). Es liegt auf der Hand, daß diese Feststellungen für die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Ermessensausübung des Anstaltsleiters von Bedeutung sind. So könnte beispielsweise der Umstand, daß bei jeweils nur kurzen und über das ganze Jahr verteilten Fehlzeiten der Erholungswert der Arbeitsfreizeit für den Gefangenen wesentlich geringer als bei längeren, vorhersehbaren Arbeitspausen ist (so auch Pfister in NStZ 88, 117), eine über die dreiwöchige Frist hinausgehende weitgehende Anrechnung der Fehlzeiten sach- und ermessensgerecht erscheinen lassen. Da die Strafvollstrekkungskammer diese mithin entscheidungserheblichen Umstände jedoch nicht aufgeklärt hat, ist dem Senat die Prüfung verwehrt, ob ihre Entscheidung sachgerecht ist. Die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zu neuer Entscheidung war daher nicht zu umgehen.

Der Senat neigt allerdings – vorbehaltlich des Ergebnisses der durchzuführenden Ermittlungen – der im angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung der Strafvollstreckungskammer zu, daß bei einer Fehlzeit von 38,83 Arbeitstagen die zeitliche Obergrenze der Anrechenbarkeit nach § 42 Abs. 1 StVollzG noch nicht überschritten ist

Die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 13, 48 a GKG.

§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 LPVG-NW (Rahmendienstpläne und Wochendienstpläne für den allgemeinen Vollzugsdienst in Justizvollzugsanstalten)

- Ein Rahmendienstplan, der für alle Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes einer Justizvollzugsanstalt den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage festgelegt, unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats nach § 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 LPVG-NW.
- Ein Wochendienstplan, der bestimmt, wann welcher Beschäftigte auf welchem Dienstposten seinen Dienst zu verrichten hat, ist nicht mitbestimmungspflichtig.

Beschluß des Verwaltungsgerichts (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen) Düsseldorf vom 19.12.1991 – PVL 59/90 –

Aus den Gründen:

Die Einführung des Rahmendienstplanes vom 1. April 1990, des Notdienstplanes von September 1990 und der Dienstpläne für den Fahr- und Sanitätsdienst unterlag der Mitbestimmung des Antragstellers nach § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LPVG. Nach dieser Bestimmung hat der Personalrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen unter anderem über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Gegenstand dieses Mitbestimmungstatbestandes ist dabei die Verteilung der von den Beschäftigten nach gesetzlicher Vorschrift oder tariflicher Festlegung abzuleistenden Arbeitszeit auf die zur Verfügung stehenden Arbeitstage und die Festlegung ihrer zeitlichen Lage am einzelnen Arbeitstag. Aus dem Zweck der Mitbestimmung des Personalrats, die kollektiven Interessen der in der Dienststelle Beschäftigten wahrzunehmen, ergibt sich dabei, daß von dieser Bestimmung nur generelle Regelungen über die Arbeitszeit erfaßt werden, die für die Beschäftigten einer Dienststelle insgesamt oder für eine Gruppe von ihnen die tägliche Arbeitszeit festlegen und dabei ihre Verteilung auf die Wochentage vornehmen. Dabei muß es sich um eine umfassende, die gesamte Arbeitszeit erfassende oder sich auf sie beziehende Regelung handeln,

Ceziau/Dietz/Vallenda, Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Stand: November 1989, § 72 Rdnrn. 352 ff.

Bei Anwendung dieses Maßstabes unterlagen die vom Feststellungsantrag erfaßten Dienstpläne mit Ausnahme der Wochendienstpläne der Mitbestimmung des Antragstellers nach der genannten Bestimmung. Dies ergibt sich für den Rahmendienstplan daraus, daß dieser nach den Erläuterungen des Beteiligten im Anhörungstermin für alle Dienstposten im Zuständigkeitsbereich des Beteiligten festlegt, von wann bis wann jeweils auf den Dienstposten Dienst zu leisten ist, so daß der Rahmendienstplan vom 1. April 1990 eine allgemeine, für alle Beschäftigten des Beteiligten gültige Aussage über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage enthält. Der Rahmendienstplan setzt dabei für alle Dienstpläne die an den jeweiligen Wochentagen zu leistende Dienstzeit fest. Da aus dem Rahmendienstplan nicht zu ersehen ist, welcher Beschäftigte konkret von diesen Festsetzungen betroffen ist - dies ergibt sich nach den Erläuterungen des Beteiligten im Anhörungstermin vielmehr aus den jeweiligen Wochendienstplänen handelt es sich bei dem Rahmendienstplan auch nicht um eine individuelle Festlegung der Arbeitszeit der einzelnen Beschäftigten, sondern vielmehr um eine allgemeine, auf die verschiedenen Dienstposten bezogene Regelung über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage.

Da es sich bei dem sogenannten "Notdienstplan" von September 1990 ebenfalls um einen Rahmendienstplan handelt, der sich von dem vorgenannten Rahmendienstplan vom 1. April 1990 nur dadurch unterscheidet, daß er nicht auf dem haushaltsmäßig ausgewiesenen Stellensoll, sondern auf den beim Beteiligten tatsächlich besetzten Stellen beruht, unterliegt dieser "Notdienstplan als modifzierter Rahmendienstplan aus den gleichen Gründen ebenfalls der Mitbestimmung des Antragstellers nach § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LPVG. Gleiches gilt für die Dienstpläne des Fahr- und Sanitätsdienstes, die in gleicher Weise wie der Rahmendienstplan vom 1. April 1990 lediglich allgemeine, nicht auf die einzelnen Beschäftigten bezogene Aussagen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage für die Dienstposten des Fahr- und Sanitätsdienstes enthalten.

Anders sind dagegen die vom Feststellungsantrag ebenfalls erfaßten Wochendienstpläne für 1990 zu bewerten. Denn bei ihnen handelt es sich nicht um allgemeine Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage. Nach den erläuternden Ausführungen des Beteiligten im Anhörungstermin ergibt sich aus den Wochendienstplänen vielmehr die Zuordnung, wann welcher Beschäftigte

auf welchen Dienstposten seinen Dienst zu verrichten hat, so daß es sich hierbei in der Sache um eine Individualregelung handelt, die für alle Beschäftigten ihre jeweilige wöchentliche Dienstzeit im einzelnen festsetzt.

Der Mitbestimmungspflichtigkeit der Einführung der Rahmendienstpläne steht die vom Beteiligten angeführte Rundverfügung des Justizministers des Landes NW vom 26. März 1990 nicht entgegen, weil es sich hierbei nicht um eine gesetzliche oder tarifliche Regelung im Sinne von § 72 Absatz 4 S. 1 Nr. 1 LPVG-NW, sondern vielmehr lediglich um einen behördeninternen Erlaß handelt.

§§ 72 ff. StVollzG (Umfang der Fürsorgepflicht der JVA, hier: Unterrichtung über Rentenrecht)

Die Justizvollzugsanstalt erfüllt ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Strafgefangenen dadurch in ausreichendem Maße, daß sie ihm zum Zwecke der Information über eventuelle Änderungen im Rentenrecht Sonderurlaub bewilligt; sie ist nicht selbst gehalten, ihn über etwaige Änderungen zu unterrichten.

Beschluß des Landgerichts Kiel - 2. Zivilkammer - vom 8. Mai 1991 - 2 O 441/90 -

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist ohne Aussicht auf Erfolg. Zwar besteht gegenüber einem Strafgefangenen eine Fürsorgepflicht bei Aufnahme, während des Vollzugs und bei Entlassung. Diese Fürsorgepflicht ist gegenüber einem erwachsenen Strafgefangenen durch das Strafvollstreckungsgesetz konkretisiert (OLG Frankfurt in NStZ 1985, 46; vgl. §§ 72 ff. StVollzG).

Soweit der Antragsteller im vorliegenden Fall geltend macht, er sei von der Justizvollzugsanstalt nicht ausreichend über Änderungen im Rentenrecht informiert worden, überdehnt er die Verpflichtungen der Justizvollzugsanstalt auf diesem Spezialgebiet.

Bei Strafantritt erhielt der Antragsteller ein Merkblatt. Es kann offen bleiben, ob der Inhalt wichtig war, denn dieses Merkblatt hat der Antragsteller in H. erhalten. Er ist nach dem unwidersprochenen Vortrag des beklagten Landes im Juni 1983 nach L. gekommen. Der Antragsteller war verpflichtet, sich dort selbst um ihn betreffende Gesetzesänderungen im Rentenrecht zu kümmern. Informationsmöglichkeiten stehen heute jedem Strafgefangenen in ausreichender Zahl zur Verfügung (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen). Außerdem heißt es am Ende des Merkblattes wie folat:

"4. Auskunftsstellen

Dem Gefangenen wird empfohlen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit seiner sozialen Sicherung auftreten, ggf. durch Vermittlung der Vollzugsanstalt – durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen (z.B. Versicherungsamt, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Krankenkasse, Arbeitsamt) zu klären. Den Anfragen sind möglichst alle Versicherungsnachweise beizufügen.

Auf jeden Fall erfüllte die Strafvollzugsanstalt ihre Fürsorgepflicht in ausreichendem Maße, wenn sie den Antragsteller nicht selbst über eventuelle Änderungen im Rentenrecht informierte, sondern ihm zum Zwecke der Information über diese Fragen Sonderurlaub bewilligte. Das ist geschehen. Wenn der Antragsteller nachträglich nicht mit besonderen Fragen an die Justizvollzugsanstalt herantritt, darf diese davon ausgehen, daß sich der Antragsteller ausreichend informiert hat.

Das Rentenrecht ist eine so komplizierte Materie, daß es fast immer zweckmäßig und ausreichend ist, wenn der Rentenversicherte Gelegenheit bekommt, sich bei einem auf diesem Gebiet kundigen Berater zu informieren. So macht es auch der Bürger, der sich in Freiheit befindet.

Der Antragsteller hat am 17. April 1984 (vgl. Bl. 47 d.A.) Urlaub aus der Justizvollzugsanstalt beantragt mit der ausdrücklichen Begründung: "Rentenstelle H. sowie Ortsamt H. wegen Rentenantrag." Hierzu ist ihm der von ihm angetretene Urlaub bewilligt worden. In einem Schreiben vom 19. Juni 1984 schreibt er, daß er in H. wegen der Rente gewesen sei (vgl. Bl. 46 d.A.). Damit waren die in der Rentenfrage gegenüber dem Antragsteller bestehenden Fürsorgepflichten erfüllt. Wenn der Antragsteller sich 1984 nicht ausreichend nachversicherte (das hätte er nach dem Besuch in H. noch machen können), so fällt dieser Fehler allein in seinen Verantwortungsbereich.

§§ 116, 120 StVollzG, § 33 a StPO (Zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde und des Nachverfahrens gem. § 33 a StPO nach Erledigung der Hauptsache)

Zur Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach §§ 116 ff. StVollzG und des Nachverfahrens nach §33a StPO, wenn die Strafvollstreckungskammer ohne entsprechenden Antrag die Hauptsache für erledigt erklärt hat.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Sept. 1991 - 4 Ws 212/91, 4 Ws 214/91 -

Der Antragsteller hat am 2. Mai 1991 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt über besondere Sicherungsmaßnahmen, die die Vollzugsanstalt S. gegen ihn verhängt hatte. Am 3. Mai 1991 beantragte er ferner, im Eilverfahren im Wege einstweiliger Anordnung die Aussetzung des Vollzugs dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

Durch einheitlichen Beschluß vom 21. Mai 1991 hat das Landgericht Stuttgart - Strafvollstreckungskammer - sowohl den im Hauptverfahren als auch den im Eilverfahren gestellten Antrag im Hinblick auf eine inzwischen ergangene neue Verfügung des Leiters der Vollzugsanstalt S., auf die der anwaltliche Vertreter des Betroffenen mit Schreiben vom 7. Juni 1991 hingewiesen worden war, für erledigt erklärt und die Kosten beider Verfahren sowie dem Betroffenen eventuell entstandene notwendige Auslagen auf die Staatskasse übernommen. Der Beschluß wurde dem Betroffenen am 26. Juni 1991 mit ordnungsgemäßer Belehrung über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zugestellt. Rechtsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

Mit Schreiben vom 8. Juli 1991 wandte sich der anwaltliche Vertreter des Betroffenen an die Strafvollstreckungskammer und brachte vor, daß sich zwar das Eilverfahren erledigt habe, das Hauptverfahren aber nur teilweise; bezüglich inzwischen aufgehobener Sicherungsbedingungen wolle er Fortsetzungsfeststellungsantrag stellen. Auch nach der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 21. Juni 1991, die unangemessen schnell und deshalb unter Verletzung rechtlichen Gehörs und der Grundsätze fairen Verfahrens ergangen sei, sei ein solcher Antrag zu-

Mit Schreiben vom 10. Juli 1991 wies der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer den Vorwurf mangelnden rechtlichen Gehörs zurück. Nach dem Verständnis der Strafvollstreckungskammer sei im Hauptsacheverfahren im übrigen allein die - inzwischen aufgehobene - Einzelhaft Verfahrensgegenstand gewesen, weshalb das Verfahren zu Recht als erledigt erklärt worden sei. Es sei dem Betroffenen unbenommen, gegen noch bestehende, besondere Sicherungsmaßnahmen eigenständig Rechtsmittel einzulegen. Mit Schriftsatz vom 31. Juli 1991 erklärte der anwaltliche Vertreter des Betroffenen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 2. Mai 1991 nunmehr "für erledigt" und stellte Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 115 Abs. 3

StVollzG. Mit Beschluß vom 12. August 1991 lehnte die Strafvollstreckungskammer die erneute Bescheidung des Antrags vom 2. Mai 1991 ab, weil die Voraussetzungen für eine nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs als Voraussetzung für eine Abänderung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 21. Juni 1991 nicht gegeben seien.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete Rechtsbeschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft.

Bei dem angefochtenen Beschluß handelt es sich um keine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer i.S. des § 115 StVollzG, sondern um die Ablehnung eines Nachholungsverfahrens i.S. des § 33 a StPO. Die Verfahren vor der Strafvollstrekkungskammer hatten durch die Prozeßentscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 21. Juni 1991 ihr Ende gefunden. Daran ändert der Umstand nichts, daß diese - im Hauptverfahren mit der Rechtsbeschwerde anfechtbare - Entscheidung verfahrensfehlerhaft war, setzt die Feststellung der Erledigung der Hauptsache nach den hier Anwendung findenden verwaltungsprozessualen Grundsätzen doch regelmäßig eine ausdrückliche Erklärung des Betroffenen voraus, daß die Hauptsache erledigt sei; bloßes Schweigen genügt in der Regel nicht (vgl. Kopp, VerwGO, 7. Aufl., Rdnr. 16 zu § 161). Ist tatsächlich Erledigung eingetreten, was das Gericht im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis von Amts wegen zu prüfen hat, und wird eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen

Die eingelegte Rechtsbeschwerde kann auch nicht in eine einfache – Beschwerde nach § 304 StPO gegen die behauptete Versagung nachträglichen Gehörs umgedeutet werden. Dieser fehlte die Erfolgsaussicht. Dabei kann dahinstehen, ob nicht im Schreiben der Strafvollstreckungskammer vom 10. Juli 1991 die - nachträgliche bzw. erneute – Gewährung rechtlichen Gehörs zu sehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer eine Abänderung der getroffenen Entscheidung doch nicht allein aus formellen Gründen abgelehnt, sondern sich auch sachlich mit den Einwendungen des Betroffenen befaßt; die sachliche Überprüfungsentscheidung selbst wäre aber nicht anfechtbar (vgl. Kleinknecht/ Meyer, 40. Aufl., Rdnr. 10 zu § 33 a StPO). Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 33 a StPO lagen nämlich nicht vor. Zwar ist die Strafvollstreckungskammer bei erhobener Rechtsbeschwerde nach § 120 StVollzG i.V.m. § 311 Abs. 3 Satz 2 StPO befugt, im Falle der Verletzung rechtlichen Gehörs und dem nachträglichen Vorbringen neuer Tatsachen ihre Entscheidung abzuändern. Eine solche Korrekturmöglichkeit besteht aber nur, wenn Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist. Das Verfahren nach § 33 a steht nicht wahlweise neben sonstigen Rechtsmitteln zur Verfügung, sondern ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ein subsidiärer Rechtsbehelf. Dem Betroffenen stand gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 21. Mai 1991 das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Dieses Rechtsmittel ist nicht nur gegen Sachentscheidungen, sondern auch gegen Prozeßentscheidungen der Strafvollstreckungskammer statthaft (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., Rdnr. 5 zu § 116). Die Verletzung rechtlichen Gehörs und der Grundsätze des fairen Verfahrens hätte der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde vorbringen können. Schwerwiegende Verfahrensfehler dieser Art führen, wenn sie erweislich vorliegen, regelmäßig zur Zulassung der Rechtsbeschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (vgl. Volckart in: Kommentar zum StVollzG, 3. Aufl., S. 395)

§§ 310 StPO, 122 StVollzG (Unterbrechung der Untersuchungshaft)

- Die Entscheidung des Haftrichters, die Untersuchungshaft nicht zur Vollstreckung von Strafhaft zu unterbrechen, kann vom Gefangenen mit der Beschwerde und der weiteren Beschwerde angefochten werden
- Das aus § 28 Abs. 1 Satz 2 StVollzG abzuleitende Gebot, die Strafe möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, hat erhebliches

Gewicht. Jedoch ist die Unterbrechung abzulehnen, wenn der besonders starken Verdunkelungsgefahr im Strafvollzug auch nicht durch beschränkende Maßnahmen ausreichend begegnet werden kann.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Dez. 1991 – 1 Ws 37/91 –

Gründe:

١.

Der Beschuldigte ist nach Maßgabe des auf Flucht- und Verdunkelungsgefahr gestützten Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 28. Juni 1991 (162 Gs 831/91) dringend verdächtig, in organisierter Form Drogenhandel betrieben zu haben, indem er aus einer auch ihm zur Verfügung stehenden Menge von ca. 12 kg Heroin 100 g an den Zeugen P. verkaufte. Der Beschuldigte muß insoweit damit rechnen, nach Abschluß der noch laufenden Ermittlungen zusammen mit 6 weiteren türkischen Staatsangehörigen angeklagt und zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 27. Juni 1991 in Polizeiund Untersuchungshaft. Diese wird in der Untersuchungshaftanstalt H. vollzogen. Dort ist der Beschuldigte dadurch aufgefallen, daß er nach der Aussage zweier Mithäftlinge im Juli 1991 eine Mitbeschuldigte von Fenster zu Fenster aufforderte, "die Schnauze zu halten" und ihr eine Telefonnummer zurief, unter der ihre Schwester jemanden anrufen solle, der dafür sorgen werde, daß ein 14jähriger Junge die Schuld auf sich nähme.

Der Beschuldigte hat durch seinen früheren Verteidiger mit Schriftsatz vom 19. August 1991 beantragt, zur Verbüßung einer nach Widerruf der Bewährung vollstreckbar gewordenen Jugendstrafe von 1 Jahr (119 a VRJs 36/90 Jug.) in Untersuchungshaft in den Jugendvollzug umgesetzt zu werden; auch das Bezirksjugendgericht hat insoweit unter dem 13. September 1991 um eine Unterbrechungsgenehmigung gebeten. Der Haftrichter hat den Antrag des Bezirksjugendgerichts am 1. Oktober 1991 mit der Begründung abgelehnt, daß eine Vollstreckung im Vollzug für Jugendliche, Heranwachsende oder junge Erwachsene die Verdunkelungsgefahr wegen der vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten im Strafvollzug in nicht vertretbarer Weise verstärken würde. Die Beschwerde des Beschuldigten ist vom Landgericht mit im wesentlichen gleicher Begründung verworfen worden. Mit der weiteren Beschwerde trägt der Beschuldigte vor, daß technische Probleme bei der Trennung von Gefangenen nicht über seine Verfassungsbeschwerde triumphieren dürften.

II.

Die weitere Beschwerde ist zulässig. Sie betrifft nicht die nur mit einfacher Beschwerde anfechtbare Art des Haftvollzuges (§ 119 StPO), sondern den Vollzug des Haftbefehls schlechthin und damit die Verhaftung i.S. des § 310 StPO (vgl. dazu allgemein HansOLG in GA 1966, S. 187). Der Beschuldigte ist auch beschwert. Es ist anerkannt, daß ein Untersuchungsgefangener die Unterbrechungsgenehmigung nicht anfechten kann, weil sie für ihn wegen des Vorranges der Strafvollstreckung vor der Untersuchungshaft keinen Nachteil mit sich bringt (OLG Düsseldorf in NStZ 1984, 236). Daraus folgt, daß dem Gefangenen im umge-kehrten Falle zur Erlangung des Vorteils einer Haftunterbrechung der Rechtsmittelzug des § 310 StPO zur Verfügung stehen muß. Dabei spielt es im vorliegenden Fall auch keine Rolle, daß das Amtsgericht nur über das Ersuchen des Bezirksjugendgerichts entschieden hat, nicht aber über den damals bereits vorliegenden Antrag des Beschuldigten. Beide Anträge waren inhaltsgleich; sie sind vom Landgericht ersichtlich auch so gewürdigt worden, daß ein Instanzverlust für den Beschuldigten auszuschließen ist.

III.

Das Rechtsmittel bleibt jedoch ohne Erfolg. Die Abwägung zwischen dem Recht des Beschuldigten auf sofortige Strafvollstreckung und der Sicherung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs im anhängigen Ermittlungsverfahren muß hier zu Ungunsten des Beschuldigten ausfallen.

Das aus § 28 Abs. 1 S. 2 StVollStrO abzuleitende Gebot, die Strafe möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, hat erhebliches Gewicht. Die eingeschobene Straf-

vollstreckung führt zur Verkürzung der Untersuchungshaft und trägt damit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung (Art. 5 Abs. 3 S. 2). Des weiteren gibt sie dem Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit, eine schnellere Entlassung herbeizuführen, weil er im Falle der Verurteilung dann wenigstens schon die frühere Strafe verbüßt hat (Wendisch in LR, 24. Aufl., § 114 Rdn. 42). Schließlich bieten Jugendstrafvollzug und Strafvollzug für Erwachsene gegenüber der Untersuchungshaft nach ihrer Gesamtkonzeption entschieden bessere Resozialisierungsmöglichkeiten (§§ 91 Abs. 1 JGG, 2 S. 1 StVollzG); auch liegt es im Sinne des Opferausgleichs, daß die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgt.

Angesichts dieser gewichtigen Gründe kann dem Strafverfolgungsanspruch nur dann der Vorrang gebühren, wenn in besonders starkem Maße Verdunkelungsgefahr besteht. Das ist hier der Fall. Dem Senat ist aus einer Vielzahl von Rauschgiftverfahren bekannt, daß innerhalb von türkischen Händlerorganisationen dergestalt auf Mitbeschuldigte und Zeugen unlauter eingewirkt wird, daß in jenen Verfahren ganz allgemein von beträchtlicher Verdunkelungsgefahr i.S. von § 112 Abs. 2 Nr. 3 b, c StPO ausgegangen werden muß. Diese hat sich im vorliegenden Fall dadurch konkretisiert, daß der Beschuldigte nach glaubwürdigen Zeugenaussagen innerhalb der Untersuchungshaft versucht hat, eine Mitbeschuldigte zu einem für ihn günstigen Aussageverhalten zu bewegen. Da im übrigen die Ermittlungen nach Lieferanten und Abnehmern noch nicht abgeschlossen sind, eröffnen sich dem Beschuldigten auch insoweit noch weitere, das Verfahrensziel gefährdende Einwirkungsmöglichkeiten.

Den damit auf der Hand liegenden Gefahren kann auch nicht dadurch vorgebeugt werden, daß der Beschuldigte während einer Strafvollstreckung bestimmten, vom Haftrichter anzuordnenden Beschränkungen unterworfen wird (§ 122 StVollzG). Diese müßten wegen der besonderen Verdunkelungsgefahr einschneidend ausfallen (vgl. Nr. 92, 60 UVollzO), würden eine Resozialisierung erschwerden oder sogar unmöglich machen (Feest/Joester in AK StVollzG, § 122 Rdn. 2) und wären im übrigen weder in der Jugendstrafanstalt H. noch in der gemäß § 92 Abs. 2 JGG für junge Erwachsene ebenfalls in Betracht kommenden Anstalt II der Justizvollzugsanstalt F. wegen der dort praktizierten internen Vollzugslockerungen durchführbar. Der Beschuldigte könnte in beiden Anstalten nach einem Vermerk des Haftrichters z.B. ungehindert telefonieren; auch hätte er nach Kenntnis des Senats trotz gewisser Absonderungsmöglichkeiten immer noch derartig vielfältige Gelegenheiten, mit Häftlingen und Besuchern Kontakt aufzunehmen, daß seine Strafhaft - wie in ähnlichen Fällen von Überhaft - letztlich nur in der Untersuchungshaftanstalt H. vollstreckt werden könnte. Dem Beschuldigten ist dahin beizupflichten, daß diese Situation unbefriedigend ist (vgl. dazu Feest/ Joester, a.a.O.). Sie muß jedoch von ihm hingenommen werden, weil es bei Abwägung der Belange aller Strafgefangenen mit denjenigen der wenigen, wegen besonders starker Verdunkelungsgefahr einsitzenden Überhaftgefangenen unter Berücksichtigung der dem Vollzug zur Verfügung stehenden Mittel zur Zeit ausgeschlossen ist, für diese sehr kleine Minderheit besondere Vollzugsbedingungen zu schaffen.

§ 839 BGB (Umfang der Auskunftspflicht eines Strafvollzugsbediensteten)

Zum Umfang der Auskunftspflicht eines Strafvollzugsbeamten über Vorstrafen eines Gefangenen, der sich als künftiger Freigänger um eine Einstellung bei einem Privatunternehmen bewirbt.

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 13. Juni 1991 - III ZR 76/90 -

Tathestand:

Am 27. Mai 1986 bewarb sich der Strafgefangene G. bei der Klägerin, die in B. ein Autohaus betreibt, um eine Stellung als Autoverkäufer. G. verbüßte in der Justizvollzugsanstalt D. eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren, zu der ihn das Landgericht Nürnberg-Fürth am 16. Juni 1983 wegen Betruges, zum Teil in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Untreue, sowie wegen Steuerhinterziehung verurteilt hatte. Er war bereits in den Jahren 1971 bis 1982 wiederholt zu Freiheitsstrafen, darunter mehrfach wegen Betruges, Urkundenfälschung und Unterschlagung, verurteilt worden; sein Strafregisterauszug enthielt 22 Eintragungen. Es war vorgesehen, daß G. als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen sollte.

Bei der Vorstellung erklärte G. dem Verkaufsleiter St. der Klägerin, er sitze wegen betrügerischen Konkurses und Steuerhinterziehung ein; sonst sei er noch nicht straffällig geworden; dies könne sein "Bewährungshelfer" W. in der Vollzugsanstalt bestätigen. St. rief daraufhin im Beisein des G. und des Verwaltungsleiters Sch. den W. an, der in Wirklichkeit Gruppenbetreuer (Sozialarbeiter) im Vollzugsdienst des beklagten Landes war. Ein weiteres Telefongespräch mit W. führte der damalige Geschäftsführer R. der Klägerin. In beiden Unterredungen ging es um die strafrechtliche Vergangenheit des G. und die Prognose für sein künftiges Verhalten.

Durch Vertrag vom 2./3. Juni 1986 stellte die Klägerin den G. als Autoverkäufer mit Inkassovollmacht ein. In der Folgezeit behielt G. von den von ihm einkassierten Beträgen insgesamt 169.382,85 DM ein; die Rechnungsunterlagen und Übergabepapiere schaffte er beiseite. Er wurde daraufhin erneut verhaftet

Die Klägerin erwirkte gegen G. am 12. Juli 1987 beim Arbeitsgericht Berlin ein Versäumnisurteil über den genannten Betrag. Die Vollstreckung erbrachte lediglich 4.100 DM.

Die Klägerin hat das beklagte Land aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) auf Zahlung von 168.611,45 DM (veruntreuter Betrag abzüglich des in der Zwangsvollstreckung gepfändeten Geldes zuzüglich der Kosten des Arbeitsgerichtsverfahrens) in Anspruch genommen. Sie hat u.a. vorgetragen, W. habe bei den Telefongesprächen mit St. und R. unrichtige Angaben über die Bestrafungen des G. gemacht.

Beide Vorinstanzen haben - nach Vernehmung des Verkaufsleiters St., des Verwaltungsleiters Sch., des Kaufmanns R. und des Vollzugsbeamten W. als Zeugen - der Klage teilweise stattgegeben, und zwar das Landgericht in Höhe von 56.203,81 DM und das Oberlandesgericht in Höhe von 112.407,63 DM, jeweils nebst Zinsen. Mit der Revision begehrt das beklagte Land weiterhin die vollständige Abweisung der Klage.

Gründe:

Die Revision ist begründet. Die Vorinstanzen haben eine Amtspflichtverletzung des Zeugen W. zu Unrecht bejaht.

- 1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats müssen Auskünfte, die ein Beamter erteilt, dem Stand seiner Erkenntnismöglichkeiten entsprechend sachgerecht, d.h. vollständig, richtig und unmißverständlich sein, so daß der Empfänger der Auskunft entsprechend disponieren kann. Diese Amtspflicht besteht gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse oder auf dessen Antrag die Auskunft erteilt wird. Für die Frage, ob die Auskunft den zu stellenden Anforderungen genügt, kommt es entscheidend darauf an, wie sie vom Empfänger aufgefaßt wird und werden kann und welche Vorstellungen zu erwecken sie geeignet ist (Senatsurteil vom 21. Dezember 1989 – III ZR 49/88 – WM 1990, 865, 868, insoweit in BGHZ 110, 1 nicht abgedruckt). Dabei hängt der Umfang der Auskunftspflicht auch vom Inhalt der Frage ab, die der Auskunftsuchende an die Behörde richtet (Senatsbeschluß vom 25. Juni 1987 - III ZR 228/86 - BGHR BGB § 839 Abs. 1 Satz 1 - Auskunft 2).
- 2. Gemessen an diesen Grundsätzen war die Auskunft, die der Zeuge W. den Vertretern der Klägerin über den Gefangenen G. erteilt hat, nichts amtspflichtwidrig unvollständig. Zwar entsprach sie ihrem Wortlaut nach nicht in allen Einzelheiten den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Zeuge hat der Klägerin jedoch alle wesentlichen Tatsachen mitgeteilt, die sie aus seiner Sicht unter Berücksichtigung der ihm gestellten Fragen kennen mußte, um die mit einer Einstellung des G. für sie verbundenen Risiken sachgerecht beurteilen zu können.
- a) Das Berufungsgericht sieht aufgrund der Aussagen der Zeugen St. und R. als bewiesen an, daß W. diesen Zeugen gegenüber auf Befragen (sinngemäß) erklärt hat, G. sei nur wegen betrügerischen Konkurses und Steuerhinterziehung bestraft und sitze deswegen ein. Aus den amtlichen Informationen, die dem Zeugen W.

zur Verfügung gestanden hätten, dem sogenannten A-Bogen, habe sich indessen ergeben, daß G. eine am 16. März 1983 gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe wegen "Betrug u.a." verbüße und daß es sich um eine wiederholte Bestrafung ("Gesamtstrafe") gehandelt habe. Das Berufungsgericht hat aufgrund der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, daß der Zeuge W. diewiederholte Bestrafung des G. und seine Verurteilung wegen Betruges wissentlich verschwiegen habe, um die Einstellung des G. nicht zu gefährden. Dabei habe er die Familienverhältnisse des G. als günstig geschildert und hinzugefügt, G. sei auf dem richtigen Wege und resozialisierungsfähig, es könne gar nichts passieren.

b) Diese Feststellungen rechtfertigen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht den Schluß, der Zeuge W. habe ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflichten verletzt.

aa) Das Berufungsgericht stellt nicht fest, daß der Zeuge mit der Erklärung, G. sei *nur* wegen betrügerischen Konkurses und Steuerhinterziehung bestraft, frühere Verurteilungen des G. ausgeschlossen hat. Nach den Aussagen der Zeugen R. und St., die das Berufungsgericht als glaubhaft beurteilt, mußte die Klägerin davon ausgehen, daß sich die Angaben des Zeugen W. nicht auf sämtliche Vorstrafen des G., sondern nur auf dessen letzte Verurteilung bezogen. Auch der Zeuge R. hat bei seiner Vernehmung nicht ausschließen können, daß W. das Auskunftsersuchen in diesem eingeschränkten Sinne verstanden hat. Nur mit diesem Ihhalt kann daher die Auskunft Gegenstand der haftungsrechtlichen Beurteilung sein.

bb) Der Zeuge W. hat die beanstandete Auskunft im Rahmen unvorbereiteter Telefongespräche erteilt. Die Klägerin konnte nicht erwarten, daß er bei diesen Gesprächen Einzelheiten über die Vorstrafen des G. im Gedächtnis haben würde (vgl. Senatsbeschluß vom 22. Februar 1989 – III ZR 55/88). Derartige Kenntnisse konnten bei einem Vollzugsbeamten, der für die Betreuung des Gefangenen G. (noch) nicht zuständig war, nicht vorausgesetzt werden. Die etwaige, möglicherweise auf unrichtigen Angaben des G. beruhende irrige Annahme der Zeugen St. und R., W. sei Bewährungshelfer des G. (was mangels einer Strafaussetzung zur Bewährung ersichtlich nicht zutreffen konnte), vermag den Umfang der Auskunftspflicht nicht zu beeinflussen. Der Amtsträger kann allerdings gehalten sein, den Auskunftsuchenden ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er nicht über die erforderlichen Informationen für eine umfassende Auskunft verfüge und daher seine Angaben nur unter Vorbehalt machen könne. Dem hat der Zeuge W. jedoch dadurch Rechnung getragen, daß er sich bei der Auskunft – wie insbesondere den vom Berufungsgericht für zutreffend erachteten Bekundungen des Zeugen St. zu entnehmen ist – erkennbar Zurückhaltung auferlegt hat und bemüht gewesen ist, abschließende Festlegungen zu vermeiden

cc) Die Entscheidung über die Bewerbung des G. setzte die Kenntnis weiterer Einzelheiten der letzten Verurteilung nicht voraus. Der Umstand, daß G. eine Freiheitsstrafe verbüßte, legte von vornherein Rückschlüsse auf die Schwere seiner Verfehlungen nahe. Die Klägerin brauchte auch nicht zu wissen, daß die Straftaten des G. im A-Bogen der Vollzugsanstalt mit "Betrug u.a." bezeichnet waren. Insoweit genügte die Bestätigung des Zeugen W., daß G. u.a. wegen betrügerischen Konkurses bestraft sei. Damit war das betrügerische Element, wenn auch im Zusammenhang mit einem Konkursdelikt, unmißverständlich angesprochen.

Fehl geht die Auffassung des Berufungsgerichts, beim betrügerischen Konkurs handele es sich im Vergleich zum Betrug um eine Straftat "anderer Qualität und minderen Gewichts". Für beide Delikte droht das Gesetz – nicht anders als für Untreue (§ 266 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB), die ebenfalls Gegenstand der letzten Verurteilung des G. waren – als Regelsanktion Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an (§§ 263, 283 StGB). Es trifft auch nicht zu, daß sich die in § 283 StGB aufgeführten strafbaren Handlungen, wie das Berufungsgericht anscheinend meint, generell "nur" gegen eine anonyme Gläubigervielheit richten. Vielmehr sind die Insolvenzdelikte, soweit sie tatbestandlich ein Verheimlichen, Vortäusche, Beiseiteschaffen und dergleichen voraussetzen, ihrer Typik nach durch betrügerische Verhaltensweisen des Täters gerade gegenüber bestimmten einzelnen gekennzeichnet (vgl. Tiedemann LK 10. Aufl. Rn. 24 ff vor § 283 StGB).

Unschädlich ist, daß der Zeuge W. die Frage der Klägerin, ob es richtig sei, daß G. (u.a.) wegen betrügerischen Konkurses bestraft sei, bejaht hat, obwohl die letzte Verurteilung andere Delikte, darunter Betrug, zum Gegenstand hatte. Mit dem Hinweis auf den betrügerischen Konkurs war – auch aus dem Blickwinkel des Zeugen W. – für die Klägerin klargestellt, daß die Bestrafung des G. sich auf Straftaten aus dem Umfeld des Betruges bezog. Daß es der Klägerin etwa darauf ankommen könnte, Näheres über die strafrechtliche Einordnung der von G. begangenen Straftaten zu erfahren, brauchte W. nicht anzunehmen.

Hiernach bildete die erteilte Auskunft aus der Sicht des Zeugen W. eine geeignete Grundlage für die Entscheidung der Klägerin über die Bewerbung des G. Daß für diesen nur eine Verwendung im kaufmännischen Bereich in Betracht kam, mußte sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts dem Zeugen W. nicht aufdrängen. Aus seiner Sicht konnte die Klägerin aufgrund der von ihm erteilten Auskunft nunmehr unter Abwägung aller wesentlichen Umstände darüber befinden, ob es vertretbar sei, einen Strafgefangenen einzustellen, dessen Zuverlässigkeit in Vermögensfragen aufgrund schwerwiegender Bestrafung in Zweifel stand. Daß die Klägerin beabsichtigte, dem G. im Falle der Einstellung Inkassovollmacht zu erteilen, war dem Zeugen nicht bekannt.

dd) Der Zeuge W. brauchte die Vertreter der Klägerin auch nicht ungefragt darauf hinzuweisen, daß G. bereits mehrfach, und zwar wiederholt wegen Betruges, vorbestraft war. Eine solche Verpflichtung scheitert schon daran, daß das Berufungsgericht entsprechende Einzelkenntnisse des W. nicht festgestellt hat. Die im A-Bogen enthaltene Eintragung über die "letzte Entlassung 1978" ermöglichte keinen Rückschluß auf Art und Umfang früherer Verurteilungen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts bot auch die Eintragung über eine Gesamtstrafenbildung keinen verläßlichen Hinweis auf die wiederholte Bestrafung des G. Denn die Verhängung einer Gesamtstrafe nach § 53 StGB setzt nicht mehrere Verurteilungen, sondern allein die Begehung mehrerer gleichzeitig abzuurteilender Straftaten voraus. Anhaltspunkte dafür, daß im Falle des G. aus mehreren Verurteilungen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet worden sein könnte (§ 55 StGB), waren dem A-Bogen nicht zu entnehmen.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen auch nicht erkennen, daß die Vertreter der Klägerin dem Zeugen W. den Eindruck vermittelt haben, es komme ihnen gerade auf die Kenntnis bestimmter weiterer Einzelheiten der strafrechtlichen Vergangenheit des G. an. Er durfte vielmehr davon ausgehen, daß die Klägerin die Einstellung des G. von der Vorlage des Strafurteils, zumindest aber von der Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig machen und im übrigen von ihrem Recht Gebrauch machen würde, den Bewerber selbst eingehend nach solchen Straftaten zu befragen, die ihrer Art und Schwere nach der beabsichtigten Verwendung entgegenstehen konnten (zur Zulässigkeit solcher Fragen BAGE 5, 159, 163 f.; 15, 261, 263; BAG BB 1970, 803). Überdies mußte er bei seiner Auskunft dem Umstand Rechnung tragen, daß - entsprechende Kenntnisse bei ihm vorausgesetzt - die Preisgabe weiterer Einzelheiten über das strafrechtliche Vorleben des G. dessen Wiedereingliederungschancen entscheidend mindern und sogar eine Amtspflichtverletzung gegenüber dem als resozialiserungsfähig beurteilten G. darstellen konnte. Das verpflichtete ihn, den Umfang der Auskunft unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten zu bestimmen und der Klägerin nicht ungefragt Tatsachen mitzuteilen, die aus seiner Sicht für die beabsichtigte Entscheidung entbehrlich waren und die Resozialisierung des G. gefährden konnten.

ee) War danach die Auskunft, die der Zeuge W. den Vertretern der Klägerin erteilt hat, nicht amtspflichtwidrig unvollständig, so braucht nicht entschieden zu werden, ob W. sich im Blick auf den Pflichtenwiderstreit, in den ihn die Anfrage der Klägerin möglicherweise gebracht hat, mit einer Teilauskunft begnügen durfte (vgl. Senatsurteil BGHZ 100, 313, 319 f.).

ff) Zu Recht wertet das Berufungsgericht die festgestellte Äußerung des Zeugen W. über die Resozialisierungsfähigkeit des G. nicht als Amtspflichtverletzung. Da die zuständigen Stellen, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, für das künftige Verhalten des G. eine günstige Prognose gestellt haben, war die Auskunft insoweit nicht unrichtig.

Für Sie gelesen

Andrew von Hirsch, Nils Jareborg: Strafmaß und Strafgerechtigkeit – Die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität. Mit einem Vorwort von Winfried Hassemer, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1991, kart. XI, 70 Seiten, DM 22.—

Ein Buch dieses Titels muß das Interesse der Praktiker des Strafvollzugs herausfordern. Im täglichen Umgang mit Strafgefangenen wird die materiellrechtliche Würdigung der Straftat nur selten, das Strafmaß dagegen um so öfter kritisiert.

Die - außer vom Verfasser des Vorworts auch von den Professoren Heike Jung, Bernd Schünemann und Thomas Weigend geförderte Arbeit hat zum Inhalt die Betrachtung der deutschen Strafzumessungslehre durch zwei Vertreter von ausländischen Strafrechtssystemen (v. Hirsch, USA; Jareborg, Schweden), die freilich die deutsche Entwicklung gründlich studiert haben. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht der Gedanke der Tatproportionalität (TP), nach dem vergleichbar schwere Delikte mit vergleichbar schweren Strafen geahndet werden sollen. Diese Forderung läßt sich ohne Mühe auch in den bei uns gltenden Grundregeln der Strafzumessung nachweisen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Festlegung, daß das Strafmaß durch die Schuld bestimmt wird (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Demgegenüber ist die Forderung nach TP nicht ohne weiteres mit § 46 Abs. 2 StGB zu vereinbaren, soweit dort die Berücksichtigung des Vorlebens im Allgemeinen verlangt wird (S. 37). Ganz schwierig wird die Sache bei § 56 StGB, nach dem Freiheitsstrafe im Falle einer günstigen Prognose auszusetzen und nicht zu vollstrecken ist. Hier empfehlen die Verfasser eine andere, restriktive Auslegung der Vorschrift. Sie weisen zutreffend auf die großen Unsicherheiten einer Prognose des Legalverhaltens hin (S. 63 f.), durch die vielfach die falschen Straftäter von der Strafaussetzung ausgeschlossen werden. Die Verfasser empfehlen eine Strafaussetzung künftig nur beim Vorliegen "eines umfangreichen Vorstrafenregisters" zu versagen. Die Begründung lautet, drei Seiten vorher: "Die wiederholte Begehung von Straftaten - insbesondere von solchen mittlerer Kriminalität, um die es hier geht -, hat mit üblicher menschlicher Schwäche nichts mehr zu tun. Wiederholte Straffälligkeit läßt vermuten, daß keine besondere Anstrengung zur Selbstbeherrschung gemacht wird, was als Antwort auf das Unwerturteil eigentlich angebracht wäre." Eine so unbefangene Aussage ist aus dem Munde eines deutschen Strafrechtslehrers wohl kaum denkbar.

Am Ende der Schrift empfehlen die Verfasser, über eine behutsame, wohlüberlegte Gesetzesänderung in fünffacher Weise nachzudenken. Drei dieser Anregungen würden für die Praxis des Vollzuges bedeutsam werden (S. 66):

- Der Gedanke der Spezialprävention dürfe nur noch bei der Auswahl der Strafart, nicht bei der Bestimmung des Strafmaßes berücksichtigt werden.
- Die "gegenwärtigen Prognosekriterien (seien) durch einen sorgfältig konzipierten Standard bezüglich der Vorstrafen" zu ersetzen.
- Nach Überprüfung der Schwere (wohl der Sozialschädlichkeit) des betreffenden Verhaltens sollten die Strafrahmen in einigen Fällen überprüft werden. Dabei neigen die Verfasser im Anschluß an die Entwicklung in Schweden zu einer Reduzierung der Höchststrafen (S. 37 f.).

Natürlich drängen sich hier dem Praktiker Sorgen auf, die TP werde zu einer Vermehrung der Fälle zu verbüßender Freiheitsstrafe und damit zu einer weiteren Steigerung der ohnehin zur Zeit wieder steigenden Gefangenenzahlen führen. Mit diesen Befürchtungen haben sich die Verfasser eingehend auseinandergesetzt und auf die insoweit beruhigenden schwedischen Erfahrungen und die unterschiedlichen Folgen in den USA hingewiesen, wo es zwar im Staate New York, nicht dagegen in Minnesota zu einem steilen Anstieg der Anwendung von Freiheitsstrafe kam (S. 49 ff.).

Wenn es, wie es die Verfasser erhoffen, umgekehrt zu einer Absenkung des Repressionsniveaus, des Niveaus der Dauer von Freiheitsstrafe, käme, müßte dann nicht die Sicherheit Schaden leiden, wenn noch manifest gefährliche Verurteilte bei Strafende zu entlassen wären, weil es eine Strafschärfung wegen Gefährlichkeit nicht mehr geben würde? Die Verfasser sehen das Problem

und verweisen auf die Sicherungsverwahrung als die sachgemäße Lösung (S. 19). Das ist dogmatisch überzeugend, setzte aber ein Umdenken voraus, da die Gerichte heute eine große Zurückhaltung, ja eine Abneigung dieser Maßnahme gegenüber erkennen lassen. Hier wird deutlich, daß die Vorschriften über die Strafbemessung nicht ohne die korrespondierenden Normen für die vorzeitige Entlassung (§§ 57, 57 a StGB) gesehen werden dürfen. Gewiß, bei uns gibt es die unbestimmte Strafe nicht, hat es sie - im Gegensatz zu den USA zum Beispiel - für Erwachsene nie gegeben. Liest man aber die Vorschriften über die Strafbemessung und die vorzeitige Beendigung des Strafvollzuges zusammen, so könnte der Ausspruch "10 Jahre Freiheitsstrafe" mit "5 bis 10 Jahre", der Ausspruch "Lebenslange Freiheitsstrafe" mit "15 Jahre bis lebenslang" umschrieben werden. Die Verfasser mögen überrascht sein über meinen Einwand. Ich meine aber. daß bei einem Strafrechtssystem, das abweichend von anderen Rechtsordnungen die vorzeitige Beendigung des Strafvollzugs im Regelfall der Exekutive und der Gnadeninstanz entzieht und in die Hände der Gerichtsbarkeit legt, die Normen über Strafbemessung und über die (vorzeitige) Beendigung der Strafe nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Ich könnte mich zu einer Strafzumessungspraxis, die sich darauf beschränkt, "rechtliche und ethische Auffassungen von Strafe proportional zu der Vorwerfbarkeit der Tat wider(zu)spiegeln", nur verstehen, wenn zugleich der Exekutive die Befugnis zurückgegeben würde, bei der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung "utilitaristische" Gründe heranzuziehen. Es muß sich auch künftig für den Gefangenen lohnen, an sich und seiner Resozialisierung zu arbeiten und dadurch den Entlassungstermin nach vorn zu verlegen. Ich meine, daß gerade dieser Einwand deutlich macht, welches Ausmaß von Umdenken die Vorschläge der Verfasser letztlich von uns verlangen.

Insgesamt ist das schmale Buch für mich eine überaus anregende Lektüre gewesen. Vielleicht könnte die Verwirklichung von TP bei der Strafbemessung wirklich das zur Zeit nur schwach entwickelte Vertrauen der Menschen in das Strafrecht stärken, doch müßte, um dabei kriminologisch begründete Fortschritte zu bewahren, das gesamte System gründlich verändert werden. Hassemer hat recht: "Wir können profitieren." Aber mit ein paar eiligen Reformschritten, vor denen übrigens auch die Verfasser warnen (S. 66 f.), ist es nicht getan.

Karl-Peter Rotthaus

Werner Glogauer: Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 1991, 143 S., brosch., 29,-DM

Kinder und Jugendliche wachsen heute im Unterschied zu den älteren Generationen mit den vielfälltigsten Medien auf. Bereits in den ersten Jahren wird der Medienkonsum zu einem festen Bestandteil ihres Alltags. Die Ausstattung der Heranwachsenden mit Hardware, elektronischen und technischen Medien sowie der dazugehörigen Software ist in den letzten Jahren schnell vorangeschritten. Viele besitzen inzwischen ein eigenes Fernsehgerät, dazu einen Videorecorder, Computer, Walkman, Plattenspieler und Rundfunkgerät, sowie dazu Bild- und Tonkassetten, Schallplatten, Videospiele, Disketten usw. Zu den drei traditionellen Umwelten, der natürlichen, sozialen und kulturell gewachsenen, ist als neue Dimension die Medienumwelt hinzugekommen.

Zu beobachten ist dabei, daß die Produktion und Verbreitung von Medien mit einem hohen Anteil jugendgefährdender Inhalte sowie deren Konsum durch Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren ein erschreckendes Ausmaß angenommen hat. Die Palette der zunehmend brutaler, sadistischer, obszöner und damit menschenverachtender gewordenen Medien reicht von den Hörspiel-Kassetten, Video- und Computer-Spielen, elektronischem Kriegsspielzeug, Billigheften über Heavy Metal mit den neuen Ausprägungen wie Death Metal oder Black Metal bis zu Phantasie-Rollenspielen, Horror-, Action-Filmen und den pornographischen Darstellungen.

Von dieser Situation hat die Gesellschaft bislang allerdings nur in unzureichendem Maße Kenntnis genommen. Insbesondere scheint es vielen der für die Erziehung Verantwortlichen egal zu sein, wie und mit welchen Inhalten (ihre) Kinder ihre Freizeit gestalten. Gemessen an dem Ausmaß des Konsums und den Wirkungen von Mediengewalt, sind auch entgegenwirkende Initiativen auf gesetzgeberischem und erzieherischem Gebiet bislang völlig unzureichend geblieben.

Durch die Tatsache, daß die Gewaltdarstellungen in den Medien oftmals gegen die in den Verfassungen festgelegten Grundlagen und die entsprechenden Ziele für Bildung und Erziehung in den Lehrplänen der Schulen in massiver Weise wirken, sehen Kritiker – zu denen auch der Autor des vorliegenden Bandes zählt – einen Prozeß der Zerstörung der sozialethischen und moralischen Grundlagen unserer Gesellschaft in Gang gesetzt. Der überwiegende Teil der Gewaltdarstellungen in den Medien ist dazu fiktionaler Art, d.h. er entspricht vielfach nicht den realen Gegebenheiten, beziehungsweise er vermittelt den Heranwachsenden ein falsches Weltbild, das sie wegen unzureichender Erfahrungen von sich aus nicht korrigieren können.

Die zahlreichen negativen, bis hin zur Kriminalisierung reichenden Einflüsse, die durch den exzessiven Konsum solcher Medien auf die Heranwachsenden ausgehen können, sind zwischenzeitlich durch viele wissentschafliche Untersuchungen belegt. Zu den schwersten durch Medien bedingten und bekanntgewordenen Delikten gehören Morde, Suizide, Vergewaltigungen und andere Sexualdelikte, Körperverletzungen, Grabschändungen sowie Eigentumsdelikte.

Wer sich zu diesem Thema einen umfassenden Überblick verschaffen möchte, dem sei das hier besprochene Buch von Werner Glogauer uneingeschränkt empfohlen. Der Autor analysiert darin zunächst die gegenwärtige Produktion, Verbreitung und den Konsum von Gewaltmedien und pornographischen Darstellungen durch Heranwachsende, wobei er die neuen Tendenzen in den unterschiedlichsten Medien anhand von Beispielen anschaulich beleat.

Ein weiteres Kapitel gewährt einen Einblick in die Medienumwelt als neue Lebensdimension der Heranwachsenden, bevor dann – überwiegend an konkreten Fällen (Einzelfallanalysen) – der kriminalisierende Einfluß dieser Medien auf Kinder und Jugendliche im deutschsprachigen Raum dargestellt wird. Nicht unerwähnt bleiben dabei entsprechende Ergebnisse aus den USA, wo teilweise jahrelange und aufsehenerregende Prozesse gegen Fernsehanstalten, Plattenfirmen und Rocksänger, Filmproduzenten usw. von Opfern gewalttätiger und pornographischer Darstellungen und deren Angehörigen geführt werden.

Daneben arbeitet der Autor in einem weiteren Kapitel die psychischen und sozialen Bedingungen heraus, unter denen Kinder und Jugendliche durch Medien aggressiv und kriminell werden. Alle in dem Buch hierzu erwähnten Fälle sind erschütternde Dokumente für die möglichen verheerenden Wirkungen, die von Gewaltdarstellungen in den Medien ausgehen können, aber auch dafür, wie sehr Heranwachsende mit negativer Lebensgeschichte, ungünstigen Lebensbedingungen und ungünstigen Bedingungen der Jugendkrise in der Gefahr stehen, für die Nachahmung von gewalttätigen Darstellungen besonders anfällig zu sein

In einer Zeit, in der die emotionalen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen von der Mitwelt nicht mehr oder nur teilweise befriedigt werden und sich demnach Langeweile und Eintönigkeit im Alltag breitmachen, bieten sich die Medien mit der Möglichkeit der Flucht in Scheinwelten – ähnlich wie der Konsum von Drogen als leicht zu aktivierender Ersatz an. Hier dürften deshalb Pädagogen und Psychologen in Zukunft ein weiteres und zugleich breites Betätigungsfeld finden. Eine befriedigende Antwort, wie mit dem Problem künftig umgegangen werden sollte, kann Glogauer allerdings auch nicht bieten. Für die Erwachsenenbildung beziehungsweise Elternarbeit erhebt er immerhin drei Forderungen: 1. Aufklärung der Erziehungsberechtigten über die Problemlage und über die jeweilige aktuelle Situation, 2. Entwicklung eines Verantwortungsbewußtseins der Erwachsenen gegenüber dem Medienkonsum der Heranwachsenden und 3. Hilfen für die Erziehungsberechtigten zum medienerzieherischen Handeln. Den Anfang kann und sollte hier sicherlich jeder bei sich selber machen und sein eigenes Medien-Konsumverhalten kritisch kontrollieren.

Hubert Kolling

Astrid Gehlhoff-Claes, Felix Kamphausen: Einen Baum umarmen. Briefe 1976-1991. Verlag van Acken, Krefeld 1991. 364 S. DM 24,80

Am ersten Advent (1. Dezember) 1991 wurde im Düsseldorfer Heine-Institut das vorliegende Buch der Öffentlichkeit vorgestellt. Form der Präsentation sowie Gegenstand und Inhalt des Werkes waren und sind gleichermaßen bemerkenswert. Die renommierte Schriftstellerin Gabriele Wohmann gab eine Einführung in den Briefband, die den bezeichnenden Titel "Wann kommt die Post?" trägt; der Beitrag - der eigentlich schon alles über sein Thema sagt, was (beileibe nicht nur aus literarischer Sicht) darüber zu sagen ist - ist gleichfalls in diesem Heft abgedruckt. Die Veranstaltung selbst hat beachtliches journalistisches Interesse gefunden (vgl. z.B. Heidrun Pieper: Briefwechsel Gehlhoff-Claes/ Kamphausen. Ein Mittel zur Selsbtvergewisserung, in: Rheinische Post vom 3. Dez. 1991; Dieter Westecker: Macht der Worte. Heine-Institut: Ein Briefwechsel als Buch, in: Westdeutsche Zeitung vom 2. Dez. 1991). Wird das Buch, das ja damit schon auf publizistische Resonanz gestoßen ist, auch größere Aufmerksamkeit beim Publikum selbst, also seine Leser finden?

Der Gegenstand des Werkes, das Gabriele Wohmann so einfühlsam porträtiert hat, läßt sich mit wenigen Sätzen umreißen. Da korrespondieren eine bekannte Schriftstellerin und ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter über eineinhalb Jahrzehnte lang (von 1976 bis 1991) miteinander. Dieser Briefwechsel, der über tausend Briefe umfaßt, wird durch die in diesem Buch enthaltene Auswahl gleichsam öffentlich gemacht. Doch gibt der Band nicht nur Briefe, sondern auch Gedichte und Prosatexte beider wieder. Denn nicht nur Astrid Gehlhoff-Claes ist Schriftstellerin; längst hat sich auch Felix Kamphausen (der Ende 1985 aus der Haft entlassen wurde) als Autor einen Namen gemacht (vgl. z.B. Transport. Erzählungen aus dem Gefängnis, 1978; Der Sprung, 1979; Die Psychiatrierung. Erzählungen, 1981; Zu früh zu spät. Aufzeichnungen aus dem Jugendstrafvollzug, 1981). Doch ist es mehr als das Schreiben, was die beiden miteinander verbindet. Der Briefwechsel, den der Band dokumentiert, läßt den Leser teilhaben an der allmählichen Entstehung und Entwicklung eines Vertrauens- und Freundschaftsverhältnisses, das schon von den biographischen Voraussetzungen und persönlichen Lebensumständen her ungewöhnlich erscheint. Welche Spanne und welche geistig-seelischen Spannungen liegen zwischen dem ersten (von A. Gehlhoff-Claes) und letzten Brief (von F. Kamphausen)!

A. Gehlhoff-Claes hat sich schon seit langem mit dem Strafvollzug, genauer: dem Schicksal Gefangener beschäftigt. Lesungen in Gefängnissen gehörten und gehören nicht zuletzt zu ihrem Selbstverständnis als Schriftstellerin (vgl. etwa A. Gehlhoff-Claes, Mit Worten unterwegs, in: VS Vertraulich Bd. 4, hrsg. von B. Engelmann, 1980, S. 18 ff.; Bis die Tür aufbricht. Mit Worten unterwegs. Literatur hinter Gittern. Hrsg. von A. Gehlhoff-Claes, 1982). Sie hat im Rahmen dieser Tätigkeit auch und gerade literarische Versuche der Selbstfindung und Selbstbehauptung Inhaftierter gefördert. So entstanden Kontakte zwischen ihr und zuhörenden wie ihrerseits schreibenden Gefangenen. Sie, die zuhören und schreiben kann, hat auf diese Weise auch F. Kamphausen kennengelernt. Daß sich daraus allen Unterschieden im Temperament und in persönlicher Lebenssituation, allen Schwierigkeiten und Widrigkeiten des Freiheitsentzugs zum Trotz eine intensive Freundschaftsbeziehung entwickeln würde, haben beide damals natürlich nicht geahnt. Sie ist wohl für beide zu einer wichtigen, wenn nicht gar zentralen Lebenserfahrung, zu einem essentiellen Teil ihres

Natürlich spiegeln die Briefe vor allem die enge Welt des Strafvollzugs mit seinen Restriktionen und Beklemmungen wider, wie sie von F. Kamphausen mit besonderer Intensität erlebt wird. Aber sie zeigen zugleich, daß selbst diese kleine, dunkle Welt vor dem Hintergrund freimütigen, offenen Austausches (Sichaustauschens) weiter und lichter werden kann. Freilich gab und gibt es da Gemeinsamkeiten: etwa die Zähigkeit oder Hartnäckigkeit, mit der beide Briefpartner ihre Ziele verfolgen. Doch die Sprache diesseits wie ienseits der - trennenden - Mauern ist deutlich und unmißverständlich; es wird Klartext gesprochen, vielmehr geschrieben. Zuweilen, gar nicht so selten, fallen harte Worte, die manche Leser, denen die (Vollzugs-) Welt noch heiler scheint, als sie Inhaftierte erleben mögen, verstören könnte; von "Resozialisierungsgeschwätz" und "Vollzugsschwachsinn" ist die Rede. Das ganze Repertoire an Fluchtmechanismen, das - beileibe nicht nur Gefangenen - in kritischen oder gar ausweglos erscheinenden Situationen zu Gebote steht, wird aufgeboten: Resignation, Rückzug, Selbstaufgabe. "Ein Moment, da fühle ich mich total überflüssig. Es ist die Erstarrung in Strafhaft bei Lebenslänglichen." (F. Kamphausen) Dagegen muß immer wieder aufs Neue angegangen werden. Die Briefpartnerin muß viel Geduld, Einsicht und Einfühlsvermögen aufbringen. An Konflikten ist kein Mangel. Aber davon, daß sie schließlich durchgestanden oder besser - manchmal mit Bitterkeit und Ironie, aber auch mit Zuwendung und Empathie - durchlitten und durchlebt werden, gibt die Korrespondenz nicht minder Kunde.

Lernprozesse sind zu absolvieren. "Man kann die Fehler des anderen sehen und doch sein Freund sein. Das ist kein Widerspruch." (A. Gehlhoff-Claes) Die Briefe und Grüße, die von "Planet" zu "Planet" gewechselt werden, zeigen, was es heißt, als Straffälliger mit seiner Schuld, als Inhaftierter mit seiner Unfreiheit, als Autor mit dem Schreiben zurechtzukommen, aber auch was es heißt, im realen wie im übertragenen Sinne "draußen vor der Tür" zu stehen und nicht ohne weiteres hineinzukommen - eine Erfahrung, die man ja auch in Freiheit in bezug auf Psyche und Seele eines anderen Menschen und erst recht eines Gefangenen machen kann. Mit fortschreitender Lektüre beginnt der Leser zu verstehen, weshalb F. Kamphausen sich so nachhaltig gegen die Veröffentlichung der Briefe gewehrt hat: Wer so viel Persönliches offenlegt, braucht viel innere Souveränität, um dazu, zu seiner Lebensgeschichte zu stehen. Vielleicht dokumentiert der Band deshalb nicht nur das Wachstum einer Beziehung zwischen zwei Menschen, sondern auch der beiden Briefpartner (vor allem F. Kamphausens) zu sich selbst.

Kein mehr oder minder relevantes Thema des Vollzugs bleibt ausgespart – so wenig wie menschliche Probleme im Gegen- und Miteinander überhaupt. Aber das erste und letzte Wort lautet "Freiheit" – die äußere wie die innere. Ein Gedicht trägt denn auch diese Überschrift; seine letzte Zeile hat dem Buch den Titel gegeben:

Freiheit
Einen Freund finden,
mit ihm reden können mitten
in der Nacht.
Eine Tür öffnen
von innen.
Einen Baum
umarmen.

Lebensgeschichte und Literatur sind ineinander verwoben, nicht zu trennen. Nicht nur Physiognomie und Atmosphäre verschiedener nordrhein-westfälischer Justizvollzugsanstalten, in denen sich F. Kamphausen zeitweilig befunden hat, werden - im subjektiven Erleben – sicht-, ja spürbar. Erfahrungen und Lebensschicksale anderer (Gefangener) werden reflektiert, auch die Mühsal des Schreibens und die - dem Publikum meist nicht geläufigen - Schwierigkeiten, einen Verlag zu finden, Texte zu veröffentlichen, treten mehr als genug zutage. Der Leser absolviert gleichsam eine literarische Bildungsreise, die vor allem zu zeitgenössischen Autoren, nicht zuletzt zu solchen führt, die tätige Anteilnahme für Gefangene bezeugten und zum Teil – wie eben A. Gehlhoff-Claes selbst - heute noch bezeugen. Bestimmte Namen aus dem Kreis zeitgenössischer Schriftstellerinnen kehren immer wieder: Ingeborg Drewitz, Hilde Domin, Luise Rinser, Gabriele Wohmann. Aber auch an Gegenwartsautoren fehlt es nicht: Heinrich Böll, Erich Fried, Peter Härtling, Reiner Kunze, Martin Walser. In den literaturgeschichtlichen Bezügen dominiert nicht ohne Grund Dostojewski, jener Schriftsteller also, der wie kaum ein zweiter im späten 19. Jahrhundert aus eigenem Erleben heraus die Themen "Schuld und Sühne" sowie Strafvollzug und Haftsituation ("Aufzeichnungen aus einem Totenhaus") literarisch gestaltet hat.

Es ist ein Briefwechsel, dessen Lektüre nicht mehr losläßt. Es ist die anrührende – nicht rührende – Geschichte einer Beziehung, wie sie kaum intensiver erlebt und beschrieben werden kann. Astrid Gehlhoff-Claes ist deshalb zu danken, daß sie bei ihrem Bemühen, den Widerstand Felix Kamphausens gegen eine Veröffentlichung des Briefwechsels zu überwinden, zumindest ebenso viel Hartnäckigkeit an den Tag gelegt hat, wie er selbst bei seinen Bestrebungen, sich als sog. Lebenslänglicher zu behaupten und als inhaftierter Autor durchzusetzen. Der Rezensent selbst hat darüber hinaus eine ganz besondere Beziehung zu diesem Buch und seiner Mitautorin: Astrid Gehlhoff-Claes schrieb nicht nur das bewegende Gedicht "Undine komm", das für manchen die persönliche Erinnerung an Ingeborg Bachmanns Erzählung "Undine geht" heraufbeschwört (wiewohl eine andere Undine gemeint ist); sie ist - wohl kaum zufällig - Herausgeberin der im Verlag Kiepenheuer und Witsch (Köln) erschienenen Briefe Else Lasker-Schülers an Karl Kraus (auch davon ist im Buch die Rede). Im letzten Brief, der den Bruch zwischen diesen beiden außergewöhnlichen Menschen und Autoren bedeutet, schlägt die durch das Verhalten des "Fackel"-Herausgebers tief verletzte Lyrikerin jenen Akkord an, der eine, wenn nicht die Grundmelodie menschlicher Beziehungen bestimmt: "Aber ich sage Ihnen was wären Sie, wenn Sie inniger wären.

Heinz Müller-Dietz

Lilli Kurowski: Überlebensgroß: Scham. Zur Bedeutung der Scham für den Straftäter und für das Strafrecht (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 265). Verlag V. Florentz, München 1990. 187 S. DM 34,80

Die Münchner Dissertation hat ein Thema zum Gegenstand, das jedenfalls auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft praktisch nicht existiert. Wo Scham vorkommt, was sie bedeutet, sind Fragen der Psychoanalyse (Freuds und anderer, etwa Eriksons) – es sind keine Fragen des Strafrechts. Dabei gibt es seit altersher einen Zusammenhang zwischen Schuld und Scham, der nicht zuletzt das Verhältnis zum anderen, zur Gesellschaft angeht. Dieser Zusammenhang wird bereits in der Bibel (in der Geschichte vom Sündenfall) thematisiert; er findet sich aber auch – unter anderen religiösen und kulturellen Voraussetzungen – in der früheren chinesischen Gesellschaft, in der man nichts mehr gescheut hat, als "das Gesicht zu verlieren". Insofern wurde und wird auch – namentlich mit Bezug auf einfacher strukturierte Gesellschaften – von einer "Schamkultur" gesprochen.

Aber nicht nur derjenige, der gegen ein Ver- oder Gebot, gegen eine Norm (religiöser, moralischer, rechtlicher oder gesellschaftlicher Art) verstoßen hat, kann sich seines Verhaltens schämen. Auch aus der Viktimologie sind uns hinreichend Beispiele dafür geläufig, daß Vorgänge des Opferwerdens und der Zustand des Opferseins von Schamgefühlen begleitet sein können. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um Straftaten handelt, die ohnehin schon gesellschaftlich tabuisierte Bereiche wie etwa die Sexualsphäre betreffen.

Die Verfasserin untersucht nun in ihrer weit ausholenden Studie die kriminologische und strafrechtliche Bedeutung der Scham (-gefühle) in durchaus kritischer Absicht. Unter Heranziehung psychoanalytischer, ethnologischer, pädagogischer und sozialgeschichtlicher Befunde bemüht sie sich um den Nachweis, daß Scham und Strafrecht eng zusammenhängen. Nach ihrer Auffassung sind Begriff und Phänomen der Scham nicht nur dem mittelalterlichen, sondern auch dem heutigen Strafrecht gleichsam immanent. Sie erklärt dies aus der Sozialisation namentlich in der Unterschichtkultur, der ja tatsächlich viele Insassen von Strafanstalten entstammen. Entsteht Scham aus der Verachtung anderer, so kann hiernach in der Kindheit widerfahrene übermäßige Beschämung das Selbstwertgefühl und die Identität des Heranwachsenden dauerhaft beschädigen - ebenso wie umgekehrt das Ausbleiben solcher Erlebnisse und Empfindungen zur Stärkung des Ichs und der Selbstachtung beitragen kann. Die Verfasserin ist der Überzeugung, daß jene "zerstörende Scham" sich auch in den Prozeduren der Strafverfolgung und des Strafvollzugs fortsetzt. Jenes Erleben würde nämlich nicht gesellschaftliche Anpassung, sondern vielmehr die Tendenz fördern, möglichst

unentdeckt die Wünsche nach einem anderen, besseren Leben – auf kriminellem Wege – zu verwirklichen. Unter Hinweis auf berichtete Tagträume, Empfindungen und Wünsche Straffälliger glaubt sie solchen "Verbrechen aus Scham" auf der Spur zu sein. "Die Scham der Straftäter geht ihrer Schuld voraus." Deshalb begreift die Verfasserin auch die heutige Strafrechtspraxis als Produkt einer verfehlten "Schamkultur", die Strafälligen das vorenthielte, was sie in Wahrheit bräuchten: "Stützung und Stärkung ihres geschädigten Ichs" (S. 166). Ihre Reformvorstellungen richten sich daher auf Vermittlung von Lebenssinn, nicht zuletzt durch Verbesserung materieller Lebensbedingungen.

Diese hier nur kursorisch vorgestellte Studie kann zweierlei für sich buchen: zum einen macht sie auf ein strafrechtlich wie kriminologisch vernachlässigtes Thema aufmerksam. Zum anderen enthält sie verschiedene bemerkenswerte Ansätze, die einer weiteren Überlegung wert wären. Damit sind aber auch schon die Grenzen der Arbeit berührt. Die Verfasserin hat mit einigem Fleiß etliche Lesefrüchte aus den verschiedensten Disziplinen zusammengetragen, die den Zusammenhang zwischen materiellen Lebensbedingungen ("Die Entstehung des Proletariats als Prozeß der Beschämung") und einer Scham- und Schuldkultur belegen sollen. Darauf gründet sie nichts weniger als eine Theorie der Kriminalität und eine Strafrechtsphilosophie, welche die Entstehung von Kriminalität sowie die staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen hierauf erklären sollen. Für diesen globalen Anspruch sind die empirischen Grundlagen denn doch zu dürftig, überwiegt die Spekulation zu sehr. Der Umstand, daß die von der Verfasserin hervorgekehrten Aspekte in bestimmten Lebensentwicklungen und -situationen eine Rolle spielen können, steht gewiß außer Frage, vermag damit aber noch nicht ihre Konzeption im ganzen zu tragen.

Heinz Müller-Dietz

Perspektiven der Rechtspsychologie. Hrsg. im Auftrag der Fachgruppe für Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie von Wilfried Hommers. Verlag für Psychologie Dr.C.J. Hogrefe, Göttingen/Toronto/Zürich 1991. VIII, 238 S., DM 58,—

In den letzten Jahren sind etliche Lehrwerke und Gesamtdarstellungen zur Rechtspsychologie erschienen. Im Mittelpunkt dieser Veröffentlichungen steht vielfach die gerichtliche (oder forensische) Psychologie. Der jetzige Sammelband, dessen Erscheinen auf eine Anregung der 1984 gegründeten Fachgruppe für Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zurückgeht, faßt den Begriff der Rechtspsychologie weiter. Sein Gegenstand ist nicht nur die Tätigkeit der Psychologie "im Dienst der Rechtspflege", sondern sind auch "psychologische Dimensionen des Rechts" selbst. Forschungsbereiche und Praxisfelder, in denen ein derart erweitertes Verständnis der Rechtspsychologie eine Rolle spielt (oder doch spielen kann) gibt es zuhauf. Man denke nur an Entstehung und Inhalt des moralischen Urteils (Piaget, Kohlberg), an das Rechtsgefühl des einzelnen also an Themen, die inzwischen auch zu Recht verstärktes Interesse von Juristen gefunden haben. In der Tat repräsentiert der Band, der sich aus Tagungsbeiträgen und weiteren Aufsätzen zusammensetzt, ein solches traditionelle Themenbereiche überschreitendes Spektrum an Fragestellungen. Dementsprechend ist der Kreis der Autoren in fachlicher Hinsicht recht weitgespannt: Vertreten sind nicht nur Psychologen und Psychiater, sondern auch Juristen der verschiedensten Disziplinen (sowohl Zivilrechtler als auch Strafrechtler).

Die Themen der einzelnen Beiträge streuen breit, vermitteln aber gerade darum wohl jedem rechtpsychologisch interessierten Leser Informationen und Anregungen. Insofern eignet sich der Band auch eher zum Nachschlagen bestimmter Grund- oder Detailfragen als für eine systematische Lektüre. Zu empfehlen ist aber auf jeden Fall die Lektüre des ersten Beitrags, in dem der Herausgeber Hommers den Gegenstand der Rechtspsychologie näher bestimmt. Nach einer Darstellung der Entwicklungsgeschichte dieses Fachs umreißt er dessen heutiges Verständnis als Analyse rechtlichen Urteilens und Denkens in beschreibender

und kritischer Absicht. Empirische Befunde können falsche oder ungenaue Annahmen in Gesetzgebung und Rechtsprechung korrigieren helfen und auf diese Weise zur Weiterentwicklung des Rechts beitragen. Freilich wird da – zumindest teilweise – ein recht komplexes Zusammen- oder Wechselspiel von Norm und Wirklichkeit sichtbar, wie gerade Krümpelmann am Beispiel der Willenssteuerung und deren strafrechtlicher Interpretation veranschaulicht

Bedeutsame Forschungsansätze bilden in der Rechtspsychologie seit einiger Zeit Prozeßanalysen, die herauszufinden suchen, wie Personen Informationen verarbeiten und zu Entscheidungen kommen. Sie beziehen sich nicht nur auf die richterliche Entscheidungstätigkeit (Jeanette Schmid), sondern auch auf das rechtlich relevante Verhalten von Bürgern überhaupt, nicht zuletzt die Entscheidungsprozesse, die sich bei Straftätern abspielen. Letztlich geht es in diesen Fällen um die "Überprüfung von Annahmen, die vom Gesetz über menschliches Verhalten und über menschliches Urteilen gemacht werden" (Carroll). Damit wird zugleich die Dimension dessen angedeutet, was die Rechtspsychologie auf den Gebieten des Strafrechts und der Kriminologie zu leisten vermag. So sind denn auch nicht weniger als fünf der insgesamt elf Spezialbeiträge einschlägigen Themen gewidmet. Neben dem schon erwähnten Beitrag von Krümpelmann befassen sich Thomae mit den theoretischen und empirischen "Grundlagen einer Beurteilung der Schuldfähigkeit unter dem Aspekt der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" (also einer gleichsam "klassischen" Fragestellung der Rechtspsychologie), Stephan mit den "Promillegrenzen bei Alkoholmißbrauch (des Einflusses des Alkohols auf Schuldfähigkeit, Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa und Vorsatz), Berndt Scholz und Luise Greuel mit dem Anzeige- und Aussageverhalten vergewaltigter (und damit traumatisierter) Frauen sowie Hommers mit der Frage, ob Strafe und Schadensersatz "auch im psychologischen Sinne, also auch im Urteil von juristischen Laien" voneinander unterschieden werden. Tatsächlich kann Hommers in seiner Untersuchung – die auf früheren einschlägigen Forschungen des Autors beruht – zeigen, daß "unterschiedliche Schemata für Ersatz und Strafe" existieren.

Weitere Beiträge des lehrreichen und lesenswerten Bandes gelten eher zivilrechtlich relevanten Fragestellungen: Zwang im Dienst von Psychotherapie, also die Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung psychisch Kranker (Leppmann), die psychischen Grundlagen der Sorgerechtsentscheidung (Lempp) sowie der Begriff der Fahrlässigkeit im Zivilrecht (Deutsch). Daß der Band mit seinem Grundsatzbeitrag (Hommers) und den elf Einzelbeiträgen nicht alle Forschungsansätze und Detailfragen der Rechtspsychologie abdeckt (und abdecken kann), liegt auf der Hand. Was er aber in jedem Fall eröffnet, sind weiterführende Perspektiven jenes Fachs, die sowohl Psychologen als auch Juristen zugutekommen, wenn und sofern sie sich nur auf "die psychologischen Grundlagen des rechtlichen Denkens" (Hommers) auf der Basis heutiger Theoriebildung und empirischer Befunde einlassen.

Heinz Müller-Dietz

Christoph Nix: Die Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug. Focus Verlag GmbH, Gießen 1990. 200 S. DM 34,-

Die Bremer Dissertation hat ihren ganz praktischen und natürlich auch einen theoretischen Hintergrund. Der Verfasser hat in Butzbach 1980 eine Gefangeneninitiative erlebt, die der Schaffung einer eigenen Vertretung im Sinne des § 160 StVollzG galt. Aber ebenso wie es verschiedenenorts Aktivitäten gibt, die diese Vorschrift mit realem Gehalt zu füllen oder ihren Anwendungsbereich zu erweitern suchen, sind die wissenschaftlichen Bemühungen um eine Klärung der Bedeutung jener Regelung alles andere als abgeschlossen. Das zeigt ein Blick in die Kommentierungen des § 160, die – ungeachtet so mancher Gemeinsamkeiten – mehr als unterschiedliche Nuancierungen, nämlich teilweise sogar verschiedenartige Verständnisse der Gefangenenmitverantwortung oder Insassenvertretung erkennen lassen. Freilich haben Unklarheiten oder Differenzen hinsichtlich dieser Vorschrift ihren Grund auch in verschiedenartigen Ausgangspositionen. Wer

den wie immer organisierten Zusammenschluß Gefangener etwa nach dem Muster nordischer Vereinigungen – als eine von mehreren Möglichkeiten zur allmählichen Abschaffung oder Überwindung der Gefängnisse betrachtet, geht nun einmal von anderen konzeptionellen Vorstellungen aus als derjenige, der die Integration der Insassenvertretung in das System der Vollzugsanstalt anstrebt. Diese Aspekte und die daraus resultierenden Konflikte kommen recht eindringlich in Vorwort und Einleitung sowie im Schlußteil der Arbeit zur Sprache; und sie durchziehen letztlich auch deren empirischen Teil, der die Ausgestaltung der Gefangenenmitverantwortung in Hessen und Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hat (vgl. auch Nix/Schürhoff, MSchrKrim. 1991, S. 113-123).

Der Verfasser arbeitet einleitend - im Anschluß an Goffman die Merkmale des Gefängnisses als totaler Institution heraus und stellt die Symbolfunktion der Freiheitsstrafe dar. In einem weiteren Schritt legt er die Notwendigkeit einer Gefangenenvertretung als "Repräsentation organisierter Interessen" (Joseph H. Kaiser) dar. Anschließend setzt er sich des näheren mit den verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Grundlagen der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) auseinander, die auch Gefangenen zusteht (S. 49). Damit widerspricht Nix denn auch der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, die § 160 als immanente Schranke oder als Schranke im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG interpretiert. Die Koalitionsfreiheit selbst begreift er als ein "Menschenrecht" (S. 94 ff.). In einem weiteren Kapitel beschreibt und analysiert er "Vertretungsmodelle im Strafvollzug und anstaltsexterne Vereinigungen" (S. 61 ff.). Der bunten Vielfalt, die sich insoweit entwikkelt hat, steht indessen die Erfahrung gegenüber, daß jedenfalls anstaltsinterne Vertretungen oder Organisationen, was Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten anlangt, ein eher bescheidenes Dasein fristen. Nix geht hier auf die hessischen, rheinlandpfälzischen und Berliner Regelungen und Ansätze ein, stellt das Selbstverwaltungskonzept des Alternativ-Entwurfs zum StVollzG (1973) sowie das Butzbacher Modell einer Gefangenenvertretung und dessen Scheitern dar, gibt einen Überblick über Bürgerinitiativen im Strafvollzug sowie die 1983 entstandene Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit. Kritik übt er an der reservierten Haltung, welche die Gewerkschaften gegenüber der Aufnahme Gefangener einnehmen; jedenfalls bei Freigängern sieht er überhaupt keinen Hinderungsgrund (S. 93).

Die empirische Untersuchung hat Nix im Wege der Fragebogenmethode durchgeführt. Dabei hat er eine Reihe von Arbeitshypothesen zur tatsächlichen Existenz und praktischen Bedeutung von Gefangenenvertretungen zugrundegelegt. Um Vergleichsmöglichkeiten zu eröffnen, hat er die Anstaltsleiter und Gefangenenvertreter in zwei verschiedenen und politisch seinerzeit unterschiedlich regierten Ländern, nämlich in Hessen und Rheinland-Pfalz, befragt. Für die Befragung hat er zwei unterschiedliche Fragebögen für Anstaltsleiter und Gefangenenvertreter verwendet; sie waren jeweils halbstandardisiert. Die Erhebung hat sich auf den Zeitraum zwischen Oktober 1987 und März 1988 erstreckt, die Rücklaufquote in Hessen 100 %, in Rheinland-Pfalz 89 % betragen. Von einer Totalerhebung, also Befragung sämtlicher Gefangener in diesen Ländern, die sicher weiteren Aufschluß über einschlägige Erfahrungen und Wünsche gebracht hätte, hat Nix aus Kosten- und Zeitgründen abgesehen.

Die Wiedergabe der einzelnen Befunde, die in 13 Graphiken und 12 Tabellen anschaulich gemacht werden, und deren Deutung nehmen einen erheblichen Teil der Arbeit ein. Danach war im Befragungszeitraum in den beiden Ländern die Kontinuität einer Insassenvertretung "lediglich in 21,1 % der Vollzugsanstalten gewährleistet" (S. 147). In anderen Vollzugsanstalten gab es schon seit etlichen Jahren keine Insassenvertretung mehr. Die wenigsten Insassenvertretungen können auf eine längere Existenzdauer zurückblicken, was sich offensichtlich auf die Einflußmöglichkeiten negativ auswirkt. Problematisch erscheint nicht minder, daß die mit Inkrafttreten des StVollzG entstandenen Aktivitäten mehr und mehr zurückgegangen sind; Nix sieht einen wesentlichen Grund dafür in der restriktiven Rechtsprechung zu § 160. Immerhin gab es am Stichtag in 12 von 19 Vollzugsanstalten Insassenvertretungen; doch waren deren Mitwirkungsmöglichkeiten - wie angedeutet - nur schwach entwickelt. Insgesamt zieht der Verfasser ein negatives Fazit. In seine Forderung nach Neufassung des § 160 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften - auf der Grundlage des GG - mischt sich unüberhörbar ein skeptischer Grundton, was die realen Chancen für die Verwirklichung von mehr demokratischer Partizipation in den Vollzugsanstalten

Die Arbeit hat ihre Stärken in den empirischen und verfassungsrechtlichen Passagen, hier vermag sie eine ganze Reihe von Informationen und weiterführenden Einsichten zu vermitteln. Die Ausweitung der Fragestellung bis in allgemeine demokratie- und gesellschaftstheoretische Konzepte hinein, wie sie im Schlußkapitel unter Bezugnahme auf so unterschiedliche Macht- und Sozialkritiker wie Foucault, Bloch, Gorz, Rosa Luxemburg und Mathiesen erfolgt, wirft indessen mehr Fragen auf, als hier beantwortet werden, ja, als derzeit (?) überhaupt beantwortet werden können. Manche Leser dürfte dieser Teil der Arbeit eher verwirren; was er zur Lösung der konkreten Probleme beizutragen vermag, ist durchaus offen. Dies erkennt Nix eingangs selbst: "Vieles wird unklar bleiben, wenn die letzte Seite gelesen ist." (S. 7)

Heinz Müller-Dietz

Sven-Oliver Gelking: Das Phänomen der Strafe. Eine rechtsphilosophische Auseinandersetzung (Reihe: Juristische Schriften Bd. 4). Müller Botermann Verlag, Köln 1990. IX, 125 S., DM 44,

Die Rechtfertigung der Kriminalstrafe wird wieder zunehmend Gegenstand fachöffentlichen Interesses. Freilich kann man in der immer stärker ausufernden Diskussion selten genug neue, weiterführende Ansätze entdecken. Meist bleibt es bei einem sprachlich mehr oder weniger gelungenen Aufguß bekannter Gedanken – zuweilen in Form einer neuen Begrifflichkeit, die eher verdeckt als offenlegt. Das interaktive, ja kommunikative Moment, das der Strafe - deutlicher normativ als empirisch - zugeschrieben wird, ist schon früher akzentuiert worden (Calliess, Theorie der Strafe, 1974). Es wird auch in der vorliegenden Untersuchung freilich ohne auf Calliess zu rekurrieren – bemüht. Daß der Verfasser systemtheoretische und interaktionistische Ansätze heranzieht, ist also nicht ganz neu; dies sollte aber auch in einer solchen Arbeit zum Ausdruck kommen. Für sein Verständnis der Strafe steht der Mensch, genauer gesagt: ein bestimmtes Menschenbild im Mittelpunkt. Auch dafür gibt es Vorläufer; die Diskussion über das Menschenbild im Strafrecht hat namentlich die 50er Jahre geprägt, als die ersten Weichen für die Reform gestellt wurden. Ebensowenig ist der personale Zugang zum Strafproblem, den man anthropologisch oder theologisch erschließen kann, gänzlich neu: der Verfasser bringt selbst eine Reihe von Belegen bei.

Die Arbeit erhebt keinen geringen Anspruch. Sie will grundsätzlichen Defiziten, die der Verfasser der Rechtspilosophie hinsichtlich der Rechtfertigung der Strafe attestiert, abhelfen. Demgegenüber soll Strafe von einer Strukturtheorie des Rechts aus begründet werden. Strafe wird in einem interaktiven, kommunikativen Zusammenhang gesehen, von den Beziehungen zwischen Täter und Opfer, Täter und Richter her verstanden. Der herkömmlichen Strafrechtsbetrachtung wird vorgeworfen, daß sie Strafe "vor allem als Folge vorausgegangenen Verhaltens" deute. "Erst von einem erweiterten Denkansatz erschließt sich ein Verständnis von der Strafe als Neudefinition einer sozialen Situation, als Umstrukturierung und Herstellung von Kommunikations- und Partizipationschancen in der Gesellschaft im Blick auf die Zukunft." Die Definition der Strafe, die aus einer Vielzahl von begrifflichen Antithesen und (rechts-) historischen Gegenüberstellungen heraus entwickelt wird, ist so aufregend nun nicht, wie sie sich gibt: "Strafe ist aus personaler Sicht Repression, zugleich aber Restitution i.S. eines Ausgleichs von Interessenverletzungen; sie entfaltet Nahwirkungen (Z.B. in bezug auf Täter und Opfer) und Fernwirkungen (Rechtssicherheit).

Den Erkenntnisgewinn oder gar -fortschritt der überaus eigenwilligen Studie einzuschätzen, fällt nicht leicht. Dazu trägt nicht nur das ebenso eigenwillige Verfahren hinsichtlich der Auswahl theoretischer Ansätze, Argumente und einschlägiger Arbeiten bei. Dies hat auch seinen Grund im Verfahren, das immer wieder

mit Antithesen operiert, und in der sprachlichen Struktur des Textes, der verschiedentlich unter einer ausgeprägten Begrifflichkeit leidet. Der Verfasser schneidet eine Fülle rechtsphilosophischer, rechtsgeschichtlicher, straftheoretischer und sozialwissenschaftlicher Fragen an. Mit den Antworten hapert es eher. Die selektive rechtsphilosophische Wahrnehmung ermöglicht es dem Verfasser, wesentliche Beiträge zur Geschichtlichkeit des Rechts, zu Schuld und Strafe – etwa von Arthur Kaufmann – zu übergehen. Auch das mag als Ausdruck kritischer Kompetenz verstanden werden.

Heinz Müller-Dietz

Ulrich Eisenberg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Fälle und Lösungen zu Grundproblemen.3., überarbeitete und teilweise neugestaltete Auflage. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1991. XII, 251 S. Kart. DM 39,–

Seit 1991 liegt die bewährte Fallsammlung zur Wahl- oder Sonderfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" in dritter Auflage vor. Sie nimmt, wie die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen zeigt, unter den einschlägigen Fallsammlungen einen hervorragenden Platz ein. Der kurze zeitliche Abstand gegenüber der 1989 erschienenen Vorauflage hat seinen Grund allerdings auch in Änderungen der Rechtslage; die Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderte im jugendstrafrechtlichen Teil Änderungen. Es versteht sich von selbst, daß Eisenberg die Gelegenheit dazu benutzte, die Rechtsprechungs- und Literaturhinweise im ganzen auf den neuesten Stand (Ende 1990) zu bringen. Ansonsten nahm er jedoch keine größeren Eingriffe in die Gestaltung der Fallsammlung vor. Das dokumentiert sich auch in der relativ geringfügigen Vermehrung des Gesamtumfangs.

Namentlich beließ es Eisenberg bei der didaktisch geschickten Dreiteilung des Werkes, das mit einer Einführung in die drei Teilgebiete beginnt, dann jeweils sieben Fälle und Lösungen zu den Teilgebieten folgen läßt und mit Prüfungsgesprächen zu den Teilgebieten schließt. Die Fälle und Lösungen machen natürlich auch in der Neuauflage – entsprechend der Zielsetzung des Werkes schon vom Umfang her den Schwerpunkt der Darstellung aus. Die Auswahl der Themenbereiche zeigt, daß wesentliche Fragestellungen des jeweiligen Faches berücksichtigt werden. Dafür bildet auch und gerade das Teilgebiet "Strafvollzug" ein gutes Beispiel (Urlaub, Besuchsverkehr, Zeitschriftenbezug/Subkultur, Flucht/Disziplinarmaßnahmen, Vereinsgründung/Insassenvertretung, Ausbildung/Freigang, Drogenabhängigkeit/Langzeittherapie). Ebenso wie in seiner Kommentierung des JGG bezieht Eisenberg in seine Darstellung jeweils die normativen und empirischen Aspekte ein. Es liegt auf der Hand, daß das Werk angesichts seiner Vorzüge auch für Zwecke der Ausbildung und Fortbildung im Strafvollzug empfohlen werden kann.

Heinz Müller-Dietz

Berichtigung

Auf Grund eines Übermittlungsfehlers wurde der Verfasser der Besprechung des Buches von Karl-Georg Kösling, Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (ZfStrVo 1992, S. 141 f.), Wilhelm Theisen, in der Spalte "Unsere Mitarbeiter" des Heftes 2/1992 versehentlich als "Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schwerin" bezeichnet. Tatsächlich ist Herr Theisen Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm. Die Schriftleitung bittet das Versehen zu entschuldigen.

Neu auf dem Büchermarkt

Franz Streng: Strafrechtliche Sanktionen – Grundlagen und Anwendung – (Kohlhammer, Studienbücher Rechtswissenschaft). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln 1991. XVIII, 340 S. Kart. DM 49,80

Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch: Strafvollzug. 4., neubearbeitete und erweiterte Aufl. C.F. Müller, Heidelberg 1992. XVI, 662 S. Leinen. DM 248,—

Wolfgang J. Resch: Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis. Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen HALT-Projekten und "alternativen Sanktionen" (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 23). Bonn 1991. 332 S. Kart. DM 42,—. Vorzugspreis für Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe DM 31,50

Praktische Kriminalpolitik: Das System der Straffälligenhilfe im Land Bremen. Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.). Redaktion: Jürgen Hartwig. Steintor, Bremen 1991. Ca. 240 S. Kart. DM 28,—

Astrid Gehlhoff-Claes, Felix Kamphausen: Einen Baum umarmen. Briefe 1976-1991. Verlag van Acken, Krefeld 1991. 364 S. DM 24,80

Annette Leo: Briefe zwischen Kommen und Gehen. Basis Druck Verlag, Berlin 1991. 293 S. 60 Fotos und Dokumente. Broschur. DM 26,80 (Briefe eines im Dritten Reich politisch Verfolgten aus dem Zuchthaus)

Richard Reindl: Offener Jugendstrafvollzug als Sozialisationsorganisation. Ein erziehungssoziologischer Beitrag zu den Bedingungen pädagogischen Handelns in offenen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 5). Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1991. XVI u. 241 S. Brosch. DM 48,—

Gerhard Kette: Haft. Eine sozialpsychologische Analyse. Verlag für Psychologie Dr.C.J. Hogrefe, Göttingen/Toronto/ Zürich 1991. XII, 216 S. DM 58,—

Regula Enderlin Cavigelli: Frauenstrafvollzug. Wird mitder Freiheit auch der Wille, Verantwortung zu tragen, entzogen? Eine empirische Untersuchung in der Frauenhaftanstalt Hindelbank (Schweizerische kriminologische Untersuchungen 4). Verlag Paul Haupt: Bern und Stuttgart 1992. 155 S. Kart. DM 44,—

Reinhold Schlothauer und Hans-Joachim Weider: Untersuchungshaft (Praxis der Strafverteidigung Bd. 14). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1992. XXIV, 391 S. Kartoniert. DM 98,–

Jack Unterweger: Fegefeuer oder die Reise ins Zuchthaus. Roman (Heyne Allgemeine Reihe Nr. 01/8524). Wilhelm Heyne Verlag, München 1992. 242 S. DM 9,80

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie (Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ. Hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg Bd. 7). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden 1992. 388 S. DM 28,—